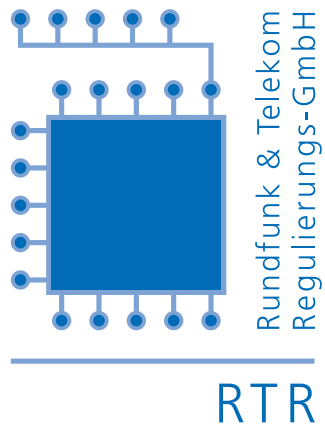



Kommunikationsbericht 2006







Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	7	
1	Management Summary	9	
1.1	Einleitende Bemerkungen	9	
1.2	Rundfunk: Beitrag zur Zielerreichung nach dem KommAustria-Gesetz (KOG)	10	
1.3	Telekommunikation: Beitrag zur Zielerreichung nach dem TKG 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003)	12	
1.4	Ausblick	14	
1.4.1	Schwerpunkte des Fachbereichs Rundfunk	14	
1.4.2	Schwerpunkte des Fachbereichs Telekommunikation	15	
2	Regulierungstätigkeiten: Ziele, Aufgaben, Behörden und Umfeld	19	
2.1	Regulierungsaufgaben und -ziele	19	
2.2	Die Regulierungsbehörden	20	
2.2.1	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)	20	
2.2.2	Telekom-Control-Kommission (TKK)	21	
2.2.3	Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)	22	
2.3	Das nationale Umfeld	22	
2.4	Das internationale Umfeld	24	
3	Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts	27	
3.1	Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge	27	
3.2	Fachbereich Rundfunk	28	
3.2.1	Bundeskommunikationssenat (BKS) und Unabhängiger Verwaltungssenat (UVS) in Wien	28	
3.2.2	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	29	
3.2.3	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)	30	
3.3	Fachbereich Telekommunikation	30	
3.3.1	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	30	
3.3.1.1	Verwaltungsgerichtshof bestätigt Ersatzbescheid der TKK zur Zusammen- schaltung	31	
3.3.1.2	Verwaltungsgerichtshof stellt Verfahren nach Antragsrückziehung ein	32	
3.3.2	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)	32	
4	Die Tätigkeiten der RTR-GmbH	35	
4.1	Fachbereich Rundfunk	35	
4.1.1	Regulierungsaktivitäten im Bereich Hörfunk	35	
4.1.1.1	Zulassungsverfahren	35	
4.1.1.2	Vergabe von Übertragungskapazitäten zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete	36	
4.1.1.3	Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung oder Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete	37	
4.1.1.4	Bundesweite Hörfunkzulassung	38	
4.1.1.5	Event- und Ausbildungsradios	39	
4.1.1.6	Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter	40	
4.1.1.7	Fernmelderechtliche Verfahren im Bereich Hörfunk	43	
4.1.2	Regulierungsaktivitäten im Bereich Fernsehen	45	



4.1.2.1	Digitalisierung des Fernsehens	45
4.1.2.2	Aktivitäten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“	46
4.1.2.3	Fernmelderechtliche Verfahren des ORF	46
4.1.3	Satellitenrundfunk	47
4.1.4	Öffentliche Kommunikationsnetze und Kommunikationsdienste	48
4.1.5	Werbebeobachtung	48
4.1.5.1	Beobachtete Programme	49
4.1.5.2	Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates (BKS)	50
4.1.6	Marktanalyse Rundfunk	50
4.1.7	Rundfunk-Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung	51
4.1.7.1	Arbeitsbasis für Frequenzmanagement	51
4.1.7.2	Frequenzkoordinierungsverfahren	52
4.1.7.3	Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuteilungsverfahren	53
4.1.7.4	Frequenzbuch	53
4.1.7.5	Messaufträge	54
4.1.7.6	Regional Radiocommunication Conference (RRC06)	54
4.1.7.7	Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen	56
4.1.8	Digitalisierungsfonds	56
4.1.9	Fernsehfonds Austria	58
4.1.9.1	Förderungsrichtlinien	59
4.1.9.2	Geförderte Projekte	59
4.1.10	Presse- und Publizistikförderung	60
4.1.10.1	Presseförderung	60
4.1.10.2	Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften	61
4.2	Fachbereich Telekommunikation	63
4.2.1	Regulatorischer Rahmen und zentrale Themen	63
4.2.2	Marktdefinition und Marktanalyse	64
4.2.2.1	Überprüfung der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003)	64
4.2.2.2	Marktanalysen	65
4.2.3	Anzeigepflichtige Dienste / Allgemeingenehmigung	72
4.2.4	Netzzugang	72
4.2.5	Frequenzen	77
4.2.5.1	Der Frequenzbereich 450 MHz – F 6/04	77
4.2.5.2	Der Frequenzbereich 26 GHz – F 3/06	78
4.2.6	Auswirkungen auf Frequenznutzungsrechte bei wesentlichen Änderungen der Eigentümerstruktur	78
4.2.7	Mitbenutzung von Kommunikationslinien – D 1/06	81
4.2.8	Schlichtungsverfahren	81
4.2.8.1	Streitbeilegungsverfahren gemäß § 122 TKG 2003	81
4.2.8.2	Verpflichtende Streitbeilegungsverfahren gemäß § 121 Abs. 2 TKG 2003	82
4.2.8.3	Alternative Dispute Resolution (ADR)	82
4.2.9	Aufsichtsverfahren	82
4.2.9.1	Untersuchung von Rabatten von Telekom Austria – R 1/06	84
4.2.9.2	TKK stellt Missbrauch beträchtlicher Marktmacht durch Telekom Austria fest – R 4/06	84
4.2.9.3	Behauptete Verletzung der Gleichbehandlungsverpflichtung durch Telekom Austria bei Herstellungsentgelten für entbündelte Leitungen – R 3/06	84
4.2.9.4	Behauptete Verletzung der Gleichbehandlungsverpflichtung durch Telekom Austria bei Gratisaktionen – R 5/06	85
4.2.10	AGB und Entgelte aus Sicht der Wettbewerbsregulierung	86



4.2.11	Kommunikationsparameter	87
4.2.11.1	Novelle der KEM-V	87
4.2.11.2	Web-Rufnummernportal	89
4.2.11.3	Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung	90
4.2.12	Streitschlichtung Endkunden	93
4.2.13	AGB und Entgelte nach § 25 TKG 2003	94
4.2.14	Nutzerrechte	95
4.2.15	Universaldienst	97
4.2.16	Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003	98
4.2.17	ENUM – Electronic Number Mapping	100
4.2.18	Internationale Aktivitäten	102
4.3	Elektronische Signatur	104
5	Die österreichischen Kommunikationsmärkte	109 ■■■■
5.1	Die Entwicklung der österreichischen Medienmärkte	109
5.1.1	Allgemeine Bemerkungen zum Medienjahr 2006	109
5.1.2	Werbeaufwendungen	111
5.1.3	Fernsehen	116
5.1.4	Hörfunk	129
5.1.5	Printmedien	133
5.2	Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte	141
5.2.1	Generelle Marktentwicklung	141
5.2.2	Sprachtelefonie Festnetz	144
5.2.2.1	Einführung	144
5.2.2.2	Endkundenmarkt	148
5.2.2.3	Vorleistungsmärkte	162
5.2.3	Der Mobilkommunikationsmarkt	170
5.2.3.1	Anbieterstruktur	170
5.2.3.2	Marktentwicklung	173
5.2.3.3	Tarife im EU-Vergleich	177
5.2.3.4	Vorleistungsmarkt: Terminierung	179
5.2.4	Breitband	181
5.2.4.1	Einführung	181
5.2.4.2	Endkundenmarkt Breitbandinternet	182
5.2.4.3	Vorleistungsmarkt Bitstreaming	183
5.2.4.4	Vorleistungsmarkt Entbündelung	184
5.2.5	Mietleitungen	186
5.2.5.1	Einführung	186
5.2.5.2	Einsatzmöglichkeiten von Mietleitungen	187
5.2.5.3	Marktdaten	189
5.2.6	Die Märkte für elektronische Signaturen	192
6	Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum	197 ■■■■
6.1	Fachbereich Rundfunk	197
6.1.1	REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien	197
6.1.2	DICE – Digital Innovation through Cooperation in Europe	197
6.1.3	Beteiligung an Ausbildungsmaßnahmen von Rundfunkveranstaltern	198
6.1.4	Studie der RTR-GmbH zum Thema „Mobile TV“ veröffentlicht	198
6.2	Fachbereich Telekommunikation	199
6.2.1	IKT – Informations- und Kommunikationstechnologien	199



6.2.1.1	Benchmarking Studie	199
6.2.1.2	Schriftenreihe „ICT best practices“	200
6.2.2	VoIP – Voice over Internet Protocol	201
6.2.2.1	VoIP weiter im Vormarsch	201
6.2.2.2	Richtlinien zu VoIP-Diensten	201
6.3	Review 2006	203
6.4	Konvergenz	204
6.5	Öffentlichkeitsarbeit und Service	206
7	Das Unternehmen	211
7.1	Die Personalstruktur und die Entwicklung des Personalstandes	211
7.2	Jahresabschluss 2006 der RTR-GmbH	212
7.3	Erläuterungen zur Finanzierungsstruktur der RTR-GmbH	216
7.4	Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH	221
8	Anhang	223
8.1	Tabellen und Abbildungen	223
8.2	Abkürzungen	226
8.3	Auswahl relevanter Rechtsquellen	230
8.3.1	EU-Recht	230
8.3.2	Österreichisches Recht	231
8.3.2.1	Gesetze	231
8.3.2.2	Verordnungen	233
8.4	Abkürzungen von häufig erwähnten Firmennamen, Vereinen oder Verbänden	235
	Impressum	237



Vorwort

Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), die ein breites Spektrum von Anwendungen, Diensten, Technologien und Geräten umfassen, werden die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Strukturen national und global weiterhin gravierend beeinflussen. Die Europäische Union hat sich mit der i2010-Initiative zum Ziel gesetzt, die Nutzung dieser neuen Technologien zu forcieren und damit die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit Europas zu steigern sowie die Lebensqualität für die Gesellschaft zu erhöhen. Die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens, der marktorientiert und zukunftsfähig ist, um den Herausforderungen der Informationsgesellschaft zu begegnen, ist der Europäischen Union ein großes Anliegen. Oberste Priorität des österreichischen Gesetzgebers ist es in diesem Zusammenhang, Österreich im internationalen Spitzenfeld zu platzieren und die Rahmenbedingungen entsprechend zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund agieren die Regulierungsinstitutionen KommAustria, RTR-GmbH und TKK. Als aktiver Regulator verfolgen wir die rasche und zukunftsgerichtete Umsetzung der im Gesetz verankerten Aufgaben unter Berücksichtigung von Gesamtzusammenhängen sowie die Sicherstellung von Kontinuität bei Regulierungsentscheidungen.

Im Fachbereich Rundfunk konnte außer der Zulassung von weiteren Rundfunkbetreibern und der Rechtsaufsicht darüber sowie allen sonstigen regulierenden Maßnahmen wie dem Frequenzmanagement der KommAustria ein entscheidendes Jahr in der Rundfunk-Digitalisierung erreicht werden: Am 26.10.2006 wurde das terrestrische Digitalfernsehen in Österreich eingeführt. Zu Jahresende 2006 empfangen bereits mehr als ein Drittel der österreichischen Haushalte ihr Fernsehen digital.

Im Fachbereich Telekommunikation wurden zusätzlich zur regulatorischen Sacharbeit wichtige inhaltliche Schwerpunkte bei der Mitwirkung an der Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens gesetzt. Ein weiterer Fokus lag auf der Erstellung und Veröffentlichung der IKT-Benchmarking-Studie, die nach Veröffentlichung des IKT-Masterplans im Jahr 2005 wesentliche Inputs zur Positionierung Österreichs und weitere Impulse zur Vertiefung der IKT-Diskussion in Österreich liefert.

Unter Berücksichtigung der steigenden Bedeutung der Kommunikationsmärkte dokumentiert der Kommunikationsbericht die behördliche Sacharbeit des Jahres 2006 für die Bereiche Rundfunk, Fernsehfonds Austria, Digitalisierungsfonds, Presse- und Publizistikförderung, Elektronische Signatur und Telekommunikation, die Aktivitäten, die im Rahmen des Kompetenzzentrums realisiert wurden sowie die Entwicklung der Kommunikationsmärkte. Weiters enthält er eine kurze Darstellung des privatwirtschaftlich geführten Unternehmens RTR-GmbH, das bei der Unternehmensführung die Prämissen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit verfolgt. Eine effiziente Aufbau- und Ablauforganisation sowie der gezielte Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen stellte – wie auch in den Vorjahren – sicher, dass die Aufgaben mit einem konstanten Personalstand und einem möglichst geringen Gesamtaufwand durchgeführt wurden.

Wir hoffen, mit dieser Publikation einen umfassenden Einblick in unsere Tätigkeit zu geben!

Wien, im Mai 2007

Dr. Alfred Grinschgl
Geschäftsführer des Fachbereichs
Rundfunk der RTR-GmbH

Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer des Fachbereichs
Telekommunikation der RTR-GmbH



1. Management Summary

1.1 Einleitende Bemerkungen

Der vorliegende Kommunikationsbericht 2006 umfasst alle gesetzlichen Berichtspflichten gemäß KommAustria-Gesetz (KOG) und gemäß Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003):

*Ziele des Berichts:
Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten*

- Die RTR-GmbH, vertreten durch die beiden Geschäftsführer für die Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation, legt nach § 7 Abs. 2 KOG gegenüber ihrem Eigentümer, dem Bund, Rechenschaft über die wirtschaftliche Gestion des Unternehmens ab. Dabei ist in diesem jährlichen Bericht insbesondere über die erfüllten Aufgaben, die Personalentwicklung und die betrieblichen Aufwendungen Rechenschaft abzulegen.
- Die RTR-GmbH berichtet in weiterer Folge an die jeweils Ressort zuständigen Organe der österreichischen Bundesregierung bzw. an den Nationalrat hinsichtlich der in den relevanten Materiengesetzen postulierten Regulierungsziele: Hier steht die Berichtspflicht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003 im Mittelpunkt. Dieser Bericht hat entsprechend der Bestimmung des § 24 Abs. 2 TKG 2003 (siehe Kapitel 4.2.16) auch Informationen über unlautere Praktiken betreffend Mehrwertdienste und die dazu gesetzten Maßnahmen zu enthalten.
- Schließlich ermöglicht der Kommunikationsbericht einen fundierten und realitätsnahen Einblick in jene Problemstellungen und Herausforderungen, die mit dem gesetzlich fundierten Bestreben nach Ermöglichung von mehr Wettbewerb und Vielfalt im Interesse der Bevölkerung und der Wirtschaft verbunden sind.

Im vorliegenden Bericht wurden wiederkehrende und gleich bleibende Inhalte, die bereits in den Vorjahresberichten ausführlich dargestellt wurden, mit dem Ziel gekürzt, dass komplexe Zusammenhänge für Leser, die den Bericht erstmals lesen, verständlich bleiben und Stammleser nicht mit identen Inhalten konfrontiert werden.

Die Hauptthemen des Kommunikationsberichts 2006 sind im Wesentlichen:

- ■ ■ ■ 1. **Management Summary:** Dieses Kapitel dient der raschen Orientierung hinsichtlich der Berichtspflichten und der weiteren Inhalte, es fasst die wesentlichen Aussagen zusammen und gibt einen Ausblick auf das Jahr 2007.
- ■ ■ ■ 2. **Regulierungstätigkeiten:** Ziele, Behörden, Aufgaben und Umfeld: In diesem Abschnitt werden die Beiträge der Regulierungsinstitutionen zur Erreichung der Regulierungsziele hinsichtlich der einschlägigen Gesetze (TKG 2003, KOG, SigG) beschrieben, und es wird auf das nationale und internationale Regulierungsumfeld eingegangen.
- ■ ■ ■ 3. **Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts:** Hier werden die Weisungszusammenhänge kurz dargestellt, und es wird auf die Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof eingegangen.

■ ■ ■ ■ **4. Die Tätigkeiten der RTR-GmbH:** In diesem Teil wird die regulatorische Arbeit, gegliedert nach den Fachbereichen Rundfunk und Telekommunikation, unter Berücksichtigung auf die Erreichung der Regulierungsziele, dargestellt.

■ ■ ■ ■ **5. Die österreichischen Kommunikationsmärkte:** In diesem Abschnitt sind zahlreiche Angaben und Fakten über Entwicklung und Situation des Werbemarktes (gegliedert nach allen wesentlichen Mediengattungen) sowie des Hörer-, Zuschauer- und Lesermarktes zu finden. Mit den Fakten über Werbe- und Konsumentenmärkte stützt sich der Bericht auf regelmäßig erhobene und von den Marktteilnehmern anerkannte Daten (z.B. FOCUS Media Research, Media-Analyse).

Ausgehend von der Gesamtentwicklung des Telekommunikationsmarktes finden sich in diesem Abschnitt detaillierte Daten über Tarife, Umsätze und Volumina.

■ ■ ■ ■ **6. Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum:** beschreibt die Aktivitäten, die die RTR-GmbH im Jahr 2006 zur Wahrnehmung ihrer Kompetenzzentrumsfunktion gesetzt hat.


■ ■ ■ ■ **7. Das Unternehmen:** In diesem Kapitel informieren wir über die Entwicklung des Personalstandes, den Jahresabschluss und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

Die Geschäftsführung der RTR-GmbH legt mit diesem Bericht Rechenschaft über die operative Umsetzung der Regulierungsziele im Interesse aller Marktteilnehmer und zum Wohle der Konsumenten ab. Streben nach Effizienz in der Durchführung, Effektivität in der Erreichung der Regulierungsziele sowie internationales Benchmarking sind für die Geschäftsführung der RTR-GmbH wichtige Parameter bei der Erbringung der behördlichen Dienstleistungen sowie der Tätigkeit als Kompetenzzentrum.

1.2 Rundfunk: Beitrag zur Zielerreichung nach dem KommAustria-Gesetz (KOG)

Die Ziele, die durch die Tätigkeiten der KommAustria und damit auch des Fachbereichs Rundfunk der RTR-GmbH verfolgt werden sollen, sind in § 2 Abs. 2 KOG festgelegt und lauten:

1. Die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter.
2. Die Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung.
3. Die Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich.
4. Die Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zugunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes.
5. Die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk.
6. Die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation sowie die Förderung der Entwicklung der Märkte in den Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation.
7. Die Schaffung und Bewahrung einer modernen und qualitativ hoch stehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau.



Sämtliche Aktivitäten der KommAustria und des Fachbereichs Rundfunk der RTR-GmbH lassen sich diesen sieben gesetzlichen Zielsetzungen zuordnen. In der Folge wird schwerpunktmäßig dargestellt, welche Aktivitäten aus dem Jahr 2006 welchen Zielsetzungen gemäß § 2 Abs. 2 KOG gedient haben:

Der Marktzutritt neuer Anbieter wird laufend durch den regulatorischen Kernbereich von KommAustria und der RTR-GmbH gefördert, nämlich durch Verfahren zur Zulassung und Zuordnung von Übertragungskapazitäten im Hörfunkbereich. Hier ist für das Jahr 2006 insbesondere das Zulassungsverfahren für die Übertragungskapazität WIEN 98,3 MHz zu erwähnen.

Das gesetzlich vorgesehene Auswahlverfahren bei Zulassungen („Beauty Contest“) gewährleistet, dass die Entscheidungen stets die Sicherung der Meinungsvielfalt im betreffenden Versorgungsgebiet berücksichtigen.


Die Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme wird etwa durch diverse Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Rundfunkveranstaltern erreicht. Seit Herbst 2005 unterstützt die RTR-GmbH im Rahmen ihrer Funktion als Kompetenzzentrum zwei Initiativen von privaten Rundfunkveranstaltern sowohl fachlich als auch finanziell.

Die technischen Voraussetzungen für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen zu fördern, ist ein stetes Bemühen in der Regulierungsarbeit. Hier gilt es vor allem in Abstimmung mit den Frequenzverwaltungen unserer Nachbarländer, die Leistungsparameter der in Österreich genutzten Frequenzen zu optimieren. Zudem tragen sämtliche Aktivitäten im Rahmen der Einführung des digitalen Rundfunks letztlich zur Verbesserung der technischen Verbreitungsmöglichkeiten bei.

Seit einer Novelle des Privatradiogesetzes (PrR-G) im Jahr 2004 hat die KommAustria eine Handhabe, Übertragungskapazitäten für Versorgungsgebiete, in denen aufgrund einer geringen technischen Reichweite oder einer bereits intensiven Wettbewerbssituation keine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung zu erwarten ist, nicht auszuschreiben, sondern diese zu „sammeln“, um sie allenfalls in Kombination mit weiteren Übertragungskapazitäten auszuschreiben – dadurch können aktiv technische und ökonomische Konzepte für den dualen Rundfunkmarkt entwickelt werden. Die Weiterentwicklung des dualen Rundfunkmarktes ist auch eine Prämisse bei den strategischen Einführungsarbeiten des digitalen Rundfunks.

Im Rahmen der Funktion als Rechtsaufsichtsorgan über private TV- und Radioveranstalter wird permanent an der Sicherstellung und Einhaltung europäischer Mindeststandards gearbeitet, insbesondere zugunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes. Besonders die Aktivitäten im Zuge der Werbebeobachtung leisten einen kontinuierlichen Beitrag zur Sicherstellung dieser Standards.

Sämtliche Aktivitäten im Bereich des Rundfunk-Frequenzmanagements sowie ein Großteil der Arbeiten in Bezug auf die Digitalisierung des Rundfunks stehen unter der Zielsetzung, eine Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums herbeizuführen. Rundfunkfrequenzen sind ein knappes Gut, insbesondere in einem Land wie Österreich (Topografie, zahlreiche Nachbarstaaten), die effiziente Verwendung von Übertragungskapazitäten spielt daher auch bei der Auswahl in Zulassungsverfahren eine besonders wichtige Rolle.



Die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation liegt im Selbstverständnis der RTR-GmbH als unabhängige und transparente Serviceeinrichtung für sämtliche Stakeholder, wie etwa Marktteilnehmer, Konsumenten und Politik. Die Verbreitung dieses Fachwissens erfolgt über Publikationen, Veranstaltungen sowie die laufende Beantwortung von fachlichen Anfragen aller Art.

Sämtliche Aktivitäten im Rahmen der Rundfunkdigitalisierung haben letztlich ein Ziel: nämlich die Schaffung einer modernen und qualitativ hoch stehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität. Insbesondere für die österreichischen TV-Veranstalter ist dieses Ziel von großer Bedeutung. In einem noch größeren Zusammenhang kommt einer zukunftstauglichen Kommunikationsinfrastruktur auch eine Bedeutung im Rahmen des Erhalts der kulturellen Eigenständigkeit Österreichs zu. In diesem Bereich ist aus dem Jahr 2006 insbesondere die Aufnahme des Regelbetriebes des digitalen terrestrischen Fernsehens am 26.10.2006 zu erwähnen.

1.3 Telekommunikation: Beitrag zur Zielerreichung nach dem TKG 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003)

Die Ziele der Regulierung und Aufgaben der Regulierungsbehörden sind im TKG 2003 festgelegt. Durch konkrete Aktivitäten im Jahr 2006 konnten wesentliche Beiträge zur Zielerreichung geleistet werden.

Verkürzt formuliert zielen alle Aktivitäten auf

- die Klärung der Rahmenbedingungen für den Markt,
- die Durchsetzung von Verpflichtungen und Rechten,
- die faire, transparente und nichtdiskriminierende Vergabe knapper Ressourcen,
- die Wahrung des Konsumentenschutzes,
- die Förderung von Investitionen und Innovationen und
- die Unterstützung der Harmonisierung auf EU-Ebene

im Sinne eines chancengleichen, nachhaltigen und funktionsfähigen Wettbewerbs ab.


Einige Beispiele konkreter Beiträge aus 2006 werden hier kurz dargestellt.

Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Rechtsrahmens auf europäischer Ebene

Aufgrund der aktuellen Marktentwicklung (z.B. verstärkte Konvergenz) und der aus dem Rechtsrahmen 2002 gewonnenen Erfahrungen, hat die Europäische Kommission Mitte 2006 einen öffentlichen Konsultationsprozess über die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen gestartet. Die Regulierungsbehörde hat sich in diesen Prozess aktiv eingebracht und zu allen wesentlichen Fragen Stellungnahmen abgegeben. Mit konkreten Richtlinienvorschlägen seitens der Europäischen Kommission kann 2007 gerechnet werden.

Sicherstellung des Wettbewerbs

Die Regulierungsbehörde ist gesetzlich verpflichtet, spätestens alle zwei Jahre die Ergebnisse der Marktanalyseverfahren zu überprüfen. Daher wurde im Jahr 2006 die zweite Serie von



Marktanalyseverfahren eingeleitet. Der erste Schritt – die Überprüfung der relevanten Märkte – ist bereits abgeschlossen. Durch die regelmäßige Durchführung der Marktanalysen können neueste Entwicklungen am Markt in der Wettbewerbsregulierung unmittelbar berücksichtigt werden.

Durchsetzung und Anpassungen von auferlegten Verpflichtungen

Auf Basis der Marktanalysen werden marktbeherrschenden Unternehmen Regulierungsmaßnahmen auferlegt, welche zur Behebung bestehender oder potenzieller Wettbewerbsprobleme geeignet sind. Dies geschieht innerhalb der Marktanalysen. Oft (z.B. im Bereich Zusammenschaltung) sind anschließend Verfahren zu führen, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen am Markt durchzusetzen. Wesentliches Thema waren traditionell Verfahren bezüglich Tarife.

Vergabe von Frequenzen

Versteigert wurden Frequenzen im Bereich 450 MHz. Aufgrund ihrer effizienten und effektiven Ausbreitungsbedingungen sind diese Frequenzen besonders für die Flächenversorgung und damit für die Versorgung eher dünn besiedelter Gebiete geeignet. Jene zwei Unternehmen, die Frequenzen ersteigert haben, können damit österreichweit Übertragungsraten jenseits von 1 Mbit/s anbieten. Es wird daher erwartet, dass sich dadurch die Versorgung und der Wettbewerb im Bereich Breitband weiter verbessert bzw. intensiviert.

Fusion und Frequenzen

Im Zuge des bereits 2005 eingeleiteten Kaufs von tele.ring durch T-Mobile Austria hatte die Regulierungsbehörde 2006 zu überprüfen, welche wettbewerblichen Auswirkungen – vor allem aufgrund der Frequenzen – diese Transaktion hat. Bei einer Genehmigung dieser Fusion ohne Auflagen hätte T-Mobile Austria über wesentlich mehr Spektrum verfügt als andere Mitbewerber. Um eine daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung abzuwenden, stimmte die Behörde der beantragten Änderung der Eigentumsverhältnisse unter der Auflage zu, dass T-Mobile Austria verpflichtet ist, binnen einer Zeitspanne von neun Monaten die beiden UMTS-Frequenzpakete zu verwerten. Damit ist der Wettbewerb im Mobilbereich auch nach der Fusion nachhaltig gesichert.

Anpassungen bei Kommunikationsparametern

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Bedürfnisse des Marktes wurde die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) novelliert. Verbesserungen konnten dadurch vor allem bei der Bekämpfung des Missbrauchs mit Mehrwert-SMS-Diensten, einer Erhöhung der Tariftransparenz durch eine Präzisierung der Informationspflichten und durch neue Schutzmaßnahmen bei Auslands-Dialern erreicht werden. Gleichzeitig wurden marktgerecht in Bereichen, wo es bisher zu keinen Problemen kam, auch Bestimmungen der alten KEM-V gelockert. Insgesamt konnte durch diese Aktivitäten das Konsumentenschutzniveau weiter verbessert werden.

Neue Dienste

Österreich hat eine Vorreiterrolle im Bereich ENUM. Um dieser Rolle gerecht zu werden, wurde 2006 der Vertrag aus 2004 zwischen der RTR-GmbH und enum.at in Richtung Infrastructure ENUM erweitert.

Bezüglich VoIP veröffentlichte die RTR-GmbH eine Schriftenreihe, welche in Kooperation mit Marktteilnehmern entstand und einen Querschnitt hinsichtlich technischer, regulatorischer und marktrelevanter Themen im Zusammenhang mit VoIP bietet. Ein wesentliches Thema war auch die Behandlung von VoIP im Zusammenhang mit der Marktdefinition.

Konvergenz

Konvergenz ist auf mehreren Ebenen im Markt Realität geworden. Um zukünftigen Herausforderungen gewachsen zu sein, wurden im Jahr 2006 die Grundlagen aufgearbeitet und die Auswirkungen dieser Entwicklung auf die Regulierung untersucht.

Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

Im Nachgang zum IKT-Masterplan 2005, welcher im Auftrag des BMVIT erstellt wurde, führte die RTR-GmbH Benchmarking-Studien zur Planung und Implementierung von IKT-Strategien in besonders erfolgreichen Ländern wie z.B. Schweden, Finnland und Korea durch und veröffentlichte dazu eine Schriftenreihe. Ziel dieser Aktivität ist es, einen substantziellen Beitrag für die österreichische Diskussion im Bereich IKT zu liefern. Diese Berichte sind unter <http://www.rtr.at> abzurufen.

1.4 Ausblick

1.4.1 Schwerpunkte des Fachbereichs Rundfunk

Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter

In diese Zielsetzung des KOG fallen sämtliche Aktivitäten der KommAustria im Bereich der Zulassungs- und Zuordnungsverfahren für privaten Hörfunk und privates Fernsehen. Als besonderer Schwerpunkt im Jahr 2007 kann der Beginn der Neuausschreibung jener 21 Hörfunkzulassungen angesehen werden, die im Jahr 1998 vergeben wurden und deren auf zehn Jahre begrenzte Gültigkeit am 31.03.2008 planmäßig ausläuft. Die Vorbereitung und die fristgerechte Abwicklung dieser 21 Verfahren mit vielen zu erwartenden Antragstellern stellen zweifellos einen besonderen Schwerpunkt in der regulatorischen Sacharbeit der KommAustria und des Fachbereichs Rundfunk in der RTR-GmbH dar.

Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme

Der Erfüllung dieser Zielsetzung nach dem KOG dienen sämtliche Aktivitäten der KommAustria im Rahmen der durch sie ausgeübten Rechtsaufsicht über private Hörfunk- und Fernsehanbieter, insbesondere was Eigentümerverhältnisse etc. betrifft. Darüber hinaus beteiligt sich die RTR-GmbH mit finanzieller Unterstützung an Ausbildungsprogrammen privater Rundfunkveranstalter. Diese Aktivitäten werden auch im Jahr 2007 einen Schwerpunkt der Arbeit ausmachen.

Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt

Unter dieser Zielsetzung lassen sich alle Aktivitäten von KommAustria und RTR-GmbH im Rahmen der Rundfunkdigitalisierung subsumieren. Insbesondere bei der Vorbereitung der Digitalisierung des Hörfunks gilt es, die (frequenz-)technischen und ökonomischen Rahmenbedingungen für eine Weiterentwicklung des dualen Rundfunkmarktes zu beachten.

Sicherstellung der Einhaltung von Bestimmungen zum Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutz sowie werberechtliche Bestimmungen

Im Rahmen der Ausübung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und der Werbebeobachtung (Private und ORF) stellt die KommAustria sicher, dass die Bestimmungen zum Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutz eingehalten werden. Als ein Schwerpunkt im Jahr 2007 in diesem Bereich zeichnet sich die Formulierung von Richtlinien für Rundfunkveranstalter bezüglich der juristischen Auslegung bei der Einhaltung der werberechtlichen Bestimmungen im PrR-G und PrTV-G ab.

Schaffung und Bewahrung einer modernen Kommunikationsinfrastruktur

Ein besonderer Schwerpunkt bei der Erfüllung dieser Zielsetzung aus dem KOG ist die regulatorische Begleitung der Umstellung auf digitales Antennenfernsehen (DVB-T). Ab März 2007 wird in sämtlichen Landeshauptstädten die analoge terrestrische Fernsehverbreitung eingestellt, danach startet die zweite DVB-T-Bedeckung mit Kapazitäten für weitere, insbesondere regionale Fernsehveranstalter. Zusätzlicher Schwerpunkt im kommenden Jahr wird die Vorbereitung allfälliger weiterer Ausschreibungen von terrestrischen Multiplex-Zulassungen in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzler und der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ sein.


1.4.2 Schwerpunkte des Fachbereichs Telekommunikation

Wettbewerb – Marktanalysen

Auf dem Gebiet der Wettbewerbsregulierung im Telekommunikationsbereich wird im Jahr 2007 die im Frühjahr 2006 eingeleitete Serie von Marktanalyseverfahren abgeschlossen werden. Hinzu kommt die Umsetzung der für das Frühjahr 2007 erwarteten neuen Empfehlung der Europäischen Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors in innerstaatliches Recht sowie die vertiefte Auseinandersetzung mit den Auswirkungen von Innovationen in Netztechnik und -betrieb auf den Sektorwettbewerb. Analog zur nachfrage- und angebotsseitigen Substitutionserhebung 2005 ist am Beginn der nächsten Runde des Marktanalysen-Prozesses eine neue Studie geplant. Sinn dieser Studie ist die Schaffung von aktuellen Daten auf der Nachfrageseite, um empirisch fundierte Kenntnisse über diese Marktseite zu generieren und mit diesen vor allem die Fragen der ersten Stufe des Prozesses – der Marktabgrenzung – zu beantworten.

Internationales Roaming

Die Europäische Kommission plant die Roaming-Entgelte in Europa durch eine Verordnung zu regulieren. Die Verordnung soll im Jahr 2007 in Kraft treten. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung



wird das Vorhaben der Europäischen Kommission in den entsprechenden politischen Institutionen (Rat, Parlament) diskutiert. Sollte der Vorschlag der Europäischen Kommission in der beabsichtigten oder in ähnlicher Form beschlossen werden (wovon zum heutigen Zeitpunkt auszugehen ist), dann fällt den Regulierungsbehörden die Aufgabe zu, sowohl die Vorleistungstarife als auch die Roaming-Endkundenentgelte zu regulieren.

Frequenzen

Im Jahr 2007 wird eine Frequenzvergabe durchgeführt und eine Frequenzvergabe vorbereitet werden.

Im Frühjahr 2007 wurden die 26-GHz-Frequenzen versteigert. Diese für Richtfunk- und Richtfunkverteilssysteme gewidmeten Frequenzen wurden mit November 2006 ausgeschrieben, die Antragsfrist lief bis Februar 2007. Die Versteigerung fand im März 2007 statt.

Voraussichtlich Anfang 2008 werden die IMT2000-Erweiterungsbänder zur Vergabe gelangen. Entsprechende Vorarbeiten, wie z.B. die Klärung der Vergabebedingungen, sind bereits im Jahr 2007 durchzuführen.

Neben den Frequenzvergaben wird auch die Vorbereitung der Überprüfung der Versorgungsaufgaben der 3,5-GHz-Frequenzen relevant.

Kommunikationsparameter

Mittels einer Novelle der KEM-V wird der nationale gesetzliche Rahmen für die Umsetzung der EU-Entscheidung zur europaweit harmonisierten Einführung des Rufnummernbereichs 116 geschaffen werden.

Neue Dienste und Infrastruktur

Im Zusammenhang mit den oben dargelegten konkreten Arbeitsschwerpunkten für das Jahr 2007, die sich entweder unmittelbar aus den regulatorischen Notwendigkeiten bzw. Anforderungen ergeben oder aber als Begleitung zum Review anzusehen sind, wird 2007 auch durch die Befassung mit längerfristig zentralen Themen der Dienste- und Infrastrukturentwicklung und des technologischen Wandels gekennzeichnet sein. Stellvertretend hierfür mögen die Begriffe NGN (diensteneutrale integrierende Infrastruktur sowohl im Access- als auch im Kernnetzbereich), Konvergenz (zwischen Fest-, Mobil- und Rundfunknetzen sowie dem Internet, zwischen den klassischen Telekommunikations- bzw. Rundfunkdiensten und Internetdiensten bis hin zur Endgerätekonvergenz) bzw. damit verbundene Fragen – wie das Entstehen neuer „essential facilities“ –, den Möglichkeiten künftiger Dienstentwicklung, den neuen Anforderungen an die Interoperabilität von Netzen und Diensten etc. genannt werden. Im Jahr 2007 wird dazu noch stärker als bisher eine umfassende Diskussion stattfinden, die weit über dieses Jahr hinaus Gültigkeit haben wird.







2. Regulierungstätigkeiten: Ziele, Aufgaben, Behörden und Umfeld

2.1 Regulierungsaufgaben und -ziele

Die Regulierungsbehörden haben gemäß den einschlägigen Gesetzen unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen und Ziele zu erreichen. Das TKG 2003 (§ 1 TKG 2003) definiert folgenden Aufgaben- und Zielekatalog unter der Prämisse der Technologieneutralität:

1. Schaffung einer modernen, elektronischen Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau.
2. Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten, beispielsweise durch die Sicherstellung größtmöglicher Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität für alle Nutzer, die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen, die Förderung von Infrastrukturinvestitionen sowie die effiziente Nutzung und Verwaltung von Frequenzen und Nummerierungsressourcen.
3. Förderung der Interessen der Bevölkerung durch einen flächendeckenden Universaldienst, Schutz der Nutzer, Transparenz bei Entgelten und AGBs und die Sicherstellung von Integrität und Sicherheit von öffentlichen Kommunikationsnetzen.

Aufgaben und Ziele der Regulierung im Gesetz festgelegt

Das KommAustria-Gesetz (KOG) sieht folgende Aufgaben vor:

- Die Erteilung von Zulassungen für die Veranstaltung von Rundfunk bzw. von Bewilligungen zum Betrieb der für die dafür notwendigen technischen Einrichtungen,
- die Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter,
- die Verwaltung der Mittel des Digitalisierungsfonds und des Fernsehfonds Austria und
- die Beobachtung der Einhaltung der Werbebestimmungen durch private Rundfunkveranstalter und den ORF.

Ziele sind

- die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter und die Schaffung sowie Bewahrung einer qualitativ hoch stehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität,
- die Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme,

- die Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich,
- die Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zugunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes,
- die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk und
- die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation.

2.2 Die Regulierungsbehörden

In Durchführung des TKG (1997), (BGBl. I Nr. 100/1997), wurden zwei Regulierungsbehörden für die Telekomregulierung eingerichtet: Die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die Telekom Control-GmbH (TKC), die per 01.04.2001 als Fachbereich Telekommunikation in der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) aufging. Die Zuständigkeiten der Fachbereiche der RTR-GmbH, der TKK und der KommAustria sind im KOG sowie im TKG 2003 (BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 178/2004) geregelt.

2.2.1 Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

*RTR-GmbH als
konvergente
Einrichtung
organisiert*

Die RTR-GmbH ist als konvergente Regulierungseinrichtung organisiert und steht zu 100 % im Eigentum des Bundes.

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer: Der Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk wird vom Bundeskanzler und der Geschäftsführer für den Fachbereich Telekommunikation vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestellt. In fachlichen Angelegenheiten erfolgt die Leitung dieser Bereiche vom jeweils zuständigen Geschäftsführer allein, in den übrigen Angelegenheiten von beiden Geschäftsführern gemeinsam.

Während des Geschäftsjahres 2006 zeichneten als Geschäftsführer für die RTR-GmbH verantwortlich:

- Fachbereich Rundfunk: Dr. Alfred Grinschgl, der im Mai 2006 für weitere fünf Jahre im Amt bestätigt wurde.
- Fachbereich Telekommunikation: Dr. Georg Serentschy.

*Geschäftsapparat
und eigene Aufgaben*

Die der RTR-GmbH gesetzlich zugewiesenen Aufgaben lassen sich in folgende Bereiche unterteilen:

1. Geschäftsapparat für die TKK und für die KommAustria.
2. Durchführung eigener behördlicher Aufgaben im Fachbereich Telekommunikation (z.B. Kompetenzen zur Erlassung von Verordnungen und Führung von Verfahren im Bereich der Nummerierung).

3. Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds und aus dem Fernsehfonds Austria durch den Fachbereich Rundfunk.
4. Führung eines Kompetenzzentrums von beiden Fachbereichen für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation.
5. Führung der Liste nach § 7 E-Commerce-Gesetz (ECG).

Aktivitäten im Sinne der Zielerreichung

Sämtliche im Jahr 2006 durchgeführten Aktivitäten trugen zur Erreichung der gesetzlich definierten Ziele der Regulierungsbehörden bei.

2.2.2 Telekom-Control-Kommission (TKK)

Die TKK ist als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag (Art. 133 Z 4 B-VG) konstituiert und trifft die wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Telekommunikationsregulierung. Gemäß § 117 TKG 2003 sind der TKK folgende Aufgaben vorbehalten:

- Anordnung der Mitbenutzung im Streitfall (§ 9 Abs. 2),
- Entscheidung in Verfahren zum telefonischen Auskunftsdienst (§ 18 Abs. 3),
- Ausübung des Widerspruchsrechtes (§ 25),
- Ermittlung des aus dem Universaldienstfonds zu leistenden finanziellen Ausgleichs (§ 31) und Feststellung des an den Universaldienstfonds zu leistenden Betrages gemäß § 32,
- Feststellung, ob auf dem jeweils relevanten Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen und Auferlegen spezifischer Verpflichtungen (§ 37),
- Entscheidung in streitigen Verfahren gemäß §§ 23 Abs. 2, 38, 41, 44 Abs. 1 und 2, 46 Abs. 2, 47, 48 und 49 Abs. 3,
- Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten sowie Ausübung des Widerspruchsrechtes (§§ 26 und 45),
- Zuteilung von Frequenzen (§ 54 Abs. 3 Z 2), Entscheidung über die Überlassung von Frequenzen (§ 56), Änderung bzw. Widerruf der Frequenzzuteilung (§ 57 bzw. § 60),
- Entscheidung über das Recht, Kommunikationsnetze oder -dienste bereitzustellen (§ 91 Abs. 3),
- Entscheidung über einstweilige Verfügungen (§ 91 Abs. 4),
- Feststellung und Antragstellung (§ 111) und
- Antragstellung an das Kartellgericht (§ 127).

TKK entscheidet Telekommunikationsangelegenheiten.

Die TKK setzte sich im Berichtszeitraum wie folgt zusammen:

- Dr. Eckhard Hermann (Vorsitzender),
- Dr. Erhard Fürst,
- Univ.-Prof. DI Dr. Gottfried Magerl,
- HR Dr. Elfriede Solé (Ersatzmitglied),
- Dr. Martin Hagleitner (Ersatzmitglied),
- DI Peter Knezu (Ersatzmitglied).

2.2.3 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

KommAustria als Rundfunkregulator

Die KommAustria ist eine dem Bundeskanzler unmittelbar nachgeordnete Behörde und wurde im Jahr 2006 vom Behördenleiter Mag. Michael Ogris geleitet. Hinsichtlich ihrer Geschäftsgebarung bildet sie nach außen hin eine selbstständige Behörde und bedient sich in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Rundfunkregulierung der RTR-GmbH als Geschäftsapparat.

Die KommAustria entscheidet im Rahmen ihres behördlichen Wirkens als erste Instanz und nimmt Aufgaben der Rundfunkregulierung nach den folgenden Gesetzen wahr:

- KommAustria-Gesetz (KOG),
- Privatradiogesetz (PrR-G),
- Privatfernsehgesetz (PrTV-G),
- Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003),
- Zugangskontrollgesetz (ZuKG).

Weitere Zuständigkeiten der KommAustria

Die KommAustria zeichnet darüber hinaus für weitere behördliche Aufgaben sowie Zuständigkeiten der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes verantwortlich, im Rahmen derer der RTR-GmbH im Wesentlichen die Aufgabe der Bereitstellung von Infrastruktur zukommt:

- So obliegt der KommAustria seit 2004 die Abwicklung und Vergabe der Presse- und Publizistikförderung des Bundes auf Basis des Presseförderungsgesetzes 2004 (PresseFG 2004) und des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG).
- Seit 01.07.2006 fungiert die KommAustria weiters als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 (VerwGesG 2006). Dieser Bereich ist organisatorisch von den anderen Tätigkeiten der KommAustria zu trennen und wird vom vorliegenden Tätigkeitsbericht der RTR-GmbH nicht umfasst.

2.3 Das nationale Umfeld

Um die gesetzlich definierten Ziele erreichen zu können, kooperieren die Regulierungsbehörden mit zahlreichen nationalen und internationalen Institutionen, die hier kurz erläutert werden.


Bundeskanzleramt (BKA)

RTR-GmbH kooperiert mit zahlreichen regulierungsrelevanten Stellen in Österreich.

Als dem BKA nachgelagerte Behörde unterstehen die KommAustria und die RTR-GmbH in Vollzug von Rundfunkangelegenheiten dem Weisungsrecht des Bundeskanzlers. Auf operativer Ebene herrscht eine enge Zusammenarbeit mit der Abteilung V/4 des Verfassungsdienstes im BKA (Medienabteilung), insbesondere in legistischen Fragen, in Fragen der Digitalisierung des Rundfunks, der Weiterentwicklung des dualen Rundfunks sowie bei medienpolitischen Veranstaltungen.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

Das BMVIT ist für die Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Telekommunikationsmarkt zuständig. Zwischen dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem



Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation besteht ein Weisungszusammenhang. Die RTR-GmbH berät das BMVIT aus den Erfahrungen der täglichen Umsetzung (z.B. im Communications Committee – CoCom) bezüglich der Weiterentwicklung dieser Rahmenbedingungen.

Fernmeldebehörden

Die Aufgaben der Fernmeldebehörden – das sind der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Fernmeldebehörde, die Fernmeldebüros und das Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen – sind in den §§ 112 bis 114 TKG 2003 geregelt. Für den Fachbereich Telekommunikation ist die Kompetenz der Fernmeldebehörden als Verwaltungsstrafbehörde in erster Instanz hervorzuheben, aber ebenso die Kompetenz zur Einräumung von Wegerechten und bei Frequenzvergaben.

Die KommAustria ist für die Verwaltung des Frequenzspektrums für terrestrischen Rundfunk sowie für Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Funksendeanlagen in diesem Bereich zuständig. Die Kontrolle der Einhaltung der bewilligten technischen Parameter dieser Funkanlagen obliegt den Fernmeldebehörden.

Digitale Plattform Austria

Die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ wurde gemäß § 21 PrTV-G vom Bundeskanzler zur Unterstützung der Regulierungsbehörde bei der Erstellung eines Konzeptes für die Einführung des digitalen Rundfunks eingerichtet. Ihre Geschäfte werden von der Regulierungsbehörde KommAustria bzw. der RTR-GmbH wahrgenommen. Der Arbeitsgemeinschaft gehören rund 300 Experten aus den Bereichen Rundfunkveranstalter, Diensteanbieter, Netzbetreiber, Industrie, Handel, Wissenschaft und Verbraucherschutzorganisationen an.

Rundfunkbeirat


Der Rundfunkbeirat ist zur Beratung der KommAustria eingerichtet. Ihm ist vor der Erteilung von Zulassungen für privaten Rundfunk und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Der Rundfunkbeirat bestand 2006 aus sechs von der Bundesregierung ernannten Mitgliedern:

- Dr. Eduard Pesendorfer (Vorsitzender),
- Christian Jelinek (stellvertretender Vorsitzender),
- Dkfm. Milan Frühbauer,
- Karl-Heinz Petritz,
- Dr. Michael Rami,
- Mag. René Tritscher, LL.M.

Bundeskommunikationssenat (BKS)

Als Rechtsmittelbehörde gegenüber Entscheidungen der KommAustria sowie als Rechtsaufsichtsbehörde über den ORF fungiert der beim BKA eingerichtete BKS.



Die fünf Mitglieder des BKS müssen dem Richterstand angehören, sind gemäß § 12 Abs. 1 KOG in Ausübung ihres Amtes unabhängig und weisungsfrei. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

Bundeswettbewerbsbehörde

In Angelegenheiten des allgemeinen Wettbewerbsrechts kooperieren die Regulierungsbehörden mit der Bundeswettbewerbsbehörde in Form von Stellungnahme- bzw. Antragsrechten.

Andere Organisationen und nationale Arbeitsgruppen

Zusätzlich zu den aufgezählten Institutionen bestehen Kooperationen mit anderen fachspezifischen Einrichtungen und Organisationen (z.B. mit der Wirtschaftskammer Österreich, der Arbeiterkammer, dem Verein für Konsumenteninformation, mit Universitäten, Fachhochschulen, dem Forschungszentrum Telekommunikation Wien oder etwa dem Arbeitskreis Telekommunikation).

2.4 Das internationale Umfeld

Die i2010-Initiative zur Realisierung eines strategischen Gesamtkonzepts für die Errichtung eines einheitlichen europäischen Informationsraums und die Schaffung und Sicherung des europäischen Binnenmarktes erfordern eine enge länderübergreifende Koordinierung und Kooperation der Regulierungseinrichtungen aller EU-Staaten. Regulatorische Aspekte und ihre möglichen Auswirkungen auf den Markt sind stets auch im Kontext des Aufbaues eines europäischen Binnenmarktes zu sehen. Dies betrifft insbesondere jene Themenfelder der Regulierung, in denen regulatorische Entscheidungen direkte oder indirekte Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

Priorisierung im Zuge aktueller Themen

Die fachlichen Beiträge, die die RTR-GmbH auf internationaler Ebene leistet, stellen einen Bestandteil ihrer regulatorischen Tätigkeit dar und dienen der Wahrung der Interessen Österreichs bei der weiteren Entwicklung von Kommunikationstechnologien und -märkten.

Für das Jahr 2006 ist für den Fachbereich Rundfunk die Teilnahme der RTR-GmbH an der ITU-Konferenz Genf 06 zur Koordinierung digitaler Rundfunkdienste hervorzuheben, weiters nahm die RTR-GmbH am europäischen Interreg-IIIIC-Programm „Digital Innovation through Cooperation in Europe“ (DICE) teil. Für den Fachbereich Telekommunikation waren es die Tätigkeiten im Rahmen der European Regulators Group (ERG), der Independent Regulators Group (IRG) und des Communications Committee (CoCom).

Tabelle 1: Eckdaten der Organisationen ERG, IRG und CoCom

	ERG European Regulators Group	IRG Independent Regulators Group	CoCom Communications Committee
Gründung	2002	1997	2002
Teilnehmer	EU-Kommission, unabhängige Regulierungsbehörden	unabhängige Regulierungsbehörden	EU-Kommission, Ministerien, Regulierungsbehörden
Zweck	Beratung der EU-Kommission hinsichtlich Implementierungsfragen	Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden	Beratung der EU-Kommission hinsichtlich Implementierungsfragen
Website	http://www.erg.eu.int	http://irgis.icp.pt	http://forum.europa.eu.int/Public/irc/infso/cocom1/home

Quelle: RTR-GmbH

Die Arbeit der ERG/IRG war 2006 vor allem durch den Review des Rechtsrahmens geprägt. Die ERG gab dazu bezüglich der relevanten Märkte und des Reviews generell zwei Stellungnahmen ab. Neben einigen Statusberichten (z.B. zu Breitband, VoIP und Mobilterminierung) wurde die gemeinsame ERG-Position aus 2004 zu Vorabverpflichtungen (Remedies) aufgrund der bisherigen Erfahrungen überarbeitet.

Abbildung 1: IRG/ERG-Arbeitsprogramm (vereinfacht dargestellt)

Thema	IRG/ERG-Dokumente 2006					IRG/ERG-Dokumente 2007				
	1.Q	2.Q	3.Q	4.Q	Detail	1.Q	2.Q	3.Q	4.Q	Detail
Review 2006	●			●					■	Schwerpunkt Implementierung
Relevante Märkte	●			●			⚡			Implementierung Empfehlung
SMP				◆	Joint Dominance				■	SMP-Bestimmung
Marktanalyse & Artikel 7			▼		Mkt 18 + Exchange Art. 7 cases			⚡		Art.-7-Prozess
Vorabverpflichtungen		●			Revision der 2004-Version					geteilt in 8 Themenbereiche
Breitband			■	◆	Wettbewerb & Duct Sharing	●				ULL, Bitstream
VoIP			■		Konsumenten Aspekte		◆		●	
NGN/IP Interconnection						■	●			NGN-Prinzipien
Kostenrechnung	●	■			CCA, Praxisbericht, WACC	●	◆		●	
Mobilterminierung		■		■	Snapshots, Benchmarks		◆		●	Tarife
Internationales Roaming		⚡	■		Update-Transparenz aus 2005				■	Regulatorische Aspekte
Transparenz					Breitband-Konsumenten Aspekte	■	◆		●	
Festnetzterminierung							◆		●	Tarife
Konvergenz								■	●	
Mietleitungen							◆		●	
Universaldienst							⚡			

■ ERG Report ⚡ ERG Response ▼ ERG Internal Report ■ IRG/ERG Report ● IRG PIBs
 ● ERG Common Position ⚡ ERG Opinion ● IRG/ERG Response ◆ Interim Report

Quelle: RTR-GmbH

Für 2007 sind zusätzliche Themen, wie Festnetzterminierung, Konvergenz, Mietleitungen und Universaldienst vorgesehen.



3. Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

3.1 Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge

Im Bereich Rundfunk besteht ein Weisungsrecht des Bundeskanzlers gegenüber der KommAustria sowie gegenüber dem Geschäftsführer des Fachbereichs Rundfunk der RTR-GmbH. Weisungen an den Geschäftsführer des Fachbereichs Rundfunk der RTR-GmbH sind zu begründen und schriftlich zu erteilen.

Im Bereich Telekommunikation hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ein Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation der RTR-GmbH; auch diese Weisungen sind begründet und schriftlich zu erteilen.

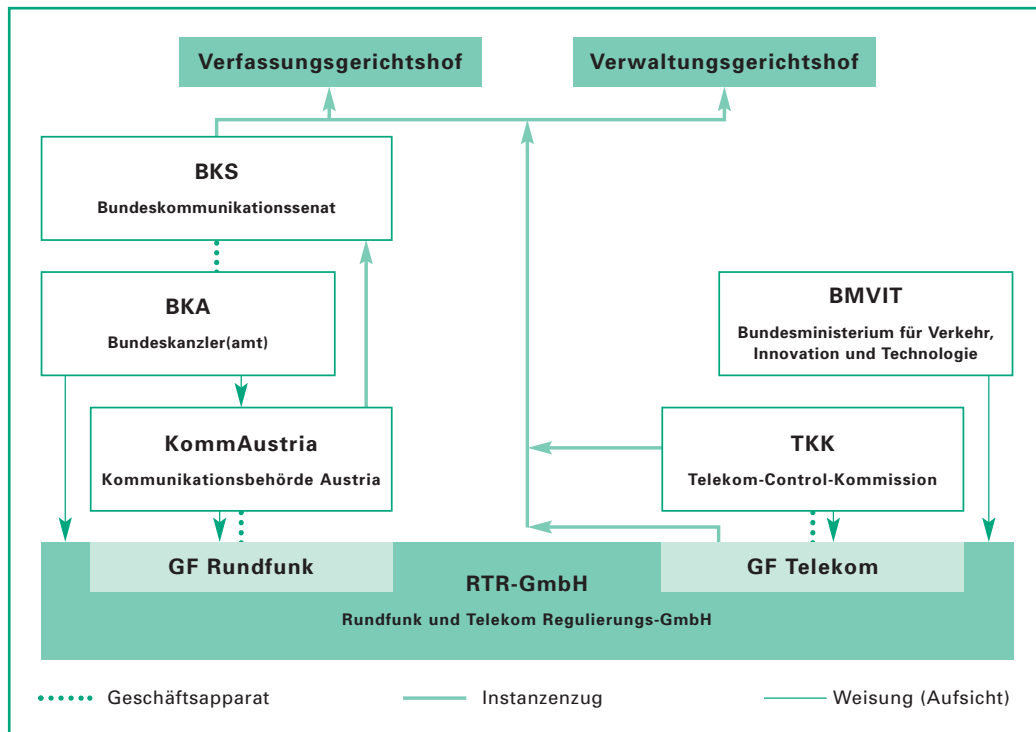
*Instanzenzüge
klar geregelt*

Schließlich sind auch der Vorsitzende der TKK (oder das in der Geschäftsordnung der TKK bezeichnete Mitglied) und der Leiter der KommAustria gegenüber dem Personal der RTR-GmbH in fachlichen Angelegenheiten – gutachterliche Tätigkeiten ausgenommen – weisungsbefugt.

Die TKK ist als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag (Art. 133 Z 4 B-VG) konstituiert. Entscheidungen der TKK sind durch Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (VwGH und/oder VfGH) anzufechten. Die RTR-GmbH entscheidet ebenfalls in letzter Instanz, d.h., gegen ihre Bescheide kann Beschwerde vor dem VwGH und/oder VfGH erhoben werden.

Gegen Bescheide der KommAustria kann Berufung in zweiter Instanz an den BKS erhoben werden. Danach steht den Parteien der Rechtszug zu den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts offen.

Abbildung 2: Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge



Quelle: RTR-GmbH


3.2 Fachbereich Rundfunk

3.2.1 Bundeskommunikationssenat (BKS) und Unabhängiger Verwaltungssenat (UVS) in Wien

Gegen Bescheide der KommAustria in Angelegenheiten der Rundfunkregulierung steht in der Regel das Rechtsmittel der Berufung offen, über die der BKS entscheidet. Dieser entscheidet dabei in der Sache selbst und kann den erstinstanzlichen Bescheid in jede Richtung abändern. In Verwaltungsstrafsachen kommt diese Kompetenz dem UVS in Wien zu.

Bescheide der KommAustria in zweiter Instanz fast alle bestätigt

Im Berichtszeitraum wurden vom BKS 17 Berufungsentscheidungen getroffen. Davon betrafen fünf Bescheide Hörfunkzulassungen oder Frequenzzuordnungen (eine davon war ein Ersatzverfahren nach einer Aufhebung durch den VwGH). Es wurden in allen Fällen die Entscheidungen der KommAustria bestätigt, wie etwa die Zulassungserteilung für Radio Arabella in Salzburg 102,5 MHz und die Wiedervergabe der Zulassung für das Bundesland Steiermark an die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG.



Weiters traf der BKS in fünf Fällen Entscheidungen über Bescheide der KommAustria im Rahmen der Werbebeobachtung, in denen Verletzungen durch private Rundfunkveranstalter festgestellt wurden. In einem Fall gab der BKS der Berufung teilweise Folge, in den übrigen bestätigte er die Entscheidungen der KommAustria vollinhaltlich.

Drei Berufungsentscheidungen befassten sich mit verfahrensrechtlichen Fragen (Parteistellung bzw. Zurückweisung eines unvollständigen Antrags), eine weitere mit der Finanzierungsbeitragspflicht für abgelaufene Zeiträume und eine Entscheidung in einem Verfahren nach dem Auskunftspflichtgesetz. Zwei weitere Verfahren betrafen einen Rundfunkveranstalter, der sein Programm im Vergleich zum Zulassungsbescheid grundlegend verändert hat: hier wurden ein Widerrufsverfahren und ein Feststellungsverfahren geführt. In all diesen Fällen bestätigte der BKS die Bescheide der KommAustria. Zwei weitere verfahrensrechtliche Anträge (auf Devolution der Zuständigkeit auf den BKS wegen angeblicher Fristüberschreitung durch die KommAustria sowie auf Wiederaufnahme eines Zulassungsverfahrens wegen neu hervorgekommener Tatsachen) hat der BKS zurückgewiesen.

Durch eine Novellierung des KOG kommt seit 01.07.2006 Berufungen gegen die Bescheide der KommAustria in bestimmten Fällen (im Kontext des europäischen Rechtsrahmens für öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste) nicht mehr automatisch aufschiebende Wirkung zu. Eine solche kann jedoch vom BKS auf Antrag gewährt werden. Im Berichtszeitraum hat der BKS zwei solche Anträge (siehe die Ergebnisse der Rundfunk-Marktanalysen, vgl. Kapitel 4.1.6) abgewiesen.

Am Ende des Berichtszeitraums waren zwölf Berufungsverfahren beim BKS anhängig.

Der BKS entscheidet weiters im Rahmen der Rechtsaufsicht über den ORF (die in erster Instanz von ihm wahrgenommen wird) über die Anzeigen der KommAustria im Rahmen der Werbebeobachtung (Näheres dazu im Kapitel 4.1.5). Im Berichtszeitraum ergingen dazu sieben Bescheide zu inhaltlichen Fragen. Dazu kamen zwei verfahrensrechtliche Bescheide (über die Aussetzung eines Verfahrens sowie die Parteistellung in einem anderen).

Der UVS in Wien hatte im Berichtszeitraum über zwei Verwaltungsstrafbescheide in Angelegenheiten der Werbebeobachtung zu entscheiden. Entsprechend den Entscheidungen des BKS im parallelen Administrativverfahren wurden diese zum Teil behoben.

Außerhalb der Rundfunkregulierung entscheiden über Berufungen gegen Bescheide der KommAustria der Urheberrechtssenat in Angelegenheiten der Aufsicht über Verwertungsgesellschaften, ansonsten – dabei handelt es sich lediglich um Ausnahmefälle, etwa im Bereich der Presseförderung – der Bundeskanzler. Im Berichtszeitraum bestätigte dieser die bescheidmäßige Entscheidung der KommAustria, dass im Bereich der Presseförderung als Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes keine Bescheide zu erlassen sind.

3.2.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Die Berufungsentscheidungen des BKS unterliegen der Kontrolle durch den VwGH. Anders als der BKS entscheidet er nicht in der Sache selbst, sondern hebt den Bescheid gegebenenfalls auf, woraufhin der BKS erneut zu entscheiden hat.

*VwGH bestätigte
mehrheitlich die
Entscheidungen
des BKS.*

Im Berichtszeitraum entschied der VwGH in sieben Verfahren über Hörfunkzulassungen bzw. Hörfrequenzzuordnungen. In zwei Fällen hob er den Bescheid des BKS auf, sodass dieser ein Ersatzverfahren zu führen hat bzw. hatte.

In vier weiteren Fällen bestätigte der VwGH Entscheidungen des BKS: dies betraf die Feststellung einer grundlegenden Programmänderung durch Nichterfüllung eines bestimmten Anteils an minderheitensprachigen Sendungen, den Entzug von drei Übertragungskapazitäten des ORF in Linz (Freinberg) aufgrund der bestehenden Doppelversorgung (durch Linz Lichtenberg), die Zurückweisung eines verspäteten Antrags auf Wiederaufnahme eines Fernsehzulassungsverfahrens sowie die Zurückweisung eines verfrühten Devolutionsantrags.

3.2.3 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

*VfGH erwirkte
Neuregelung des
Frequency-Sharing.*

Beschwerden gegen die Berufungsentscheidungen des BKS können auch an den VfGH erhoben werden. Im Zuge der Behandlung der Beschwerde gegen die Frequency-Sharing-Anordnung zwischen Puls City TV GmbH (Puls TV) und dem ORF hinsichtlich der Nutzung des Fernsehkanals 34 in Wien sind beim VfGH Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des § 13 PrTV-G entstanden. Er hat daher von Amts wegen ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet.

Der Gesetzgeber hat auf diese Bedenken reagiert und die Bestimmung rückwirkend im Sinne der Bedenken des VfGH abgeändert. Das Gesetzesprüfungsverfahren konnte der VfGH daher einstellen (G 10/06 vom 28.09.2006). Der Frequency-Sharing-Bescheid wurde jedoch aufgehoben, sodass der BKS ein Ersatzverfahren auf Basis der geänderten Rechtslage durchzuführen hat.

Die Klage eines Rundfunkveranstalters auf Rückzahlung von – seiner Ansicht nach – zu Unrecht an die RTR-GmbH geleisteten Finanzierungsbeiträgen hat der VfGH zurückgewiesen, da die Verfügungsbefugnis über die Finanzierungsbeiträge nicht einer Gebietskörperschaft zukommt (A 19/05 vom 30.09.2006).

Schließlich hat der VfGH in einem Zurückweisungsbeschluss am Ende des Jahres (B 554/05 vom 01.12.2006) die Beschwerdelegitimation eines Mitbewerbers in einem Hörfunkzulassungsverfahren im zweiten Rechtsgang (nach der Aufhebung des ersten Bescheides) verneint, da die Entscheidung ihm gegenüber bereits im ersten Rechtsgang unanfechtbar geworden ist.

3.3 Fachbereich Telekommunikation

3.3.1 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

*22 Beschwerden
beim VwGH*

Beim VwGH wurden im Berichtszeitraum gegen Entscheidungen der TKG insgesamt 22 Beschwerden erhoben. Diese Beschwerden betrafen 13 Zusammenschaltungsverfahren, vier Verfahren, in denen ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde und Verpflichtungen nach §§ 38 bis 47 TKG 2003 auferlegt wurden, zwei Verfahren nach § 18 TKG 2003, ein Verfahren gemäß § 56 TKG 2003, ein Aufsichtverfahren nach § 91 TKG 2003 und ein weiteres Verfahren. Die Aufgaben der Regulierungsbehörde umfassten in diesem Zusammenhang das Verfassen von Gegenschritten.

Der VwGH hat im Berichtszeitraum insgesamt neun Entscheidungen getroffen. Diese Entscheidungen betreffen vier Zusammenschaltungsverfahren, drei Verfahren nach § 56 TKG 2003, ein Verfahren nach § 18 TKG 2003 sowie ein Verfahren, in dem ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde und diesem Verpflichtungen nach §§ 38 bis 47 TKG 2003 auferlegt wurden. Dabei hat der VwGH in vier Fällen den Bescheid der TKK bestätigt bzw. in vier Fällen wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufgehoben, ein weiteres Verfahren wurde für gegenstandslos erklärt und eingestellt.

VwGH erließ neun Entscheidungen.

Derzeit sind 29 Beschwerden gegen Entscheidungen der TKK beim VwGH anhängig.

3.3.1.1 Verwaltungsgerichtshof bestätigt Ersatzbescheid der TKK zur Zusammenschaltung

Am 12.09.2006 wies der VwGH eine Beschwerde von Telekom Austria gegen den Ersatzbescheid der TKK vom 10.06.2003 im Verfahren Z 2/00 als unbegründet ab.

Im Verfahren Z 2/00 wurden im Mai 2000 die Bedingungen der Zusammenschaltung auf der niederen Netzebene zwischen Telekom Austria und UPC Telekabel angeordnet. Unter anderem wurde das Entgelt für Terminierungsleistungen von UPC Telekabel (Verkehrsart V39) in derselben Höhe festgesetzt wie das regionale Terminierungsentgelt von Telekom Austria (Verkehrsart V3). Diese Anordnung beruhte auf der Feststellung, dass die Netzstrukturen der Parteien nicht vergleichbar sind, weil UPC Telekabel im Gegensatz zu Telekom Austria nicht über ein hierarchisch gegliedertes Netz, also ein Netz mit verschiedenen Typen von Vermittlungsstellen, verfügt. Im Dezember 2002 hob der VwGH diesen Erstbescheid aus formalen Gründen – unter anderem wegen Fehlern im Gutachten der beigezogenen externen Sachverständigen über den Kapitalkostenzinssatz von Telekom Austria – auf.

Beschwerde unbegründet

Mit dem nunmehr bestätigten Ersatzbescheid wurden von der TKK am 10.06.2003 – nach Verbesserung der erkannten Verfahrensmängel durch ein Ergänzungsgutachten der nichtamtlichen Sachverständigen – inhaltlich identische Regelungen wie im Erstbescheid angeordnet. Insbesondere wurde das Terminierungsentgelt von UPC Telekabel (Verkehrsart V39) wieder in Höhe des regionalen (Verkehrsart V3) statt des wesentlich niedrigeren lokalen (Verkehrsart V33) Entgelts von Telekom Austria angeordnet, weshalb Telekom Austria auch gegen den Ersatzbescheid wieder Beschwerde beim VwGH einlegte.

Diese Beschwerde wurde vom VwGH als unbegründet abgewiesen, wobei ausgeführt wird, die TKK habe in der Begründung des Ersatzbescheides die „Elemente angesprochen, die im Lichte der ... Judikatur bei der Ermittlung der Höhe der angemessenen Kosten zu berücksichtigen sind. Die Beschwerdeaussführungen lassen nicht erkennen, dass die Beurteilung der belangten Behörde, warum für die Verkehrsart V39 das gleiche Entgelt wie für V3 festgelegt wurde, unzutreffend sei.“

Die konkrete Entgelthöhe der als Vergleichsmaßstab angewendeten regionalen Terminierung von Telekom Austria wurde analog zu den im Jahr 2000 parallel zu Z 2/00 geführten Verfahren Z 30/99 ff („IC-2000“) ermittelt. Das erwähnte Erkenntnis des VwGH, mit dem dieser Ende 2002 den Erstbescheid Z 2/00 aufhob, war das erste Erkenntnis, in dem sich der VwGH ausführlich mit den Grundlagen der Ermittlung kostenorientierter Entgelte (FL-LRAIC-Ansatz, Bottom-Up-Modell, Effizienzabschlag, ...) auseinandergesetzt und diese Grundlagen, trotz der Aufhebung des Bescheides aus formalen Gründen, im Wesentlichen auch bestätigt hatte.



3.3.1.2 Verwaltungsgerichtshof stellt Verfahren nach Antragsrückziehung ein

*Entgeltentscheidungen
im Festnetzbereich
2003 endgültig erledigt*

Mit Beschluss vom 12.09.2006 stellte der VwGH nach Rückziehung der Beschwerde durch Tele2UTA das Verfahren betreffend den Bescheid der TKK im Verfahren Z 12/03 ein. Mit diesem Bescheid sowie dem analogen Bescheid Z 10/03 wurden im Jahr 2004 die Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte für die Zeit ab 01.10.2003 angeordnet. Diese Entgelte sind nach wie vor aktuell, da bislang keine Nachfolgeanträge gestellt wurden. Da die (damalige) UTA Telekom AG den ihr gegenüber ergangenen analogen Bescheid im Verfahren Z 10/03 nicht angefochten hat, sind die so genannten „IC-2003“-Entgeltentscheidungen im Festnetzbereich mit der Einstellung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu Z 12/03 daher endgültig erledigt.

3.3.2 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

*Sieben
Entscheidungen der
TKK vor dem VfGH*

Im Berichtszeitraum wurden gegen Entscheidungen der TKK insgesamt sieben Beschwerden beim VfGH erhoben. All diese Beschwerden betrafen Zusammenschaltungsverfahren, darunter drei Beschwerden über die Anordnung der mobilen Rufnummernportierung. In diesem Zusammenhang umfassten die Tätigkeiten der Regulierungsbehörde das Verfassen von Gegenschriften. Der VfGH hat im Berichtszeitraum in 11 Zusammenschaltungsverfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Zu Ende des Berichtszeitraums war kein Verfahren anhängig.





4. Die Tätigkeiten der RTR-GmbH

4.1 Fachbereich Rundfunk

2006 war ein sehr intensives Jahr in der regulatorischen Sacharbeit im Fachbereich Rundfunk. Neben dem laufenden „Kerngeschäft“ standen einige Aktivitäten im besonderen Blickpunkt der interessierten Öffentlichkeit, so z.B. das Zulassungsverfahren für die Hörfunk-Übertragungskapazität WIEN 98,3 MHz, das mit ursprünglich 25 antragstellenden Parteien das bisher größte Einzelverfahren der KommAustria darstellt. Auch die finalen Vorbereitungsarbeiten der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) bildeten einen außertourlichen Schwerpunkt in der regulatorischen Sacharbeit des Fachbereichs Rundfunk der RTR-GmbH.

4.1.1 Regulierungsaktivitäten im Bereich Hörfunk

4.1.1.1 Zulassungsverfahren

Anträge auf Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten können jederzeit bei der KommAustria eingebracht werden. Die Anträge haben die wesentlichen technischen Parameter über die geplante Nutzung, die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie Angaben zu(r) technischen Reichweite/Versorgungsmängeln zu enthalten.

*Antragstellung
jederzeit möglich*

Seit der Novelle des PrR-G vom 01.08.2004 ist ein Antrag auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes nach § 12 PrR-G abzuweisen, wenn bei einer technischen Reichweite unter 50.000 Personen der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Der Antrag ist außerdem abzuweisen, wenn bei einer technischen Reichweite zwischen 50.000 und 100.000 Personen unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit inländischen Privathörfunkprogrammen sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

*Kritische technische
Reichweite*

Andernfalls ist eine neue Übertragungskapazität, die zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bzw. zum Ausbau der Versorgung durch einen bundesweiten Zulassungsinhaber verwendet werden soll, sofern sie nicht durch Verordnung der KommAustria zur Planung neuer Versorgungsgebiete reserviert wird, öffentlich auszuschreiben (Wiener Zeitung, Tageszeitungen, Website der RTR-GmbH). Dadurch wird anderen Interessenten die Möglichkeit eröffnet, innerhalb einer durch die KommAustria festzulegenden, mindestens zweimonatigen Frist Anträge einzubringen. Werden in der Folge Anträge auf Verbesserung oder auf Erweiterung eines bestehenden oder aber auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. auf Ausbau einer bundesweiten Zulassung eingebracht, so sind diese nach Maßgabe der in §§ 10 und 12 PrR-G festgelegten Reihenfolge zu prüfen.

Ausschreibung

Zuordnungsrangfolge

§ 10 PrR-G legt Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor:

- Die Zuteilung von Übertragungskapazitäten an den ORF hat erste Priorität, kommt aber nur dann in Frage, wenn diese zur Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß § 3 ORF-G auch tatsächlich notwendig ist.
- An nächster Stelle folgt die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgungssituation bereits zugelassener Hörfunkveranstalter. Eine gebietsmäßige Erweiterung des Versorgungsgebietes ist diesfalls aber ausgeschlossen.
- In einem weiteren Schritt werden Übertragungskapazitäten für den Ausbau der bundesweiten Zulassung zugeordnet.
- Schließlich hat die KommAustria zu prüfen, ob die beantragte Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder aber für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Anspruch genommen werden soll. Beide Möglichkeiten stellen rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Kriterien der Entscheidung sind die Meinungsvielfalt, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie die Bedachtnahme auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge.

29 Zuordnungsverfahren

Im Geschäftsjahr 2006 wurden im Hörfunkbereich auf Parteiantrag oder aufgrund amtswegiger Ausschreibung 29 Zuordnungsverfahren nach dem PrR-G durchgeführt und durch Bescheid-erlassung abgeschlossen. An private Hörfunkveranstalter wurden vier Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt und damit neue Versorgungsgebiete geschaffen, jeweils zwei Übertragungskapazitäten wurden bestehenden privaten Hörfunkveranstaltern zur Erweiterung und zur Verdichtung ihrer Versorgungsgebiete zugeordnet und insgesamt 15 Übertragungs-kapazitäten wurden dem im Berichtszeitraum einzigen privaten bundesweiten Hörfunkver-anstalter, der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, zum Ausbau der bundesweiten Zulassung zuge-teilt. Dem ORF wurden sechs Übertragungskapazitäten zur Gewährleistung der Versorgung mit Hörfunkprogrammen zugeordnet. Darüber hinaus waren im Jahr 2006 noch weitere 26 Zu-ordnungsverfahren anhängig, die im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen wurden.

4.1.1.2 Vergabe von Übertragungskapazitäten zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete

Vier neue Versorgungsgebiete

Im Jahr 2006 wurden vier Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt und dabei neue Versorgungsgebiete geschaffen: Der Sunshine Radio GmbH wurde die Zulassung zur Ver-anstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „WIEN 98,3 MHz“ erteilt. Für das Versorgungsgebiet „Baden“ erhielt die Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur – eine Zulassung. Der Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG wurde die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunk-programms für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal 106,6 MHz“ erteilt. Und die Radio Arabella GmbH. erhielt eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“.

4.1.1.3 Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung oder Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete

Im Fall eines Erweiterungsantrages kann die öffentliche Ausschreibung einer Übertragungskapazität, welche eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist, auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden (§ 13 Abs. 3 PrR-G).

Beschränkte Ausschreibung bei Anträgen auf Erweiterung

Ein aufgrund einer solchen beschränkten Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G durchgeführtes Verfahren führte im Jahr 2006 zur Erweiterung eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes:

Zwei Erweiterungen bestehender Versorgungsgebiete

- ZELL AM SEE 1 107,1 MHz und SAALFELDEN 2 104,3 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,2 MHz und Salzachtal“ (Welle Salzburg GmbH).

Weiters führte ein nach § 12 iVm § 10 PrR-G – nach unbeschränkter Ausschreibung – durchgeführtes Verfahren zur Erweiterung eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes:

- B GLEICHENBERG 3 100,4 MHz und GLEISDORF 95,9 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Hartberg 102,2 MHz“ (Medienprojektverein Steiermark).

Ist ein auf Verbesserung der Versorgung gerichteter Antrag fernmeldetechnisch realisierbar und zulässig, so wird er nach § 12 Abs. 4 PrR-G jenen Hörfunkveranstaltern bekannt gemacht, die im Gebiet, das durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung selbst die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem eigenen Versorgungsgebiet dienen könnte. In diesem (Gegen-)Antrag ist auch darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Übertragungskapazität behoben werden sollen.

Bekanntmachung von Verbesserungsanträgen an Zulassungsinhaber im selben Versorgungsgebiet

Kann ein anderer Hörfunkveranstalter, der einen derartigen Antrag gestellt hat, nachweisen, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt, ist diesem Veranstalter die Übertragungskapazität zuzuordnen, und nicht dem ursprünglichen Antragsteller.

Ob eine größere Verbesserung bewirkt wird, ist nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen (Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen.

Zwei nach § 12 iVm § 10 PrR-G durchgeführte Zuordnungsverfahren führten zur Verbesserung der Versorgung in bereits bestehenden Versorgungsgebieten:

Zwei Zuordnungen zur Verbesserung der Versorgung

- BADEN 3 100,2 MHz zur Verbesserung des Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ (Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH).

- EBENSEE 106,0 MHz zur Verbesserung des Versorgungsgebietes „Salzkammergut“ (Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut [FRS]).

Schließlich kam es in zwei Zuordnungsverfahren zur Zurückziehung der verfahrenseinleitenden Anträge aufgrund fehlender technischer Realisierbarkeit. Weiters musste ein Antrag auf Zuordnung einer Übertragungskapazität wegen Nichterfüllung eines Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen werden, zwei weitere Zuordnungsverfahren endeten mit Abweisung des jeweiligen Antrages wegen Doppelversorgung.

4.1.1.4 Bundesweite Hörfunkzulassung

Status quo Ende 2005

Am 06.12.2004 erteilte die KommAustria der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH die erste Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk. Aufbauend auf der gemeinsam mit der Zulassungserteilung erfolgten Zuordnung von 28 Übertragungskapazitäten wurden der Gesellschaft noch im Jahr 2005 sieben weitere Übertragungskapazitäten zugeordnet, sodass KRONEHIT mit ihrem unter der Bezeichnung „Kronehit“ verbreiteten, im Adult Contemporary-Format gehaltenen Programm Ende 2005 mehr als 70 % der österreichischen Bevölkerung erreichte.

15 weitere Übertragungskapazitäten

Im Jahr 2006 wurden der ZulassungsinhaberIn die folgenden 15 Übertragungskapazitäten zum Ausbau ihrer Versorgung zugeordnet und die Zulassung entsprechend abgeändert:

- Funkstelle FREISTADT 4, Standort Schlag, Frequenz 105,6 MHz,
- Funkstelle BLEIBURG, Standort Weissenegger Berg, Frequenz 103,4 MHz,
- Funkstelle LIENZ 2, Standort Hochstein, Frequenz 107,1 MHz,
- Funkstelle SCHLADMING 5, Standort Planai, Frequenz 105,6 MHz,
- Funkstelle UNTERACH ATTS, Standort Ackerschneid, Frequenz 105,5 MHz,
- Funkstelle WOLFSBERG 2, Standort Riesberg, Frequenz 94,0 MHz,
- Funkstelle BLUDENZ 2, Standort Bahnhof Schlot, Frequenz 100,4 MHz,
- Funkstelle IMST 3, Standort Osterstein Arzl, Frequenz 100,3 MHz,
- Funkstelle LANDECK 3, Standort Krahberg, Frequenz 107,6 MHz,
- Funkstelle HAIMING, Standort Haiminger Alm, Frequenz 102,0 MHz,
- Funkstelle KOEFLACH 2, Standort Gößnitzberg, Frequenz 105,8 MHz,
- Funkstelle HERMAGOR, Standort Kreuth, Frequenz 98,4 MHz,
- Funkstelle KLAGENFURT 3, Standort Pyramidenkogel, Frequenz 103,7 MHz,
- Funkstelle FELDKIRCH 2, Standort Auf der Egg, Frequenz 90,4 MHz und
- Funkstelle STEYR 3, Standort Steyrwerke, Frequenz 92,2 MHz.

Versorgung von über 80 % der Bevölkerung

Durch die Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten konnten insbesondere in Kärnten, Tirol und Vorarlberg Versorgungslücken vermindert werden. KRONEHIT versorgt mit den ihr Ende 2006 insgesamt 50 zugeordneten Übertragungskapazitäten mehr als 80 % der österreichischen Bevölkerung.

4.1.1.5 Event- und Ausbildungsradios

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen nach § 3 Abs. 5 PrR-G, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit ausgeübt werden.

*Event- und
Ausbildungsradios –
auf höchstens drei
und zwölf Monate
begrenzte Zulassung*

Im Jahr 2006 wurden folgende Eventradiozulassungen erteilt:

Ein Radioprogramm der Education Congress Research GmbH im Rahmen des European Congress of Radiology im März in Wien, ein Programm der WERT-impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH anlässlich der Eröffnung des Kurzentrums Bad Vöslau vom 28.01. bis zum 15.02.2006, ein Programm des Vereins Campusradio Klagenfurt – Verein zur Förderung der Medienvielfalt und Freiheit der Meinungsäußerung, mit dem die Schwerpunktwoche „Freie Radios in Europa“, veranstaltet im März vom Verein Campusradio an der Universität Klagenfurt, begleitet wurde, ein Versuchsprogramm der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG Ende Februar zur Einmessung der Funkanlage für das oben angeführte Programm der Education Congress Research GmbH, ein Programm im Rahmen der Raimundfestspiele in Gutenstein von Ende Juni bis Mitte August sowie ein Programm der Wiesen Festival & Concerts Veranstaltungs GmbH Anfang August anlässlich des Urban Art Forms Festivals in Wiesen.

Ausbildungsradios sind Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden.

Folgende Ausbildungsradios wurden im Jahr 2006 zugelassen:

Ein Ausbildungsradio des BG/BRG Freistadt „Radius 106,6 MHz“, ein Programm des Vereins Basic Vocal im Rahmen des Ausbildungszweiges „HLW media“ der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe Deutschlandsberg und ein Ausbildungsradio des Vereins zur Schaffung und zum Betrieb unabhängiger Fachhochschulradios St. Pölten an der FH St. Pölten, der bereits 2003, 2004 und 2005 Zulassungsinhaber war.

4.1.1.6 Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter

4.1.1.6.1 Rechtsverletzungsverfahren und Verfahren zum Widerruf der Zulassungen gemäß PrR-G

Die KommAustria entscheidet nach § 25 PrR-G über Beschwerden oder von Amts wegen über die Verletzung des PrR-G durch private Hörfunkveranstalter.

Im Berichtszeitraum wurde von einem Hörfunkveranstalter Beschwerde gegen einen anderen Hörfunkveranstalter auf Grundlage von § 25 iVm § 28a PrR-G wegen grundlegender Programmänderung eingebracht.

Diese Beschwerde wurde jedoch in weiterer Folge von der Beschwerdeführerin zurückgezogen und das Verfahren eingestellt.

Die amtswegige Kontrolle bezog sich im Berichtszeitraum zu einem großen Teil auf die Überprüfung der Einhaltung der Werbebestimmungen (siehe hierzu Kapitel 4.1.5 zur Werbebeobachtung) sowie auch die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtvorlage von Aufzeichnungen zum Zwecke der Werbebeobachtung. Im Berichtszeitraum leitete die KommAustria gegen zwei Hörfunkveranstalter Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtvorlage von Aufzeichnungen ein. Im einen Fall ist der dazu ergangene Rechtsverletzungsbescheid bereits in Rechtskraft erwachsen, im anderen Fall wurde das Verfahren nicht im Berichtszeitraum abgeschlossen.

Darüber hinaus hat die KommAustria nach § 28 PrR-G bei wiederholten oder schwer wiegenden Rechtsverletzungen, im Fall einer nicht genehmigten grundlegenden Änderung des Programmcharakters und bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 7 bis 9 PrR-G) im Zuge einer Änderung der Eigentümerstruktur, ein Verfahren zum Widerruf der Zulassung einzuleiten. Im ersten Schritt endet ein solches Verfahren mit dem Auftrag, den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen und Vorkehrungen zu treffen, um solche Verletzungen in Zukunft zu vermeiden. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen oder wurde eine solche Rechtsverletzung bereits mehr als einmal festgestellt, ist die Zulassung zu widerrufen.

Die KommAustria musste im Berichtszeitraum ein Verfahren auf Grundlage von § 28 Abs. 2 PrR-G wegen grundlegender Programmänderung führen, nachdem eine stichprobenartige Kontrolle des Hörfunkprogramms einer Zulassungsinhaberin eine grundlegende Änderung des im Zulassungsbescheid genehmigten Programms vermuten ließ. Mit Bescheid vom 27.07.2006, KOA 1.375/06-008, stellte die KommAustria fest, dass die Antenne Oberösterreich GmbH (Zulassungsinhaberin in Wels) dadurch, dass sie seit Aufnahme ihres Sendebetriebs nicht das beantragte und im Zulassungsbescheid bewilligte Programm, sondern ein anderes Programm gesendet hat, den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, genehmigten Programms grundlegend geändert hat. Der BKS wies die gegen den Rechtsverletzungsbescheid der KommAustria erhobene Berufung mit Bescheid vom 20.12.2006, GZ 611.077/0002-BKS/2006, als unbegründet ab.

4.1.1.6.2 Verfahren zur Änderung des Programmcharakters


Programmänderungen

Seit der im August 2004 in Kraft getretenen Novelle des PrR-G , BGBl. I Nr. 97/2004, besteht für private Hörfunkveranstalter gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G die Möglichkeit, von der KommAustria eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht. Die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, hat unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zulassungsbescheides zu erfolgen. Im ersten Fall kann die KommAustria über Antrag des Hörfunkveranstalters die Programmänderung nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, genehmigen, sofern der Antragsteller seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind. Hierüber sind auch die Landesregierung sowie der Rundfunkbeirat zu befragen. Im Fall der Feststellung durch die KommAustria, dass eine beabsichtigte Programmänderung keine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt, bedarf es zur Durchführung der Programmänderung keiner behördlichen Genehmigung. Eine beispielhafte Konkretisierung dessen, was unter einer grundlegenden Programmänderung zu verstehen ist und was schon vor der in Rede stehenden Novelle als grundlegende Programmänderung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G zu verstehen war, erfolgt in § 28a Abs. 1 PrR-G.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt drei Verfahren zur Feststellung, ob eine Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt, bei der KommAustria anhängig gemacht. Die Antenne Oberösterreich GmbH (Wels) beantragte die Feststellung, ob eine geplante Änderung ihres Musikformates grundlegend sei und für den Fall einer Bejahung die Genehmigung der Programmänderung durch die KommAustria. Die KommAustria stellte fest, dass bei einem Wechsel von einem Schlagerradio mit einem überwiegenden Anteil deutschsprachiger Schlager sowie volkstümlicher Schlager zu einem auf aktuelle Hits, Soft-Pop und Oldies fokussiertem Musikprogramm ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist, weshalb hierin eine grundlegende Änderung des Programmcharakters iSv § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G läge. Die dagegen erhobene Berufung der Antenne Oberösterreich wies der BKS mit Bescheid vom 20.12.2006, GZ 611.077/0001-BKS/2006, als unbegründet ab.

Die Unterländer Lokalradio GmbH (Östliches Nordtirol) teilte der KommAustria im Berichtszeitraum mit, beginnend ab 2007 eine lokale Auskoppelung im Umfang von einer Stunde für Kufstein vornehmen zu wollen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Programmänderung im eigentlichen Sinne der vorgenannten Bestimmungen, da lokale Ausstiege aus dem Programm für den Zeitraum von einer Stunde für spezifische Informationssendungen als von dem im Zulassungsbescheid genehmigten Programm gedeckt angesehen werden können.

Schließlich beantragte auch die Bregenzer Lokalradio GmbH (Bregenz) die Feststellung, ob die Einstellung eines in Kooperation mit dem Freien Radio Proton gestalteten Programmfensters von fünf Stunden eine grundlegende Programmänderung darstelle und beantragte bejahendenfalls die Genehmigung dieser Änderung. Die KommAustria stellte mit Bescheid vom 13.10.2006, KOA1.671/06-002, fest, dass das betreffende Programmfenster im Hinblick auf die Meinungsvielfalt maßgeblich für die Auswahlentscheidung im ursprünglichen Zulassungs-



verfahren gewesen sei, sich der Wortanteil des Hörfunkprogramms durch den Wegfall des Programmfensters sowohl inhaltlich als auch quantitativ wesentlich verändere und durch dessen spezielle Ausrichtung auf verschiedene Interessengruppierungen auch ein Wechsel hinsichtlich der Zielgruppe und der Sparte zu erwarten sei. Deshalb bedeute die Einstellung des Programmfensters insgesamt eine grundlegende Programmänderung. Dagegen wurde kein Rechtsmittel erhoben, sodass die KommAustria in der Folge das Verfahren zur Genehmigung der beantragten Programmänderung einleitete und die im Versorgungsgebiet betroffenen Hörfunkveranstalter, die Landesregierung sowie den Rundfunkbeirat hierzu um Stellungnahme ersuchte. Mit Bescheid vom 22.12.2006, KOA 1.671/06-006, genehmigte die KommAustria die beantragte Programmänderung, nachdem keinerlei Einwände dagegen erhoben wurden.

4.1.1.6.3 Anzeigepflicht von Eigentumsänderungen gemäß § 22 Abs. 4 und 5 PrR-G

*Laufende Kontrolle
der Eigentums-
strukturen*

Einen weiteren wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentümerstrukturen der privaten Hörfunkveranstalter dar. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch nach Zulassungserteilung die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 7 bis 9 PrR-G) für eine Hörfunkveranstaltung, wie etwa die (z.B. fachliche, finanzielle) Eignung zur Hörfunkveranstaltung, das Fehlen von Ausschlussgründen oder die Gewährleistung der Meinungsvielfalt (Vermeidung zu hoher Medienkonzentration) bestehen. Eine Verletzung oder der Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen bildet einen Grund für den Widerruf der Zulassung.

Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen sieht § 22 Abs. 4 PrR-G vor, dass jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse (unmittelbar wie mittelbar) der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist. In jenen Fällen, in denen neu eintretende Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an einem Hörfunkveranstalter übernehmen, ist gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Im Berichtszeitraum erfolgten zahlreiche Mitteilungen gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G, die einerseits unter der Schwelle von 50 % liegende Eigentumsänderungen und andererseits damit einhergehende Geschäftsführerwechsel betrafen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Anteilsübertragung und Verschmelzung der Antenne Tirol GmbH (Zulassungsinhaberin für „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“) als übertragende Gesellschaft mit der Antenne Salzburg (Zulassungsinhaberin für das Bundesland „Salzburg“ und „Lienz“) als übernehmende Gesellschaft. Hierdurch ist hinkünftig die Antenne Salzburg Zulassungsinhaberin für die folgenden Versorgungsgebiete: „Innsbruck 105,1 MHz“, „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“, „Salzburg“ und „Lienz“.

Auf Grundlage der Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G ist im Berichtszeitraum das Verfahren hinsichtlich des Erwerbs von sämtlichen Geschäftsanteilen der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH (Zulassungsinhaberin für „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“, jedoch aufgrund einer beim VwGH anhängigen Beschwerde gegen den Zulassungsbescheid nicht auf Sendung) durch eine 100 %ige Styria-Tochter zu erwähnen. Das Verfahren wurde mit Bescheid vom 12.12.2006, KOA 1.218/06-003, durch die Feststellung, dass auch nach Übertragung von 100 % der Anteile der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH an die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird, abgeschlossen.

4.1.1.7 Fernmelderechtliche Verfahren im Bereich Hörfunk

4.1.1.7.1 Private Rundfunkveranstalter

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (Stichwort: „One-Stop-Shop“) ist die KommAustria für die Erteilung sowohl rundfunkrechtlicher Zulassungen als auch der fernmelderechtlichen Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, zuständig. Letztere Zuständigkeit besteht sowohl für die Funkanlagen Privater als auch für die des ORF.

*„One-Stop-Shop“
KommAustria:
zuständig für
rundfunkrechtliche
Zulassungen und
auch für fernmelde-
rechtliche Verfahren*

Betrifft ein fernmelderechtlicher Antrag nach dem TKG 2003, der auf die Errichtung und den Betrieb einer Funkanlage zielt, auch die Zuordnung einer neuen Übertragungskapazität an den Rundfunkveranstalter, so führt dies zu einem Ausschreibungsverfahren (bzw. zu Bekanntmachungen von Verbesserungsanträgen) nach den §§ 12 und 13 PrR-G.

Demgegenüber betreffen fernmelderechtliche Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie die Verwendung neuer Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Alle fernmelderechtlichen Anträge werden in der Abteilung Rundfunk-Frequenzmanagement auf die frequenztechnische Verträglichkeit mit bestehenden in- und ausländischen Sendern geprüft. In den meisten Fällen ist ein internationales Koordinierungsverfahren notwendig, im Rahmen dessen die Zustimmung der potenziell betroffenen Nachbarstaaten eingeholt werden muss.

Danach kann – wenn es sich um einen Änderungsantrag handelt – die beabsichtigte Änderung der Funkanlage bewilligt werden. Hinsichtlich der Anträge, die auch unter die Rundfunkgesetze fallen, wird das jeweils vorgesehene rundfunkrechtliche Verfahren weitergeführt und die fernmelderechtliche Bewilligung gemeinsam mit der abschließenden rundfunkrechtlichen Bewilligung erteilt.

Im Jahr 2006 wurden von der KommAustria 17 Funkanlagenänderungen für private Hörfunkveranstalter bewilligt. Ein Antrag musste mangels technischer Realisierbarkeit abgewiesen werden. Mit Jahresende waren vier weitere Anträge anhängig.

4.1.1.7.2 ORF

Im Rahmen der Zuständigkeit der KommAustria für sämtliche Rundfunkveranstalter wurde die Dokumentation und Erfassung aller Hörfunk- und Fernsehsendeanlagen des ORF und der Privatrundfunkveranstalter fortgeführt. Der ORF verfügt in Österreich über etwa 1.800 Sendeanlagen an ca. 470 Standorten.

Ein Antrag des ORF auf Änderung einer Bewilligung der Errichtung und des Betriebs einer Rundfunk-, Ballempfangs- und Sendeanlage für terrestrischen analogen Hörfunk (UKW) wurde bewilligt; es handelte sich um eine Erhöhung der maximalen Strahlungsleistung. Hinsichtlich zweier weiterer Sendeanlagen am selben Standort wurden die Anträge wegen mangelnder technischer Realisierbarkeit wieder zurückgezogen. Bewilligt wurde weiters die Errichtung und der Betrieb von acht UKW-Tunnelfunkanlagen des ORF.

*Änderung bestehen-
der Bewilligungen/
Tunnelfunk*

Gleichwellen- und Kurzwellenrundfunk

Im Bereich des analogen Kurzwellenrundfunks wurde dem ORF die zeitlich eingeschränkte Nutzung von Frequenzen aus den WARC-92-Bänderweiterungen für den Zeitraum 29.10.2006 bis 24.03.2007 bewilligt. Im Bereich des digitalen Hörfunks wurde die dem ORF erteilte Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb mehrerer Sendeanlagen zum Zweck der weiteren technischen Erprobung des T-DAB-Gleichwellennetzes in Innsbruck bis zum 01.04.2008 verlängert. In Wien wurde aufgrund eines frequenzplanerisch notwendig gewordenen Kanalwechsels eine neue Bewilligung bis zum 30.06.2007 erteilt.

Versuchssendungen Digitale Mittelwelle – „Digitale Radio Mondiale“

Aufgrund des Erfolgs der vom ORF im Jahr 2006 erstmals durchgeführten versuchsweisen Ausstrahlung von digitaler Kurzwelle im System „Digitale Radio Mondiale“ wurde die ihm erteilte Sendebewilligung für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2007 verlängert.

Zuordnung neuer Übertragungs- kapazitäten an den ORF

Schließlich wurden dem ORF auf seinen Antrag insgesamt sechs neue Übertragungskapazitäten zur Gewährleistung der Versorgung mit den ORF-Hörfunkprogrammen Ö1, Ö2 (Radio Vorarlberg) und Ö3 an den Standorten WARTH und STUBEN – Albona in Vorarlberg zugeordnet sowie die entsprechenden fernmelderechtlichen Bewilligungen erteilt. Da jeweils ein internationales Koordinierungsverfahren einzuleiten war, wurden die Bewilligungen bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens mit der Auflage versehen, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.

Ein weiterer Antrag des ORF auf Zuordnung von drei Übertragungskapazitäten in POYSDORF in Niederösterreich war mit Jahresende anhängig.

4.1.1.7.3 Zustimmung der KommAustria zu Frequenzzuteilungen

Zustimmungen zu Frequenzzuteilungen

Gemäß § 4 Abs. 1 TKG 2003 obliegt die Zuständigkeit zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen zum Zweck der technischen Erprobung dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Betrifft die Zuteilung Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan auch für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, bedarf die Zuteilung bzw. Änderung dieser Zuteilung gemäß § 4 Abs. 2 TKG 2003 der Zustimmung der KommAustria.

Der Zustimmung der KommAustria bedarf weiters gemäß § 54 Abs. 4 TKG 2003 die Zuteilung von Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan auch für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, jedoch nicht zur Veranstaltung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk herangezogen werden sollen bzw. Änderungen dieser Zuteilungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung der Bewilligung liegt in diesen Fällen bei den Fernmeldebehörden.

Im Jahr 2006 wurden von der KommAustria zwei Zustimmungen gemäß § 4 Abs. 2 TKG 2003 sowie drei Zustimmungen gemäß § 54 Abs. 4 TKG 2003 erteilt.

4.1.2 Regulierungsaktivitäten im Bereich Fernsehen

4.1.2.1 Digitalisierung des Fernsehens

Im Februar 2006 hat die KommAustria das erste Zulassungsverfahren für eine bundesweite, terrestrische Multiplex-Zulassung (DVB-T) beendet und damit die Vorbereitung von digitalem terrestrischem Fernsehen in ganz Österreich abgeschlossen. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 23.02.2006 an die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), einer Tochtergesellschaft von ORF und Medicur Holding, erteilt. Anträge anderer Bewerber waren während der Ausschreibungsfrist nicht eingelangt.

*Start des DVB-T-
Regelbetriebs*

*ORS war einziger
Antragsteller*

Gegenstand der Multiplex-Zulassung sind zwei österreichweite Bedeckungen (MUX A und MUX B): MUX A soll die Programme ORF1, ORF2 (in je zwei Regionalversionen) und ATV sowie als Zusatzdienste einen Elektronischen Programmführer (EPG) der ORS sowie MHP-MultiText-Dienste der Programmveranstalter übertragen. Diese Bedeckung hat bis zum 01.03.2009 90 % der Bevölkerung zu versorgen, wobei ein weiterer Ausbau entsprechend der bestehenden analogen Versorgung auf 95 % geplant ist. MUX B bietet die Möglichkeit zusätzlicher regionaler und überregionaler Programme und Zusatzdienste und ist bis spätestens 01.01.2008 mit einer technischen Reichweite von 60 % in Betrieb zu nehmen.

Neben diesen Vorgaben enthält der Bescheid insbesondere Festlegungen zu den technischen und kommerziellen Parametern und zur Vergabe der Programmplätze bzw. Datenrate. Letztere hat entsprechend dem PrTV-G durch den Multiplex-Betreiber zu erfolgen, dieser hat dabei jedoch ein Verfahren – ähnlich einer Ausschreibung durch die Behörde – einzuhalten. Unterlegene Bewerber können sich zur Nachprüfung an die Behörde wenden.

Rechtzeitig zum kommerziellen Start von DVB-T am Nationalfeiertag 2006 wurden der ORS für die Simulcast-Phase von MUX A mit Bescheid vom 29.08.2006 die erforderlichen Übertragungskapazitäten zugeordnet und 15 Funkanlagen bewilligt. Mit Bescheid vom 25.10.2006 wurde der ATV Privatfernseh-GmbH die Zulassung zur digital-terrestrischen Verbreitung des Fernsehprogramms „ATV“ über MUX A erteilt.

Im Vorfeld der Einführung des DVB-T-Regelbetriebs wurden außerdem dem ORF mehrere Pilotversuchsbewilligungen, die mit der Aufnahme des kommerziellen Regelbetriebs durch die ORS erloschen sind, erteilt.

Mit Bescheid vom 29.05.2006 wurde dem ORF weiters ein Pilotversuch für die Ausstrahlung von Fernsehsendungen im DVB-H-Standard, der die terrestrische Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen für kleine Endgeräte (etwa Mobiltelefone) ermöglicht, bewilligt. Gemeinsam mit den Kooperationspartnern Siemens, Mobilkom, Hutchison 3G, der Fachhochschule Salzburg und der ORS wird auf dieser Basis ein DVB-H-Testbetrieb in Salzburg und in Wien durchgeführt. Bei diesem Versuchsbetrieb soll die Technik, die Marktakzeptanz und die kommerzielle Realisierbarkeit von mobil empfangbaren Rundfunkprogrammen untersucht werden. In diesem Zusammenhang wurde der Hutchison 3G mit Bescheid vom 27.10.2006 die Zulassung zur digital-terrestrischen Verbreitung von zwei Fernsehprogrammen („3Live!“ und „Urban TV“) erteilt.

Pilotversuchsbewilligung für DVB-H

DVB-H-Testbetrieb

4.1.2.2 Aktivitäten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“

Die Geschäftsführung der „Arbeitsgemeinschaft Digitale Plattform Austria“ wird von der KommAustria und der RTR-GmbH wahrgenommen. Die laufende Arbeit ist geprägt von zahlreichen Fachveranstaltungen zu Schwerpunktthemen im Rahmen der Digitalisierung des Rundfunks. Je nach Fachkompetenz waren die etwa 300 Mitglieder zu Beginn in drei so genannte „Expertenpanels“ zu den Bereichen „Recht“, „Technik“ und „Markt/Content“ gegliedert. Im Rahmen dieser Expertenpanels werden Gutachten und wissenschaftliche Studien vorgestellt, Vorträge gehalten und Diskussionen zu Fachthemen abgehalten.

Mit Sommer 2006 wurde die Untergliederung in diese drei Bereiche beendet, da sich in der laufenden Arbeit herausgestellt hatte, dass nunmehr sämtliche Themengebiete die Einbindung von sowohl technischem als auch juristischem sowie marktbezogenem Know-how verlangen. Seit Sommer 2006 werden daher sämtliche Mitglieder der Plattform zu allen Veranstaltungen eingeladen.

Im Berichtsjahr fanden eine Vollversammlung (am 27.02.2006 in Linz) sowie drei Expertenpanels zu den Themen „Zukunft der Kabelnetze“, „Mobile-TV“ und „Digitales Radio – Wann, wie und warum?“ statt. Die Ergebnisse dieser Veranstaltungen und Diskussionen fließen in die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Erstellung und Umsetzung der österreichischen Digitalisierungsstrategien ein.

Ein Schwerpunkt der Arbeit im Bereich Digitalisierung war die Begleitung der Markteinführung des digitalen terrestrischen Antennenfernsehens (siehe auch Kapitel 4.1.8).

Um die Informationsbedürfnisse der von der Digitalisierung betroffenen Konsumenten in besonderer Weise zu berücksichtigen, schuf die RTR-GmbH im August die Website <http://www.digitaler-rundfunk.at>, wo in leicht verständlicher Art und Weise das komplexe Thema Rundfunkdigitalisierung in allen Facetten beleuchtet wird. Parallel dazu bietet die RTR-GmbH ein Call Center mit Hilfestellung zur Rundfunkdigitalisierung an (0810 511 711).

4.1.2.3 Fernmelderechtliche Verfahren des ORF

Die KommAustria ist auch für die fernmeldebehördlichen Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Rundfunk-Sendeanlagen des ORF (nicht nur der Privatrundfunkveranstalter) zuständig. Über die diesbezügliche Tätigkeit im Bereich Hörfunk sowie über die Dokumentation und Erfassung aller Hörfunk- und Fernsehsendeanlagen wurde bereits an anderer Stelle dieses Kapitels (4.1.1.6) berichtet.

*Änderung
bestehender
Bewilligungen*

Im Bereich analoges Fernsehen wurde ein Antrag des ORF auf Änderung der Bewilligung für zwei Fernseh-, Ballempfangs- und Sendeanlagen (ORF1 und ORF2) mit Bescheid erledigt, wobei es sich um Änderungen der jeweiligen Antennenhöhe sowie für einen Kanal um eine Erhöhung der maximalen Strahlungsleistung handelte. Da ein internationales Koordinierungsverfahren einzuleiten war, wurde die Bewilligung bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens mit der Auflage versehen, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

Schließlich wurde ein Antrag des ORF auf Frequenzwechsel für die Sendeanlage Kössen in Tirol (Kanal 38 statt bisher Kanal 35) wegen der geplanten Errichtung einer Multiplex-Plattform in Bayern auf Kanal 35 bewilligt. Da ein internationales Koordinierungsverfahren einzuleiten war, wurde die Bewilligung bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens mit der Auflage versehen, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

*Kanalwechsel in Tirol
wegen MUX-Planung*

4.1.3 Satellitenrundfunk

Die KommAustria ist auch für die Erteilung von Zulassungen für Satellitenrundfunk zuständig. Das Verfahren zur Vergabe von Zulassungen für Satellitenrundfunk für Hörfunk und Fernsehen ist in den §§ 4 ff PrTV-G einheitlich geregelt.

Im Jahr 2006 wurden von der KommAustria neue Satellitenzulassungen für insgesamt zwölf TV-Programme erteilt:

*Neue Satelliten-
zulassungen*

- BELAGRO MEDIEN UND HANDEL GmbH: Mit Bescheid vom 17.02.2006 wurden Zulassungen für die Programme „Happy XX“ und „Volksmusik-TV“ erteilt. Im Juli 2006 (Bescheid vom 17.07.2006) wurden weiters die Programme „Happy XX 2“ und „Lifestyle-TV“ bewilligt.
- MOSTAFAVI-RAD KEG: Mit Bescheid vom 22.06.2006 wurde die Zulassung für das Programm „Firebird TV“ erteilt; dabei handelt es sich um einen Musikkanal, der orientalische Musik (arabisch-, türkisch-, russisch- und persischsprachig) beinhaltet und an ein Publikum im Nahen Osten, insbesondere im Iran, Irak und Saudi Arabien, gerichtet ist.
- Kanal Telemédial Privatrundfunk GmbH: Ebenfalls im Juni 2006 (Bescheid vom 29.06.2006) wurde das Programm „PRIMETIME-TV“ bewilligt. Hierbei handelt es sich um ein 24h-Teleshopping-Programm, in dem telefonische Beratungsdienstleistungen (Astrologie, Kartenlegen usw.) sowie Waren mit Schwerpunkt im Esoterikbereich angeboten werden.
- Alpenglüh Media GmbH: Das Programm „Alpenglüh TVX“ ist ein deutschsprachiges Erotikfernsehprogramm, das täglich in der Zeit von 22:00 bis ca. 05:30 Uhr gesendet wird. Das Programm beinhaltet Erotikfilme sowie eigenproduzierte erotische Videoclips und wird verschlüsselt als Pay-TV ausgestrahlt. Die Erteilung der Zulassung erfolgte mit Bescheid vom 14.09.2006.
- StarSat Werbevertriebs GmbH: Mit Bescheid vom 30.11.2006 wurden Zulassungen für die 24h-Erotikprogramme „VivaGina“, „TeleSünde“, „UschiTV“, „Liebeskanal“ und „Canal Amor“ erteilt.

Wesentliche Änderungen bei Satellitenprogrammen sind gemäß § 6 PrTV-G genehmigungspflichtig. Folgende Änderungen wurden im Jahr 2006 von der KommAustria genehmigt:

*Änderungen von
Satellitenzulassungen*

- Franz Ressel Handels GmbH: Mit Bescheid vom 25.01.2006 wurde die Änderung des über digitalen Satelliten verbreiteten Programms „EUROTIC-TV“ gemäß § 6 PrTV-G dahingehend genehmigt, dass das bereits über den Satelliten EutelSat Hotbird 6 Transponder 117 verbreitete Programm ab 27.01.2006 als Teleshopping-Programm gestaltet wird und zusätzlich

auf dem Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 112, ausgestrahlt wird. Weiters wurde im September 2006 (Bescheid vom 06.09.2006) die Änderung des über digitalen Satelliten verbreiteten Programms „X-PLUS TV“ gemäß § 6 PrTV-G dahingehend genehmigt, dass dieses eingestellt wird und durch das Teleshopping-Programm „EUROTIC TV 3“ ersetzt wird.

- Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH („PRIMETIME-TV“): Gemäß § 6 PrTV-G wurde die geänderte Verbreitung des Programms über den digitalen Satelliten ASTRA 1G 19,2° Ost, Transponder 1.108, anstelle der Verbreitung über den ursprünglich zugelassenen digitalen Satelliten ASTRA 1H 19,2° Ost, Transponder 112, genehmigt (Bescheid vom 03.08.2006).

Erlöschen von Satellitenzulassungen

In einem Fall hat die KommAustria im Jahr 2006 das Erlöschen einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk festgestellt:

- Radio-Television-Communications-HandelsgmbH (R.T.C.): Mit Bescheid der KommAustria vom 31.07.2006 wurde gemäß § 5 Abs. 1 Z 7 PrTV-G das Erlöschen der Zulassung der R.T.C. zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk festgestellt, da die R.T.C. über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr – aus von ihr zu vertretenden Gründen – keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat.

4.1.4 Öffentliche Kommunikationsnetze und Kommunikationsdienste

Kommunikationsnetze sind nach § 15 TKG 2003 anzuzeigen.

Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste, die (auch) der Verbreitung von Rundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) und Rundfunkzusatzdiensten dienen, unterliegen der Aufsicht durch die Rundfunkbehörden. Die beabsichtigte Bereitstellung ist daher der KommAustria anzuzeigen, die dann eine Bestätigung gemäß § 15 Abs. 3 iVm § 120 TKG 2003 („Allgemeingenehmigung“) ausstellt. Diese Anzeigepflicht hat die frühere Verpflichtung zur Anzeige von Rundfunk-Kabelnetzen nach dem PrTV-G abgelöst.

In der Praxis kommt der Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber Bedeutung zu. Dabei sind auch im Kontext neuer, konvergenter Verbreitungswege für Rundfunk oder rundfunkähnlicher Dienste grundlegende Abgrenzungsfragen zu klären. Im Berichtszeitraum wurden zwölf Bestätigungen gemäß § 15 Abs. 3 TKG 2003 an Kabelnetzunternehmen durch die KommAustria ausgestellt. In mehreren Fällen wurde keine Bestätigung durch die KommAustria ausgestellt, da es sich nicht um Fälle von Rundfunkübertragung handelte.

Wettbewerbsregulierung für Rundfunknetze

Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2003 durch die KommAustria. Die diesbezüglichen Aktivitäten im Rahmen der Marktanalyse werden im Kapitel 4.1.6 dargestellt.

4.1.5 Werbebeobachtung

Beobachtung der Einhaltung der Werbebestimmungen

Seit 01.08.2004 ist die KommAustria durch das KOG verpflichtet, in zumindest monatlichen Abständen Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, bei allen Rundfunkveranstaltern im Hinblick auf die Übereinstimmung mit werberechtlichen Bestimmungen nach den Rundfunkgesetzen zu prüfen.

Für die Entscheidung über mögliche Gesetzesverstöße wahrt das KOG das „duale System“ der Organisation der Rundfunkregulierung: Die KommAustria ist zur Entscheidung über die Programme privater Rundfunkveranstalter unter Vollziehung der Werbebestimmungen des PrR-G und des PrTV-G berufen, dem BKS bleibt als Rechtsaufsichtsbehörde über den ORF (und dessen Programme) die Feststellung der Verletzung der Werbebestimmungen des ORF-G vorbehalten. Dabei achtet die KommAustria für die Frage der Häufigkeit der Auswertungen bzw. der Wahl der Stichprobe auf die Marktanteile der jeweiligen Rundfunkveranstalter und versucht, einen repräsentativen Querschnitt von Sendungen aus unterschiedlichen Bereichen (Kultur, Sport, Reportagen, Nachrichten, Shows oder Spielfilme usw.) zu erhalten.

4.1.5.1 Beobachtete Programme

Im Berichtszeitraum sind grundsätzlich in jedem Monat Auswertungen sowohl von Programmen des ORF als auch von Programmen privater Rundfunkveranstalter vorgenommen worden.

ORF-Programme und private Programme

Bei den Hörfunkprogrammen des ORF wurden im Jahr 2006 die regionalen Hörfunkprogramme in Wien, Niederösterreich, Burgenland, Kärnten, Steiermark, Salzburg, Tirol und Vorarlberg beobachtet.

Darüber hinaus wurde sechsmal das Fernsehprogramm ORF1 sowie viermal das Fernsehprogramm ORF2 – davon einmal mit der Bundeslandsendung „Wien heute“ – überprüft und hierbei unterschiedliche Sendungen stichprobenartig ausgewertet. In zwei Fällen ergab die Beobachtung des Programms ORF2 und in einem Fall die Beobachtung des Programms ORF1 keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Werbebestimmungen.

Bei den übrigen beobachteten Sendungen in ORF1 wurden vom BKS zweimal Rechtsverletzungen festgestellt, weitere zwei Anzeigen der KommAustria sind derzeit noch bei diesem anhängig. Im Stadium der Aufforderung zur Stellungnahme auf Ebene der KommAustria befinden sich derzeit zwei Verfahren. Hinsichtlich der beobachteten Sendungen in ORF2 sind derzeit zwei Anzeigen beim BKS anhängig.

Hinsichtlich der im Berichtszeitraum beobachteten Sendungen von Ö3 und Radio Tirol sind ebenfalls Verfahren beim BKS anhängig. Rechtsverletzungen wurden vom BKS bei dem Hörfunkprogramm Radio Kärnten festgestellt. Einer Anzeige der KommAustria hinsichtlich vermuteter Werbeverstöße bei Radio Niederösterreich folgte der BKS nicht. Beim Programm Radio Burgenland stellte die KommAustria das Verfahren aufgrund der eingelangten Stellungnahme des ORF ein. Bei den beobachteten Sendungen von Radio Wien, Radio Vorarlberg und Radio Salzburg wurden keine Werbeverstöße von der KommAustria vermutet. Hinsichtlich des Hörfunkprogramms Radio Steiermark ist das Verfahren derzeit bei der KommAustria anhängig.

Bei den privaten Hörfunkveranstaltern wurden neben dem bundesweiten Hörfunkveranstalter (KRONEHIT) Sendungen folgender Programme überprüft bzw. zur Überprüfung angefordert: in Wien Radio Energy und 88,6 Der Supermix für Wien, im Burgenland Hit FM Burgenland, in Niederösterreich Gym Radio, Hit FM Mostviertel und Radio Maria (Waidhofen/Ybbs), in Oberösterreich Life Radio und Radio Arabella Linz, in der Steiermark Antenne Steiermark, in Kärnten Radio Harmonie (Spittal) und Antenne Kärnten, in Salzburg Antenne Salzburg und Radiofabrik, in Tirol Freirad, Radio Osttirol, Life Radio Tirol, Oberländer Welle, Antenne Tirol (Unterland) und Außerferner Welle, in Vorarlberg Antenne Vorarlberg.

Dabei musste lediglich in zwei dieser Fälle eine Verletzung des Werberechts (bzw. der Pflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen) von der KommAustria festgestellt werden. Gegen eine dieser Entscheidungen ist eine Berufung erhoben worden, über die noch nicht entschieden wurde. Acht weitere Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden Sendungen von ATVplus, SAT.1 Österreich, Premiere Blue Movie, Puls TV, BKK-TV, Bezirks-TV/Infokanal (Vöcklabruck) und K-TV stichprobenartig ausgewertet. In fünf Fällen musste eine Verletzung des Werberechts (bzw. der Pflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen) festgestellt werden. Gegen drei dieser Entscheidungen ist eine Berufung erhoben worden, wobei zwei Verfahren vor dem BKS noch anhängig sind und in einem Verfahren der erstinstanzliche Bescheid der KommAustria vollinhaltlich bestätigt wurde.

4.1.5.2 Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates (BKS)

Der BKS beendete wie im Jahr davor auch im Berichtszeitraum in zahlreichen Fällen sowohl Verfahren der Rechtsaufsicht über den ORF, die durch eine Anzeige der KommAustria eingeleitet worden sind, als auch Verfahren zu jenen privaten Rundfunkveranstaltern, die gegen die Feststellung der Verletzung von Werbebestimmungen durch die KommAustria Berufung erhoben haben. Der BKS hat im Wesentlichen seine Auslegung der Werbebestimmungen der Rundfunkgesetze beibehalten.

Auch hier gilt, dass in der überwiegenden Anzahl der Fälle der BKS – als Rechtsaufsichts- oder Rechtsmittelbehörde – mit der Rechtsansicht der KommAustria hinsichtlich des Vorliegens einer Werberechtsverletzung übereinstimmte. Dabei dominierten bei einer größeren Anzahl von Verfahren im Wesentlichen die Themen des Trennungsgebotes und des Gebotes der Erkennbarkeit von Werbung. Demnach muss Werbung klar als solche erkennbar sein und ist durch akustische – oder im Fernsehen alternativ optische – Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen (§ 13 Abs. 3 ORF-G, § 38 PrTV-G und § 19 Abs. 3 PrR-G). Der BKS entschied auch über die Kennzeichnungspflicht von Patronanzsendungen und die Offenlegung von Product-Placement (§ 17 ORF-G). Ebenso teilte der BKS die Meinung der KommAustria, die die Bewerbung von periodischen Druckschriften im ORF zur Anzeige brachte.

4.1.6 Marktanalyse Rundfunk

*Marktanalyse:
Konsultation und
Koordinierung von
Maßnahmenentwürfen*

Die KommAustria hat auf Grundlage des TKG 2003 regelmäßige Überprüfungen und Analysen der rundfunkspezifischen Märkte zur Bereitstellung von Kommunikationsdiensten („Rundfunk-Übertragungsdienste“) durchzuführen. Im ersten Quartal 2006 führte die KommAustria gemäß den §§ 128 und 129 TKG 2003 ein nationales Konsultationsverfahren und ein Koordinierungsverfahren auf europäischer Ebene hinsichtlich der von ihr für die als relevant identifizierten Märkte (Markt für analoge terrestrische Übertragung von TV-Signalen und Markt für terrestrische UKW-Übertragung von Hörfunk-Signalen) vorgeschlagenen Regulierungsmaßnahmen durch.

Die konsultierten Entwürfe für Regulierungsmaßnahmen betrafen einerseits die Feststellung, dass die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) auf dem Vorleistungsmarkt „(Analoge) terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden“ und auf dem Vorleistungsmarkt „Terrestrische UKW-Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden“

über beträchtliche Marktmacht verfügt sowie andererseits die Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 für die ORS.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der nationalen Konsultation eingelangten Stellungnahmen sowie der am 12.04.2006 seitens der Europäischen Kommission übermittelten Stellungnahme, in welcher diese keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen vorbrachte, erließ die KommAustria am 29.05.2006 hinsichtlich der beiden vorgenannten Vorleistungsmärkte zur Bereitstellung von Rundfunkübertragungsdiensten die Bescheide KOA 6.300/06-014 und KOA 6.300/06-015. In Entsprechung des Art. 4 Abs. 1 letzter Satz der Rahmenrichtlinie schloss die KommAustria die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen die Bescheide aus. Die ORS erhob jeweils Berufung an den BKS und beantragte zugleich die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Mit den Bescheiden vom 10.08.2006, GZ 611.188/0002-BKS/2006 und GZ 611.189/0002-BKS/2006 wies der BKS die Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 67 Abs. 7 PrTV-G ab. Das Berufungsverfahren vor dem BKS über die angefochtenen Bescheide konnte im Berichtszeitraum nicht mehr abgeschlossen werden.

Aufgrund des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung wurde die ORS entsprechend den auferlegten Regulierungsmaßnahmen zur Veröffentlichung von Standardangeboten und zur Darlegung der Kosten gegenüber der KommAustria noch im Berichtszeitraum aufgefordert.

Gemäß § 36 Abs. 1 TKG 2003 erfolgte im Berichtszeitraum die Einleitung der Überprüfung der Verordnung, mit welcher die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte festgelegt wurden (RFMVO 2004).

*Überprüfung der
Märkedefinitions-
verordnung*

4.1.7 Rundfunk-Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung

4.1.7.1 Arbeitsbasis für das Frequenzmanagement

Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung sind die Basis für die Nutzung der terrestrischen Übertragungskapazitäten an konkreten Senderstandorten.

Um eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums sicherzustellen und um Störungen zwischen einzelnen Funkdiensten bzw. Funkstellen zu vermeiden, ist eine Koordinierungstätigkeit notwendig.

*Koordinierung
gewährleistet
störungsfreien Betrieb
von Rundfunksendern.*

Seit Juni 2006 kommen bei der Koordinierung von Rundfunkdiensten folgende internationale Verwaltungsabkommen zur Anwendung:

- Genf 06 (ITU-Konferenz) gültig seit 17.06.2006,
- Genf 84 (ITU-Konferenz),
- Besondere Vereinbarung Maastricht 2002, L-Band (CEPT-Konferenz),
- Genf 75 (ITU-Konferenz).

Das Genf 06-Abkommen wurde im Jahr 2006 in Genf im Rahmen einer Konferenz unterzeichnet und ersetzt ältere CEPT- und ITU-Abkommen. In Bezug auf Rundfunk werden künftig alle Koordinierungen digitaler Rundfunkdienste in den Frequenzbändern III, IV und V gemäß diesem Abkommen abgewickelt. Im Vergleich zu den früheren Abkommen beinhaltet dieses einen Frequenzplan der – mittels des so genannten „Masken-Prinzips“ – eine flexible Frequenznutzung ermöglicht. Damit wurde versucht, dieses Abkommen trotz rasanter technologischer Entwicklungen auf dem Funksektor zukunftstauglich zu gestalten. Zukünftige neue Funkkommunikationssysteme können unter Einhaltung dieses Prinzips in den Frequenzplan eingebunden werden, ohne das komplizierte Gefüge des Frequenzplanes durcheinander zu bringen.

4.1.7.2 Frequenzkoordinierungsverfahren

Terrestrische Übertragungskapazitäten zur Nutzung durch Rundfunkbetreiber können nur im Zuge von Koordinierungsverfahren erschlossen werden. Diese dauern in der Regel drei bis sechs Monate.

Neue Übertragungskapazitäten erfordern ein internationales Koordinierungsverfahren.

Die Anzahl der im Jahr 2006 durchgeführten Koordinierungsverfahren zu Neuplanungen und Modifizierungen sind aus der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen:

Tabelle 2: Anzahl der Koordinierungsverfahren

Land	Hörfunk analog	Hörfunk digital	Fernsehen analog	Fernsehen digital
Österreich	27	3	4	11
Deutschland	10	15	0	40
Frankreich	8	0	0	0
Kroatien	2	0	4	36
Liechtenstein	2	0	0	0
Luxemburg	0	0	0	3
Polen	13	0	0	0
Schweiz	80	42	5	92
Serbien und Montenegro	0	0	1	0
Slowakei	13	0	1	0
Slowenien	169	0	18	2
Tschechische Republik	46	0	0	14
Ungarn	7	0	1	0
TOTAL	377	60	34	198

Quelle: RTR-GmbH

Im Fernsehbereich wurden die analogen Koordinierungen gemäß dem Abkommen Stockholm 61 durch das neu geschaffene Abkommen Genf 06 abgelöst. Dieses Abkommen bedingt tief greifende Änderungen in den internationalen Koordinierungsverfahren, welche in den GE06 Final Acts Art. 4 (Definition der Koordinierungsprozeduren) und Art. 5 (Definition der Notifizierungsprozeduren) enthalten sind.

Insbesondere die Nachbarländer Deutschland und Schweiz streben einen raschen Umstieg auf den neuen digitalen Frequenzplan an. Nachdem bei der Erstellung des digitalen Plans keine Sender kleinerer Leistung berücksichtigt wurden, stellt die technische Prüfung gegen diese in Betrieb befindlichen analogen Sender eine wesentliche Aufgabe dar. In einigen kritischen Gebieten müssen für einen reibungslosen Umstieg für eine begrenzte Zeit Ersatzfrequenzen ausverhandelt werden. Dies betrifft meist Sender mittlerer und kleinerer Leistung.

4.1.7.3 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuteilungsverfahren

Im Berichtsjahr lagen die Schwerpunkte der gutachterlichen Tätigkeit in Bezug auf UKW-Hörfunk in den Landeshauptstädten. So wurden Lizenzen in den Städten Graz, Klagenfurt, Innsbruck, Bregenz, Linz und Wien neu vergeben bzw. wieder vergeben. Darüber hinaus wurden zahlreiche Gutachten erstellt, die mit dem Ausbau der bundesweiten Kette zusammenhängen. Zuletzt gab es eine große Anzahl von Verfahren zur Änderung technischer Parameter bereits bestehender Übertragungskapazitäten, welche in technischer Hinsicht einer Prüfung unterzogen wurden.

Durch den Start von DVB-T in Österreich am 26.10.2006 konzentrierten sich die Frequenzteilungen auf die beiden Bedeckungen für MUX A und MUX B. Dazu wurde mit dem Zulassungsinhaber ORS im Berichtsjahr eine Arbeitsgruppe installiert, die die einzelnen Ausbauphasen national bzw. international abstimmt. Bis Ende 2008 werden etwa 70 Sender digital in Betrieb gehen, für die ein detailliertes Umschaltenszenario von analog auf digital erarbeitet werden muss.

Darüber hinaus gab es im Berichtszeitraum Zulassungen für Testaussendungen im Umfeld von DVB-H. Primäres Ziel dieser Testbetriebe mit meist geringeren Leistungen waren Demonstrationen für Messen und Events. Durch das Rundfunk-Frequenzmanagement waren Frequenzrecherchen durchzuführen und technische Stellungnahmen zu verfassen.

4.1.7.4 Frequenzbuch

Eine Tätigkeit, die aufgrund des PrR-G und PrTV-G von der Regulierungsbehörde wahrzunehmen ist, stellt das Führen des Frequenzbuches dar. Alle analogen und digitalen Rundfunksender, die bewilligt werden, werden in das Frequenzbuch aufgenommen.

Die Daten werden auf der Website der RTR-GmbH <http://www.rtr.at> der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Der grafisch aufbereitete Senderkataster bzw. die Frequenzbücher wurden im Hinblick auf die Einführung von DVB-T in Österreich um die Darstellung der neu bewilligten digitalen TV-Sender im Jahr 2006 adaptiert.

*Unter
<http://www.rtr.at>:
aktuelle Information
über alle bewilligten
Rundfunksender*

Zurzeit sind im Frequenzbuch bzw. Senderkataster in etwa 2.300 Rundfunksender enthalten. Davon entfallen auf den ORF (inklusive der gemeindeeigenen Sender) etwa 2.000 Stück, die restlichen knapp 300 Sender werden von privaten Rundfunkveranstaltern betrieben.



4.1.7.5 Messaufträge

*Messungen liefern
Daten für Gutachten.*

Im Berichtsjahr fand die gutachterliche Tätigkeit fundierte Unterstützung durch den Einsatz des Messfahrzeuges der RTR-GmbH, sodass auf diese Art zahlreiche Verfahren messtechnisch begleitet bzw. überprüft wurden. Insbesondere im Entzugsverfahren der ORF-Frequenzen in Linz, aber auch in vielen kleineren Verfahren basierten die Schlussfolgerungen nicht zuletzt auf den ausgearbeiteten Messergebnissen.

Neben Messfahrten für Zulassungsverfahren der KommAustria wurden im Jahr 2006 Messaufträge zur Evaluierung des Einflusses von Fernsehsendern aus dem benachbarten Ausland durchgeführt. Die Ergebnisse dienten einerseits als Basis für Frequenzverhandlungen bei der Vorbereitung der RRC06 und werden andererseits bei der Implementierung von DVB-T in der „Transition Period“ berücksichtigt. Die Messungen fanden im Berichtsjahr in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Kärnten statt.

4.1.7.6 Regional Radiocommunication Conference (RRC06)

In der Zeit vom 15.05. bis 16.06.2006 fand in Genf die 2. Session der RRC04/06 statt.

*Verwaltungs-
konferenzen
internationaler
Organisationen
sichern
Frequenzressourcen
für Österreich.*

Die Vertretung Österreichs wurde durch die KommAustria und durch das Rundfunk-Frequenzmanagement der RTR-GmbH wahrgenommen.

Das Ziel der Konferenz war es, einen gemeinsamen Frequenzplan für digitale terrestrische Rundfunkdienste im Frequenzbereich 174 bis 230 MHz und 470 bis 862 MHz zu erstellen sowie ein Abkommen zur Verwaltung des Frequenzplanes zu unterzeichnen.

Im Gesamtzeitraum der Konferenz gab es vier Planungsdurchläufe.

Zwischen den Planungsdurchläufen fanden Frequenzverhandlungen zwischen den Verwaltungen statt.

Österreich gehörte zu den Ländern, die nach Ende der Konferenz alle bereits zu Beginn der Konferenz beantragten Frequenzkanäle für die Allotments und die Assignments zugewiesen bekamen.

Insgesamt wurden 123 Allotments für DVB-T (davon 11 in Band III), 25 Allotments für T-DAB und 179 Assignments für DVB-T (davon 21 in Band III) Kanäle oder -Blöcke zugewiesen. Die Allotment-Pläne bestehend aus Gebietsfestlegungen und Frequenzen sind in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt. Abbildung 3 zeigt die Allotment-Gebiete für DVB-T mit den zugewiesenen Frequenzkanälen, Abbildung 4 zeigt die Allotment-Gebiete für T-DAB und deren Frequenzblöcke. Ein Frequenzkanal für DVB-T hat eine Bandbreite von 7 MHz (Band III) oder 8 MHz (Band IV und V). Ein Frequenzblock für T-DAB hat eine Bandbreite von 1,5 MHz.

Das GE06-Abkommen zur Planung von digitalen terrestrischen Rundfunkdiensten in Teilen der Region 1 und 3 in den Frequenzbändern 174 bis 230 MHz und 470 bis 862 MHz besteht aus 12 Artikeln, aus fünf Annexen, zwei Resolutionen und den dazugehörigen Frequenzplänen. Art. 4 regelt die Koordinierung und Art. 5 in Verbindung mit den Radio Regulations (RR) die Notifizierung von Rundfunksendern.

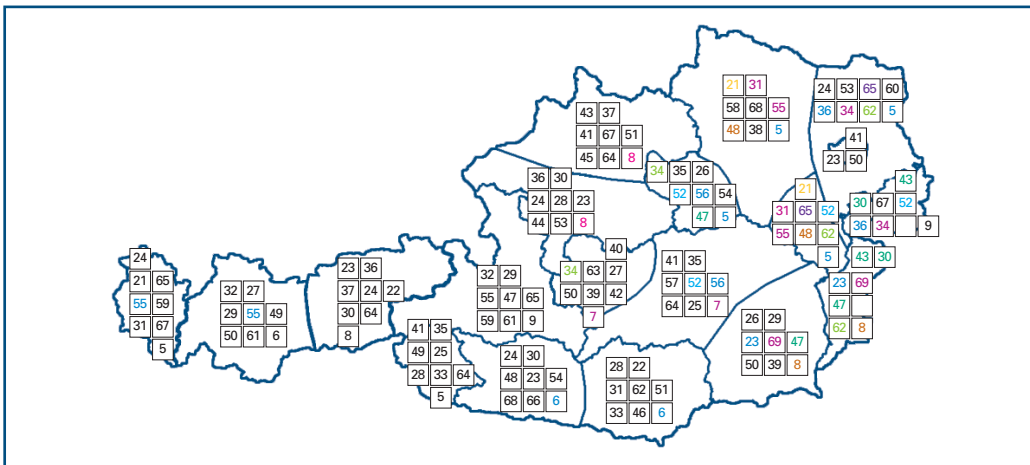
Bis zum Ende der „Transition Period“ wird neben dem neuen digitalen Frequenzplan weiterhin ein analoger Frequenzplan bestehen.

Nach der „Transition Period“ werden alle analogen Planeintragungen aus dem Frequenzplan gelöscht und nur die digitalen Planeintragungen bleiben bestehen.

Darstellungen in Farbe zeigen im Allgemeinen auf, dass zwei benachbarte Teilgebiete denselben Kanal tragen und als ein zusammenhängendes Gebiet zu betrachten sind.

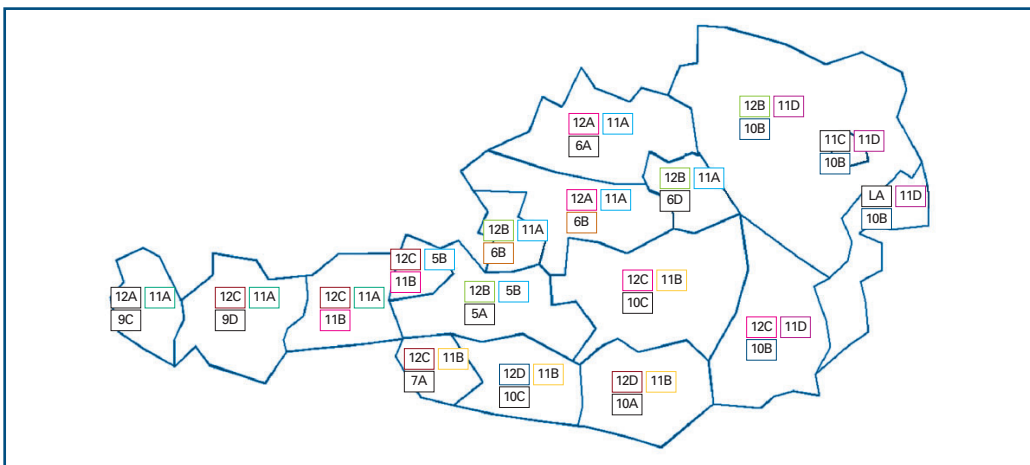
In Ausnahmefällen geben in Farbe dargestellte Kanäle nur einen Hinweis, dass in benachbarten Teilgebieten eine Gleichkanalsituation existiert.

Abbildung 3: DVB-T-Allotment-Plan



Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 4: T-DAB-Allotment-Plan



Quelle: RTR-GmbH



4.1.7.7 Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen

In den internationalen Arbeitsgruppen werden Strategien abgestimmt und gemeinsame Aktivitäten beschlossen.

Die internationalen Tätigkeiten in Bezug auf das Rundfunk-Frequenzmanagement waren im Berichtsjahr von der RRC06 geprägt.

4.1.7.7.1 Working Group RRC06 und Projektteams PT1 und PT2

Die Ziele und die Strategie der CEPT-Länder für die RRC06 wurden in der Arbeitsgruppe RRC06 und deren Projektteams PT1 und PT2 in den „European Common Proposals (ECPs)“ formuliert. Insgesamt wurden 15 ECPs verabschiedet.

Nachdem die RRC06 erfolgreich abgewickelt werden konnte, fand im Oktober 2006 die letzte Sitzung der RRC06 statt. Es wurden die Ergebnisse der RRC06 diskutiert und auf Basis der Vorschläge durch die PT2 ein Dokument mit einer Empfehlung für das European Communications Committee (ECC) erarbeitet, welche Rundfunkthemen innerhalb der CEPT weiterhin versorgt werden müssen. Die wesentlichen Vorschläge betreffen das L-Band und den „Digital Dividend“. Weitere Aktivitäten, die durch die PT2 identifiziert wurden, sind: Erstellen einer Dokumentensammlung mit allen relevanten Dokumenten im Zusammenhang mit der RRC06, Festlegen der technischen Bedingungen bei Umwandlungen von DVB-T-Allotments in T-DAB-Assignments, Möglichkeiten der Einpassung von neuen Diensten in eine nicht harmonisierte Frequenzlandschaft und Außerkraftsetzen der Abkommen Chester 97 und Wiesbaden 95/Revision Maastricht 02.

4.1.7.7.2 Arbeitsgruppen in Bezug auf Frequenzpolitik in der EU

Frequenzpolitik zwischen RTR-GmbH und BMVIT

Im Rahmen der Tätigkeit der Radio Spectrum Policy Group (RSPG), deren Untergruppen und des Radio Spectrum Committee (RSC) wurden vom Rundfunk-Frequenzmanagement zusammen mit der Abteilung PT3 der Sektion III des BMVIT die österreichischen Interessen in Bezug auf Frequenzpolitik wahrgenommen. Zu diesem Zwecke war es im Berichtszeitraum notwendig, an relevanten Arbeitsgruppen teilzunehmen bzw. sich mit dem BMVIT abzustimmen, um eine gemeinsame Linie bei der Wahrung der österreichischen Interessen in Bezug auf die Frequenznutzung abzustimmen.

4.1.7.7.3 DICE-Arbeitsgruppe

Nach mehrjähriger Laufzeit der DICE-Arbeitsgruppe („Digital Innovation through Cooperation in Europe“) wurde im Herbst 2006 der Erfahrungsbericht bzw. Statusbericht fertig gestellt. Insbesondere für die polnischen und ungarischen Teilnehmer stellte der österreichische Weg bei der Digitalisierung eine interessante Variante für den Umstieg dar.

4.1.8 Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds wird jährlich mit EUR 6,75 Mio. dotiert und aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF-Programmentgelt eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

Für die Vergabe von Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds wurden von der RTR-GmbH nach Vorliegen der beihilfenrechtlichen Genehmigung (Entscheidung der Europäischen Kom-

mission vom 16.03.2005, C (2005) 586 fin, Staatliche Beihilfe Nr. N 622/2003) am 08.04.2005 Richtlinien erlassen. Diese Richtlinien stellen die Grundlage für die Vergabe von Förderungen dar. Gemäß diesen Richtlinien können Förderungen für Projekte vergeben werden, die einen der folgenden Zwecke nach § 9b KOG verfolgen:

- Pilotversuche und Forschungsvorhaben zur digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen und Zusatzdiensten,
- Entwicklung von Programmen und Zusatzdiensten, die den programmlichen und interaktiven Zusatznutzen der digitalen Übertragung deutlich machen und über herkömmliche Rundfunkanwendungen hinausgehen,
- Förderungen für Rundfunkveranstalter zur Erleichterung des Umstiegs von analoger auf digitale Übertragung,
- Maßnahmen zur Schaffung finanzieller Anreize für Konsumenten, die frühzeitig auf den digitalen terrestrischen Empfang von Rundfunkprogrammen umsteigen,
- Förderung der Anschaffung der für den Empfang digital übertragener Rundfunkprogramme erforderlichen Endgeräte.

Zu Jahresbeginn erteilte die KommAustria der ORS, welche zu 60 % im Eigentum des ORF und zu 40 % im Eigentum der Medicur Holding steht, die Zulassung zum Betrieb der ersten terrestrischen Multiplex-Plattform. Im Herbst 2006 hat die ORS den Regelbetrieb aufgenommen.

Die ORS hat über ihre Tochterfirma, Digitales Fernsehen Förder GmbH (DFFG), die Förderung eines Projektes zur Unterstützung von Frühumsteigern und sozial schwachen Haushalten bei der Anschaffung von MHP-fähigen Endgeräten zum Empfang von DVB-T beantragt. Die Förderung und Begleitung dieses Projektes stellte im Jahr 2006 einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Fonds dar.

*Unterstützung von
Frühumsteigern und
sozial schwachen
Bevölkerungsgruppen*

Einen weiteren Schwerpunkt des Berichtsjahres 2006 bildete die Unterstützung der Konzeption eines Projektes zur Förderung von Geräten für den Rundfunkempfang über digitales Kabel (DVB-C und IP) durch die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ). Im Herbst 2006 wurde zwischen der RTR-GmbH und der WKÖ ein „Memorandum of Understanding“ unterzeichnet, welches die wesentlichen Voraussetzungen und die Eckpfeiler des Projektes beinhaltet. Die Förderaktion soll im ersten Halbjahr 2007 durchgeführt werden. Sie richtet sich an Konsumenten, die frühzeitig auf digitalen Kabelempfang unter Verwendung von Endgeräten, welche neben linearen Inhalten auch interaktive Zusatzdienste darstellen können (wie etwa Video on Demand, Voting etc.), umsteigen. Ziel des Projektes ist die Beschleunigung der Digitalisierung der Kabelinfrastruktur.

*Förderung für
digitales Kabel
im 1. Halbjahr 2007*

Schließlich wurden im Jahr 2006 folgende weitere Projekte gefördert bzw. durch die RTR-GmbH finanziert:

- DVB-H-Testbetrieb in Salzburg und Wien: Der Testbetrieb wird von ORF, ORS, Siemens, Mobilkom, Hutchison 3G und FH Salzburg von Sommer 2006 bis Sommer 2007 durchgeführt. Erprobt werden soll mobiles TV über DVB unter Nutzung des Mobilfunks für den Rückkanal,

- laufendes Monitoring und Dokumentation des DVB-H-Projektes durch die evolaris research & development GmbH,
- Entwicklung einer terrestrischen Infocasting-Plattform für Wetter- und Verkehrsdienste sowie sonstige aktuelle Informationen durch die deuromedia technologies Entwicklungs und Vertriebs GmbH.

Im Jahr 2006 wurden Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds in der Höhe von rund EUR 6,8 Mio. zugesagt. Für die Verwaltung der RTR-GmbH und für den Kostenersatz zur Umsetzung des Digitalisierungskonzeptes sowie die Vergabe von Aufträgen zur Erstellung von Gutachten und Studien im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Rundfunks wurden für das Jahr 2006 rund 14 % der Mittel des Digitalisierungsfonds aufgewendet. Es konnten EUR 4,4 Mio. aus den Vorjahren in das Geschäftsjahr 2007 vorgetragen werden.

4.1.9 Fernsehfonds Austria

*EUR 7,5 Mio. abzgl.
Verwaltungskosten*

Mit der Novelle des KommAustria-Gesetzes (KOG) wurde per 01.01.2004 bei der RTR-GmbH ein Fernsehfilmförderungsfonds (Fernsehfonds Austria) eingerichtet. Die RTR-GmbH verwaltet diesen Fonds und erhält jährlich EUR 7,5 Mio. aus einem Teil der Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG), die früher dem Bundesbudget zugeflossen sind. Diese Summe (abzüglich dem Personal- und Sachaufwand der RTR-GmbH für die Verwaltung des Fonds) dient zur Unterstützung der Produktion von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen. Die Herstellungsförderung für solche Filme soll zur Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft beitragen, den Medienstandort Österreich stärken und eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleisten. Darüber hinaus soll die Förderung einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa leisten.

Die gesetzliche Grundlage bilden die §§ 9f bis 9g iVm §§ 9c bis 9e KOG. Diese Bestimmungen umschreiben die Ziele der Förderung und die Aufbringung der Mittel. In § 9h ist die Einrichtung eines Fachbeirates geregelt. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundeskanzler für die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Dem Fachbeirat obliegt es, eine Stellungnahme zu den eingereichten Vorhaben im Hinblick auf die Förderungswürdigkeit abzugeben.

Förderentscheidungen werden vom Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk nach Stellungnahme durch den Fachbeirat auf Basis der Förderrichtlinien getroffen.

Der Fachbeirat des Fernsehfonds Austria setzte sich im Jahr 2006 wie folgt zusammen:

- Dr. Werner Müller, Vorsitzender, (Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie; Wirtschaftskammer Österreich),
- Georgia Tornow, stellvertretende Vorsitzende, (film 20),
- MMag. Gerlinde Seitner (Österreichisches Filminstitut),
- Kurt Mayer (Regisseur und Produzent; kurt mayer film),
- Reinhard Schwabenitzky (Regisseur und Produzent; Star Film).

4.1.9.1 Förderungsrichtlinien

Das Jahr 2006 war geprägt von einer Evaluierung der bestehenden Richtlinien, die von der Europäischen Kommission bis 30.06.2007 genehmigt werden (Entscheidung vom 13.07.2005 K(2005)2571, staatliche Beihilfe Nr. N 77/2005). Hierzu wurden ab dem Frühjahr 2006 Meinungen der wesentlichen österreichischen und deutschen Fernsehveranstalter, des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie der Wirtschaftskammer Österreich und des Erich Pommer Instituts (Berlin) eingeholt sowie am 04.09.2006 in der Filmstadt Wien ein Forum des Fernsehfonds Austria abgehalten. Nach einer Stellungnahme des Fachbeirats wurde schließlich die neuerliche Notifizierung bei der Europäischen Kommission vorbereitet.

*Vorbereitungen für
neuerliche
Notifizierung der
Richtlinien*

Das erwähnte Forum des Fernsehfonds Austria wurde gemeinsam mit dem Staatssekretariat für Kunst und Medien veranstaltet. Es stand unter dem Generalthema „Zukunftsaussichten für den Medienstandort Österreich und die Fernsehproduktion“. Neben einer interessanten Panel-Diskussion zum Thema „Chancen der österreichischen Fernsehbranche“ referierte Prof. Dr. Mathias Schwarz über die „Staatliche Regulierung der Terms of Trade“ und stellte in diesem Zusammenhang das Modell der Ofcom-Regulierung in Großbritannien vor. Die Textfassung des Vortrages ist in der Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) erschienen¹.

*Forum des
Fernsehfonds Austria*

4.1.9.2 Geförderte Projekte

Aufgrund der beschränkten Fördermittel und der hohen Antragssummen der Projekte des ersten, zweiten und dritten Antragstermins wurde im Jahr 2006 der vierte Antragstermin gestrichen. Im Rahmen dieser drei Antragstermine wurden insgesamt 60 unterschiedliche Projekte eingereicht. Davon wurden neun endgültig zurückgezogen, 19 dieser Projekte entsprachen nicht dem, in den Richtlinien und im KOG umschriebenen Förderungszweck oder wurden im Vergleich zu den anderen eingereichten Projekten als weniger förderungswürdig erachtet und waren daher insbesondere auch wegen der beschränkten Fördermittel keiner Förderungszusage zugänglich.

Für 32 Projekte konnten positive Förderentscheidungen in einer Gesamthöhe von rund EUR 7,2 Mio. (11 Fernsehfilme, 19 Fernsehdokumentationen und eine Fernsehserie) getroffen werden. Es handelt sich dabei um Projekte von verschiedenen Produzenten mit vielfältigen Themen und unterschiedlichen Längen. Ein Produzent hat im Nachhinein auf die zugesagte Förderung verzichtet. Per 31.12.2006 bestanden daher 31 aufrechte Förderungszusagen aus dem Jahr 2006.

*32 geförderte Projekte
im Jahr 2006*

Die Förderentscheidungen können auf der Webseite <http://www.rtr.at/fernsehfonds> bzw. unter <http://www.fernsehfonds.at> abgerufen werden.

¹ ZUM 2006, Heft 11, 810-818, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

4.1.10 Presse- und Publizistikförderung

4.1.10.1 Presseförderung

*144 Ansuchen auf
Presseförderung*

Im Jahr 2006 hat die KommAustria über 144 Ansuchen gemäß dem Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004) entschieden. In 133 Fällen konnte ein Förderungsbetrag zuerkannt werden, 11 Ansuchen mussten mangels Erfüllung der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen abgelehnt werden. Der Kreis der Förderungsempfänger blieb im Vergleich mit den Vorjahren weitgehend unverändert.

Unterstützt wurde die KommAustria bei ihrer Entscheidungsfindung von der Presseförderungskommission. In der Zusammensetzung dieses Gremiums, das Gutachten zu den Förderungsansuchen abgibt und vor der Beschlussfassung über die Förderrichtlinien zu befassen ist, gab es im Jahr 2006 keine Änderung: Den Vorsitz hatte – wie in den Jahren zuvor – Dr. Otto Oberhammer inne, die vom Bundeskanzler bestellten Mitglieder waren Dr. Clement Achammer, Rechtsanwalt in Vorarlberg, und Claus Hörr, Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt. Der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ) wurde durch seinen Geschäftsführer Dr. Walter Schaffelhofer und durch den Herausgeber der Zeitschrift „Gewinn“, Georg Waldstein, vertreten, die Gewerkschaft durch Gisela Vorrath und Fritz Wendl, den Leiter der Konsumentenredaktion ORF Radio und Redakteursratsvorsitzenden.

Im März 2006 fiel in einer auf das Jahr 2004 zurückgehenden Förderungsangelegenheit die letztinstanzliche Entscheidung. Damals hatte ein Wochenzeitungsverleger ein Ansuchen um eine – den Tageszeitungen vorbehaltene – „Besondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt“ gemäß dem Abschnitt III PresseFG 2004 eingereicht, das von der KommAustria erwartungsgemäß abgelehnt werden musste. Mit Beschluss vom 08.03.2006, GZ 7Ob248/05d, wies der Oberste Gerichtshof (OGH) die Revision mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage als unzulässig zurück. Die von der Klägerin geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 8 PresseFG 2004 wurden vom OGH nicht geteilt. Er hat entschieden, dass die Differenzierung des Gesetzgebers zwischen Tageszeitungen und Wochenzeitungen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die politische Meinungs- und Willensbildung sachlich gerechtfertigt ist. Dies deshalb, weil täglich erscheinende Zeitungen unmittelbar auf tagespolitische Ereignisse und Entwicklungen reagieren und schon allein mit ihrer wiederholten, immer aktuellen Auseinandersetzung mit gewissen Themen, mehr Einfluss auf die politische Meinungs- und Willensbildung nehmen können, als dies Wochenzeitschriften schon im Hinblick auf die geringere Erscheinungshäufigkeit bewirken können. Da mit der Förderung auch eine Hilfe speziell beim Existenzkampf von Tageszeitungen angestrebt wird, ist auch in der unterschiedlichen Kostenbelastung bedingt durch die verschiedene Erscheinungshäufigkeit, eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung zu sehen.

*2006: Evaluierung der
Presseförderung*

Im Herbst 2006 führte die KommAustria im Rahmen der Evaluierung der Presseförderung eine Befragung der Verleger jener Tages- und Wochenzeitungen durch, die in den Jahren 2004 bis 2006 zumindest ein Ansuchen um Förderung gemäß dem PresseFG 2004 eingebracht haben. Bei einer Rücklaufquote von knapp über 65 % beurteilte die überwiegende Mehrheit der Befragungsteilnehmer die Reform des Jahres 2004 im Großen und Ganzen positiv, wobei die Zustimmung der Tageszeitungsverleger deutlicher als jene der Wochenzeitungsverleger ausfiel.

Anfang November 2006 hat die KommAustria Förderrichtlinien für den Beobachtungszeitraum 2007 beschlossen und im Internet veröffentlicht. Neben grundlegenden allgemeinen Erläuterungen enthalten sie detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Förderungsbereichen, die für die Förderungswerber eine bestmögliche Information bereits vor Beginn des relevanten Beobachtungszeitraums bieten sollen. Gegenüber den Richtlinien für den Beobachtungszeitraum 2006 gab es keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen.

Förderungsergebnisse:

Im Jahr 2006 wurden Förderungsmittel in der Höhe von EUR 12.837.949,80 ausbezahlt.

Tabelle 3: Ergebnisse der Presseförderung im Jahr 2006


Förderungsart	Ausbezahlter Betrag in EUR	Ansuchen	Geförderte Ansuchen
Vertriebsförderung gemäß dem Abschnitt II	4.525.049,80	66	60
davon: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tageszeitungen ▪ Wochenzeitungen 	2.443.526,80	15	15
	2.081.523,00	51	45
Besondere Förderung für Tageszeitungen gemäß dem Abschnitt III	6.644.500,00	10	8
Qualitätsförderung und Zukunftssicherung gemäß dem Abschnitt IV	1.668.400,00	68	65
davon: <ul style="list-style-type: none"> ▪ redaktionsinterne Ausbildung von Nachwuchsjournalisten ▪ Vereinigung der Journalistenausbildung ▪ Auslandskorrespondenten ▪ Leseförderung ▪ Forschungsprojekte ▪ Presseklubs 	279.408,54	24	24
	650.676,00	8	6
	234.319,74	7	7
	387.943,72	18	18
	66.000,00	5	4
	50.052,00	6	6
Gesamt	12.837.949,80	144	133

Quelle: RTR-GmbH

Detaillierte Förderungsergebnisse wurden auf der Website <http://www.rtr.at> veröffentlicht.

4.1.10.2 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

Im Rahmen der Förderung der Publizistik, gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (PubFG 1984), die der staatsbürgerlichen Bildung dient, obliegt dem Bund „die Förderung periodischer Druckschriften im Hinblick auf die Erhaltung ihrer Vielfalt und Vielzahl“.



Die Entscheidung über die Förderung von periodischen Druckschriften oblag im Jahr 2006 der KommAustria. Als beratendes Organ stand ihr der so genannte Publizistikförderungsbeirat zur Seite. Die 17 Mitglieder dieses Gremiums repräsentieren verschiedene Bereiche des „öffentlichen Lebens“: die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, die Gewerkschaft, die Wissenschaft, die Volksbildung, die Kirchen und Religionsgesellschaften, die Zeitschriftenherausgeber, Verleger und freien Journalisten. Weiters kommt verschiedenen Ministerien und der Kammer der Wirtschaftstreuhandler ein Vorschlagsrecht zu.

*107 periodische
Druckwerke wurden
gefördert.*

Im Jahr 2006 wurde für 107 geförderte periodische Druckschriften insgesamt ein Betrag in der Höhe von EUR 353.301,70 ausbezahlt. Neun Ansuchen wurden mangels Erfüllung der im Abschnitt II des PubFG 1984 festgelegten Förderungsvoraussetzungen abgelehnt.

4.2 Fachbereich Telekommunikation

4.2.1 Regulatorischer Rahmen und zentrale Themen

Der europäische Prozess der Liberalisierung des Telekommunikationssektors aller Mitgliedstaaten durch Beseitigung der überwiegend staatlichen Monopole nahm mit dem Grünbuch von 1987 (Green Paper on the Development of the Common Market for Telecommunications Services and Equipment COM(87)290 30.06.1987) seinen Anfang.

Meilenstein der Liberalisierung: Grünbuch von 1987

Der europäische Rechtsrahmen, mit dessen Hilfe die nationalen Regulierungsbehörden die Marktöffnung vorantreiben und fördern sollten, bestand zunächst aus einer Reihe von EU-Richtlinien, von Empfehlungen der Kommission und einigen wichtigen Dokumenten des ONP-Ausschusses. In Österreich erfolgte die Umsetzung dieses ersten europäischen Regelwerks durch das TKG von 1997.

Die fortschreitende Liberalisierung machte eine Verfeinerung der Regulierungsaufgaben und -instrumente erforderlich. Daher wurde 2002 ein neues europäisches Richtlinienpaket kundgemacht. Die Umsetzung dieses Regelwerks in nationales Recht erfolgte durch das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), welches am 20.08.2003 in Kraft trat. Durch das TKG 1997 (BGBl. I Nr. 100/1997) wurden zwei Regulierungsbehörden eingerichtet: Die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die Telekom Control-GmbH (TKC). Per 01.04.2001 wurde die TKC in der RTR-GmbH verschmolzen. Auch im neuen Rechtsrahmen ist die Trennung der Zuständigkeiten der Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation, der TKK und der KommAustria klar geregelt. § 115 TKG 2003 ordnet dem Fachbereich Telekommunikation der RTR-GmbH die Generalkompetenz für alle den Regulierungsbehörden zugewiesenen Aufgaben zu, sofern sie nicht der TKK vorbehalten sind.

TKG 2003 setzt europäisches Richtlinienpaket von 2002 um.

Im Jahr 2006 begann die Europäische Kommission den Rechtsrahmen im Zuge des „Review 2006“ zu überarbeiten. Wesentliche Treiber für die Weiterentwicklung sind die bisherigen Erfahrungen aus dem Rechtsrahmen 2002 und Markttrends wie zum Beispiel Konvergenz und VoIP. Der Überarbeitungsprozess begann mit Konsultationsverfahren, deren Ergebnisse 2007 in erste Entwürfe konkreter Richtlinienentwürfe eingearbeitet werden.

Bezüglich des Themas „Internationales Roaming“ hat sich die Europäische Kommission 2006 entschlossen, eine besondere EU-weite Regelung zu erlassen. Ähnlich wie beim Review 2006 wurde dazu ein Konsultationsverfahren gestartet. Die konkrete Regulierung seitens der Europäischen Kommission wird für 2007 erwartet.

Review 2006

Die nachfolgenden Kapitel beschreiben die regulatorische Arbeit beider Behörden, der RTR-GmbH und der TKK. Die Angabe der Verfahrenszahlen dient dem leichteren Auffinden der einzelnen Entscheidungen auf der Website der RTR-GmbH.

Schwerpunktthema: Internationales Roaming

4.2.2 Marktdefinition und Marktanalyse

4.2.2.1 Überprüfung der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003)

Im Rahmen des durchzuführenden dreistufigen Marktanalyseprozesses

1. Marktdefinition,
2. Marktanalyse und gegebenenfalls SMP-Feststellung und
3. Auferlegung von Regulierungsinstrumenten,

*Regelmäßige
Überprüfung der
sektorspezifischen
Marktabgrenzung*

hat die RTR-GmbH gemäß § 36 TKG 2003 in regelmäßigen Abständen, zumindest aber alle zwei Jahre, die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung zu überprüfen und gegebenenfalls gemäß § 36 TKG 2003 eine entsprechende (neue) Verordnung zu erlassen.

Die Voraussetzungen der seit dem 17.10.2003 geltenden Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003) mussten daher überprüft werden. Die Überprüfung begann am 13.10.2005.

Basis der durchgeführten Überprüfung war neuerlich die auf Grundlage der Rahmenrichtlinie erlassene Empfehlung über die relevanten Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors der Europäischen Kommission vom 11.02.2003 sowie der darin enthaltenen Relevanzkriterien. Es war für alle in der erwähnten Empfehlung enthaltenen Märkte zu überprüfen, ob für diese auch weiterhin die rechtlichen Voraussetzungen für die sektorspezifische Regulierung im Bereich der elektronischen Kommunikation vorliegen.

Nach erfolgtem Abschluss der der Marktabgrenzung zu Grunde liegenden Substitutionsüberlegungen begann am 22.12.2005 die öffentliche Konsultation des Entwurfs der „Überprüfung der von der RTR-GmbH mit der TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005 festgelegten Märkte, mit der die gegebenenfalls der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung festgelegt wurden, samt den nunmehrigen Erwägungen zur Marktabgrenzung“ gemäß § 123 TKG 2003.

*Relevante nationale
Märkte neu festgelegt*

Nach Durchführung des Konsultationsverfahrens und angemessener Berücksichtigung der eingelangten Konsultationsstellungen veröffentlichte die RTR-GmbH am 06.02.2006 die folgende Liste der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte:

1. Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 1 TKMVO 2003,
2. Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 2 TKMVO 2003,
3. Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 3 TKMVO 2003,

4. Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 4 TKMVO 2003,
5. Auslandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 5 TKMVO 2003,
6. Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 6 TKMVO 2003,
7. Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 7 TKMVO 2003,
8. Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 8 TKMVO 2003,
9. Mindestangebot an Mietleitungen mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 10 TKMVO 2003,
10. Trunk-Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 11 TKMVO 2003,
11. Terminierende Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 12 TKMVO 2003,
12. entbundelter Zugang einschließlich gemeinsamer Zugang zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 13 TKMVO 2003 sowie
13. Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 15 TKMO 2003.

Nach Durchführung des Konsultationsverfahrens und angemessener Berücksichtigung der eingelangten Konsultationsstellungen veröffentlichte die RTR-GmbH am 02.10.2006 ihren Beschluss, dass der Markt für Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 9 TKMVO 2003 ebenfalls der sektorspezifischen Regulierung unterliegt.

4.2.2.2 Marktanalysen

4.2.2.2.1 Vorleistungsmarkt für den breitbandigen Zugang zum Internet – M 1/05

Das mit Beschluss der TKK vom 02.05.2005 gemäß § 37 TKG 2003 zur Geschäftszahl M 1/05 eingeleitete Marktanalyseverfahren zur Feststellung, ob auf dem Vorleistungsmarkt für den breitbandigen Zugang gemäß § 1 Z 17 TKMVO 2003 idF vom 02.05.2005 ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist, wurde nach Durchführung des Konsultationsverfahrens und der Sichtung und entsprechenden Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen von der TKK am 28.02.2006 mit Bescheid abgeschlossen. Es wurde festgestellt, dass Telekom Austria über beträchtliche Marktmacht verfügt, weswegen ihr spezifische Verpflichtungen hinsichtlich Zugang, Nichtdiskriminierung, Entgeltkontrolle und getrennter Buchführung auferlegt wurden.

*Telekom Austria
marktbeherrschend*

4.2.2.2.2 Mietleitungsmärkte

Im Rahmen der im Februar 2006 von der TKK eingeleiteten Marktanalyseverfahren wurden erneut drei Mietleitungsmärkte untersucht: der Endkundenmarkt für das Mindestangebot an Mietleitungen für bestimmte Mietleitungstypen bis 2 Mbit/s sowie die Vorleistungsmärkte für Trunk-Segmente von Mietleitungen und terminierende Segmente von Mietleitungen. Die beiden Vorleistungsmärkte beinhalten Mietleitungen, welche von Kommunikationsnetz- bzw.

Drei Märkte

Mindestangebot

Trunk-Segmente

Kommunikationsdienstbetreibern als Vorprodukte genutzt werden, um ihrerseits den Endkunden eigene Mietleitungsprodukte anbieten zu können. Bei Trunk-Segmenten handelt es sich um jene Mietleitungen oder Mietleitungsabschnitte, die in der Regel nicht bis zum Netzabschlusspunkt des Nutzers reichen und Übergabepunkte in jenen 28 österreichischen Städten verbinden, in denen Telekom Austria ihre Netzübergabepunkte (Points of Interconnection – PoI) für das Telefonnetz realisiert hat. Demgegenüber sind terminierende Segmente all jene Mietleitungen oder Mietleitungsabschnitte auf Vorleistungsebene, die nicht als Trunk-Segmente zu klassifizieren sind.

Terminierende Segmente

Wettbewerbsprobleme: überhöhte Preise, Marktzutrittsbarrieren

Nach Einleitung entsprechender Verfahren durch die TKK am 06.02.2006 wurden auf Basis der für die Marktanalyse von der RTR-GmbH durchgeführten Datenerhebung in Bezug auf die genannten Märkte von Amtssachverständigen der RTR-GmbH Marktanalyse-Gutachten zur Frage erstellt, ob auf diesen Märkten Wettbewerb vorläge. Auf der Grundlage dieser Gutachten stellte die TKK im Juli 2006 vorläufig fest, dass Telekom Austria auf dem Endkundenmarkt für das Mindestangebot an Mietleitungen für bestimmte Mietleitungstypen bis 2 Mbit/s sowie auf dem Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente von Mietleitungen über beträchtliche Marktmacht verfüge. In den Gutachten wurden für beide Märkte bestimmte Wettbewerbsprobleme identifiziert. Bei Nichtergreifen regulatorischer Gegenmaßnahmen sind dies auf dem Endkundenmarkt für das Mindestangebot an Mietleitungen für bestimmte Mietleitungstypen bis 2 Mbit/s überhöhte Preise oder Preisdiskriminierung und Marktzutrittsbarrieren durch lange Vertragslaufzeiten, Pönalen bei vorzeitiger Vertragsauflösung oder Verlust von Rabatten.

Übertragung von Marktmacht

Die für den Endkundenmarkt aufgezeigten Wettbewerbsprobleme bestehen auch auf dem Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente; ergänzend tritt hier noch das Problem einer Übertragung von Marktmacht in benachbarte Märkte einerseits vom Markt für terminierende Segmente in den Markt für Trunk-Segmente durch das Anbieten von (nicht replizierbaren) Bündeln zwischen Trunk- und terminierenden Segmenten und andererseits vom Vorleistungsmarkt auf den Endkundenmarkt hinzu.

Vorleistungsmarkt für Trunk-Segmente – M 10/06

Effektiver Wettbewerb

Das Marktanalyseverfahren in Bezug auf den Vorleistungsmarkt für Trunk-Segmente von Mietleitungen wurde am 04.09.2006 mit der Begründung eingestellt, dass auf diesem Markt effektiver Wettbewerb herrsche, da kein Unternehmen über ein signifikantes Ausmaß an Marktmacht verfüge und die Anzahl der bereits am Markt tätigen Unternehmen sowie ihre geografische Präsenz und Netzkapazitäten ein ausreichendes Maß an Wettbewerb sicherstellten; insbesondere könne kein Betreiber auf den Verbindungen zwischen den Trunk-Städten langfristig ohne Marktanteilsverluste die Preise über die Kosten anheben.

Endkundenmarkt für das Mindestangebot an Mietleitungen für bestimmte Mietleitungen bis einschließlich 2 Mbit/s – M 9/06

Beträchtliche Marktmacht von Telekom Austria

Hinsichtlich des Endkundenmarktes für das Mindestangebot an Mietleitungen für bestimmte Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s und des Vorleistungsmarktes für terminierende Segmente von Mietleitungen stellte die TKK mit Bescheiden vom 27.11.2006 fest, dass Telekom Austria auf diesen beiden Märkten über beträchtliche Marktmacht verfüge.

In Bezug auf den Endkundenmietleitungsmarkt für das Mindestangebot an Mietleitungen für bestimmte Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s wurde Telekom Austria u.a. verpflichtet, nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, Kostenorientierung und Transparenz ein Mindestangebot für bestimmte Mietleitungstypen bis 2 Mbit/s (analoge Mietleitungen mit Sprachbandbreite normaler bzw. besonderer Qualität und digitale Mietleitungen mit Datenraten von 64 kbit/s und 2.048 kbit/s) sowie Mietleitungen mit Datenraten von $n \times 64$ kbit/s bis einschließlich 2 Mbit/s bereitzustellen.

Weiters erlegte die TKK Telekom Austria im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Mindestangebotes die Verpflichtung auf, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu wahren und ihre Mietleitungstarife an den Prognosekosten zu orientieren. Im Unterschied zum Marktanalysebescheid M 10/03-52 vom 27.10.2004 wurde Telekom Austria lediglich in Bezug auf Mietleitungen im Katalog des Mindestangebots im engeren Sinne verpflichtet, die entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte der Regulierungsbehörde zur Vorabgenehmigung vorzulegen. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgelte für die von Telekom Austria angebotenen Endkundenmietleitungen mit Datenraten von $n \times 64$ kbit/s bis einschließlich 2 Mbit/s außerhalb des Mindestangebotes unterliegen hingegen nur mehr einer Anzeigepflicht, wobei der Regulierungsbehörde für den Fall einer Verletzung bestimmter Schutzbestimmungen für Endnutzer in Anlehnung an § 25 TKG 2003 ein Widerspruchsrecht binnen acht Wochen nach Veröffentlichung eingeräumt wird.

Telekom Austria hat überdies in leicht zugänglicher Form Information über technische Merkmale und Spezifikationen, Tarife einschließlich Herstellungsentgelt und regelmäßigem Überlassungsentgelt sowie Lieferbedingungen mit Informationen zu Bestellverfahren, typischer Lieferfrist, Mindestvertragslaufzeit, typischer Reparaturzeit und Rückerstattungsmodalitäten zu veröffentlichen. Darüber hinaus wurde ihr eine Verpflichtung zur getrennten Buchführung und zur Führung eines Kostenrechnungssystems auferlegt.

Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente – M 11/06

In Bezug auf den Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente erließ die TKK – wiederum nach Durchführung eines Konsultations- und Koordinationsverfahrens – am 27.11.2006 einen Bescheid, mit dem eine marktbeherrschende Stellung von Telekom Austria auf diesem Markt festgestellt wurde.

Auch hier wurden Telekom Austria spezifische Verpflichtungen auferlegt. So hat sie auf zumutbare Nachfrage nichtdiskriminierenden Zugang zu terminierenden Segmenten von Mietleitungen zu gewähren. Im Unterschied zum Bescheid M 12/03 vom 27.10.2004 wurde diese Verpflichtung jedoch auf terminierende Mietleistungssegmente mit Bandbreiten bis einschließlich 155 Mbit/s bzw. in Landeshauptstädten auf terminierende Mietleistungssegmente jeweils innerhalb der bestehenden Gemeindegrenzen mit Bandbreiten von mehr als 34 Mbit/s eingeschränkt. Dies wird von der TKK damit begründet, dass Telekom Austria im Bereich der Mietleitungen >155 Mbit/s überhaupt keine Marktanteile hält und ihr Marktanteil bei Mietleitungen ab 34 Mbit/s bei lediglich 30 % liegt, weshalb bei höheren Bandbreiten und in Ballungszentren eine höhere Wettbewerbsintensität gegeben sei. Diese Zugangsverpflichtung beinhaltet etwa, dass Telekom Austria Zugang zu terminierenden Segmenten verschiedener Bandbreiten an vom Kunden spezifizierten Standorten oder auf Nachfrage eine Übergabe terminierender Segmente sowohl auf eigene Infrastruktur als auch auf die Dritter ermöglichen

*Beträchtliche
Marktmacht von
Telekom Austria*

muss. Weiters hat Telekom Austria Nachfragern die Koppelung zwischen terminierenden Segmenten mit niedrigen Bitraten und solchen mit höheren Bitraten auf Schnittstellen mit 2 Mbit/s und 155 Mbit/s zumindest in denjenigen Städten zu ermöglichen, für welche der mit Bescheid G 8/03-16 der TTK genehmigte „Städtetarif“ gilt. Telekom Austria muss den Zugang ungebündelt gewähren und im Zusammenhang damit auf Nachfrage Zugang zu allen erforderlichen Infrastrukturteilen bzw. Diensten (z.B. Kollokation) sowie Annexleistungen gewährleisten. Schließlich darf Telekom Austria einen einmal von ihr gewährten Zugang zu terminierenden Segmenten nicht nachträglich verweigern.

Über alle vorgenannten Leistungen auf dem Markt für terminierende Segmente hat Telekom Austria bis zum 31.03.2007 ein Standardangebot zu veröffentlichen, welches hinreichend detaillierte Teilleistungen zu enthalten hat. Zudem sind im Standardangebot die Dienstangebote entsprechend dem Marktbedarf in einzelne Komponenten aufzuschlüsseln und entsprechende Bedingungen einschließlich der Entgelte und allfälliger Rabatte anzugeben. Überdies hat das Standardangebot Angaben zu Mindestvertragsdauer, Kündigungsbestimmungen, Angaben zu Herstellungsterminen auch außerhalb von Planungsrounds, Bestimmungen zu Service Level Agreements sowie Bedingungen für die Migration von Endkundenmietleitungen zu terminierenden Segmenten zu enthalten.

Bis zur Veröffentlichung des Standardangebots hat Telekom Austria Nachfragern Mietleitungen zu den bislang geltenden Konditionen bereitzustellen; bestehende Verträge von Kommunikationsnetz- bzw. -dienstbetreibern sind auf unbefristete Dauer auf Nachfrage rückwirkend auf die für korrespondierende terminierende Segmente geltenden Konditionen des Standardangebots umzustellen.

Während sich die Entgelte von Telekom Austria für den Zugang zu terminierenden Segmenten an vom Kunden spezifizierten Standorten an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren haben, sind die Entgelte für die übrigen Zugangsleistungen an den Ist-Kosten zu orientieren.

Gegenüber Unternehmen, die gleichartige Dienste erbringen, besteht eine Gleichbehandlungsverpflichtung wie bei eigenen Diensten oder Diensten verbundener Unternehmen.

Auch auf diesem relevanten Markt wurde Telekom Austria eine Verpflichtung zur getrennten Buchführung und zur Führung eines Kostenrechnungssystems auferlegt.

4.2.2.2.3 Vorleistungsmarkt Festnetzterminierung – T-Mobile Austria GmbH und One GmbH – Beträchtliche Marktmacht – M 8/05 und M 9/05

Am 21.08.2006 beschloss die TTK in den amtswegig eingeleiteten Verfahren M 8/05 und M 9/05 zwei Bescheide, mit denen festgestellt wurde, dass T-Mobile Austria GmbH (T-Mobile Austria) und One GmbH (One) jeweils über beträchtliche Marktmacht auf ihren Festnetzterminierungsmärkten verfügen.

*„Mobile
Nebenstellen“*

Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass die beiden Unternehmen ihren Endkunden seit Ende 2005 so genannte Private-Branch-Exchange (PBX-) Produkte – „Replace“ von T-Mobile Austria und „Mobile Nebenstellenanlage“ von One – anbieten. Dabei werden geografische Rufnummern für Nebenstellenanlagen genutzt, um überwiegend mobile Teilnehmer zu erreichen.

An der Nebenstellenanlage ist (mindestens) ein fester Netzabschlusspunkt vorhanden, der mit der geografischen Rufnummer adressiert und über den dem Teilnehmer der Zugang zum öffentlichen Kommunikationsnetz ermöglicht wird. Dieser feste Netzabschlusspunkt kann leitungsgebunden oder über die Funkschnittstelle realisiert sein. Zusätzlich sind an dieser Anlage Nebenstellen eingerichtet, die über Anrufumleitungen im Einzelfall oder dauerhaft mobile Rufnummern erreichen. Eine solche Rufumleitung kann netzseitig erfolgen, oder direkt beim Endkunden implementiert sein. Die Verkehrsströme zum festen Netzabschlusspunkt, d.h. zur Nebenstellenanlage, sind Terminierungsverkehr zu einem Teilnehmer in Telefonnetzen an festen Standorten und zwar unabhängig davon, ob und wohin sie weitergeleitet werden. Eine allfällige Rufumleitung stellt nämlich selbst wieder ein neues, vom Festnetz ausgehendes Gespräch dar. Daher ist der Verkehr, der die Nebenstellenanlage erreicht, als Terminierungsverkehr in öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten zu charakterisieren und konstituiert jeweils einen individuellen Terminierungsmarkt der genannten Unternehmen im Sinne der geltenden TKMVO 2003.

Terminierung in feste Netze

Wie in sämtlichen anderen Terminierungsmärkten alternativer Festnetzbetreiber wurde in der von der TKK beauftragten Marktanalyse auch auf diesen Märkten ein potenzielles Wettbewerbsproblem, nämlich der Anreiz für die Terminierungsleistung, überhöhte Preise zu verlangen, festgestellt. Analog zu den bisherigen Entscheidungen betreffend Terminierungsmärkte alternativer Festnetzbetreiber wurde daher auch T-Mobile Austria und One die regulatorische Verpflichtung zur Entgeltkontrolle in Form vom Benchmarking – Vergleichsmaßstab ist das regionale Terminierungsentgelt von Telekom Austria – auferlegt.

Vorabverpflichtung

Im Zusammenhang mit den gegenständlichen Entscheidungen ist darauf hinzuweisen, dass neben T-Mobile Austria und One auch die anderen Mobilbetreiber mit Bescheiden der TKK vom 06.02.2006 zur Verhinderung von möglichen Marktabschottungsstrategien gegenüber anderen Festnetzbetreibern eine zusätzliche spezifische Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung iSd § 38 TKG 2003 auferlegt wurde. Danach haben alle bereits durch die Bescheide M 15a-f/03 als marktbeherrschend auf den betreiberindividuellen Mobil-Terminierungsmärkten festgestellten Mobilbetreiber (auch) in Bezug auf den Preis der Terminierungsleistung in ihr Mobiltelefonnetz anderen Betreibern dieselben Bedingungen anzubieten, die sie ihrem eigenen durch PBX-Produkte begründeten Festnetzbereich, wie oben dargestellt, bereitstellen. Die Mobilbetreiber dürfen sich daher die für die allfällige Rufweiterleitung von der festen Nebenstellenanlage an ein mobiles Endgerät erforderliche Mobilterminierung selbst („On-Net“) nicht billiger anbieten als sie sie extern (z.B. anderen Festnetzbetreibern) anbieten.

Kostenkontrolle

4.2.2.2.4 Vorleistungsmarkt Entbündelung – M 12/06

Mit Bescheid vom 18.12.2006 stellte die TKK im amtswegig eingeleiteten Verfahren M 12/06 fest, dass Telekom Austria auf dem Markt „Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt)“ iSd § 1 Z 13 TKMVO 2003, kurz „Entbündelungsmarkt“, über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Telekom Austria marktbeherrschend

Verpflichtungen erneut auferlegt

Telekom Austria wurden, wie auch schon im Jahr 2004 (Bescheid der TKK zu M 13/03-52), erneut

- eine Zugangsverpflichtung nach § 41 TKG 2003,
- eine Gleichbehandlungsverpflichtung gemäß § 38 Abs. 1 und Abs. 2 TKG 2003,
- eine Verpflichtung gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003, ein Standardangebot zu Entbündelungsleistungen zu veröffentlichen,
- eine Verpflichtung gemäß § 42 TKG 2003, die Entgelte für Entbündelungsleistungen an den zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „FL-LRAIC“ (Entgeltkontrolle) und
- eine Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 1 TKG 2003 zur getrennten Buchführung und Einrichtung eines Kostenrechnungssystems

als Regulierungsinstrumente auferlegt. Die TKK hat sich im Verfahren auch eingehend mit der Frage der Verhältnismäßigkeit auseinander gesetzt und kam zum Schluss, dass diese Verpflichtungen erforderlich und verhältnismäßig sind und keinen unzumutbaren Eingriff in die Rechtssphäre von Telekom Austria darstellen.

4.2.2.2.5 Vorleistungsmarkt Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz – M 16/06

Mit Beschluss der RTR-GmbH vom 02.10.2006 wurde im Verfahren RVON 2/05 festgestellt, dass hinsichtlich der Marktdefinition des Marktes für „Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz“ (Transitmarkt) kein Änderungsbedarf besteht und insoweit eine Änderung der TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005 nicht zu verfügen war.

Analyse läuft

Die TKK leitete in der Folge ein Verfahren gemäß § 37 ff TKG 2003 zur Analyse des Transitmarktes ein und beauftragte Amtssachverständige der RTR-GmbH mit der Erstellung eines diesbezüglichen wirtschaftlichen Gutachtens. Zum Berichtszeitpunkt ist das Marktanalyseverfahren M 16/06 noch anhängig.

4.2.2.2.6 Vorleistungsmarkt Originierung und Terminierung im Festnetz – M 7/06 und M 8/06 (in der Folge M 8a/06 bis M 8m/06)

Mit Beschluss der TKK vom 06.02.2006 wurden Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 zur Zahl M 7/06 betreffend den Originierungsmarkt und zu M 8/06 (in der Folge zu M 8a/06 bis M 8m/06 weitergeführt) über die betreiberindividuellen Terminierungsmärkte im Festnetzbereich amtswegig eingeleitet.

Auf der Basis von wirtschaftlichen Gutachten von Amtssachverständigen der RTR-GmbH vom Juli 2006 bzw. vom September 2006 wurden Entscheidungsentwürfe erstellt und am 15.11.2006 das Konsultationsverfahren nach § 128 TKG 2003 sowie das Koordinationsverfahren nach § 129 TKG 2003 eingeleitet.

Die konsultierten Entscheidungsentwürfe sehen vor, Telekom Austria wegen festgestellter beträchtlicher Marktmacht auf dem Originierungsmarkt und auf ihrem betreiberindividuellen Terminierungsmarkt wie auch schon im Jahr 2004 (Bescheide der TKK zu M 7/03 bzw. M 8a/03), erneut

*Voraussichtlich
Verpflichtungen
neu auferlegt*

- eine Zusammenschaltungsverpflichtung gemäß § 41 TKG 2003,
- eine Verpflichtung gemäß § 42 TKG 2003, die Entgelte für Originierungs- bzw. Terminierungsleistungen an den zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „FL-LRAIC“ zu orientieren (Entgeltkontrolle),
- eine Gleichbehandlungsverpflichtung gemäß § 38 Abs. 1 und Abs. 2 TKG 2003,
- eine Verpflichtung gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003 ein Standardangebot betreffend Originierungs- bzw. Terminierungsleistungen zu veröffentlichen und
- eine Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 1 TKG 2003 zur getrennten Buchführung und Einrichtung eines Kostenrechnungssystems

als Regulierungsinstrumente aufzuerlegen.

Den alternativen Terminierungsnetzbetreibern soll demgegenüber – wie auch schon in den Entscheidungen der TKK im Jahr 2004, M 8b-k/03 – lediglich eine Entgeltkontrolle in Form von Benchmarking auferlegt werden. Der Vergleichsmaßstab soll wiederum das regionale Entgelt von Telekom Austria sein.

Zum Berichtszeitpunkt sind die Marktanalyseverfahren M 7/06 und M 8a/06 bis M 8m/06 noch anhängig.

4.2.2.2.7 Vorleistungsmarkt Internationales Roaming – M 10/05

Mit Beschluss der TKK vom 27.06.2006 wurde das Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 zur Analyse des „Nationalen Vorleistungsmarktes für internationales Roaming in öffentlichen Mobiltelefonnetzen“ iSd § 1 Z 16 TKMVO 2003 eingestellt, da auf diesem Markt kein Unternehmen identifiziert wurde, das über beträchtliche Marktmacht verfügt.

*Kein Unternehmen
marktbeherrschend*

4.2.2.2.8 Vorleistungsmarkt Mobil-Terminierung – M 13a-f/06

Mit Bescheiden vom 18.12.2006 stellte die TKK in den amtswegig eingeleiteten Verfahren M 13a-f/06 fest, dass die Mobilbetreiber Mobilkom, T-Mobile Austria, One, Hutchison 3G sowie Tele2UTA auf den betreiberindividuellen Märkten für Terminierung in öffentlichen Mobiltelefonnetzen iSd § 1 Z 15 TKMVO 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügen.

Allen Mobilbetreibern wurden, wie auch weit gehend schon im Jahr 2004 (Bescheide der TKK zu M 13a-f/03),

*Verpflichtung
erneut auferlegt*

- eine Zusammenschaltungsverpflichtung nach § 41 TKG 2003,

- verschiedene Formen einer Gleichbehandlungsverpflichtung gemäß § 38 Abs. 1 und Abs. 2 TKG 2003,
 - eine Verpflichtung gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003, ein Standardangebot für Mobil-Terminierung auf der Unternehmens-Homepage zu veröffentlichen,
 - eine Verpflichtung gemäß § 42 TKG 2003, die Entgelte für die Mobil-Terminierungsleistung an den langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „LRAIC“ zu orientieren (Entgeltkontrolle) sowie
 - eine Verpflichtung, den Zusammenschaltungspartnern die Möglichkeit einzuräumen, Bedingungen von Verträgen über die Leistung der Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz mit einer Frist von maximal zwei Monaten an jedem Tag schriftlich zu kündigen,
- als Regulierungsinstrumente auferlegt.

4.2.3 Anzeigepflichtige Dienste / Allgemeingenehmigung

*Einfache Abwicklung
über Web-Interface*

Durch den Wegfall der Konzessionspflicht mit In-Kraft-Treten des TKG 2003 wurde der Zugang zum Markt weiter erleichtert. Die Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes ist der Regulierungsbehörde nunmehr lediglich anzuzeigen. Bereits im Jahr 2003 war von der Regulierungsbehörde ein Web-Interface entwickelt worden, über welches die Anmeldung noch einfacher und unbürokratischer abgewickelt werden kann.

Der Einstieg in das Web-Interface ist auch mittels Signaturkarte möglich. In der Praxis werden Anzeigen gemäß § 15 TKG 2003 („Allgemeingenehmigungsanzeigen“) mittlerweile ausschließlich über das Web-Interface eingebracht, der Verkehr zwischen der Behörde und den Unternehmen wird daher, mit Ausnahme der schriftlichen Übermittlung der Bestätigung der Anzeige, nur mehr elektronisch abgewickelt. Eine Liste der Unternehmen, die die Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes angezeigt haben, kann auf der Website der RTR-GmbH abgerufen werden.

Über das Web-Interface steht es den anzeigepflichtigen Unternehmen überdies offen, die Anzeige von AGB und Entgelten, die Beantragung und Rückgabe von Rufnummern, die Meldungen zum Finanzierungsbeitrag, die Angaben zur Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV) sowie die Angaben zur Marktanalyse auf elektronischem Wege abzuwickeln.

4.2.4 Netzzugang

*Bedingungen des
Netzzugangs als
zentrale Frage*

Die Schaffung jener Voraussetzungen, die für Marktteilnehmer notwendig sind, um ihre Dienstleistungen auch tatsächlich am Markt anbieten zu können, ist von zentraler Bedeutung. In diesem Kontext ist der (offene) Netzzugang, insbesondere in Form der Zusammenschaltung, zu nennen. Die Zusammenschaltung von Kommunikationsnetzen dient der Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller öffentlichen Telefonnetze; Zusammenschaltung wird definiert als „die physische und logische Verbindung öffentlicher Kommunikationsnetze, die von demselben oder einem anderen Unternehmen genutzt werden, um Nutzern eines Unternehmens die Kommunikation mit Nutzern desselben oder eines anderen Unternehmens oder den Zugang zu den von einem anderen Unternehmen angebotenen Diensten zu ermöglichen. Dienste können

von den beteiligten Betreibern erbracht werden oder von anderen Betreibern, die Zugang zum Netz haben. Zusammenschaltung ist ein Sonderfall des Zugangs und wird zwischen Betreibern öffentlicher Netze hergestellt“.

Gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zu Stande, so kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen (§ 50 Abs. 1 TKG 2003). Voraussetzung dafür ist, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Da die Regulierungsbehörde lediglich subsidiär tätig wird, ist weiters Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw. keine – die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt.

Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung angeordnet werden, ersetzt die zu treffende, nicht zu Stande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs. 3 TKG 2003).

Neue Entgelte für Entbündelungsleistungen

Mit Bescheid vom 23.01.2006, Z 7/04-111, setzte die TKK über Antrag der Tele2UTA die Entgelte von Telekom Austria für Entbündelungsleistungen neu fest.

Kostenorientierte Entgelte

Aufgrund des Bescheides der TKK vom 27.10.2004 im Verfahren M 13/03 war Telekom Austria verpflichtet, ihre Leistungen zu den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung im Sinne des so genannten „FL-LRAIC“-Ansatzes anzubieten.

Die diesem Ansatz entsprechende monatliche Miete für die Teilnehmeranschlussleitung (TASL) wurde im Bescheid Z 7/04-111 mit EUR 10,70 – statt der davor geltenden EUR 10,90 – ermittelt und angeordnet. Die Entgelte für einmalige Leistungen wie Herstellung oder Umschaltung, die Regelungen für die monatlichen Mieten für Kollokationsräume von Telekom Austria sowie die allgemeinen Regelungen betreffend die Abrechnung der Entgelte (z.B. Rechnungslegung, Fälligkeiten) entsprechen, mit einigen aufgrund der Antrags- und Sachlage erforderlichen Adaptierungen, weitgehend den bisherigen bewährten Regelungen. Die Anordnung beruhte – wie schon in den „Vorgängerverfahren“ Z 12/00 ff – auf der Ermittlung der Kosten effizienter Leistungsbereitstellung mittels eines analytischen Bottom-Up-Modells. Die Zulässigkeit der Ermittlung von Kosten mittels eines derartigen Bottom-Up-Modells wurde vom VwGH in einem Erkenntnis vom Juni 2005 (Verfahren Z 14/00) grundsätzlich bestätigt.

Ermittlung mittels Bottom-Up-Modell

Die angeordneten neuen Entgelte und sonstigen Regelungen gelten grundsätzlich unbefristet, wobei seit dem Abschluss der Marktanalyse zum Entbündelungsmarkt im Verfahren M 12/06 ein Kündigungsrecht besteht.

Kündigungsrecht

Inkassoentgelt 1 – Telekom Austria AG vs. atms Telefon- und Marketing-Services GmbH

Für die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten hat der Endkunde ein „Diensteentgelt“ an seinen Quellnetzbetreiber zu entrichten, welches dieser abzüglich seines Inkassoaufwandes (inkl. Inkassorisiko) an den Dienstenetz- (bzw. Zielnetz-)betreiber weiterleitet. Der Dienstenetzbetreiber wiederum zahlt einen mit dem Mehrwertdiensteanbieter privatrechtlich vereinbarten Betrag an diesen aus.

Der dem Quellnetzbetreiber für seinen Inkassoaufwand beim Endkunden zustehende Abzug von den an den Dienstenetzbetreiber abgeführten Zusammenschaltungsentgelten für Verbindungen zu zielnetztarifierten Mehrwertdiensten wird als „Inkassoentgelt“ bezeichnet. Im Bescheid Z 3/04-71 der TTK vom 26.09.2005 war ein Inkassoentgelt der Telekom Austria von 10 % festgelegt worden. Dieser Bescheid wurde mit Erkenntnis zur Zahl 2005/03/0228-7 des VwGH vom 30.06.2006 infolge einer entsprechenden Beschwerde von Telekom Austria teilweise aufgehoben. Im Bescheid waren für den Zeitraum vor dem 31.12.2004 die bislang geltenden Regelungen (Inkassoentgelt iHv 10 %) und für den Zeitraum nach dem 01.01.2005 Neuregelungen (Einspruchsbehandlung nach „WKÖ-Prozess“, 10 % Inkassoentgelt, Einmalentgelt pro Teilnehmereinwendung bei Überschreitung eines bestimmten Schwellwerts) angeordnet worden. Das aufhebende Erkenntnis des VwGH betraf die für den Zeitraum vor dem 31.12.2004 geltenden Regelungen des Bescheids Z 3/04. Diese Regelungen wurden vom VwGH als inhaltlich rechtswidrig angesehen, da die TTK trotz entsprechenden Vorbringens von Telekom Austria nicht geprüft habe, ob und inwieweit im Hinblick auf die überproportionale Einspruchshäufigkeit bei Diensten im atms-Netz ein sachlich gerechtfertigter Anknüpfungspunkt für eine Differenzierung in der Höhe des Inkassoentgelts bestanden hätte, anstatt das Inkassoentgelt von 10 % ausschließlich auf die Gleichbehandlungsverpflichtung zu stützen. Diejenigen Anhaltspunkte, die allenfalls eine Ungleichbehandlung von Zusammenschaltungspartnern hätten rechtfertigen können, hätten von der TTK aufgrund des Vorbringens der Telekom Austria auch geprüft werden müssen. Nach Fortsetzung wurde das Verfahren Z 3/04 in weiterer Folge nach einer privatrechtlichen Einigung der Parteien am 24.07.2006 eingestellt.

Inkassoentgelt 2 – Finarea S.A. vs. Telekom Austria AG

Auch der im Verfahren Z 4/04 beschlossene Bescheid der TTK wurde mit Erkenntnis Zahl 2005/03/0228-7 des VwGH vom 30.06.2006 nach einer Beschwerde der Finarea S.A. wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften teilweise aufgehoben. Zu den für den Zeitraum nach dem 01.01.2005 geltenden Regelungen führte der VwGH aus, die Behörde sei einerseits nicht auf das Argument eingegangen, dass der angeordnete Anhang 17 von Telekom Austria mit keinem einzigen Mobilfunker abgeschlossen worden sei und Telekom Austria insoweit gegen die Gleichbehandlungsverpflichtung verstoße. Andererseits lasse sich weder aus dem Gutachten noch aus der ergänzenden Stellungnahme des Amtssachverständigen ableiten, dass das zusätzliche Bearbeitungsentgelt von EUR 35,- einer Überprüfung im Hinblick auf die erforderliche Kostenorientierung unterzogen worden wäre. Die Aussage in der rechtlichen Beurteilung, wonach das auf der Grundlage der verfügbaren Werte angeordnete Inkassoentgelt sowie der bei Überschreitung des festgelegten Schwellwerts an Teilnehmereinwendungen vorgesehene Kostenersatz von EUR 35,- pro Teilnehmereinwendung nach Überzeugung der TTK „die bestmögliche Annäherung an kostenorientierte Entgelte nach dem Ansatz von FL-LRAIC darstelle“, stehe mit der Feststellung im Bescheid, wonach die Gesamtkosten für das Inkassoentgelt iHv 10,89 % den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen, nicht im Einklang. Auch in diesem Fall wurde das fortgesetzte Verfahren Z 4/04 in weiterer Folge nach einer privatrechtlichen Einigung der Parteien am 06.11.2006 eingestellt.

Inkassoentgelt 3 – atms Telefon- und Marketing-Services GmbH vs. Telekom Austria AG

Im Verfahren Z 6/06 beantragte atms nach Kündigung der Anordnung Z 3/04 im Mai 2006 eine Absenkung des zwischen ihr und Telekom Austria angeordneten Inkassoentgelts auf 3 %, einen Wegfall allfälliger Bearbeitungsentgelte für Teilnehmereinwendungen, eine Vereinfachung des im Bescheid Z 3/04 angeordneten betreiberübergreifenden Ablaufschemas zur Behandlung von Teilnehmereinwendungen gegen zielnetztarifizierte Mehrwertdienste („WKÖ-Prozess“) sowie einen Wegfall des Setup-Entgelts bei Verbindungen zu eventtarifierten Diensten.

atms begründete ihren Antrag v.a. damit, dass die dem Inkassoentgelt zu Grunde liegenden Kosten von Telekom Austria tatsächlich weit niedriger seien als 8 bzw. 10 %, dass Telekom Austria aufgrund der Neuregelungen in der KEM-V weitere Einsparungen habe erzielen können, dass der WKÖ-Prozess aufgrund seiner Komplexität überflüssige Zusatzkosten verursache und dass das Setup-Entgelt bei eventtarifierten Diensten ungerechtfertigt sei. Demgegenüber erklärte sich Telekom Austria zur Absenkung des Inkassoentgelts auf 8 % bereit. Im vorgeschalteten Streitschlichtungsverfahren vor der RTR-GmbH erfolgte keine Einigung, weshalb das Verfahren zunächst vor der TTK fortgesetzt und ein entsprechender Gutachtensauftrag erteilt wurde. In weiterer Folge wurde der verfahrenseinleitende Antrag aufgrund einer privatrechtlichen Einigung zwischen den Parteien zurückgezogen, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Mobiloriginierung und -terminierung sowie Inkassoentgelt 4

In den Verfahren Z 10/06, Z 11/06 und Z 14/06 begehrte atms im Mai 2006 hinsichtlich ihrer Zusammenschaltungsverhältnisse zur (damaligen) tele.ring Telekom Service GmbH, zu T-Mobile Austria und zur Mobilkom neben niedrigeren Mobilterminierungs- und Mobiloriginierungsentgelten eine Herabsetzung des jeweils vertraglich vereinbarten Inkassoentgelts von 10 % bei Entgelten aus zielnetztarifierten Mehrwertdiensten sowie der Setup-Charge bei eventtarifierten Diensten.

Während atms ihre Anträge auch hier mit geringeren Kosten für die Quellnetzbetreiber begründete, sprachen sich alle an den Verfahren beteiligten Mobilfunknetzbetreiber unter Berufung auf die ihnen im Zuge der Einspruchsbearbeitung entstehenden Kosten für eine Beibehaltung des Inkassoentgelts von 10 % aus. In den verpflichtenden vorgeschalteten Streitschlichtungsverfahren vor der RTR-GmbH erfolgten keine Einigungen, weshalb auch hier die Verfahren zunächst vor der TTK fortgesetzt und entsprechende Gutachtensaufträge erteilt wurden. Die in den o.g. Verfahren gestellten Anträge wurden aufgrund privatrechtlicher Einigungen zwischen den Betreibern ebenfalls zurückgezogen, weshalb eine Einstellung der Verfahren erfolgte.

Payphone Access Charge

Nach Aufhebung der die Payphone Access Charge in öffentlichen Sprechstellen von Telekom Austria betreffenden Bescheide der TTK in den Verfahren Z 8-11/04 durch den VwGH (Erkenntnis 2005/03/0200 vom 19.12.2005) auf entsprechende Beschwerden der betroffenen alternativen Netzbetreiber wies die TTK die entsprechenden Anträge der Telekom Austria auf Erlass von Teilzusammenschaltungsanordnungen mit Ersatzbescheiden vom 06.02.2006 mit der Begründung zurück, dass es sich bei der Payphone Access Charge nicht um ein Entgelt für eine Zusammenschaltungsleistung handle, da Bereitstellung und Betrieb öffentlicher

Sprechstellen nicht als Leistung gegenüber dem Zusammenschaltungspartner erfolge, sondern sich an die Allgemeinheit richte.

In weiterer Folge versuchte Telekom Austria erfolglos, die beteiligten alternativen Netzbetreiber zum Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen über die Entrichtung einer Payphone Access Charge zu bewegen. Dies mündete schließlich in die Ankündigung, dass Telekom Austria bei Nichtzahlung des begehrten Betrages den Zugang aus öffentlichen Sprechstellen zu Rufnummern des Bereichs (0)800 in den Netzen der alternativen Netzbetreiber nicht weiter ermöglichen werde. Hierauf eröffnete die TKK ein Aufsichtsverfahren und hielt in der Entscheidung S 2/06-4 vom 06.02.2006, in welcher sie einen Antrag der eTel Austria AG auf Einleitung eines Aufsichtsverfahrens aus formalen Gründen zurückwies, fest, dass Telekom Austria zu einer Verweigerung des entsprechenden Zugangs zu Rufnummern in den Netzen der alternativen Netzbetreiber aufgrund des Interoperabilitätsgebots nicht berechtigt sei.

*Änderung der
Universaldienst-
verordnung*

Weitere von Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt moderierte Schlichtungsversuche verliefen ergebnislos. Am 24.10.2006 wurde eine Änderung von § 23 Abs. 1 Z 4 der Universaldienstverordnung veröffentlicht, in welcher neben dem Rufnummernbereich für öffentliche Verbindungsnetze nun auch die Rufnummernbereiche (0)800, (0)810 und (0)820 von der Verpflichtung des Universaldienstbringers, diese Rufnummern aus öffentlichen Sprechstellen erreichbar zu machen, ausgenommen wurden.

Mobile Rufnummernportabilität

Die mobile Rufnummernportabilität ist nunmehr bereits seit Oktober 2004 in Österreich möglich und gehört zur täglichen Praxis. Die gesetzliche Grundlage wurde durch § 23 TKG 2003 sowie die Nummernübertragungsverordnung (NÜV) geschaffen.

Die hinter der Portierung stehende Idee ist, dass es dem Endkunden ermöglicht werden soll, seinen Telekommunikations-Diensteanbieter zu wechseln, ohne durch diesen Wechsel seine Rufnummer ändern zu müssen.

*Beseitigung einer
Wechselbarriere*

Gegenstand der mobilen Rufnummernübertragung kann jede Mobilfunkrufnummer sein, unabhängig davon, ob der Teilnehmer über ein längerfristiges Vertragsverhältnis mit seinem Telekommunikations-Diensteanbieter verfügt oder die Dienste aufgrund von Wertkarten in Anspruch nimmt. Übertragen werden im Normalfall sämtliche mit der Rufnummer des Teilnehmers verbundenen weiteren Rufnummern, insbesondere auch die Rufnummer für die Mailbox.

Die Entscheidungen der TKK

Nachdem ein Teil der ersten Entscheidungen der TKK zur mobilen Rufnummernportierung vom VfGH aufgehoben wurde, hat die TKK im Rahmen der fortgesetzten Verfahren nach erfolgter öffentlicher Konsultation und Koordination unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen am 06.03.2006 vier neue Entscheidungen getroffen. Hierbei fanden die von den Arbeitsgruppen abgestimmten technischen Lösungsansätze starke Berücksichtigung. Auch gegen diese zweite Entscheidungsrunde der TKK wurden von einzelnen Unternehmen Beschwerden beim VfGH und auch VfGH eingebracht.

Erkenntnisse des VfGH

Während gegen die Entscheidungen der TKK zu den Verfahren Z 25/03 (Hutchison 3G – Telekom Austria) und Z 26/03 (Hutchison 3G – UTA) keine Beschwerden eingebracht und diese Entscheidungen somit schon nach dem „ersten Verfahrensgang“ formell und materiell rechtskräftig wurden, wurden gegen die Entscheidungen Z 16/03 (Hutchison 3G – T-Mobile Austria), Z 24/03 (Mobilkom – Hutchison 3G), Z 01/04 (One – tele.ring) und Z 05/04 (tele.ring – Mobilkom) jeweils Beschwerden teils beim VfGH und VwGH eingebracht. Sämtliche zusätzlich eingebrachten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurden von den beiden Gerichtshöfen öffentlichen Rechts abgewiesen, zumal das öffentliche Interesse an der Durchführung der Rufnummernübertragung vordringlich war.

Der VfGH hat mit zwei Beschlüssen vom 04.12.2006 die Behandlung der Beschwerden abgelehnt, da die Beschwerden einerseits keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hatten, andererseits die Klärung verfassungsrechtlicher Fragen nicht zu erwarten war. Weiters hat der VfGH auch ausgesprochen, dass alle Betreiber zur Gewährung der Nummernportierung verpflichtet sind, alle davon profitieren und es deswegen angemessen erscheint, die jeweiligen Systemeinrichtungskosten den Betreibern aufzuerlegen. Somit wurde die Entscheidung der TKK in dieser Hinsicht bestätigt.

Die Entscheidungen des VwGH stehen zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch aus.

Seit dem Beginn der Durchführung von Portierungen von Rufnummern am 16.10.2004 wurde diese Möglichkeit von über 216.000 Teilnehmern genutzt (Stand: Ende Dezember 2006).

*Insgesamt 216.000
Portierungen*

4.2.5 Frequenzen

4.2.5.1 Der Frequenzbereich 450 MHz – F 6/04

Im Frühjahr 2006 kamen Frequenzen im Bereich 450 MHz zur Versteigerung, dabei handelt es sich um die Frequenzen des ehemaligen Autotelefonnetzes (C-Netz). Aufgrund ihrer Ausbreitungsbedingungen sind die gegenständlichen Frequenzen besonders für die effektive und effiziente Flächenversorgung und damit für die Versorgung eher dünn besiedelter ländlicher Regionen geeignet. Das Frequenzspektrum wurde in drei Pakete aufgeteilt, die österreichweit zugeteilt wurden. Im Unterschied zu den vergangenen Vergabeverfahren wurde das gegenständliche Verfahren als „Sealed-Bid-Auktion“ durchgeführt. Die Antragsteller hatten damit bereits im Antrag ihr endgültiges Angebot abzugeben, ein Nachbessern nach Antragstellung war nicht mehr möglich.

*Potenzial zur
Breitbandversorgung
in dünn besiedelten
Regionen*

Als Ergebnis des Verfahrens wurden T-Mobile Austria Frequenzen im folgenden Umfang zur Nutzung im gesamten Bundesgebiet zugeteilt: 451,300-452,900/461,300-462,900 (2x1,600 MHz), die zwei weiteren Frequenzbänder im Umfang 452,900-455,740/462,900-465,740 (2x2,840 MHz) wurden dem schwedischen Unternehmen Green Network AB – ebenfalls zur Nutzung im gesamten Bundesgebiet – zugeteilt.

Es ist davon auszugehen, dass beide Firmen ab dem Jahr 2007 in ganz Österreich ihre Funkinternet- bzw. über das Internet auch Sprachtelefoniedienste anbieten werden. Die erforderlichen Endgeräte gibt es bereits. Mit dem Funkzugang entsteht ein neuer Konkurrent zum

*Kommerzielle
Angebote bald
erwartet*

Monopol beim Festnetzzugang im ländlichen Raum. Die neue Funktechnologie bringt pro Sendestation eine 10- bis 15-mal größere Netzabdeckung als die Handy-Technik UMTS. Dadurch sollen die Angebote nicht nur flächendeckender, sondern auch preiswerter werden. Die Übertragungsraten sollen dabei bei mindestens 1 Mbit/s liegen.

4.2.5.2 Der Frequenzbereich 26 GHz – F 3/06

Ende 2006 veröffentlichte die TKK die Ausschreibungsunterlage zur Vergabe von Frequenzen im Bereich 26 GHz. Zur Versteigerung gelangen in sechs Regionen je drei bzw. vier Frequenzpakete. Die Einteilung der Regionen erfolgte nach soziodemografischen, wirtschaftsgeografischen und technischen Gesichtspunkten.

Vorbereitungen abgeschlossen

Die Versteigerung wird in Form eines „offenen aufsteigenden simultanen Mehrrundenverfahrens“ erfolgen. Im Rahmen eines simultanen Mehrrundenverfahrens gelangen alle Frequenzpakete gleichzeitig zur Versteigerung. Das Frequenzspektrum ist gemäß Frequenznutzungsplan, BGBl. II Nr. 307/2005, zur Herstellung von Richtfunkssystemen, das sind entweder Richtfunkverteilsysteme oder Punkt-zu-Punkt-Richtfunkssysteme, im Rahmen der Erbringung eines Kommunikationsdienstes zu verwenden.

Die Frequenzen, die in diesem Verfahren zur Vergabe gelangen, werden befristet bis zum 31.12.2020 zugeteilt. Mit dem zuzuteilenden Frequenzspektrum wird die Auflage verbunden sein, eine bestimmte Mindestnutzung des Spektrums zu erreichen. Mit der endgültigen Zuteilung des zu versteigernden Frequenzspektrums ist im Frühjahr 2007 zu rechnen.

4.2.6 Auswirkungen auf Frequenznutzungsrechte bei wesentlichen Änderungen der Eigentümerstruktur

Fusion T-Mobile Austria / tele.ring

Am 12.08.2005 stellte T-Mobile Austria gemeinsam mit tele.ring, der EHG Einkaufs- und Handels GmbH und der TRA 3G Mobilfunk GmbH den Antrag, die TKK möge die Übertragung von 99,999 % der Geschäftsanteile an der gesamten tele.ring-Unternehmensgruppe bzw. die Übertragung von 99,999 % der Geschäftsanteile an der EHG Einkaufs- und Handels GmbH an T-Mobile Austria sowie die Übertragung der verbleibenden 0,001 % der Geschäftsanteile an die T-Mobile Austria Global Holding Nr. 3 GmbH genehmigen.

Kernfrage UMTS-Frequenzen

Die Komplexität des Antrags folgte aus der Konzernstruktur der tele.ring-Unternehmensgruppe, die sich unter anderem daraus ergab, dass die Nutzungsrechte an den von tele.ring verwendeten UMTS-Frequenzen der TRA 3G, deren alleinige Gesellschafterin zum Zeitpunkt des Antrags die EHG Einkaufs- und Handels GmbH war, zugeteilt sind. Noch vor den Entscheidungen der Europäischen Kommission und der TKK wurde die EHG Einkaufs- und Handels GmbH in die tele.ring Telekom Service GmbH verschmolzen und fiel daher als Antragstellerin weg. tele.ring ist damit nunmehr alleinige Gesellschafterin der TRA 3G. Die Aufteilung der Geschäftsanteile in 99,999 % und 0,001 % entspricht offensichtlich konzern-technischen Überlegungen des T-Mobile-Austria-Konzerns und war für die Frage, ob die Genehmigung zu erteilen war, nicht näher relevant.

Die gesetzliche Bestimmung, aufgrund derer die gegenständliche Transaktion durch die TKK zu genehmigen war, ist § 56 TKG 2003. Er sieht vor, dass wesentliche Änderungen der Eigentümerstruktur von Unternehmen, denen Frequenznutzungsrechte zugeteilt worden waren, der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bedürfen. Die Regulierungsbehörde hat dabei die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung der Frequenzen auf den Wettbewerb zu beurteilen und kann – soweit dies zur Vermeidung von Wettbewerbsbeeinträchtigungen erforderlich erscheint – Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufnehmen. Die Genehmigung wäre zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

Zuständigkeit TKK

Aufgrund der überragenden Bedeutung der antragstellenden Unternehmen am Mobilfunkmarkt fiel der geplante Zusammenschluss auch in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20.01.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“). Die Fusionskontrollverordnung sieht vor, dass Zusammenschlüsse von Unternehmen, welche bestimmte Gesamtumsätze erzielen, von der Europäischen Kommission auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu prüfen sind. Bei ihrer Prüfung berücksichtigt die Europäische Kommission die Notwendigkeit, im Gemeinsamen Markt wirksamen Wettbewerb aufrechtzuerhalten. Zusammenschlüsse, durch die wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert würde, insbesondere durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung, sind gemäß der Fusionskontrollverordnung für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar zu erklären und damit zu untersagen. Daher hatten die Antragstellerinnen den Zusammenschluss wegen seiner gemeinschaftsweiten Bedeutung auch bei der Europäischen Kommission anzumelden. Die Europäische Kommission kann ihre Entscheidung mit Bedingungen und Auflagen verbinden. Die beteiligten Unternehmen hingegen haben im Laufe des Verfahrens die Möglichkeit, ihren Antrag zu modifizieren und sich selbst Beschränkungen aufzuerlegen, die geeignet sind, eine Beurteilung des geplanten Zusammenschlusses dahingehend zu ermöglichen, dass jener mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erscheint.

Fusionskontrollverordnung: Basis für Kontrolle von Fusionen durch EK

Die Fusionskontrollverordnung sieht vor, dass die Europäische Kommission ihr Prüfverfahren in enger und stetiger Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchführt. In diesem Sinne unterstützten die RTR-GmbH und die TKK die Europäische Kommission im Rahmen deren Prüfverfahrens durch die Übermittlung von angeforderten Stellungnahmen und Informationen zur Situation am österreichischen Mobilfunkmarkt. Dabei konnte seitens der RTR-GmbH und der TKK auch auf jene Gutachten zurückgegriffen werden, die von der RTR-GmbH im parallel geführten Verfahren der TKK gemäß § 56 TKG 2003 erstellt worden waren. Auch von den übrigen österreichischen Mobilfunkunternehmen holte die Europäische Kommission Stellungnahmen zur Marktsituation und den zu erwartenden Auswirkungen des Zusammenschlusses ein.

Die Europäische Kommission untersuchte insbesondere die wettbewerbliche Position, die tele.ring am österreichischen Mobilfunkmarkt zugekommen war und kam zu dem Schluss, dass die Fusion nur dann genehmigt werden könne, wenn auch weiterhin gesichert ist, dass es auf dem österreichischen Mobilfunkmarkt einen so genannten „Preisbrecher“ („Maverick“) geben werde. Dem „Preisbrecher“ kommt im Markt die Aufgabe zu, durch aggressive – d.h. für den Endkunden preislich attraktive – Angebote die marktmächtigeren Mitbewerber dadurch zu

Unterstützung der wettbewerblichen Situation

„disziplinieren“, dass es sich für jene nicht lohnt, sich den Markt untereinander durch zumindest koordinierte Angebote „aufzuteilen“.

Die weiteren Verhandlungen der Antragstellerinnen mit der Europäischen Kommission verfolgten daher das Ziel, eine Situation zu schaffen, in der auch nach dem Zusammenschluss so weit wie möglich sichergestellt ist, dass zumindest ein Mitbewerber auf dem Mobilfunkmarkt die angesprochene Funktion des „Preisbrechers“ ausüben werde. Als geeignetes Mittel zur Erreichung dieser Vorgabe wurde die Stärkung der marktanteilsschwächeren Mitbewerber erkannt, welche dadurch erfolgen sollte, dass die Käuferin T-Mobile Austria einerseits die zuvor tele.ring zur Nutzung zugewiesenen UMTS-Frequenzblöcke und andererseits nicht zur flächendeckenden Versorgung der Kunden benötigte „Mobilfunkstandorte“ (das sind die Nutzungsrechte an Sendeanlagen) an jene marktanteilsschwächeren Mitbewerber abgibt.

*§ 56 TKG 2003:
Gesetzliche Basis für
Prüfung durch TKK*

Auch die TKK, welche vor allem die Auswirkungen der Übertragung von Frequenznutzungsrechten auf den Wettbewerb zu prüfen hatte, anerkannte die durch entsprechende Auflagen sicherzustellende Übertragung der der tele.ring zugewiesenen UMTS-Frequenzblöcke an die marktanteilsschwächeren Mitbewerber als geeignete Maßnahme, unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen des Wettbewerbs vorzubeugen. Neben der Frage, ob die Stärkung der marktanteilsschwächeren Mitbewerber geeignet ist, zu gewährleisten, dass den Endkunden unabhängig von den jeweiligen Angeboten der „Marktführer“ auch weiterhin attraktive Preise angeboten werden, hatte die TKK zu erörtern, welche Maßnahmen notwendig erscheinen, um auch für die Zukunft fairen, nachhaltigen und vor allem chancengleichen Wettbewerb sicherzustellen. Dabei waren die Folgen zu untersuchen, die sich aus einer Umverteilung der jeweiligen Frequenzausstattungen für die marktanteilsschwächeren Betreiber ergeben. Die TKK gelangte dabei zu dem Schluss, dass es durch eine Ungleichverteilung im Hinblick auf die Frequenzausstattung zu einer relativen Verschlechterung der wettbewerblichen Möglichkeiten desjenigen marktanteilsschwächeren Betreibers kommen würde, der kein entsprechendes Frequenznutzungsrecht erwerben könnte.

Die Zahl der Mobilfunknetzbetreiber wird durch die Übernahme von tele.ring durch T-Mobile Austria auf vier reduziert. Neben dem Marktführer Mobilkom betreiben sowohl One als auch Hutchison 3G (jene unter dem Markennamen „Drei“) eigene Mobilfunknetze. Die TKK gelangte zu der Überzeugung, dass die Übertragung von UMTS-Frequenznutzungsrechten sowohl für One als auch für Hutchison 3G zu einer signifikanten Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit führen würde. Bestünde allerdings für T-Mobile Austria die Möglichkeit, beide zu übertragenden UMTS-Frequenzblöcke entweder an One oder an Hutchison 3G zu übertragen, wäre durch diese asymmetrische Bevorzugung eines der beiden Betreiber die Wettbewerbsposition des jeweils anderen, und damit letztendlich das Ziel der Stärkung des Wettbewerbes insgesamt, gefährdet. Aus diesem Grund erachtete die TKK die Möglichkeit des Verkaufs beider Frequenzpakete an die One oder Hutchison 3G als nicht zielführend.

*Abgabe von UMTS-
Frequenzpaketen*

*TKK entschied am
26.04.2006*

Am 11.04.2006 veröffentlichte die TKK einen Maßnahmenentwurf, in welchem vorgesehen war, dass die Zustimmung zur Änderung der Eigentumsverhältnisse unter Auflagen erteilt wird, und bot interessierten Personen die Möglichkeit, schriftlich zum Entwurf Stellung zu beziehen. Am 26.04.2006 – dem Tag, an dem auch die Europäische Kommission den Zusammenschluss unter Einbeziehung von Zusagen von T-Mobile Austria genehmigte, wonach die beiden UMTS-Frequenzpakete an marktanteilsschwächere Mitbewerber abgegeben werden – fällte die TKK nach gründlicher Diskussion der im Rahmen des Konsultations-

verfahrens eingelangten Stellungnahmen ihre endgültige Entscheidung mit dem Bescheid F 2/05-76.

Sie erteilte ihre Zustimmung zu der beantragten Änderung der Eigentumsverhältnisse unter der Auflage, dass T-Mobile Austria verpflichtet ist, binnen einer Zeitspanne von neun Monaten die beiden UMTS-Frequenzpakete zu verwerten. Dabei ist zunächst One und Hutchison 3G je ein Frequenzpaket zum Kauf anzubieten. Sollte einer der beiden Betreiber kein ernsthaftes Interesse am entgeltlichen Erwerb der Frequenznutzungsrechte haben, kann eines der beiden Pakete an ein noch nicht am österreichischen Markt tätiges und von österreichischen Mobilfunkbetreibern unabhängiges Unternehmen veräußert werden. Sollten beide oben genannten Betreiber kein Interesse am Erwerb haben, können beide Pakete an ein noch nicht am österreichischen Markt tätiges und von österreichischen Mobilfunkbetreibern unabhängiges Unternehmen zum Kauf angeboten werden. Erfolgt nicht binnen der vorgeschriebenen neun Monate eine Verwertung, fallen die Nutzungsrechte an den nicht verwerteten Frequenzen ohne finanziellen Ausgleich an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zurück.

4.2.7 Mitbenutzung von Kommunikationslinien – D 1/06

Das TKG 2003 sieht in seinem 2. Abschnitt, §§ 5 ff, Regelungen betreffend „Leitungs- und Mitbenutzungsrechte“ vor, wobei für Verfahren über Mitbenutzungsrechte und Site-Sharing eine Zuständigkeit der TKK besteht.

Am 20.11.2006 langte bei der TKK ein Antrag eines Netzbetreibers auf Einräumung von Mitbenutzungsrechten an Kommunikationslinien eines anderen Netzbetreibers nach § 8 Abs. 1 TKG 2003 ein. Es handelt sich um den ersten derartigen Antrag seit In-Kraft-Treten des TKG 2003. Das Verfahren ist anhängig.

*Erstes Verfahren
begonnen*

4.2.8 Schlichtungsverfahren

4.2.8.1 Streitbeilegungsverfahren gemäß § 122 TKG 2003

Nach § 122 Abs. 1 TKG 2003 kann die RTR-GmbH als Schlichtungsstelle bei Beschwerden, die zwischen einem Kunden und einem Betreiber nicht befriedigend gelöst wurden (Z 1) und bei Beschwerden über eine behauptete Verletzung des TKG 2003 (Z 2), angerufen werden. Beschwerdeführer können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten und Interessenvertretungen sein.

*RTR-GmbH als
Schlichtungsstelle*

Mit dem TKG 2003 kann die RTR-GmbH nun weiters als Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten mit Wiederverkäufern von Kommunikationsleistungen fungieren und Beschwerdefälle über Anbieter von Rundfunkinfrastruktur (z.B. Kabelnetzbetreiber) im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens behandeln. Die Durchführung dieser Verfahren wurde kraft Gesetzes von der KommAustria der RTR-GmbH übertragen.

Im Berichtszeitraum wurden 2.852 Streitbeilegungsverfahren geführt.

4.2.8.2 Verpflichtende Streitbelegungsverfahren gemäß § 121 Abs. 2 TKG 2003

*Vorgeschaltetes
Streitschlichtungs-
verfahren vor der
RTR-GmbH*

Das TKG 2003 bestimmt im § 121 Abs. 2, dass vor der Behandlung folgender Anträge durch die TKK die RTR-GmbH ein Streitschlichtungsverfahren durchzuführen hat: bei Anträgen über die Mitbenützung eines Kommunikationsnetzes, die Zurverfügungstellung der Daten für das Teilnehmerverzeichnis oder für den Auskunftsdienst, die Entgelte für die Nummernübertragung, die Gleichbehandlungsverpflichtung, den Zugang zu Netzeinrichtungen und Netzfunktionen, die Bereitstellung von Mietleitungen, die Entgelte für Call-by-Call und Carrier Pre-Selection, weitergehende Verpflichtungen in Bezug auf den Zugang und die Zusammenschaltung und Kosten der IC-Verbindung.

Die RTR-GmbH hat in diesen Fällen zu versuchen, binnen sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Wird eine Einigung zwischen den Parteien erzielt, ist das Verfahren vor der TKK einzustellen, anderenfalls ist das Verfahren vor der TKK fortzuführen, die binnen vier Monaten nach Einlangen des Antrags zu entscheiden hat.

Im Berichtszeitraum wurden 25 Streitbelegungsverfahren geführt.

4.2.8.3 Alternative Dispute Resolution (ADR)

*ADR:
außergerichtliche
Verhandlungslösung
von Konflikten*


In § 115 Abs. 3 TKG 2003 hat der Gesetzgeber eine weitere außergerichtliche Verhandlungslösung von Konflikten zwischen Marktteilnehmern (Unternehmen bzw. Interessenvertretungen) vorgesehen. Demnach kann die RTR-GmbH zu Verhandlungen über die sich gegebenenfalls aus dem TKG 2003 ergebenden Meinungsverschiedenheiten nach den von der RTR-GmbH zu veröffentlichenden Kriterien beigezogen werden und die Erarbeitung einer selbstbestimmten Konfliktlösung durch die Beteiligten unterstützen. Allerdings müssen die Konfliktbeteiligten zuerst selbst versucht haben, den Konflikt zu lösen, bevor sie sich an die RTR-GmbH wenden können. Gegenstand einer Verhandlungslösung nach § 115 Abs. 3 TKG 2003 kann nur ein Konflikt sein, der sich aus dem TKG 2003 oder den darauf basierenden Verordnungen ergibt und in Zusammenhang mit Kommunikationsdiensten steht. Eine weitere Voraussetzung für die Beiziehung der RTR-GmbH ist die Übermittlung des von jedem Beteiligten vollständig ausgefüllten ADR-Fragebogens (siehe dazu: <http://www.rtr.at/adr>).

*RTR-GmbH fungiert
bei ADR als Mediator.*

ADR wird dem Markt seit dem Jahr 2003 angeboten. 2006 wurde dieses Verfahren jedoch kaum in Anspruch genommen, es wurde nur ein Verfahren durchgeführt.

4.2.9 Aufsichtsverfahren

Im Rahmen ihrer Aufgaben obliegt der RTR-GmbH und der TKK auch die Überwachung der Durchsetzung der Rahmenbedingungen bzw. der Bestimmungen des TKG 2003 sowie der relevanten Verordnungen. Als Mittel steht hier das so genannte „Aufsichtsverfahren“ nach § 91 TKG 2003 zur Verfügung. Es handelt sich dabei um ein mehrstufiges Verfahren, in dem ein Unternehmen, welches gegen die Vorschriften des TKG 2003 oder gegen die Bestimmungen einer aufgrund des TKG 2003 erlassenen Verordnung oder einen aufgrund des TKG 2003 erlassenen Bescheid verstößt, in einem ersten Schritt über den (vermuteten) Verstoß informiert wird und ihm Gelegenheit eingeräumt wird, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen bzw. den Verstoß binnen einer Frist von (mindestens) einem Monat abzustellen.



Wird diesen Vorgaben nicht entsprochen, kann in einem zweiten Schritt ein so genannter Maßnahmebescheid erlassen werden, in dem betroffenen Unternehmen entsprechende Maßnahmen auferlegt werden. In einem dritten und letzten Schritt kann gegebenenfalls das Recht, Kommunikationsnetze oder -dienste bereitzustellen, ausgesetzt oder untersagt werden sowie Zuteilungen von Frequenzen und Kommunikationsparametern widerrufen werden.

Daneben gibt es im 7. Abschnitt des TKG 2003 speziell in Hinblick auf Kommunikationsparameter noch Bestimmungen zum Widerruf von solchen. In einem allfälligen Verfahren ist das oben beschriebene Verfahren sinngemäß anzuwenden.

Wie auch im Jahr 2005 wurden auch in diesem Berichtszeitraum zahlreiche Aufsichtsverfahren im Zusammenhang mit der Nutzung von Kommunikationsparametern geführt. Insbesondere im Bereich der Mehrwert-SMS-Dienste kam es zu einer Zunahme von Beschwerden im Rahmen der Schlichtungsstelle der RTR-GmbH und damit auch zu mehreren Monitoring-Verfahren in diesem Bereich. Problematisch war hier vor allem die Einhaltung der entsprechenden Informationspflichten gegenüber dem Nutzer. Ein weiterer Punkt war und ist die Zunahme von VoIP-Anbietern und damit in Zusammenhang stehenden Verstößen bei der Verwendung von geografischen Rufnummern, für die bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Auch wurden hier teilweise Rufnummern unzulässigerweise weitergegeben.

SMS und VoIP

Schwerpunktmäßig wurden im vergangenen Jahr die bestehenden Auskunftsdienste im Bereich 118 überprüft. Hier kam es immer wieder zu Verstößen dahingehend, dass Rufnummern in diesem Bereich nicht für Auskunftsdienste verwendet, sondern teilweise Firmen-Hotlines oder sonstige Dienstleistungen erbracht wurden. Erstmals wurden auch Verfahren gegen Mobilfunkbetreiber geführt, da es hier durch die Einführung neuer Tarifmodelle mit erhöhter Taktung dazu kam, dass die Bestimmungen zur Verrechnung von Mehrwertdiensten nicht oder nicht vollständig eingehalten wurden. Gegen einen Betreiber wurde dabei auch eine Verwaltungsstrafe vom Fernmeldebüro im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens verhängt.

Auskunftsdienste

Vereinzelte kam es auch zu Problemen hinsichtlich der Erreichbarkeit von Rufnummern im Bereich (0)720 für standortunabhängige Festnetznummern. Diese werden hauptsächlich von VoIP-Diensteanbietern eingesetzt. Damit diese Rufnummern in weiterer Folge auch aus allen Netzen erreichbar sind, muss sich der Zuteilungsinhaber darum kümmern, dass eine Einrichtung in allen Netzen erfolgt. Dies ist in einzelnen Fällen aber unterblieben bzw. wurde nur unvollständig durchgeführt, was in weiterer Folge entsprechende Kundenbeschwerden nach sich gezogen hat.

Erreichbarkeit von Rufnummern

In allen von der RTR-GmbH dahingehend geführten Verfahren hat sich aber gezeigt, dass durch die Einleitung eines Aufsichtsverfahrens und oftmals damit in Verbindung stehenden weiterführenden Gesprächen mit den entsprechenden Unternehmen die Probleme auf der ersten Stufe des Verfahrens beseitigt werden konnten. Darüber hinaus wird der zu Grunde liegende Sachverhalt oftmals auch an das jeweils zuständige Fernmeldebüro zur Einleitung eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 109 TKG 2003 übermittelt.

4.2.9.1 Untersuchung von Rabatten von Telekom Austria – R 1/06

Am 09.01.2006 beschloss die TKK, ein Verfahren gemäß § 91 TKG 2003 zu R 1/06 zur Überprüfung des Verdachts auf einen Verstoß von Telekom Austria gegen § 34 TKG (1997) iVm § 133 Abs. 7 TKG 2003 beziehungsweise gegen den Bescheid der TKK zu M 3/03-59 vom 21.02.2005 einzuleiten.

Gegenstand des Verfahrens war die Überprüfung des Verdachts, dass Telekom Austria gegenüber Endkunden Rabatte gewährte, die möglicherweise nicht der bestehenden Kostenorientierungsverpflichtung gemäß den Telekom Austria treffenden Vorgaben entsprachen. Im Konkreten wurde untersucht, ob Telekom Austria durch ihre Praxis der Rabattgewährung an Endkunden des öffentlichen Bereichs, insbesondere an österreichische Gemeinden, die ihre Sprachtelefoniedienstleistungen über die Bundesbeschaffung-GmbH zukaufen, die für sie geltenden maximalen Rabattgrenzen überschritten hatte.

Im Zuge der umfangreichen Ermittlungen, die Auskunftersuchen, Zeugeneinvernahmen und die Auswertung von übermittelten Vertragsbestandteilen umfassten, wurde der anfangs bestehende Verdacht der Rabattgewährung in unzulässiger Höhe nicht erhärtet, weswegen das Verfahren am 02.10.2006 eingestellt wurde.

4.2.9.2 TKK stellt Missbrauch beträchtlicher Marktmacht durch Telekom Austria fest – R 4/06

*Verzögerungen bzw.
Nichterstellung
bestellter
Entbündelungen*

Mit Bescheid vom 11.12.2006 stellte die TKK im amtswegig eingeleiteten Aufsichtsverfahren R 4/06 fest, dass Telekom Austria im Zusammenhang mit der Realisierung eines Entbündelungsprojektes durch Verzögerungen bzw. Nichterstellung bestellter Entbündelungen ihre mit Bescheid der TKK vom 27.10.2004, M 13/03-52, auferlegte Zugangsverpflichtung und Nichtdiskriminierungsverpflichtung verletzte. Telekom Austria wurde aufgetragen, die in dem Projekt offenen Entbündelungen binnen einer angemessenen Frist herzustellen.

4.2.9.3 Behauptete Verletzung der Gleichbehandlungsverpflichtung durch Telekom Austria bei Herstellungsentgelten für entbündelte Leitungen – R 3/06

Paketlösung

Im Verfahren R 3/06 prüfte die TKK auf Anregung von Tele2UTA die Vereinbarkeit einer Verrechnung unterschiedlicher Herstellungsentgelte durch Telekom Austria gegenüber ihren Entbündelungspartnern mit der im Marktanalyseverfahren auferlegten Gleichbehandlungsverpflichtung. Nach Ansicht von Tele2UTA war die von Telekom Austria mit anderen Betreibern vereinbarte „Paketlösung“ mit günstigeren Herstellungsentgelten als den der Tele2UTA verrechneten diskriminierend, da Telekom Austria angeblich die in der Paketlösung enthaltenen, von ihr vorgegebenen Zeitfenster gegen den Willen von Tele2UTA auf diese angewendet habe. Diese „Paketlösung“ sieht reduzierte Herstellungsentgelte bei einer gleichzeitigen Beibehaltung des (im Januar 2006 auf EUR 10,70 reduzierten) monatlichen Überlassungsentgelts von EUR 10,90 für weitere 12 Monate sowie reduzierte Übernahme- bzw. Durchschaltungsentgelte bei Einhaltung der von Telekom Austria hierfür vorgegebenen Zeitfenster vor. Den Vorwürfen von Tele2UTA hielt Telekom Austria entgegen, dass sie auch der Tele2UTA die Paketlösung mit zwölf Monaten Bindung an ein monatliches Überlassungsentgelt in Höhe von EUR 10,90 bereits ursprünglich während des Jahres 2005 und erneut am 15.05.2006 angeboten habe. Die Reduktion der Herstellungsentgelte in der Paketlösung (von EUR 109,01 auf EUR 69,40) orientiere sich nicht an den Zeitfenstern, sondern an der zu vereinbarenden Mindestvertragsdauer

von 12 Monaten. Beide Entgeltreduktionen würden allen Entbündelungspartnern nur gemeinsam angeboten.

Die TKK hat davon Abstand genommen, Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, da die zwischen anderen Entbündelungspartnern und Telekom Austria vereinbarte Paketlösung im Vergleich zu der regulären bescheidmäßigen Regelung der Entgelte im Bescheid Z 7/04-111 vom 23.01.2006 in rechtlicher Hinsicht grundsätzlich nicht zu beanstanden ist. Aus der Gleichbehandlungsverpflichtung ist nicht zu entnehmen, dass Telekom Austria verpflichtet wäre, Teile der Regelungen der Paketlösung mit dem im zuletzt genannten Bescheid festgelegten niedrigeren monatlichen Überlassungsentgelt in Höhe von EUR 10,70 zu kombinieren. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Paketlösung als Folge einer Serie von Streitbelegungsverfahren Anfang 2005 auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Entbündelungspartner von Telekom Austria angeboten wurde und entsprechende Vereinbarungen mittlerweile aus Kostenersparnisgründen von einer größeren Zahl von Entbündelungspartnern abgeschlossen wurden. In dem die Entbündelungsentgelte betreffenden Verfahren Z 7/04 war eine Anordnung der – von Telekom Austria beantragten – Paketlösung mangels Zustimmung von Tele2UTA nicht möglich. Darüber hinaus können geringere Herstellungsentgelte dann gerechtfertigt sein, wenn Telekom Austria bei Planung der Umschalzeitfenster nach ihren eigenen zeitlichen Vorgaben Einsparungspotenziale dadurch realisiert, dass ihr technisches Personal innerhalb eines bestimmten Zeitfensters Umschaltungen für verschiedene Entbündelungspartner durchführt.

Keine Aufsichtsmaßnahmen

Einsparungspotenziale bei Umschaltung

Dass Tele2UTA von der auch ihr angebotenen „Paketlösung“ mit der Möglichkeit, bei Vereinbarung einer zwölfmonatigen Mindestvertragsdauer für ein monatliches Überlassungsentgelt in Höhe von EUR 10,90 bei der jeweils neu hergestellten TASL von den vergünstigten Herstellungsentgelten zu profitieren, keinen Gebrauch gemacht hat, konnte nicht zum Nachteil von Telekom Austria ausgelegt werden. Nach ständiger Spruchpraxis der TKK ist eine Abänderung der Konditionen einer vertragsersetzenden Anordnung nach § 50 TKG 2003 im Zuge einer privatautonomen Parteivereinbarung auch für Tele2UTA in Bezug auf die Konditionen der „Paketlösung“ jederzeit möglich. Überdies stellte sich im Zuge des Verfahrens heraus, dass auch Tele2UTA, soweit ihr gegenüber bei den Umschaltungen (ohne Arbeiten beim Endkunden) die Regelung mit den von Telekom Austria vorgegebenen Zeitfenstern angewendet wird, nur das geringere Entgelt von EUR 31,50 zahlt.

Ein Verstoß gegen die Gleichbehandlungsverpflichtung war daher nicht ersichtlich, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

4.2.9.4 Behauptete Verletzung der Gleichbehandlungsverpflichtung durch Telekom Austria bei Gratisaktionen – R 5/06

Nach Übermittlung eines entsprechenden Schreibens der Internet Service Providers Austria (ISPA) im Juli 2006 leitete die TKK ein Aufsichtsverfahren zur Prüfung der Frage ein, ob Gratis-Herstellungsaktionen von Telekom Austria gegenüber eigenen Endkunden (bei gleichzeitiger Beibehaltung der standardmäßigen Herstellungsentgelte gegenüber den Entbündelungspartnern) gegen die der Telekom Austria im Marktanalysebescheid zur Entbündelung auferlegte Gleichbehandlungsverpflichtung verstoßen.

Price-Squeeze durch Gratis-Herstellungsaktionen

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden von Telekom Austria mehrfach Kostenrechnungsdaten angefordert; zudem fanden mehrere Einschautermine bei Telekom Austria sowie Gespräche mit einigen Entbündelungspartnern statt. Ein Zwischenstand der bislang gewonnenen Erkenntnisse zur Frage des Vorliegens eines Margin-Squeeze wurde der TKK bereits präsentiert; jedoch ist vor einer endgültigen Beurteilung der Sachlage eine Auswertung weiterer Kostenrechnungsdaten erforderlich. Das Verfahren war zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

4.2.10 AGB und Entgelte aus Sicht der Wettbewerbsregulierung

Im Marktanalyseverfahren kann einem Betreiber, für den auf einem telekommunikationsrechtlich relevanten Markt beträchtliche Marktmacht festgestellt wurde, unter anderem die Verpflichtung auferlegt werden, seine Entgelte und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bei der Regulierungsbehörde genehmigen zu lassen. Über einen Genehmigungsantrag hat die Regulierungsbehörde binnen acht Wochen zu entscheiden. Beantragt ein verpflichtetes Unternehmen die Genehmigung von Tarifen, müssen diese insbesondere dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen. Bei der Genehmigung von AGB werden diese auf Vereinbarkeit mit bestimmten gesetzlichen Bestimmungen überprüft (vgl. § 45 Abs. 6 TKG 2003). Ohne Genehmigung ist es dem verpflichteten Unternehmen untersagt, die betroffenen AGB und/oder Entgelte anzuwenden (ex ante-Kontrolle).

Ende des Jahres 2006 waren Telekom Austria sowie deren Konzerntochter Mobilkom verpflichtet, deren AGB und Entgelte vorab durch die TKK genehmigen zu lassen, wobei folgende Märkte umfasst sind:

- Auslandsgespräche von Nichtprivatkunden (Festnetz),
- Inlandsgespräche von Nichtprivatkunden (Festnetz),
- Inlandsgespräche von Privatkunden (Festnetz),
- Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten,
- Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten,
- bestimmte Mietleitungsarten.

Vier Genehmigungsverfahren

Im Jahr 2006 wurden vor der Regulierungsbehörde vier entsprechende Genehmigungsverfahren durchgeführt:

Der Bescheid G 124/05-08 vom 23.01.2006 betraf die Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen von Mobilkom zum Produkt „A1 Convergence“.

Mit Bescheid G 132/05-23 vom 14.03.2006 genehmigte die TKK AGB und Entgelte für Sprachtelefonie von Telekom Austria. Diese Entscheidung brachte umfangreiche Änderungen bei der Taktung der Telefonate sowie auch bei den Grundentgelten mit sich.

Mit Bescheid G 15/06-08 vom 18.04.2006 genehmigte die TKK Entgeltbestimmungen von Mobilkom für die Erbringung des Sprachtelefon- sowie Datendienstes über das Verbindungsnetz von Mobilkom A1-Total (EB A1-Total) und Entgeltbestimmungen für die Erbringung des Sprachtelefon- sowie Datendienstes über das Verbindungsnetz von Mobilkom A1-COMPANY LINE.

Mit Bescheid G 59/06-10 vom 10.07.2006 genehmigte die TKK Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen von Telekom Austria für öffentliche Sprechstellen.

Im Bereich der Mietleitungen wurden von Telekom Austria keine Anträge gestellt.

4.2.11 Kommunikationsparameter

4.2.11.1 Novelle der KEM-V

Rechtliche Grundlage für die Verwaltung der österreichischen Telefonnummern durch die RTR-GmbH bildet die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V), die einen öffentlichen Rufnummern- sowie einen öffentlichen Wählplan als Teilplan für Kommunikationsparameter sowie Regelungen betreffend Mehrwertdienste festlegt. Nach zwei Jahren wurde nun von der RTR-GmbH eine Novellierung der KEM-V durchgeführt, um vor allem den geänderten Anforderungen des Marktes und des Konsumentenschutzes insbesondere im Bereich der Mehrwertdienste, aber auch im Bereich der Notrufe Rechnung tragen zu können.

Geänderte Anforderungen

Im Bereich der Notrufnummern wurde die Vergabe generell an das System der Zuteilung von Rufnummern angepasst. Somit werden auch Notrufnummern hinkünftig per Bescheid zugeteilt und im Hinblick auf die Frage der Nutzungsberechtigten sowie der Vorgaben von rufnummernindividuellen und ortsabhängigen Routingzielen für Kommunikationsnetzbetreiber klare Verhältnisse geschaffen. Mit der am 01.11.2006 in Kraft getretenen Novelle kam es auch zu geringfügigen Anpassungen in einzelnen anderen Bereichen. Erwähnenswert sind vor allem die neuen Regelungen im Zusammenhang mit dem Wiederverkauf von Telefondiensten, die es insbesondere kleineren Betreibern ermöglichen, Rufnummern im Bereich (0)720, geografische Rufnummern und mobile Rufnummern ihrer (Wholesale-)Partner zu nutzen. Generell ist zukünftig die Nennung eines inländischen Zustellbevollmächtigten bei der Nummernbeantragung bei der RTR-GmbH erforderlich.

Novelle führt zu klarem Rahmen

Mehrwertdienste

Besonders im Zusammenhang mit Mehrwert-SMS-Diensten kam es in der Vergangenheit vermehrt zu Problemen. Einerseits wurden Nutzern teilweise so genannte SMS-Abo-Dienste zum Verhängnis, die sie – oftmals unbemerkt bestellt – nicht mehr beenden konnten, andererseits wurde bei Chat-Diensten immer wieder grober Missbrauch von unseriösen Diensteanbietern betrieben. Diensteanbieter sind daher ab In-Kraft-Treten der Novelle verpflichtet, das Kennwort „Stopp“ zum Beenden von Abo-Diensten anzubieten. Sendet ein Nutzer in Hinkunft ein SMS mit dem Wort „Stopp“ an die betreffende Mehrwertdiensterufnummer, so müssen sämtliche Abo-Dienste unter dieser Rufnummer gestoppt werden. Dies ist besonders hilfreich, wenn der Konsument nicht oder nicht mehr weiß, wie viele bzw. welche Abonnements unter der betreffenden Mehrwertdiensterufnummer laufen.

Verbesserungen bei Mehrwert-SMS-Diensten

Weiters ist der Nutzer bei Abo-Diensten, sofern weniger als EUR 10,- pro Monat anfallen, jeweils beim Erreichen von EUR 10,- (unabhängig, in welcher Zeitspanne diese anfallen) wieder über das pro SMS zur Anwendung gelangende Entgelt per SMS zu informieren. Wird diese (neuerliche) Tariffinformation vom Nutzer nicht positiv bestätigt, so ist der betreffende Abo-Dienst jedenfalls zu beenden. Für Abo-Dienste, bei denen mehr als EUR 10,- pro Monat anfal-

Mehr Tariftransparenz

len, galt schon bisher, dass der Nutzer über das kumulierte Entgelt in 10-Euro-Schritten zu informieren ist. Weiters muss diese Information vom Nutzer ausdrücklich bestätigt werden, bevor der Dienst weiter erbracht werden darf.

Im Bereich der SMS-Chat-Dienste wurde ebenfalls eine neue Regelung zum Schutz der Konsumenten (oder Nutzer) eingeführt. Derartige Dienste dürfen zukünftig nur mehr ausschließlich auf Basis der vom Nutzer gesendeten SMS verrechnet werden. SMS, die der Chat-Partner (also der Diensteanbieter) beispielsweise als Antwort auf die vom Nutzer gesendeten SMS schickt, dürfen nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Darunter fallen auch etwaige Aufforderungen des Diensteanbieters per SMS, weiter zu chatten.

Auch bei den Sprach-Mehrwertdiensten, die mit einem fixen Entgelt bis EUR 0,70 pro Anruf verrechnet werden ((0)901 und (0)931), war eine Ergänzung der Nutzungsvorschriften notwendig. Solche Dienste werden beispielsweise bei Votings in Zusammenhang mit Fernsehsendungen angeboten. In der Vergangenheit waren Anrufer in diesem Rufnummernbereich oftmals mit Ansagen konfrontiert, aus denen nicht klar erkennbar war, ob eine Verrechnung des Anrufes stattgefunden hat („Du bist leider nicht durchgekommen“, „Du hast nicht die richtige Leitung getroffen“, ...). Viele Anrufer interpretierten solche Ansagen dahingehend, dass keine Verbindung zu Stande gekommen ist und daher auch keine Verrechnung stattgefunden hat und wiederholten folglich den Anruf immer wieder. Unterstützt wurde dieses Verhalten der Nutzer oft zusätzlich durch die Aufforderung des jeweiligen Radio- oder Fernsehmoderators, es doch weiterhin zu probieren. Die Novelle der KEM-V schreibt nun vor, dass die (Entgelt-) Ansagen den Anrufer hinkünftig eindeutig darüber informieren, ob ein Anruf eine Tarifierung ausgelöst hat.

*Marktgerechte
Lockerung von
Bestimmungen*

Anpassungen gab es auch hinsichtlich der Vorschriften zur Bewerbung von Mehrwertdiensternummern. Da es seit Einführung der KEM-V zu keinen für die RTR-GmbH erkennbaren Problemen kam, konnten einzelne Bestimmungen gelockert werden. So kann zukünftig bei der Bewerbung eines Mehrwertdienstes mit einem Tarif von unter EUR 1,- die Angabe auch in Eurocent erfolgen oder in den Bereichen (0)810, (0)820 und (0)821 (max. EUR 0,10 bzw. 0,20) auch generell entfallen. Im Bereich des Hörfunks kann bei Bewerbung einer Rufnummer die Nennung des Entgeltes, sofern dieses EUR 0,70 je Minute oder je Anruf bzw. SMS nicht übersteigt, entfallen, allerdings nur dann, wenn der Nutzer im Zuge der Inanspruchnahme des Dienstes über das zur Anwendung gelangende Entgelt (kostenlos) informiert wird. Diese Ausnahmeregelung für die Nennung des Tarifs gilt aber nur bei der Bewerbung im Hörfunk, nicht jedoch in Fernsehsendungen oder bei Bewerbung in Printmedien.

*Neue
Schutzmaßnahmen
bei Auslands-Dialern*

Schließlich wurde im Bereich der Mehrwertdienste auch noch eine wichtige neue Regelung für Dialer eingeführt. Dialer-Dienste unter nationalen Rufnummern stellen seit Erlass der KEM-V und dem damit einhergehenden Opt-In-System für den Bereich (0)939 de facto kein Problem mehr dar. Allerdings „wanderten“ diese Dialer-Dienste teilweise in den Bereich der Auslandsrufnummern ab und führten zu einer starken Zunahme diesbezüglicher Beschwerden. Grundsätzlich waren schon zuvor Mehrwertdienste hinter ausländischen Rufnummern verboten. Oft erfolgt das Anbieten solcher Dialer-Dienste allerdings ohne Wissen des österreichischen Betreibers. Die neuen Regelungen verpflichten jeden österreichischen Festnetzbetreiber, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass seine Endkunden entsprechend informiert werden, Schutzmechanismen wie Auslandszonensperren angeboten und selbst entsprechende Monitoring-Funktionen imple-

mentiert werden, die ein bei Dialer-Diensten übliches „Gesprächsverhalten“ erkennen lassen. Dadurch sollte es dem Betreiber frühzeitig möglich sein, seine Kunden zu warnen bzw. gegebenenfalls die als Dialer-Rufnummer identifizierte ausländische Rufnummer zu sperren.

Notrufe

Grundsätzlich werden in Österreich Rufnummern von der RTR-GmbH auf Antrag zur Nutzung per Bescheid zugeteilt. Dieses System hat sich in der Vergangenheit bewährt und klare Verhältnisse hinsichtlich des Nutzungsberechtigten einer Rufnummer geschaffen. Diesen treffen entsprechende Pflichten bzw. kommen ihm die Rechte aus der Zuteilung der Rufnummer zu. Einzig im Bereich der öffentlichen Kurzurufnummern für Notrufdienste (Notrufnummern) war dies nicht so. Historisch bedingt legte die KEM-V im Jahr 2004 lediglich Notrufnummern für bestimmte Notrufdienste fest, beispielsweise 122 für die Feuerwehr, 133 für die Polizei, 144 für den Rettungsdienst. Es kam leider teilweise vor, dass im Fall auftretender Probleme mangels eindeutiger gesetzlicher Regelung ein geeigneter Ansprechpartner oft nicht oder nur sehr schwer zu eruieren war. Auch bei der Vorgabe des nummernindividuell ortsabhängigen Routings für Notrufnummern kam es zu Problemen bzw. Unklarheiten.

Diesem Umstand trägt nun die Novelle der KEM-V Rechnung. Notrufnummern werden zukünftig ebenso wie alle anderen Rufnummern der KEM-V per Bescheid zugeteilt. Festgelegt wurden hier allerdings entsprechende Antragsberechtigte.

Notrufnummern der KEM-V zugeteilt

Antragsberechtigt sind u.a. für die Notrufnummern 133 (Polizei) und 112 (Euronotruf) das Bundesministerium für Inneres, für 144 (Rettung) und 122 (Feuerwehr) die Landesregierungen. Für die jeweils zugeteilten Rufnummern können von den Zuteilungsinhabern Vorgaben hinsichtlich des Routings gemacht werden.

Diese Vorgaben müssen auch allen Betreibern elektronisch abrufbar bereitgestellt werden. Bisher war es für viele Telefondienstebetreiber nur schwer möglich, an die notwendigen Informationen zu gelangen. Betreiber sind ihrerseits verpflichtet, diese Routingvorgaben bestmöglich in ihren Netzen einzurichten. Betreiber sind weiters verpflichtet, die tatsächliche Realisierung für Bescheidinhaber elektronisch abrufbar bereitzustellen.

Weiterentwicklung 2007 geplant

Geografische Rufnummern

Die bestehenden Regelungen betreffend geografische Rufnummern bleiben bestehen, diesbezügliche für die Zukunft denkbare Änderungen haben weit reichende Auswirkungen und müssen u.a. auch auf die Ergebnisse des gestarteten Review-Prozesses des Europäischen Rechtsrahmens abgestimmt werden. Die Auslegung der aktuellen Regelungen speziell für VoIP-Betreiber finden Sie unter <http://www.rtr.at/voip>.

4.2.11.2 Web-Rufnummernportal

Seit 20.03.2006 steht das Web-Rufnummernportal im Rahmen der RTR-e-Government-Initiative der Öffentlichkeit zur Verfügung. Rufnummernanträge und Rufnummernrückgaben können seit diesem Zeitpunkt über ein Web-Interface eingebracht sowie die entsprechenden Erledigungen „abgeholt“ werden.

*Einfache Abwicklung
über Web-Portal*

Der gesamte Schriftverkehr im Zuge eines Zuteilungsverfahrens kann somit via Web-Interface abgewickelt werden. Alle Schriftstücke der RTR-GmbH in diesem Zusammenhang, wie etwa die Rufnummernzuteilungsbescheide, werden von der RTR-GmbH entsprechend dem Signaturgesetz (SigG) elektronisch signiert (Näheres siehe <http://www.rtr.at/num/eRTR>).

Im Jahr 2006 wurde bereits ein Drittel aller gestellten Anträge über dieses Web-Interface eingebracht.

4.2.11.3 Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

*Steigende Anzahl bei
geografischen
Rufnummern*

Tabelle 4 gibt einen quantitativen Überblick über die in den letzten sechs Jahren ausgefertigten Rufnummernzuteilungsbescheide. Auffallend dabei ist die steigende Anzahl an Zuteilungsbescheiden für geografische Rufnummern. Im Jahr 2006 wurden fast fünfmal so viele Bescheide ausgestellt wie im Jahr 2004. Diese Steigerung ist in erster Linie auf die Anträge von VoIP-Betreibern zurückzuführen, die in Österreich einen Telefondienst anbieten. Gemäß der im Mai 2004 von der RTR-GmbH erlassenen KEM-V können geografische Rufnummern – technologie-neutral – auch für VoIP-Dienste genutzt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Tabelle 4: Anzahl der ausgestellten Bescheide

	2002	2003	2004	2005	2006
Anzahl positive Bescheide	502	600	494	871	834
davon für geografische Rufnummern	22	20	31	79	150
davon für nicht geografische Rufnummern	480	580	463	792	684
Anzahl negative Bescheide	25	82	41	47	68
Summe	527	682	535	918	902

Quelle: RTR-GmbH

Im Rahmen der Verwaltung von speziellen Kommunikationsparametern² wurden 2006 insgesamt 16 positive Bescheide ausgestellt.

Die Entscheidung über einen Rufnummernantrag muss gemäß TKG 2003 innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des vollständigen Antrages erfolgen. Wie aus Tabelle 5 ersichtlich, wird diese Vorgabe durch die RTR-GmbH bei Weitem unterschritten. Bei dieser Auswertung ist anzumerken, dass es sich nicht um Werkzeuge handelt. D.h., ein am Donnerstag einlangender und am Montag erledigter Antrag wird mit vier Bearbeitungstagen berücksichtigt.

² Im Kommunikationsbericht des Jahres 2005 ist ein Überblick dieser von der RTR-GmbH verwalteten Parameter zu finden.

Tabelle 5: Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen (Stand: 31.12.2006)

Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen in Tagen	2002	2003	2004	2005	2006
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5	4	3	3	2,5
50 % aller Anträge	4	3	2	2	2
90 % aller Anträge	7	8	6	5	4

Bearbeitungszeit sinkt weiter.

Quelle: RTR-GmbH

Tabelle 6 gibt einen Überblick über alle von der RTR-GmbH verwalteten Rufnummernbereiche zum Stichtag 31.12.2006 inklusive des Nutzungsgrades. Zum Stichtag wurden von alternativen Netzbetreibern 20 % mehr geografische Rufnummern genutzt als am 31.12.2005. Dieser Trend ist durch die verstärkte Nutzung von geografischen Rufnummern durch VoIP-Anbieter zu erklären. Auch im Rufnummernbereich für standortunabhängige Festnetznummern, die vorwiegend von VoIP-Anbietern verwendet werden, ist eine massive Steigerung der genutzten Rufnummern zu vermerken. Am Stichtag 31.12.2006 wurden um ca. 250 % mehr standortunabhängige Nummern genutzt als im Jahr davor.

Stärkere Nutzung bei geografischen Rufnummern

Tabelle 6: Zugeteilte und genutzte Rufnummern in Österreich (Stand: 31.12.2006)

	Bereich	zugeteilt	genutzt	Nutzungsgrad
geografische Teilnehmernummern Telekom Austria	(0)1, (0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	25,709.300*	16,484.364* (3,052.494**)	64 %*
geografische Teilnehmernummern alternative Netzbetreiber	(0)1, (0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	2,418.300*	324.130* (242.437**)	13 %*
Bereichskennzahlen für private Netze	(0)5	316	246	78 %
Bereichskennzahlen für mobile Netze	(0)6xx	12	8	67 %
Dial-up-Internetzugänge	(0)718	7.200	128	2 %
standortunabhängige Festnetznummern	(0)720	235.200	18.262	8 %
konvergente Dienste	(0)780	2.574	2.574	100 %
entgeltfreie Dienste	(0)800	80.316	12.000	15 %
entgeltfreie Dial-up- Internetzugänge	(0)804 00	231	31	13 %
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen	(0)810, (0)820, (0)821	90.737	8.220	9 %
SMS-Dienste im Bereich für geregelte Tarifobergrenzen	(0)828 2	1.509	22	1 %
Mehrwertdienste	(0)900, (0)930	118.894	25.111	21 %
eventtarifizierte Mehrwertdienste	(0)901, (0)931	40.976	1.265	3 %
Dialer (Mehrwertdienste)	(0)939	10.400	76	1 %
Betreiberauswahl-Präfix (öffentliche Verbindungsnetze)	10	39	30	77 %
Telefonstörungenannahmestellen	111	71	35	49 %
Telefonauskunftsdienste	118	56	38	68 %
Routingnummern für Rufnummernportabilität	86	52	20	38 %
Routingnummern für mobile Rufnummernportabilität	87	12	8	67 %
Routingnummern für Dienste	89	36	8	22 %

Quelle: RTR-GmbH

* Die Angaben basieren auf unverkürzten Rufnummern, d.h., eine um ein bzw. zwei Stellen verkürzte Rufnummer entspricht zehn bzw. hundert unverkürzten Rufnummern.

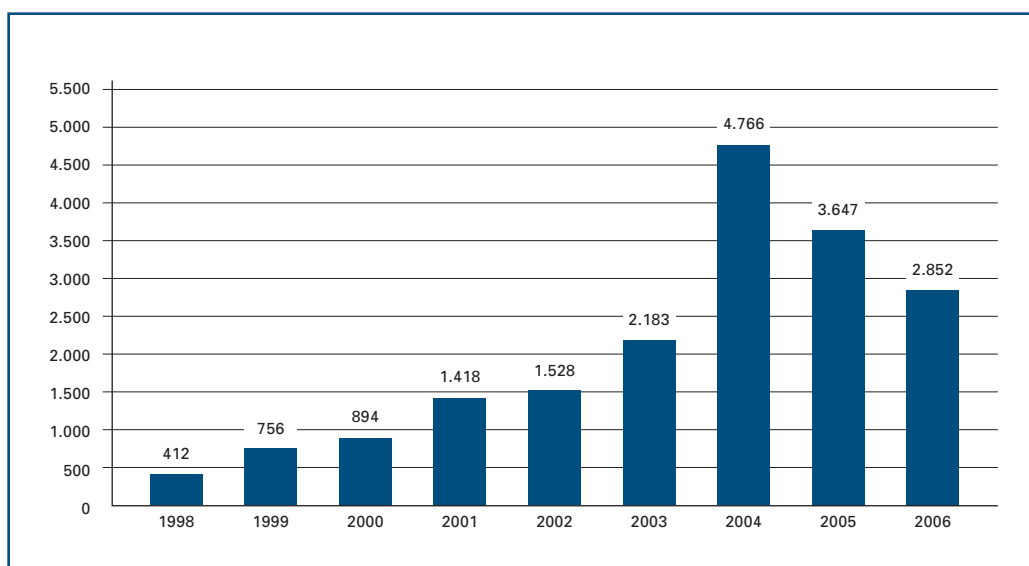
** Tatsächliche Anzahl genutzter Rufnummern

4.2.12 Streitschlichtung Endkunden

Der RTR-GmbH obliegt auch die Schlichtungstätigkeit bei Streitigkeiten zwischen Kunden und Betreibern. Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 122 TKG 2003 ist, dass der Kunde zuerst selbst versucht hat, sich mit seinem Betreiber zu einigen. Wenn es zu keiner Einigung gekommen ist, kann die Beschwerde an die Schlichtungsstelle herangezogen werden, die dann bestrebt ist, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Beteiligten ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

Gesamtzahl sinkt

Abbildung 5: Anzahl der Schlichtungsfälle 1998 bis 2006



Quelle: RTR-GmbH

Nach dem „Rekordjahr“ 2004, das vor allem auf den um sich greifenden Missbrauch von Dialer-Programmen zurückzuführen war, konnten durch das Wirksamwerden des in der KEM-V festgelegten Opt-In-Prinzips für Dialer-Dienste 2005 die Beschwerden zu dieser Thematik – soweit sie den Dialer-Zugang zu inländischen Mehrwertnummern betrafen – auf Null gesenkt werden. Ebenso wurde ein Rückgang bei jenen Beschwerden beobachtet, die Auslands-Dialer-Programme betrafen. Worauf diese Entwicklung zurückzuführen ist, kann nicht mit völliger Bestimmtheit gesagt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Betreiber teilweise ihre netzseitigen Schutzmaßnahmen verstärkt haben. Auch die zunehmende Verbreitung von Breitbandanschlüssen wird zu dieser Entwicklung beigetragen haben, da ein Dialer-Programm immer ein herkömmliches, mit dem Telefonnetz verbundenes Modem benötigt, um Schaden verursachen zu können. Im Zusammenhang mit Auslands-Dialern ist auch darauf hinzuweisen, dass mit der Novelle der KEM-V die diesbezüglichen Sorgfaltsmaßstäbe der Betreiber wesentlich verschärft wurden. Die Betreiber sind nunmehr explizit dazu verpflichtet, angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen, damit Dialer-Programme keine unerwünschten Verbindungen aufbauen.

*Schutzmaßnahmen
beginnen zu greifen.*

Zunehmend macht sich bei der inhaltlichen Arbeit in der Streitschlichtung die steigende Verbreitung von mobilen Internetzugangsdiensten bemerkbar. Da die meisten dieser auf UMTS-Technologie basierenden Dienste auch in Abhängigkeit vom verbrauchten Datenvolumen verrechnet werden, kommt es immer wieder zu entsprechenden Rechnungseinsprüchen und Beschwerden. Dafür verlieren die vergleichbaren Beschwerden bei festnetzgebundenen Internetzugängen an Bedeutung, da die in den Grundentgelten enthaltenen Datenvolumina immer mehr steigen und die Entgelte für das Überschreiten dieser Grenzen immer mehr sinken.

Ein „Dauerbrenner“ bei der Schlichtungstätigkeit sind natürlich nach wie vor Mehrwertdienste aller Art. Besonders hervorgehoben werden müssen hierbei die SMS/MMS-Nachrichtendienste. Immer wieder konnte vor allem ein Missbrauch von passiv verrechneten Mehrwert-SMS festgestellt werden. Hier erhielten Nutzer kostenpflichtige Mehrwert-SMS übermittelt, obwohl diese niemals angefordert wurden.

Auch hier wurden im Rahmen der Novellierung der KEM-V zusätzliche Vorschriften zum Schutz der Nutzer erlassen. Ob diese zukünftig ausreichen, wird zu beobachten sein und auch von den Bemühungen der Betreiber abhängig sein, den „Schwarzen Schafen“ im Mehrwertdienstesgeschäft das Handwerk zu legen.

4.2.13 AGB und Entgelte nach § 25 TKG 2003

Als eine wesentliche Aufgabe des Nutzerschutzes kommt der TKK unter anderem die Prüfungsbefugnis der von den österreichischen Telekommunikationsdienstbetreibern verwendeten AGB zu. Gemeinsam mit der ebenfalls in § 25 TKG 2003 festgelegten Anzeige und Kundmachungspflicht, ist somit sowohl eine hohe Transparenz für den Kunden gewährleistet als auch ein gewisser inhaltlicher Mindeststandard bei den verwendeten Vertragswerken. Die der Regulierungsbehörde angezeigten AGB sind zudem auf der Website der RTR-GmbH ersichtlich.

Gleiches gilt auch für die vorgesehenen Entgelte, mit Ausnahme der inhaltlichen Prüfung durch die TKK.

Aus der Summe der Verpflichtungen ergeben sich für die Nutzer somit folgende Möglichkeiten:

- Die vom Betreiber verwendeten AGB und Entgelte werden in der Regel auf dessen Website veröffentlicht und können dort abgerufen und eingesehen werden.
- Ebenso kann eine Abfrage auf der Website der RTR-GmbH (auch nach Anzeigedatum) erfolgen. Somit ist garantiert, dass der jeweils gültige Stand von AGB auch im Nachhinein nachvollzogen werden kann.
- Die AGB selbst wiederum wurden vorab von der TKK auf wesentliche konsumentenschutz- und telekommunikationsrechtliche Bestimmungen (der Prüfungsmaßstab ergibt sich aus § 25 Abs. 6 TKG 2003) hin überprüft.

Die zuvor geschilderten Grundsätze gelten sowohl für die erstmalige Festlegung von AGB als auch spätere Änderungen. Kommt ein Betreiber seiner Anzeigepflicht nicht nach, muss er mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu EUR 58.000,- rechnen.

Die inhaltliche Prüfung der AGB läuft in der Praxis folgendermaßen ab:

Es werden die (neuen oder geänderten) AGB vom Betreiber per E-Mail (anzeige@rtr.at) übermittelt. Danach erfolgt eine Erstprüfung, und wenn sich gegen einzelne Klauseln Bedenken ergeben oder gesetzlich vorgesehene Inhalte fehlen, wird der Betreiber kontaktiert und der Änderungsbedarf besprochen. Danach kommt es zu einer Neuanzeige der AGB. Ergibt sich nach einer Prüfung derselben noch immer Änderungsbedarf, erfolgt die nächste Feedbackschleife an den Betreiber. Dieser Vorgang muss so oft wiederholt werden, bis die AGB den gesetzlichen Vorgaben genügen.

Werden die AGB nicht entsprechend geändert, widerspricht die TKK diesen binnen acht Wochen per Bescheid. Die Verwendung der entsprechenden AGB ist dann nicht mehr zulässig.

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 153 entsprechende Verfahren durchgeführt. Weiters erfolgten 276 Entgeltanzeigen. Die auf der Website der RTR-GmbH abrufbaren Anzeigen können direkt unter dem Shortcut: <http://www.rtr.at/agb-eb> eingesehen werden.

*153 Verfahren zu AGB,
276 Entgeltanzeigen*

4.2.14 Nutzerrechte

In der Vielfalt der am Markt angebotenen Tarifmodelle für Kommunikationsdienste stellt die Analyse des eigenen Nutzungsverhaltens anhand eines Einzelentgeltnachweises ein wesentliches Hilfsinstrument dar. Gleiches gilt für die Kontrolle der vom Betreiber abgerechneten Entgelte.

In § 100 TKG 2003 wird den Teilnehmern konsequenterweise auch das Recht zugesprochen, einen kostenlosen Einzelentgeltnachweis (EEN) zu erhalten.

Dieses, bereits seit dem In-Kraft-Treten des TKG 2003 bestehende Recht wurde im Jahr 2006 zum zweiten Mal durch eine Verordnung der RTR-GmbH spezifiziert.

Im Zuge von Beschwerden über Mehrwert-SMS bzw. Mehrwert-SMS-Abos hat die RTR-GmbH nämlich festgestellt, dass Prepaid-Kunden, also jene Kunden, die die Dienste eines Betreibers auf Vorauszahlungsbasis in Anspruch nehmen, von den meisten Mobilfunkbetreibern keinen EEN erhielten. Nach Ansicht der Mobilfunkbetreiber sei § 100 TKG 2003 nämlich nicht auf Prepaid-Vertragsverhältnisse anwendbar. Diese unrichtige Rechtsansicht hatte zur Folge, dass Prepaid-Kunden insbesondere bei der Abklärung von verrechneten Mehrwertdiensten kaum Mittel der Kontrolle und Nachvollziehbarkeit zur Verfügung standen. Gerade im Zusammenhang mit passiven Mehrwert-SMS war dies ein nicht akzeptabler Zustand. Teilweise war Nutzern nicht einmal aufgefallen, dass einlangende SMS den Guthabenstand verringerten.

*Einzelentgeltnachweis
auch für Prepaid-
Kunden*

Da nach dem klaren Gesetzeswortlaut von § 100 TKG 2003 einzige Voraussetzung für den Anspruch auf einen Einzelentgeltnachweis die Teilnehmereigenschaft, die bei Prepaid-Kunden unzweifelhaft vorliegt, ist, wurde durch die RTR-GmbH per Verordnungserlass Klarheit geschaffen. Die entsprechende Verordnung trat mit 01.07.2006 in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt wurde der Anspruch von Prepaid-Kunden auf einen EEN somit eindeutig geklärt.

In Folge wurde von der RTR-GmbH im Jahr 2006 darauf geachtet, dass die entsprechenden Vorgaben von den Betreibern auch eingehalten wurden. Die beiden Verordnungen zum Einzelentgeltnachweis können unter <http://www.rtr.at/een-v> abgerufen werden.

Erfahrungen mit Spam

Seit dem In-Kraft-Treten des E-Commerce-Gesetzes (ECG) wird von der RTR-GmbH automationsunterstützt die Liste gemäß § 7 ECG geführt („Robinsonliste“), in die sich diejenigen Personen kostenlos eintragen lassen können, die für sich die Zusendung kommerzieller Kommunikation im Weg der elektronischen Post ausgeschlossen haben. Für E-Mail-Aussendungen, die zulässigerweise erfolgen, ist die Liste abzufragen und jene E-Mail-Adressen, die in der Liste gemäß § 7 ECG enthalten sind, müssen vom Verteiler entfernt werden. Die Liste kann von den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft nach Übermittlung eines firmenmäßig gezeichneten Formulars abgerufen werden. Es konnten erhebliche Steigerungen bei den Einträgen in die Liste festgestellt werden. Waren bis Ende 2005 6.169 E-Mail-Adressen in der Liste eingetragen, so hat sich die Anzahl bis Ende 2006 mit 17.880 Eintragungen beinahe verdreifacht.

*Einträge per
31.12.2006:
17.880*

Immer wieder erreichen die RTR-GmbH Beschwerden über unerwünschte Werbe-SMS, in denen die Adressaten aufgefordert werden, z.B. 0930-Rufnummern anzurufen. Teilweise ist es für die Nutzer auch gar nicht leicht zu unterscheiden, ob ein derartiges SMS kostenpflichtig ist oder nicht. In diesen Fällen berät die RTR-GmbH entsprechend und stellt umfangreiches Informationsmaterial zu Verfügung.


Die Taktung bei der Verrechnung von Telefonaten

Die Frage der bei den unterschiedlichen Tarifmodellen zur Anwendung kommenden Taktungen hat wieder besondere Bedeutung bekommen. Viele Betreiber, vor allem Mobilfunkbetreiber, haben auf eine 60/30 Taktung umgestellt. Teilweise finden sich auch schon Taktungen von 60/60 oder 90/60. Die Art der Verrechnung hat teilweise erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der tatsächlich verrechneten Entgelte, vor allem bei überwiegenden „Kurztelefonaten“.

Die Tarifangaben enthalten zumeist zusätzliche Angaben, die aus einem Zahlenpaar bestehen, getrennt durch einen Schrägstrich, z.B. 1/1 oder 30/30. Die erste Zahl sagt, wie viele Sekunden pro Gespräch mindestens verrechnet werden. Die zweite Zahl gibt die Dauer der darauf folgenden Taktzyklen in Sekunden an, auf die jeweils aufgerundet wird.

*Mehr Transparenz
bezüglich Taktung
gefordert*

Bei der Taktverrechnung (nach Zeittakten) wird für jedes Telefonat die Verbindungsdauer (ab Herstellung der Verbindung bis zum Ende des Gesprächs) gemessen. Kommt ein Sekundentakt (1/1) zur Anwendung, zahlen die Kunden genau entsprechend der Anzahl an Sekunden, die sie telefoniert haben. Bei einem 30-Sekunden-Takt (30/30) muss jeweils für angefangene 30 Sekunden der Preis für volle 30 Sekunden bezahlt werden. Manche Betreiber sehen bei der Verrechnung eines Gesprächs zunächst einen längeren Taktzyklus und dann kürzere Taktzyklen vor, so zum Beispiel sekundengenaue Abrechnung nach der ersten Minute (60/1), was einer Mindesttarifizierungsdauer von einer Minute entspricht.



Dass die plakativ beworbenen rechnerischen Minutenentgelte immer nur ein Kriterium bei der Wahl eines Anbieters sein sollen, wurde von der RTR-GmbH immer kommuniziert und stellt den Nutzern entsprechende Informationen über die Bedeutung der Taktung zu Verfügung (www.rtr.at/taktung).

Diesem Thema wird im Jahr 2007 sicherlich eine besondere Aufmerksamkeit zukommen, da der Verein für Konsumenteninformation (VKI) im Herbst 2006 gegen einen österreichischen Mobilfunkbetreiber wegen der in den AGB vorgesehenen Taktung Klage eingebracht hat.

4.2.15 Universaldienst

Der Universaldienst ist ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort Zugang haben müssen (§ 26 TKG 2003). Er muss bundesweit flächendeckend, zu einem einheitlichen und erschwinglichen Preis und in einer bestimmten Qualität verfügbar sein und umfasst folgende Dienste:

1. Zugang zum öffentlichen Telefondienst über einen an einem festen Standort realisierten Anschluss, über den auch ein Fax und ein Modem betrieben werden können, einschließlich der fernmeldetechnischen Übertragung von Daten mit Datenraten, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen,
2. Erstellung eines betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses sowie Zugang zum Verzeichnis und
3. flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen.

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 133 Abs. 9 TKG 2003 war Telekom Austria bis 31.12.2004 zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet. Danach hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausschreibung vorliegen. Die Erbringer des Universaldienstes unterliegen jeweils so lange der Verpflichtung, bis ein Verfahren nach § 30 TKG 2003 (Ausschreibungsverfahren) abgeschlossen ist. Die Novelle zum Telekommunikationsgesetz BGBl. Nr. 133/2005 brachte für diesen Bereich die Änderung mit sich, dass, falls die Universaldienstleistung Auskunftsdienst im Wettbewerb erbracht wird, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie den bisher zur Universaldienstleistung Auskunftsdienst Verpflichteten mit Bescheid von dieser Verpflichtung entbinden kann.

Mit Bescheid vom 22.03.2006 hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie den bislang verpflichteten Universaldienstleister Telekom Austria von der Verpflichtung zur Erbringung der Universaldienstleistung Auskunftsdienst entbunden, nachdem die RTR-GmbH dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eine Analyse vorgelegt hatte, der zufolge im Hinblick auf die Universaldienstleistung Auskunftsdienste mehrere Marktteilnehmer existieren, die diesen Dienst bereits im Wettbewerb erbringen.

*Auskunftsdienst
wird im Wettbewerb
erbracht.*

Gemäß § 31 Abs. 1 TKG 2003 sind dem Erbringer des Universaldienstes auf dessen Antrag die nachweislich aufgelaufenen Kosten des Universaldienstes, die trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hereingebracht werden können, auf dessen Antrag abzugelten, sofern diese Kosten eine unzumutbare Belastung darstellen. Telekom Austria hatte sich für die Jahre,

in denen sie den Universaldienst erbracht hat, bis inklusive 2004 auf privatrechtlicher Basis mit den alternativen Telekombetreibern über den Ausgleichsbetrag geeinigt, für das Jahr 2005 hat Telekom Austria gegen Ende des Jahres 2006 einen Antrag auf Abgeltung der Kosten des Universaldienstes eingebracht.

Telekom Austria ist nach wie vor Erbringerin des Universaldienstes. Besondere Bedeutung hat dies im Zuge der Genehmigung von Entgelten, die den Universaldienst betreffen. Im Verfahren G 59/06, das die Entgelte für Gespräche in öffentlichen Sprechstellen und somit einen Bereich des Universaldienstes betraf, äußerte die TKK sehr deutlich, nach welchen Kriterien sie das gesetzlich vorgesehene Erfordernis der „Erschwinglichkeit“ der Entgelte prüft, wenn Entgelterhöhungen beantragt sind.

Weder die österreichische noch die europäische Gesetzgebung definieren nämlich klar messbare Kriterien zur Bestimmung eines erschwinglichen Preises. Einziger diesbezüglicher Anhaltspunkt ist Art. 9 Abs. 1 RL 2002/22/EG, der die nationale Regulierungsbehörde dazu verpflichtet, die Entwicklung und Höhe der Endnutzertarife für die Dienste, die unter die Universaldienstverpflichtungen fallen und von benannten Unternehmen erbracht werden, insbesondere im Verhältnis zu den nationalen Verbraucherpreisen und Einkommen, zu überwachen. Unter diesem Gesichtspunkt erachtete die TKK es als ein wesentliches Kriterium für die Erschwinglichkeit, wenn die Steigerung bei den Entgelten im Zeitverlauf in angemessener Relation zu der Steigerung der Verbraucherpreise und der Einkommen steht. Weiters wurden nicht die Auswirkungen des Tarifantrags auf den Einzelpreis, sondern auf die Gesamtheit aller Entgelte aus öffentlichen Sprechstellen geprüft.

Als Basis für den entsprechenden Warenkorb wurde somit der Preis bzw. die diesem zu Grunde liegenden Tarife aus dem Jahr 1997 herangezogen. Die Entwicklung des Warenkorbes wurde für jene Jahre gezeigt, in denen eine Änderung des Tarifgefüges für öffentliche Sprechstellen erfolgte. Diese Entwicklung wurde dann in Relation mit dem Verbraucherpreisindex sowie der Steigerung des Pro-Kopf-Einkommens gestellt.

Da der Begriff der Erschwinglichkeit im Besonderen auch auf in der Gesellschaft benachteiligte Personengruppen abzielt, wurden zusätzlich auch andere Entscheidungsfaktoren, wie deren spezifisches Nutzungsverhalten und die Möglichkeiten der Substituierbarkeit der Leistung (0800-Nummern, Calling Cards und Prepaid-Mobiltelefone) in die Bewertung der Erschwinglichkeit des beantragten Tarifpaketes einbezogen. Im genannten Verfahren kam die TKK zu dem Ergebnis, dass die Erschwinglichkeit der beantragten Entgelte gegeben ist. Der Bescheid ist auf der Website der RTR-GmbH abrufbar.

4.2.16 Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003

Gemäß § 24 Abs. 2 letzter Satz TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde jährlich im Rahmen des Berichts gemäß § 34 Abs. 2 TKG 2003 über unlautere Praktiken und die dazu getroffenen Maßnahmen (in Bezug auf Mehrwertdienste) zu informieren. In diesem Zusammenhang ist – wie bereits im Bericht des Vorjahres ausgeführt³ – vor allem die Mitte 2004 erlassene und im Oktober 2006 novellierte KEM-V von großer Bedeutung. Mit dieser Verordnung wurde erstmals

³ Vgl. dazu den Kommunikationsbericht 2005

ein Regelwerk geschaffen, welches wesentliche Rahmenbedingungen für die Erbringung von Mehrwertdiensten festlegt. Details dazu finden sich ebenfalls in den jeweiligen Kommunikationsberichten der vergangenen Jahre bzw. konkret zur Novelle der KEM-V im Kapitel 4.2.11.1.

Wie bereits im Jahr 2005 hat sich auch im Berichtszeitraum des Jahres 2006 eine weitere Trendwende im Bereich der Mehrwertdienste vollzogen. Die bereits faktisch verschwundenen Dialer-Dienste hinter inländischen Mehrwertrufnummern (aufgrund der Opt-In-Regelung der KEM-V) lebten in einem gewissen Umfang durch Dialer-Dienste hinter ausländischen Rufnummern wieder auf. Für diesen Bereich wurden daher entsprechende Anpassungen in der Novelle der KEM-V getroffen, um auch hier einen besseren Schutz für Nutzer zu ermöglichen.

*KEM-V: Regelungen
für Auslands-Dialer*

Auch führten wieder Gewinnspiele und Votings in Rundfunk und Fernsehen, an denen man durch die Anwahl von Mehrwertnummern aus dem Bereich (0)901 teilnehmen konnte, zu Beschwerden bei der RTR-GmbH. Bei diesen so genannten „eventtarifierten“ Rufnummern wird ein fixes Entgelt pro Anruf verrechnet, unabhängig von der Dauer der Verbindung. Die Entgeltinformationen sind in den jeweiligen Rufnummern enthalten. Entscheidend dafür sind die ersten beiden Ziffern nach 0901 oder 0931, beispielsweise „07“ bei 0901 074353. Verlängert man diese beiden Ziffern mit einer 0, so ergibt sich der Preis je Anruf in Eurocent. Ein Anruf zu 0901 074353 kostet demnach 70 Eurocent („07“ + „0“ = „070“ = 70 Eurocent). Bei Entgeltangaben bis „07“ kann das fixe Entgelt aus der Rufnummer abgeleitet werden. Ab „08“ (z.B. 0901 084353) handelt es sich bei der Angabe um einen maximal zulässigen Höchstbetrag, hier ist zusätzlich eine Entgeltansage zu schalten.

Die in der KEM-V enthaltenen Bewerbungsvorschriften sowie die Entgeltinformationen bei eventtarifierten Diensten waren ausreichend. Es sind der Schlichtungsstelle daher kaum Beschwerden zugegangen, bei denen Nutzer vorbrachten, es wären ihnen nicht die Kosten für eine erfolgreich hergestellte Verbindung bewusst gewesen. Allerdings beschwerten sich einige Nutzer bei der RTR-GmbH, dass sie irrtümlicherweise davon ausgegangen sind, dass die Anrufe kostenfrei seien, wenn man nicht in das Studio durchgestellt wird. Das Problem dürfte somit oftmals die subjektive Wahrnehmung der Nutzer gewesen sein, wann die Verbindung aus technischer Sicht hergestellt und somit verrechnet wurde. Eine Verbindung ist nämlich dann erfolgreich (und kostenpflichtig) hergestellt, wenn diese beim Netzabschlusspunkt des Diensteanbieters entgegengenommen wird. Dabei ist es völlig irrelevant, ob dies durch ein vom Diensteanbieter angeschaltetes Tonband geschieht, oder der Anrufer direkt in das Studio durchgeschaltet wird. Der Gestaltung der an den Rufnummern angeschalteten Tonbandansagen kommt hier besondere Bedeutung zu. Enthalten nämlich diese Ansagen Texte wie „Die Verbindung konnte nicht hergestellt werden“ oder Ähnliche, ist die Auswirkung für die Nutzer nur schwer zu erkennen. Zum einen lassen derartige Ansagen die Interpretation zu, dass die Verbindung nicht zu Stande gekommen ist, zum anderen könnte man auch annehmen, dass man kein Glück hatte und daher am Spiel nicht teilnehmen konnte.

Um diesen Missverständnissen vorzubeugen, wurde die KEM-V auch in diesem Bereich entsprechend adaptiert. So ist nun eine verpflichtende Ansage vorgeschrieben, die den Anrufer unmittelbar nach Herstellen der Verbindung über das Zu-Stande-Kommen einer kostenpflichtigen Verbindung informiert.

Zu einem Anstieg von Beschwerden kam es im Bereich der Mehrwert-SMS Dienste, die zunehmend Verbreitung finden. Größtes Problem im Berichtszeitraum waren dabei so genannte

„MT-gebillte“ SMS-Dienste. Hier werden nicht die vom Nutzer versendeten Mehrwert-SMS verrechnet, sondern die von ihm empfangenen. Es gab Fälle, bei denen Teilnehmern wahllos MT-SMS zugesendet wurden, ohne dass diese jemals einen Dienst in Anspruch genommen hätten. Probleme in diesem Zusammenhang gab es vor allem aber auch bei Chat-Diensten, wenn der Nutzer ein SMS abgesendet hatte und daraufhin gleich drei oder vier Antwort-SMS erhielt.

Derartige Fälle sind nun nicht mehr möglich, da – wiederum durch die Novelle eingeführt – SMS-Chatdienste nur mehr auf Basis der vom Nutzer gesendeten SMS verrechnet werden dürfen. Bei wahllos an Teilnehmer gesendeten MT-Mehrwertdienst-SMS gibt es aber dadurch keinen Schutz. Ein völliges Verbot von MT-Mehrwertdienst-SMS hätte viele sinnvolle Dienste, wie Abo-Dienste, unmöglich gemacht. Hier ist vor allem die Aufmerksamkeit des Nutzers gefordert: Monatsabrechnungen und Einzelentgeltnachweise sollten immer genau kontrolliert werden. Findet man derartige nicht bestellte SMS auf seiner Rechnung, sollte gegebenenfalls ein Einspruch beim Kommunikationsdienstbetreiber erhoben werden.

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zu Mehrwertdiensten in der KEM-V ist eine wichtige Aufgabe der RTR-GmbH. So wird von der RTR-GmbH überprüft, ob im Bereich (0)900 verbotenerweise Erotikdienste angeboten werden und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergriffen. Selbiges gilt für den Bereich der Telefonauskunftsdienste 118. Die Bedeutung dieser Maßnahmen macht ein Blick über die Grenze nach Deutschland erkennbar. Dort verbergen sich hinter vielen Telefonauskunftsdiensten nichts anderes als normale Erotik-Hotlines. Durch die im Jahr 2006 erfolgte Novellierung der KEM-V konnte der bisher beschrittene Weg konsequent weitergeführt und notwendige Adaptierungen zum Schutz der Nutzer durchgeführt werden.

4.2.17 ENUM – Electronic Number Mapping


Österreich war weltweit das erste Land, in dem die kommerzielle Nutzung von ENUM (Electronic Number Mapping) realisiert wurde. Seit 09.12.2004 können Endnutzer geografische und mobile Rufnummern sowie Rufnummern aus den Bereichen (0)5 (für private Netze), (0)720 und (0)800 bei so genannten ENUM-Registralen registrieren lassen; seit 17.05.2005 werden auch Rufnummern im Bereich (0)780, in dem jeder genutzten Rufnummer verpflichtend eine ENUM-Domain zuzuordnen ist, delegiert.

Vertragsverlängerung mit enum.at

Der Vorreiterrolle Österreichs in diesem Bereich gerecht werdend, wurde 2005 auch eine Erweiterung dahingehend beschlossen, dass in Österreich auch die rechtliche Grundlage für das neue Infrastructure ENUM verfügbar wird. Am 18.04.2006 wurde in diesem Sinn eine Erweiterung des Vertrages vom 24.08.2004 zwischen der RTR-GmbH und enum.at GmbH über den Betrieb der zentralen österreichischen ENUM-Infrastruktur für die österreichische ENUM-Domain (3.4.e164.arpa) durch enum.at unterzeichnet.

ENUM dient der Abbildung von Telefonnummern auf im Internet verwendbare Adressen (Domain Names) und kann als Brücke zwischen dem klassischen Telefonnetz und dem Internet verstanden werden.

Aufgrund des im Jahr 2004 zwischen der RTR-GmbH und enum.at geschlossenen Vertrages wurde es hierzulande möglich, Dienstleistungen auf Basis des so genannten User (End-



kunden-)ENUM anzubieten. Bei dieser Art von ENUM obliegt es einzig und allein dem Endkunden, ob Daten in ENUM eingetragen werden sollen und welche Daten dies sind. Betreiber oder andere Endnutzer können diese Einträge dann entsprechend abfragen und nutzen. Aufgrund der Tatsache, dass bei User ENUM die Verantwortung und auch der Aufwand beim Endkunden liegt (Registrierung der ENUM-Domain, Wartung der Einträge), während die Vorteile größtenteils bei den Betreibern (effizienteres und kostengünstigeres Routing) bzw. beim anrufenden Teilnehmer (Auswahlmöglichkeit, ob die Verbindung über das Internet oder klassische Telefonnetz hergestellt wird) liegen, hat sich User ENUM noch nicht in dem Maße durchgesetzt, wie es seinem Potenzial entsprechen würde.

Die Erweiterung des Vertrages auf die kommerzielle Nutzung von Infrastructure ENUM ermöglicht nun auch Kommunikationsdienstbetreibern, die Rufnummern ihrer Teilnehmer in einer eigenen Sub-Domain einzutragen und dort betreiberrelevante Daten (für z.B. Routing oder Gesprächsabrechnung) abzulegen.

Bei Infrastructure ENUM liegen sowohl die Aufwände als auch der Nutzen bei den Betreibern, womit die Bereitschaft, entsprechende ENUM-Einträge vorzunehmen, wesentlich höher eingeschätzt wird als dies bei User ENUM der Fall ist. Zudem ist davon auszugehen, dass Betreiber komplette, von ihnen genutzte Rufnummernräume in Infrastructure ENUM eintragen, während bei User ENUM in der Regel nur einzelne Rufnummern delegiert werden. Ein eventuell bestehender Eintrag im User ENUM bleibt davon unberührt und kann auch weiterhin genutzt werden. Infrastructure ENUM ist also ein reines Werkzeug der Betreiber.

Zwei Spielarten – eine Technologie

Auch wenn die Bereitschaft, ENUM zu nutzen, bei Betreibern aus dem Internetbereich derzeit scheinbar noch höher ist als bei klassischen Telefonanbietern, könnte mit dem Wechsel zu „PSTN-Netzen“ der nächsten Generation („Next Generation Networks“) unter Verwendung des Internet Protocols die Bedeutung von (Infrastructure) ENUM nochmals zunehmen.

Die Erweiterung des Vertrages sowie der Vertrag zwischen RTR-GmbH und enum.at stehen unter <http://www.rtr.at/enum> zum Download bereit.

Das Jahr 2006 war einerseits von Weiterentwicklungen am Sektor der internationalen Standardisierung (IETF) geprägt, andererseits wurde in einer zunehmenden Zahl von Ländern der kommerzielle Betrieb von ENUM aufgenommen. Das anhaltende Interesse an ENUM nährt die Hoffnung, dass das Potenzial der Technologie in nächster Zukunft noch besser ausgeschöpft werden kann. Zudem findet sich das Konzept von ENUM auch in den Standards zu den so genannten Next Generation Networks (NGN) wieder.

Größeres Potenzial

Tabelle 7 zeigt die Entwicklung der delegierten österreichischen User-ENUM-Domains im Zeitverlauf seit der Einführung Ende 2004. Der Rufnummernbereich (0)780 wird gesondert angeführt, da in diesem Bereich gemäß KEM-V jeder vergebenen Rufnummer eine ENUM-Domain zuzuteilen ist.

Tabelle 7: Anzahl der zugeteilten ENUM-Domains

	31.12.2005	31.12.2006
ENUM-Domains ausgenommen im Bereich +43780	1.544	3.018
ENUM-Domains im Bereich +43780	583	2.582
Summe	2.127	5.600

Quelle: RTR-GmbH


4.2.18 Internationale Aktivitäten

Die RTR-GmbH brachte 2006 ihre Expertise in internationale Gremien aktiv ein. Durch die enge Zusammenarbeit der unabhängigen europäischen Regulierungsbehörden im Rahmen der European Regulators Group (ERG) und der Independent Regulators Group (IRG) konnte ein Beitrag zur fortschreitenden Harmonisierung in Europa geleistet und Erfahrungen aus der täglichen Regulierungspraxis ausgetauscht werden. Je nach Themenschwerpunkt wirkt die RTR-GmbH in unterschiedlichsten Arbeitsgruppen, wie zum Beispiel der CEPT/ECC, OECD und des Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures (FESA) mit. Neben diesen Tätigkeiten als direktes Mitglied dieser Arbeitsgruppen hat die RTR-GmbH aber auch beratende Funktion der österreichischen Vertreter – etwa im Communications Committee (CoCom) der Europäischen Kommission.

Folgende Themen waren 2006 Schwerpunkte der ERG/IRG:

1. Review 06 als zentrales Thema: Die Europäische Kommission veröffentlichte erste Arbeitsdokumente zur Überarbeitung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation. ERG/IRG gaben dazu gemeinsame Stellungnahmen ab.
2. Marktdefinition: Im Bereich der Marktdefinition erstellte die Europäische Kommission einen Entwurf für eine neue Märkteempfehlung. IRG/ERG wirkte aktiv im Konsultationsprozess mit.
3. Marktanalyse: Es wurden besonders interessante Fälle diskutiert und eine Studie zu den Marktanalysen bezüglich Rundfunk erstellt.
4. Vorabverpflichtungen: Die gemeinsame ERG-Position aus dem Jahr 2004 wurde überarbeitet.
5. Kostenrechnung: Neben dem laufenden Monitoring bei der Umsetzung von Kostenrechnungssystemen in den Mitgliedstaaten wurden PIB (Principles of Implementation and Best Practice) zur Kapitalverzinsung und zur Bewertung erstellt.
6. Die Europäische Kommission plant für 2007 eine Regulierung im Bereich internationales Roaming. Diesbezüglich wirkten IRG/ERG aktiv in den Konsultationen mit.
7. Berichte über VoIP, Breitband und NGN rundeten 2006 die Palette der Themen ab.

*Inhaltlicher
Schwerpunkt 2006 –
Review des
Rechtsrahmens*



Um in Zukunft noch effizienter die Harmonisierung innerhalb von IRG/ERG vorantreiben zu können, wurden 2006 auch entsprechende Pläne für eine stärkere Formalisierung innerhalb dieser Arbeitsgruppen erstellt und weitere Themen ausgewählt, welche 2007 vertieft behandelt werden sollen.

Neben dem Review 2006, welcher auch 2007 ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt sein wird, steht im Jahr 2007 auch wieder das Thema „Harmonisierung“ ganz besonders im Vordergrund. In diesem Zusammenhang engagiert sich die RTR-GmbH besonders bezüglich einer höheren Transparenz über den aktuellen Status in Europa. Daher leitet 2007 die RTR-GmbH ein IRG-Projektteam (IRG PT Visibility), welches an einer Weiterentwicklung der IRG-Website in Richtung eines umfassenden Informationsportals zum Status der Liberalisierung und Harmonisierung in Europa arbeitet.

Im Arbeitsprogramm 2007 stehen vier Säulen im Mittelpunkt (siehe auch Abbildung 6):

1. Regulierung

Dieser Themenbereich beschäftigt sich mit der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen, z.B. in Bezug auf den Review 2007, die Überarbeitung der SMP-Guidelines der Europäischen Kommission, der praktischen Abwicklung von Art.-7-Verfahren und der Überarbeitung der Empfehlung relevanter Märkte. Ebenfalls Themen sind hier die für 2007 vorgesehene EU-Regulierung zu internationalem Roaming und die Überarbeitung der Universaldienstrichtlinie.

2. Harmonisierung

In diesem Themenschwerpunkt sollen weitere konkrete Fortschritte für eine harmonisierte Umsetzung des Rechtsrahmens – insbesondere im Bereich der Regulierungsmaßnahmen – gesetzt werden. Die Themen umfassen Entbündelung, Bitstream, VoIP, Kostenrechnung, Mobilterminierung, Festnetzterminierung, Mietleitungen und Tariftransparenz.

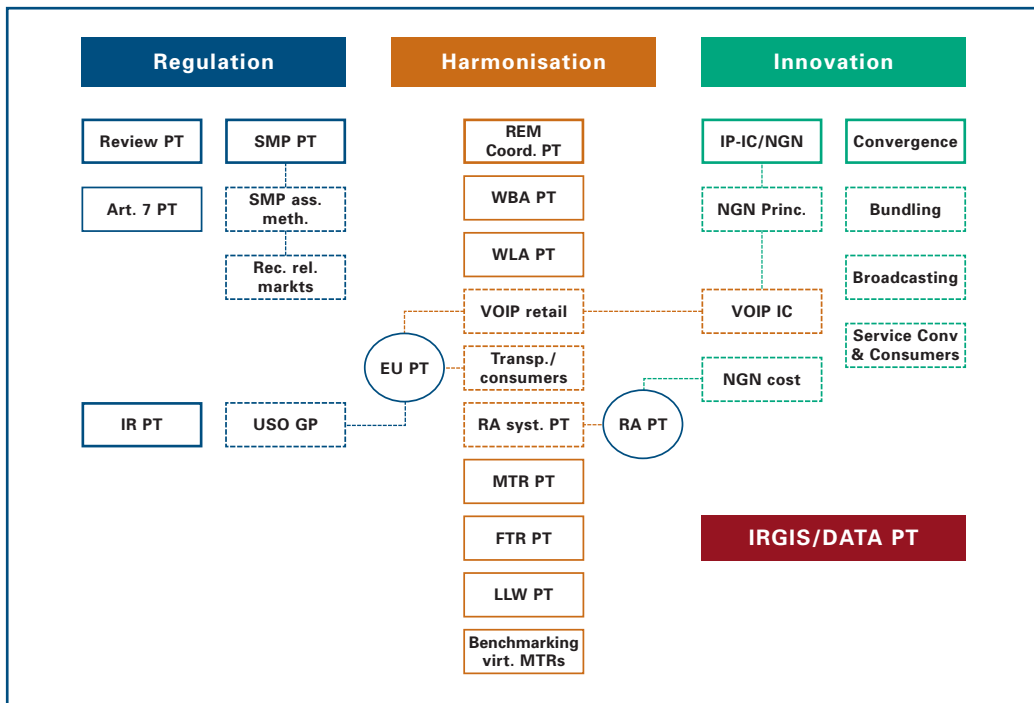
3. Innovation

Vertieft sollen in diesem Feld die Themen Next Generation Networks und Konvergenz werden. Bezüglich Konvergenz ist anzumerken, dass sich ERG nun erstmals mit diesem Thema beschäftigt.

4. Visibility

Für ein verbessertes Monitoring der erzielten Fortschritte, mehr Übersichtlichkeit im Bereich der Harmonisierung und schnelleren Zugang zu Regulierungsinformation in Europa wurde 2007 ein Projekt gestartet, welches sich mit der Weiterentwicklung der IRG-Website (IRGIS) beschäftigt. Die RTR-GmbH hatte wesentlichen Anteil beim Start dieser Initiative und hat gemeinsam mit dem portugiesischen Regulator (ANACOM), welcher die technische Plattform betreibt, die Führung dieses Projektteams übernommen.

Abbildung 6: PT-Struktur – Arbeitsprogramm 2007



Quelle: RTR-GmbH

4.3 Elektronische Signatur

Das Signaturgesetz (SigG) hat der TKK neben der bestehenden Zuständigkeit als Regulierungsbehörde eine weitere Zuständigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen zugewiesen. Wie auch nach dem TKG 2003 nimmt die RTR-GmbH die Aufgabe der Geschäftsstelle der Aufsichtsstelle wahr. Die Aufgaben der RTR-GmbH nach dem SigG werden innerhalb der GmbH organisatorisch und finanziell – insbesondere kostenrechnerisch – getrennt und eigenständig wahrgenommen.

Im Jahr 2006 wurden 22 Verfahren nach dem SigG durchgeführt.

Im Jahr 2006 wurden von der TKK 22 Verfahren nach dem SigG durchgeführt. 19 dieser Verfahren (sowie sechs weitere aus den Jahren 2004 und 2005, die zum Jahreswechsel 2005/2006 noch anhängig waren) wurden im Jahr 2006 abgeschlossen.

Der Zertifizierungsdiensteanbieter A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH ist – seit er im September 2002 die Zertifizierungsdienste der Datakom Austria GmbH übernommen hat – der einzige österreichische Anbieter qualifizierter Zertifikate, stellt aber neben qualifizierten auch nicht qualifizierte Zertifikate aus. A-Trust zeigte im Jahr 2006 das Sicherheits- und Zertifizierungskonzept des neuen Zertifizierungsdienstes

„a.sign SSL“ an, bei dem nicht qualifizierte Zertifikate für die Authentifizierung von Rechnern ausgestellt werden. Überdies wurden von A-Trust acht Änderungsanzeigen für bestehende Zertifizierungsdienste eingebracht. Zwei davon hatten die Kennzeichnung von Pseudonymen in qualifizierten und in nicht qualifizierten Zertifikaten zum Inhalt. Einige andere Anzeigen betrafen zusätzliche Produkte, die in die Liste der von A-Trust empfohlenen technischen Komponenten und Verfahren für die Erstellung sicherer elektronischer Signaturen aufgenommen wurden (z.B. ein Chipkarten-Lesegerät für die Erstellung von Stapelsignaturen, d.h. die Erstellung einer bestimmten Anzahl elektronischer Signaturen mit nur einer PIN-Eingabe). Eine Anzeige betraf die Unterstützung einer zusätzlichen sicheren Signaturerstellungseinheit, nämlich einer neueren Version der ACOS-Karte (Bankomatkarte). Die früher an der Wirtschaftsuniversität Wien ausgegebene CardOS-Karte konnte hingegen wegen Ablaufs der österreichischen Bescheinigung und der deutschen Bestätigung nur bis Ende 2006 für die Erstellung sicherer elektronischer Signaturen eingesetzt werden.

In den Markt für Zertifizierungsdiensteanbieter trat 2006 Telekom Austria ein, die bereits zuvor für die Widerrufsdienste in Bezug auf die im September 2002 eingestellten Zertifizierungsdienste von Datakom Austria GmbH als deren Gesamtrechtsnachfolgerin verantwortlich war. Telekom Austria bietet unter den Marken „eSignature Basic“, „eSignature Advanced“ und „eSignature SSL“ drei verschiedene Zertifizierungsdienste an.

Erstmals in Österreich wird vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ein sicherer Zeitstempeldienst angeboten, mit dem das Vorliegen bestimmter Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt elektronisch bescheinigt werden kann. Zeitstempel werden u.a. für qualitätsgesicherte Zeitangaben in Zertifikaten und Widerrufslisten sowie in der elektronischen Dokumentation von Zertifizierungsdiensteanbietern eingesetzt. Überdies kann damit auch nachgewiesen werden, dass eine sichere elektronische Signatur vor Ablauf der Sicherheitsperiode der dabei eingesetzten Algorithmen und Parameter erstellt worden ist. Zeitstempel können beispielsweise auch bei Vergabeverfahren verwendet werden, um das rechtzeitige Einlangen eines Angebots zu dokumentieren.

Im Jahr 2006 wurde erstmals in Österreich die Erbringung eines sicheren Zeitstempeldienstes angezeigt.

Einen neuen Zertifizierungsdienst zeigte auch die schon bisher als Zertifizierungsdiensteanbieter tätige Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz an. Im Unterschied zu dem seit 2004 erbrachten Zertifizierungsdienst A-CERT ADVANCED werden beim neuen Dienst GLOBALTRUST auch Signaturerstellungseinheiten bereitgestellt, die nach den „Gemeinsamen Kriterien für die Prüfung und Bewertung der Sicherheit von Informationstechnik (Common Criteria for Information Security Evaluation – ISO/IEC 15408)“ evaluiert sind.

Zwei Zertifizierungsdiensteanbieter zeigten im Jahr 2006 Änderungen ihres Namens bzw. ihrer Rechtsform an. Die Trosoft Entwicklungs u. Vertriebs GmbH wurde in xyzmo Software GmbH umbenannt. Der von ihr erbrachte Zertifizierungsdienst heißt nun nicht mehr „Trodat Seal“, sondern „xyzmo Seal“. Weiters wurde mobilkom austria AG & Co KG (Anbieterin des Zertifizierungsdienstes A1 Signatur) in Mobilkom umgewandelt.

Auch die Energie-Control Österreichische Gesellschaft für die Regulierung in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft mit beschränkter Haftung, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, das Institut für Angewandte Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnologie und der Magistrat der Stadt Wien zeigten verschiedene Änderungen ihrer jeweiligen Sicherheits- und Zertifizierungskonzepte an.

Von Amts wegen wurden eine regelmäßige und zwei stichprobenartige Überprüfungen von Zertifizierungsdiensteanbietern eingeleitet. Größere Mängel, aufgrund derer Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden müssten, wurden bei keiner dieser Überprüfungen festgestellt.

Der im September 2002 aufgenommene Betrieb des sicheren Verzeichnisses der Zertifizierungsdiensteanbieter stellt einen wesentlichen Teil der Aufgaben der RTR-GmbH dar. Die RTR-GmbH erfüllt damit den gesetzlichen Auftrag des § 13 Abs. 3 SigG. Die zu diesem Zweck eingesetzte Public Key Infrastructure (PKI), die früher in einem Rechenzentrum untergebracht war, ist seit 2005 in die hauseigene Infrastruktur der RTR-GmbH eingegliedert. Im Jahr 2006 wurden weitere Maßnahmen getroffen, um einen unterbrechungsfreien Betrieb des Verzeichnisses dauerhaft zu gewährleisten. Dazu zählt die redundante Implementierung kritischer Systemkomponenten (z.B. Stromversorgung und Internetanbindung).

Qualifizierte Zertifikate für sichere Zeitstempeldienste können seit 2006 auch von der Aufsichtsstelle ausgestellt werden.



In das Verzeichnis der Zertifizierungsdiensteanbieter sind auch die qualifizierten Zertifikate von Anbietern sicherer Zeitstempeldienste aufzunehmen. Zertifikate für sichere Zeitstempeldienste weisen einige Besonderheiten auf. So wird als Verwendungszweck der im Zertifikat bescheinigten Schlüssel ausschließlich die Erstellung von Zeitstempeln angegeben. Aufgrund der zu erwartenden Anzeige über den Betrieb eines sicheren Zeitstempeldienstes wurden durch entsprechende Anpassungen des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts der Aufsichtsstelle sowie der von der RTR-GmbH betriebenen PKI die Voraussetzungen dafür geschaffen, qualifizierte Zertifikate für sichere Zeitstempeldienste auszustellen.

Eine rechtliche Neuerung ergab sich aus dem Berufsrechts-Änderungsgesetz für Notare, Rechtsanwälte und Ziviltechniker 2006 (BRÄG 2006), BGBl. I Nr. 164/2005: Während sich die Erfüllung von Formvorschriften durch die sichere elektronische Signatur bislang nur auf die einfache Schriftform bezog, kann nun (vor allem für notariatsaktpflichtige Rechtsgeschäfte sowie für Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte, die zu ihrer Wirksamkeit an das Erfordernis einer öffentlichen Beglaubigung oder Beurkundung gebunden sind) auch der so genannten öffentlichen Form unter bestimmten Voraussetzungen durch sichere elektronische Signaturen entsprochen werden.

Die RTR-GmbH wirkt bei der Standardisierung von Algorithmen und Parametern für sichere elektronische Signaturen mit.

Mit der Änderung der Signaturverordnung (SigV) durch BGBl. II Nr. 527/2004 wurden unter anderem die Algorithmen und Parameter für sichere elektronische Signaturen an das auf europäischer Ebene entstandene „Algorithmenpapier“ (ETSI SR 002 176) angeglichen. Der Ablauf der Sicherheitsperiode ist nun nicht mehr per Verordnung geregelt, allerdings müssen die Algorithmen und Parameter „dem jeweiligen Stand der Technik“ entsprechen. Zur Auslegung dieser Vorschrift hat die RTR-GmbH gemeinsam mit der Bestätigungsstelle „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria (A-SIT)“ erstmals 2005 eine Empfehlung veröffentlicht, die zumindest jährlich dem aktuellen Stand der Technik angepasst wird. Die letzte Aktualisierung erfolgte im April 2006.

Auf europäischer Ebene wurde die Tätigkeit im Rahmen des seit 2002 bestehenden „Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures“ (FESA) fortgesetzt, das inzwischen 23 Mitgliedsorganisationen aufweist und sich der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen europäischen Aufsichtsstellen und der Harmonisierung ihrer jeweiligen Tätigkeiten widmet. Dabei wurde insbesondere auch der „Bericht über die Anwendung der Richtlinie 1999/93/EG über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen“, KOM(2006) 120 endgültig mit Vertretern der Europäischen Kommission erörtert.



Auf europäischer Ebene ist die RTR-GmbH auch in der vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) einberufenen Arbeitsgruppe STF 317 vertreten, die eine Anpassung der technischen Spezifikation ETSI TS 102 176 an den aktuellen Stand der Technik vorbereiten soll. Diese Norm soll auf technischer Ebene festlegen, welche Algorithmen und Parameter für die Erstellung sicherer elektronischer Signaturen geeignet sind. Sie kann auch bei der Prüfung von Signaturprodukten anhand der „allgemein anerkannten Normen“ (Art. 3 Abs. 5 der Signaturrechtlinie) ergänzend angewandt werden.



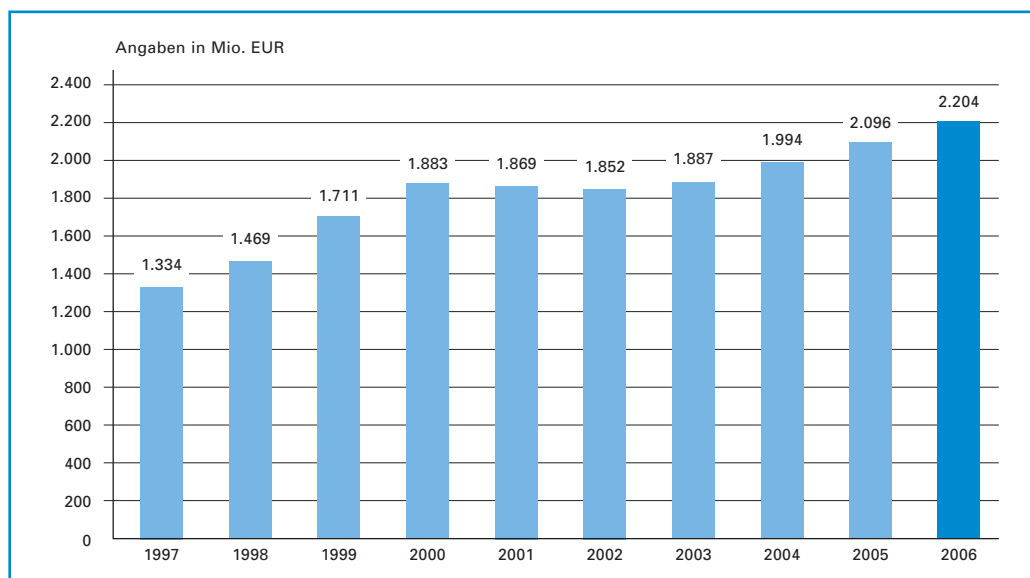
5. Die österreichischen Kommunikationsmärkte

5.1 Die Entwicklung der österreichischen Medienmärkte

5.1.1 Allgemeine Bemerkungen zum Medienjahr 2006

Nachdem das neue Jahrtausend für die Werbeausgaben-Entwicklung in Österreich äußerst problematisch begonnen hatte, sich aber im Jahre 2003 eine Trendumkehr einstellte und diese positive Entwicklung seitdem anhält, kann auch für 2006 ein neuer Höchststand vermeldet werden: mit EUR 2,204 Mrd. beträgt die Steigerung gegenüber dem Vorjahr 2005 beachtenswerte 5,2 %. Das ist um 0,1 Prozentpunkte mehr als im Jahreswechsel davor, was als Zeichen eines konstanten Wachstums des österreichischen Werbemarktes gesehen wird.

Abbildung 7: Werbeausgaben-Entwicklung: gesamt




Die Werbeausgaben stiegen um 5,2 % im Jahresvergleich.

Quelle: FOCUS Media Research (exkl. Kino / klass. Prospekt / Online-Werbung)

Nach wie vor prägend hinsichtlich der Werbeausgaben und der Meinungsvielfalt ist im international gesehen kleinen österreichischen Medienmarkt der „Österreichische Rundfunk ORF“ im elektronischen Bereich, im Bereich der Tageszeitungen die „Mediaprint“ (mit „Kronen Zeitung“ und „Kurier“) sowie die Styria Medien AG (mit der „Kleinen Zeitung“, der „Presse“ und dem „WirtschaftsBlatt“) und im Magazinsektor die „Verlagsgruppe News“.

Hohe Konzentration in allen Mediensektoren



Im Bereich des Fernsehens beherrschen mit großem Abstand die bundesweiten TV-Sender ORF1 und ORF2 das Geschehen. Diese stehen nicht nur ATV und anderen heimischen Privat-TV-Sendern gegenüber, sondern einer Vielzahl von ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Angeboten, die in den über Kabelnetze oder mit TV-Satelliten versorgten Haushalten in einem intensiven Wettbewerb zum ORF stehen. Von diesen Programmen wiederum bietet die Mehrzahl der privaten deutschsprachigen Sender so genannte „Österreich-Fenster“ an, die nicht nur Ausstrahlungsmöglichkeiten für die österreichische Werbewirtschaft darstellen, sondern in denen auch einige eigenständige Programmteile produziert werden. Mit der Digitalisierung im Sat-Bereich werden bald 70 % aller TV-Haushalte diese „Österreich-Fenster“ sehen.

*Private
Hörfunkanbieter
erreichen 22 %
Marktanteil.*

Beim Hörfunk ist die Dominanz des ORF ebenfalls unübersehbar. Mit seinen drei nationalen Radioprogrammen Ö1, Ö3, FM4, sowie den neun bundeslandweiten Regionalprogrammen markierte er 2006 einen Marktanteil von 79 %. In der werberelevanten Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen waren es 74 %, jener Zielgruppe, die für die Vermarktungsfähigkeit der Privatradios von großer Bedeutung ist. Die Privatradios selbst erreichten 22 % Marktanteil (14-49 Jahre), was klar das fehlende Gleichgewicht im dualen Rundfunkmarkt Österreichs aufzeigt.

Den Sektor der Printmedien führt nach wie vor die je zur Hälfte im Eigentum der deutschen WAZ-Gruppe und von Hans Dichand stehende „Kronen Zeitung“ an. Die weltweit einzigartige Marktposition drückte sich 2006 in einer Tagesreichweite von 43,8 % aus.

Neben der Konzentration ist es eine weitere für Österreich besondere Situation, dass – und das ist beiden Printmediensektoren, Tageszeitungen und Magazinen, gemeinsam – eine erhebliche Anzahl der erscheinenden und marktrelevanten Titel unter dem beherrschenden Einfluss seitens nicht österreichischer, aber innerhalb der EU (insbesondere Deutschland) niedergelassener Eigentümer steht. Es gilt dies beispielsweise für folgende Unternehmungen:

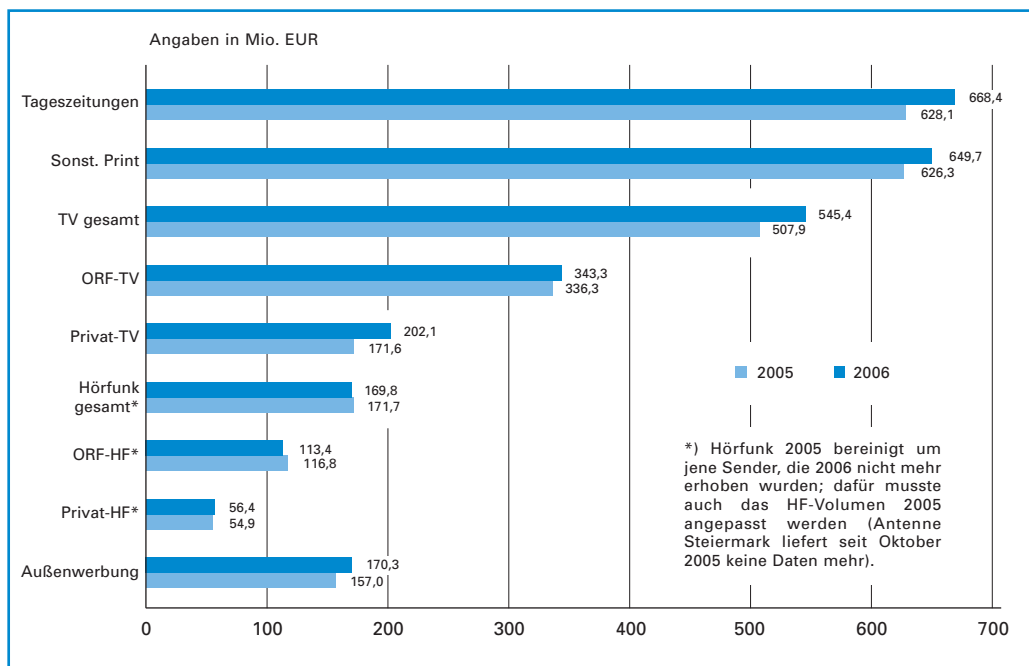
- für die „Kronen Zeitung“ (50 %-Beteiligung der deutschen WAZ-Gruppe),
- für die Tageszeitung „Kurier“ (WAZ-Anteil 49,44 %),
- für die „Tiroler Tageszeitung“ (50 %-Beteiligung der Athesiadruck Bozen an der 100 %-Mutter Moser Holding AG),
- für die Tageszeitung „Der Standard“ (49 % Süddeutscher Verlag),
- für die „Verlagsgruppe News“ (52,5 % im Eigentum der zum Bertelsmann-Konzern gehörenden deutschen Verlagsgruppe „Gruner + Jahr“; 30 % im Eigentum der ZVB AG, einer 100 %-Tochtergesellschaft des Kurier-Verlags, an dem die WAZ zu 49,44 % beteiligt ist).

5.1.2 Werbeaufwendungen

Von der Steigerung der Werbeausgaben 2006 haben so gut wie alle Medienbereiche profitieren können. Prozentuell konnte – wieder einmal – das Privat-TV am stärksten zulegen. Betrug die Zunahme 2005 23,2 %, so waren es 2006 bemerkenswerte 17,8 %, die einen Wert von EUR 202,1 Mio. ergaben. Das ORF-Fernsehen hat seine geringfügige Abwärtsentwicklung von 2005 überwunden und konnte 2006 eine leichte Steigerung von EUR 336,3 Mio. auf EUR 343,3 Mio. erzielen.

Größter Zuwachs an Werbeeinnahmen für privates Fernsehen

Abbildung 8: Werbeausgaben 2005 vs. 2006



Quelle: FOCUS Media Research (exkl. Kino / klass. Prospekt / Online-Werbung)

Die klar erkennbare Umschichtung der Werbeausgaben vom ORF-TV zum Privat-TV zeigt sich auch 2006 wieder am immer geringer werdenden Abstand der beiden Volumina: das Privat-TV hat bereits fast zwei Drittel des Werbevolumens des öffentlich-rechtlichen Fernsehens erreicht. Dies allerdings nur in den Brutto-Werbeausgaben, die im Privat-TV deutlich höher über den Netto-Erlösen liegen als beim ORF.

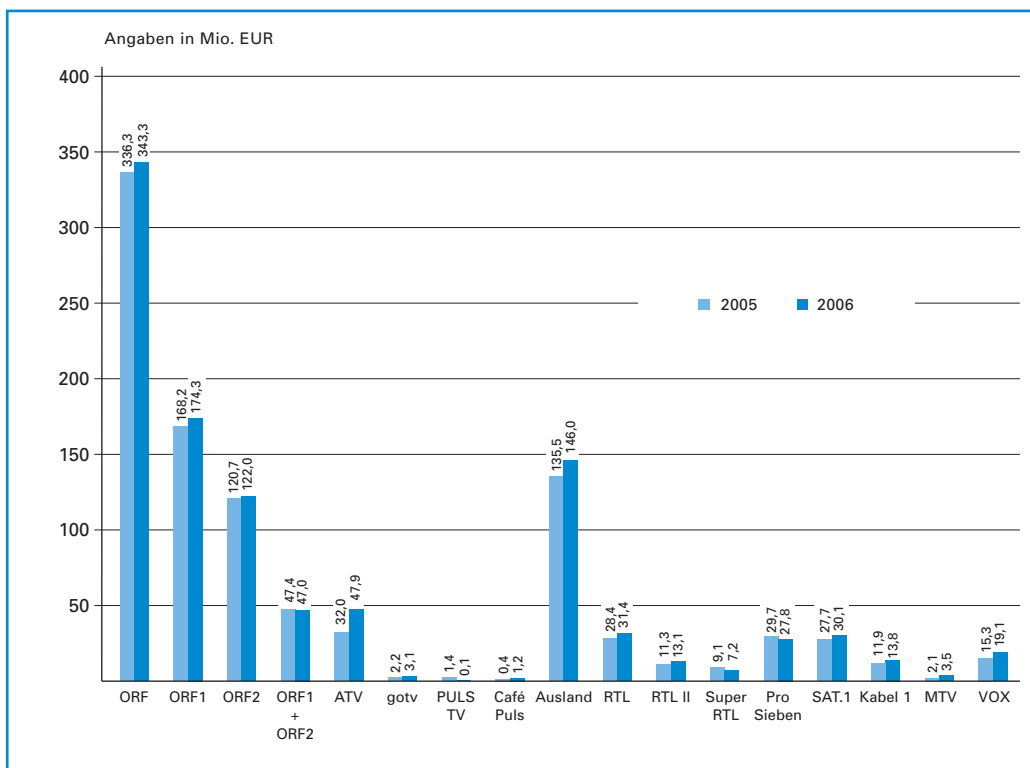
Zu den neuerlichen Gewinnern bei den Werbeausgaben 2006 zählen auch die Printmedien. Allein die Tageszeitungen konnten ihren Anteil um beachtliche 6,4 % auf EUR 668,4 Mio. erhöhen.

Diskussion um
„Fenster-Programme“
hält an.

Auch 2006 wurde durch den wiederholten starken Anstieg des Werbevolumens beim Privat-TV in Österreich die Diskussion über die so genannten „Fenster-Programme“ geführt. Während die Befürworter der Praxis, in deutschen Privat-Fernsehprogrammen über die deutschen Werbeblöcke österreichische Werbesendungen zu legen, betonen, dass dies die einzige Möglichkeit wäre, wirtschaftlich interessantes Privatfernsehen für Österreich zu betreiben, es zudem eine Investition in die Zukunft wäre, weitere Programm-Fenster schaffen zu können, und auch die heimische Werbebranche davon profitiere, blieb die Kritik, österreichische Werbegelder fließen in hohem Maße nach Deutschland ab und richten großen Schaden an den österreichischen Medienunternehmen an, ebenfalls manifest.

Und auch 2006 konnten die Volumina ausgeweitet werden. Mit EUR 146,0 Mio. haben die Auslandssender um 7,8 % mehr an Werbegeldern lukriert als im Jahr davor. Spitzenreiter war dabei zum ersten Mal RTL, der mit EUR 31,4 Mio. alleine um 10,6 % zulegen konnte. Auf den weiteren Plätzen SAT.1 mit EUR 30,1 Mio. und ProSieben mit EUR 27,8 Mio. Gab es 2005 noch ein Kopf-an-Kopf-Rennen zwischen den am intensivsten Werbegelder erwirtschaftenden Auslandssendern und dem einzigen österreichischen bundesweiten Privatsender ATV, so konnte diesen Vergleich 2006 ATV so klar wie noch nie für sich entscheiden: mit einem Plus von 49,7 % gegenüber dem Vorjahr wurde 2006 eine Summe von EUR 47,9 Mio. erreicht.

Abbildung 9: Werbeausgaben-Entwicklung: TV



Quelle: FOCUS Media Research „Buch der Werbung 2006“

Im „Share of Advertising“, dem Verhältnis der Werbeaufwendungen pro Mediengattung zueinander, waren nur kleine Änderungen zu registrieren. Wie schon traditionell entfiel auch 2006 der größte Anteil der gesamten Werbeausgaben auf die Printmedien, nämlich 59,8 %, wovon die Tageszeitungen rund die Hälfte von 30,3 % ausmachten. Das ist bloß eine leichte Veränderung von plus 0,3 Prozentpunkten. Das Segment der Printmedien ohne Tageszeitungen ging leicht zurück und umfasst die regionalen Wochenzeitungen mit 9,7 % (-0,1), die Illustrierten und Magazine mit 14,6 % (-0,6) sowie weitere Fachzeitschriften mit 5,2 % (+0,2).

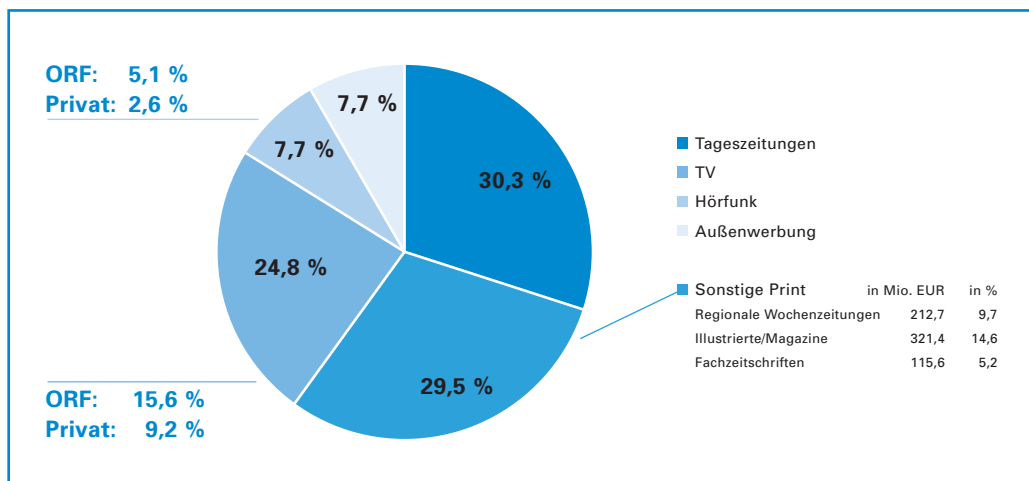
Rund 60 % der Werbeausgaben gehen in den Printsektor.

24,8 % aller Werbeaufwendungen 2006 entfielen auf den Bereich Fernsehen, das sind um 0,8 Prozentpunkte mehr als 2005, wobei sich hier das Verhältnis ORF zu Privat von 19,5 % zu 5,1 % im Jahr 2002, 18,3 % zu 6,3 % im Jahr 2003, 17,9 % zu 7,0 % im Jahr 2004, 16,1 % zu 8,2 % im Jahr 2005, in Richtung 15,6 % zu 9,2 % verschob, was sehr deutlich den schon angesprochenen Trend zeigt.

7,7 % der Werbeaufwendungen gingen an den Hörfunk, das ist nach dem Rückgang von 2005 mit 1 Prozentpunkt auch 2006 ein neuerliches Minus von 0,3 Prozentpunkten, wobei mit 5,1 % zu 2,6 % das Verhältnis im Jahr 2006 zwischen ORF und Privat sich abermals leicht zugunsten des privaten Hörfunks verschob.

7,7 % aller Werbeaufwendungen wurden in den Bereich Außenwerbung (Plakate, City-Lights, Verkehrsmittelwerbung) investiert.

Abbildung 10: Share of Advertising 2006

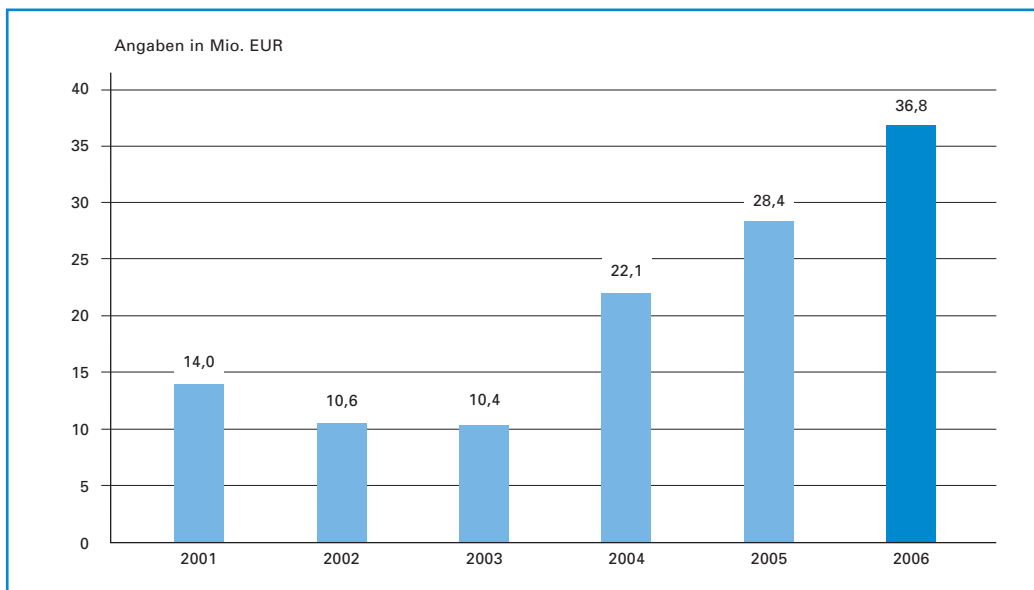


Quelle: FOCUS Media Research 2006

Online-Werbung entwickelt sich explosionsartig.

Die Online-Werbeausgaben sind in den klassischen Werbeausgaben-Zahlen nicht enthalten, entwickeln sich aber seit 2004 geradezu explosionsartig. Schon 2005 erhöhten sich die Ausgaben um 28,5 % auf EUR 28,4 Mio., 2006 machte die Erhöhung gar 30 % aus und ergab ein Gesamtvolumen von EUR 36,8 Mio. Zum Vergleich: Dieser beachtliche Wert macht ziemlich genau zwei Drittel des Privathörfunk-Volumens von 2006 aus und zeigt die stark steigende Werbewirksamkeit dieses jungen Mediums, dies freilich auch in den leicht höheren Bruttowerten im Vergleich zu den Nettobeträgen. Im Radiobereich ist die Differenz zwischen Brutto- und Nettobeträgen deutlich geringer.

Abbildung 11: Online-Werbeausgaben in Österreich

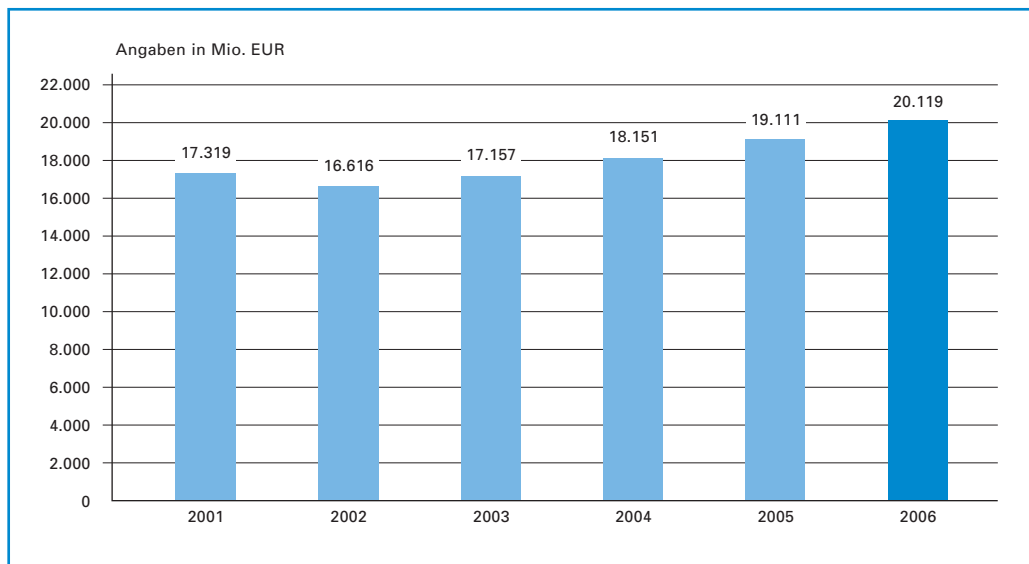


Quelle: FOCUS Media Research; Achtung: 2004 geändertes Erhebungssystem!

Auch in Deutschland erreichten die Werbeausgaben einen Rekordwert.

In Deutschland, das durch die räumliche und wirtschaftliche Nähe, die Zugehörigkeit zum selben Sprachraum sowie durch seine Kraft als größter Medienmarkt Europas einen nicht unbedeutenden Einfluss auf Österreich ausübt, war 2006 ebenfalls ein erfolgreiches Medienjahr. Mit EUR 20,119 Mrd. wurde eine neue Höchstmarke erreicht, was eine gleich hohe Steigerung wie im Jahr davor von 5,3 % ausmachte.

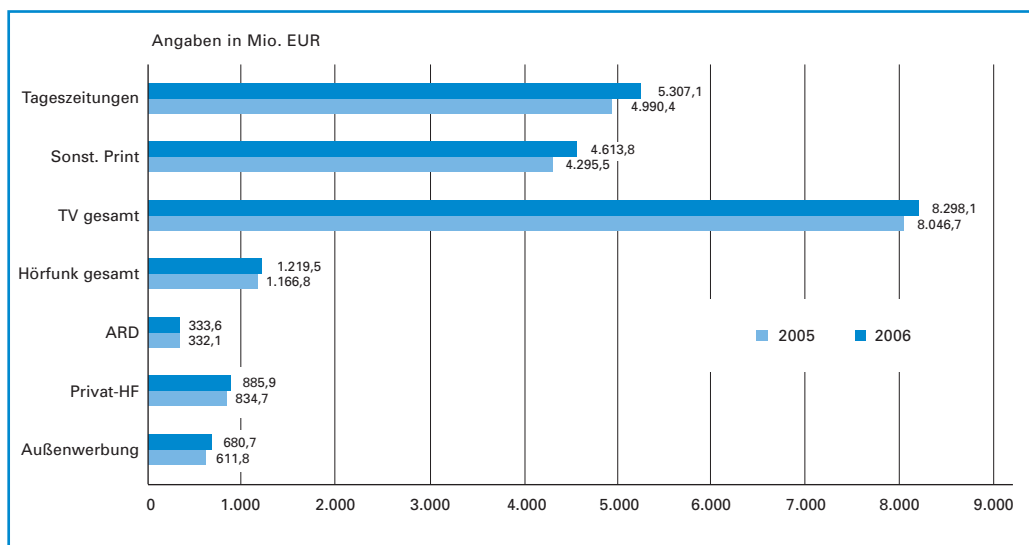
Abbildung 12: Werbeausgaben-Entwicklung Deutschland 2001 bis 2006: gesamt



Quelle: S+P Deutschland

Von diesem Ergebnis profitierten in Deutschland wie 2005 auch im Jahre 2006 vor allem wieder die Tageszeitungen (+9,4 %), aber auch das Fernsehen legte zu (+3,1 %), während wie schon in den Jahren davor die Werbeausgaben der anderen Mediengattungen durchwegs geringere Zuwächse verzeichneten.

Abbildung 13: Werbeausgaben 2005 vs. 2006 in Deutschland



Quelle: S+P Deutschland

5.1.3 Fernsehen

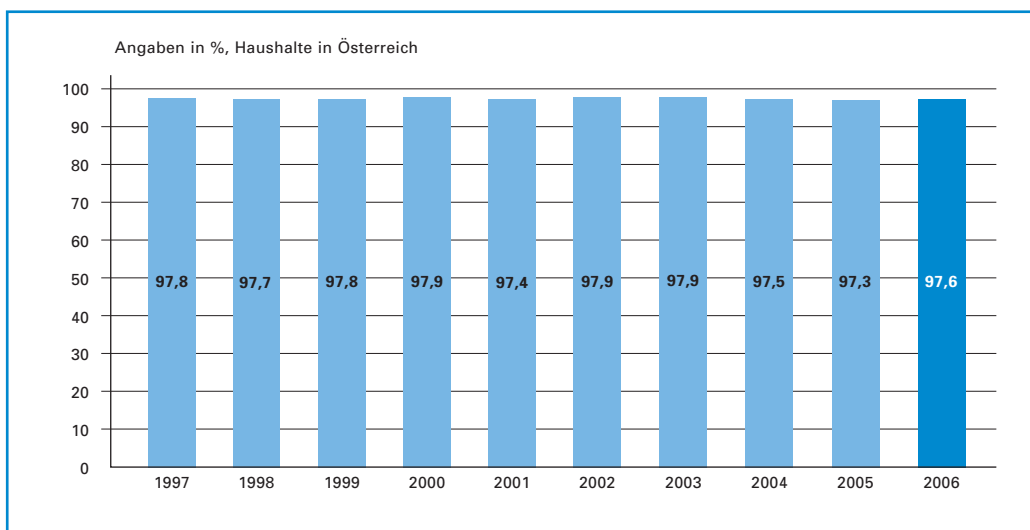
*Digitalisierung
bringt Innovation.*

Die größten Veränderungen im österreichischen Medienmarkt erwartet in Zukunft wohl der Bereich des Fernsehens, dies vor allem durch technische Weiterentwicklungen und Innovationen. 2006 begann so auch im Bereich der terrestrischen Ausstrahlungsart die Umstellung von analogem auf digitalen Verbreitungsweg, der den Programmanbietern neben der erhöhten Bildqualität auch neue Vermarktungschancen bieten wird (die Digitalisierung im Sat-Bereich und auch im Kabel läuft bereits seit Jahren).

Was schon bei den Werbeausgaben deutlich sichtbar war, ist auch am Sehermarkt unbestreitbar: die Vormachtstellung des ORF und seine große und bedeutende gesellschaftspolitische Rolle, die er dabei spielt. Allerdings war auch 2006 zu sehen, dass der Vorsprung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens stetig zurückgeht. Was sich in den Zahlen der Reichweiten genauso ausdrückt wie in der Tatsache, dass das Publikum durch Programminnovationen der Privatsender längst nicht mehr ausschließlich an den ORF als Meinungsbildungsquelle gebunden ist. Dennoch – der ORF war auch 2006 mit seinen beiden Fernsehprogrammen die bestimmende Kraft im österreichischen Fernsehmarkt.

Der Markt ist dabei fast identisch mit der Gesamtbevölkerung: 2006 war laut Media-Analyse in 97,6 % aller Haushalte zumindest ein TV-Empfangsgerät vorhanden.

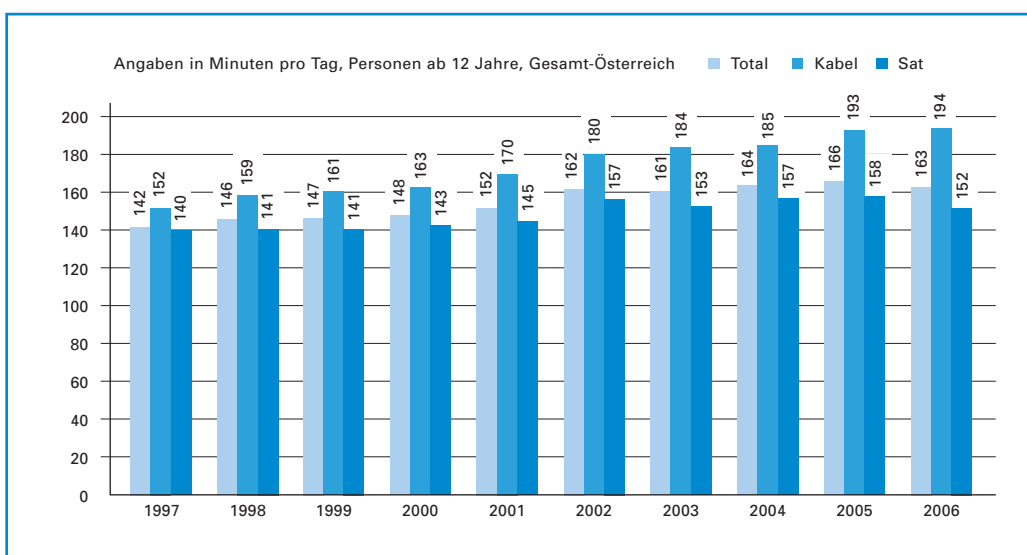
Abbildung 14: Entwicklung TV-Geräte-Haushalte



Quelle: Media-Analyse

Die Sehdauer der österreichischen Fernsehkonsumenten über 12 Jahre ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. 2005 hatte sich der Wert mit 166 Minuten pro Tag sogar auf einen neuen Höchststand eingestellt. 2006 allerdings ging der Wert wieder zurück, und zwar auf 163 Minuten pro Tag. Dafür verantwortlich ist der Rückgang in den mit Sat-Anlage versorgten Haushalten, die Sehdauer in den mit Kabelanschlüssen versorgten Haushalten ist sogar leicht gestiegen.

Abbildung 15: Entwicklung der Sehdauer

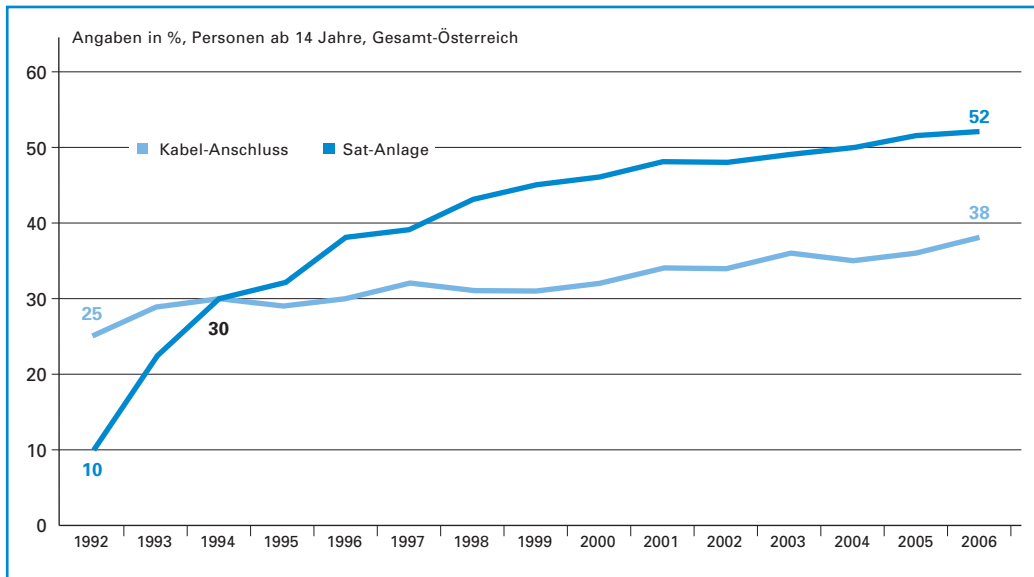


Quelle: Teletest

Nicht nur die Nutzungsgewohnheiten, auch die Reichweiten der drei Übertragungsarten Terrestrik, Kabel und Satellit sind unterschiedlich. Die Anzahl jener Österreicher, die ihre Programme über Rundfunksatelliten empfangen, zog erst im Jahr 1994 mit der Anzahl jener, die mit Kabelnetzen versorgt werden, auf jeweils 30 % gleich. Seit damals ist dieser Anteil der über Satelliten versorgten Personen bereits auf 52 % im Jahre 2006 angestiegen, jene der via Kabel versorgten auf 38 %. Jeder zweite Österreicher bezieht seine Fernsehprogramme somit bereits über Satellit.

*Satellitenempfang
ist weiter auf dem
Vormarsch.*

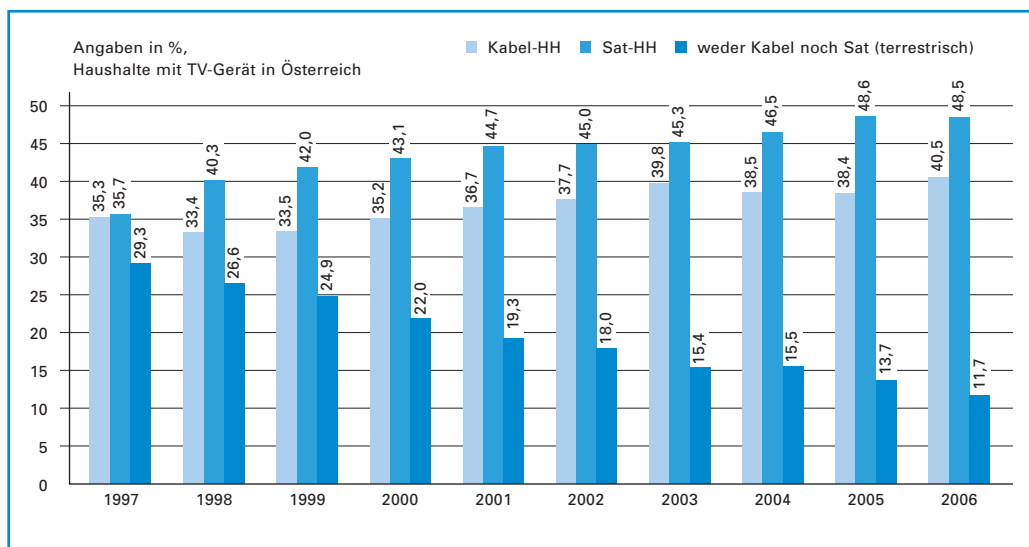
Abbildung 16: Entwicklung Kabel-TV vs. Sat-Anlage



Quelle: Media-Analyse

Die Zahl jener Haushalte, die ausschließlich über terrestrische Sendeanlagen versorgt werden, nimmt hingegen seit Jahren ab und hat sich in den letzten acht Jahren mehr als halbiert. 1997 waren es noch 29,3 % der Haushalte, die nur über Hausantenne TV-Programme empfangen, 2006 sind es nur mehr 11,7 % aller Haushalte, die ihre TV-Programme „exklusiv“ von der Terrestrik empfangen. Dazu kommt freilich noch jene wesentlich größere Anzahl an Haushalten, die die ausländischen Programme „analog“ von Satelliten erhalten, die österreichischen (wie ORF1, ORF2 und ATV) Programme jedoch über ihre Hausantenne.

Abbildung 17: Entwicklung der Empfangssituation

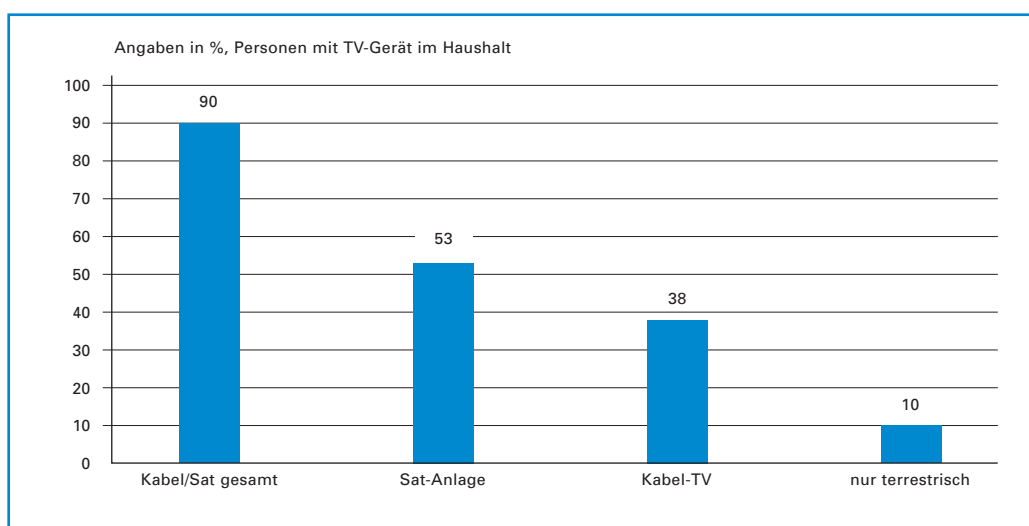


Zahl der ausschließlich terrestrisch versorgten Haushalte sinkt stetig.

Quelle: Media-Analyse

Nimmt man als Basis lediglich jene 97,6 % der Haushalte, die überhaupt ein Fernsehgerät besitzen, so betrug 2006 die Anzahl der davon ausschließlich über Antenne versorgten überhaupt nur mehr 10 %.

Abbildung 18: Empfangssituation 2006

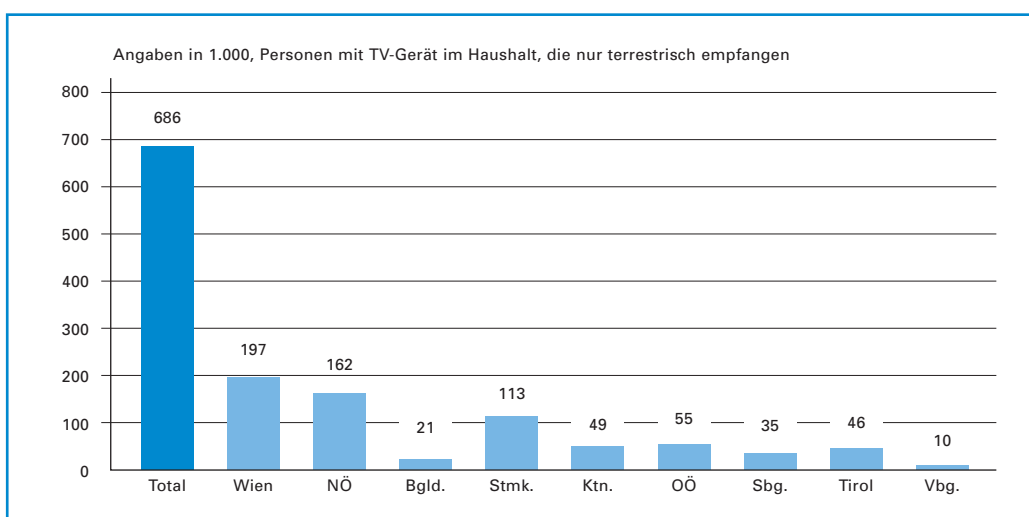


Quelle: Media-Analyse 2006

Die meisten terrestrisch versorgten Haushalte liegen in Wien.

Umgerechnet auf Personen mit einem TV-Gerät im Haushalt, die 2006 lediglich terrestrische Fernsehprogramme empfangen konnten, betrug deren Anzahl nur mehr 686.000. Der größte Anteil entfiel davon auf Wien mit 197.000, gefolgt von Niederösterreich mit 162.000 Personen. Auch wenn diese Zahlen zeigen, wie wenig verbreitet nur mehr der rein terrestrische Empfang in Österreich ist, so belegen sie andererseits auch das Faktum, wie viele Menschen in Österreich erst mit dem Start von ATV im Jahre 2003 eine erste deutschsprachige Alternative zu den ORF-TV-Programmen erhalten hatten.

Abbildung 19: Empfangssituation 2006: nur terrestrisch



Quelle: Media-Analyse 2006

Die Umstellung von analogem auf digitalen Satellitenempfang schreitet rasch voran, sodass bald nach 2010 mit einem vollständigen Verschwinden des Analogempfanges in diesem Bereich zu rechnen ist. Die Anbieter von österreichischen Programm- und Werbefenstern in den Programmen der deutschen Privat-TV-Sender forcieren mit entsprechenden Marketing-Aktionen diesen Trend und locken mit neuen österreichischen Programmangeboten, die nur über den digitalen Verbreitungsweg empfangbar sind. So sind in den letzten Jahren die Reichweiten der „Fenster-Sender“ tatsächlich auch markant gestiegen und sollte der rasante Trend des Technologiewandels so anhalten, wird der Privat-TV-Markt weiterhin von einem starken Aufholen geprägt sein.

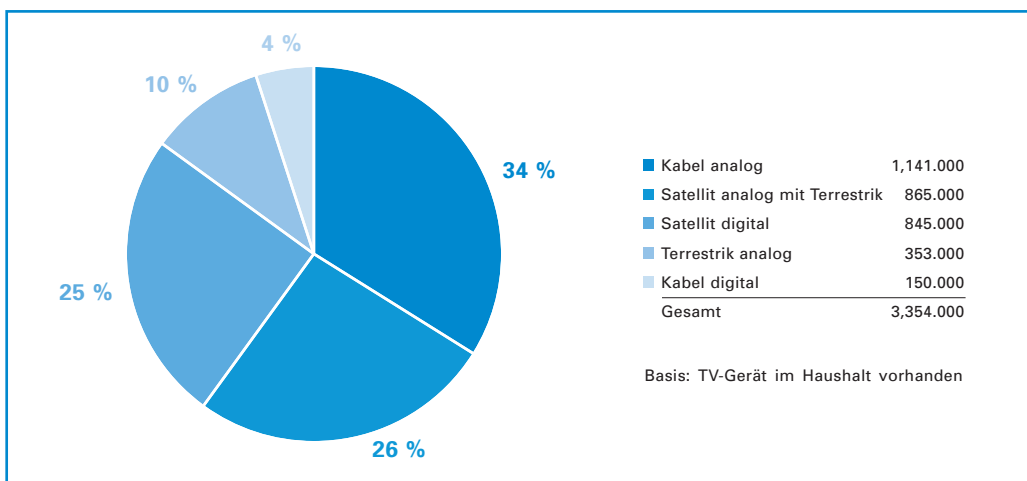
Stand der Digitalisierung des Rundfunks in Österreich

Generell lässt sich sagen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts, Ende 2006, mehr als jeder dritte österreichische TV-Haushalt (rund 35 %) digitales Fernsehen empfangen kann. Verantwortlich für diesen hohen Wert ist die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung im Bereich des digitalen Satellitenempfangs. Aber auch das Kabelfernsehen weist zuletzt im Vergleich zu den vergangenen Jahren ein deutlich höheres Wachstum bei den digitalen Anschlüssen auf.

Mehr als ein Drittel empfängt bereits digitales Fernsehen.

Die Ergebnisse aus den ersten Wochen des Regelbetriebs des digitalen Antennenfernsehens sind in den derzeit vorliegenden Gesamtmarkt-Erhebungen noch nicht berücksichtigt. Fest steht, dass bereits bis Ende Februar 2007 mehr als 120.000 Endgeräte für das digitale Antennenfernsehen abgesetzt wurden. Davon sind rund 60.000 Geräte dazu geeignet, die neuen multimedialen Zusatzdienste von ORF und ATV (MHP-MultiText) zu empfangen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Umstellung des Antennenfernsehens auch viel Bewegung in die Digitalisierung der Plattformen Kabel und Satellit mit sich bringen wird – schon allein durch ein deutlich gesteigertes Bewusstsein und Wissen der Bevölkerung im Bereich Digital-TV.

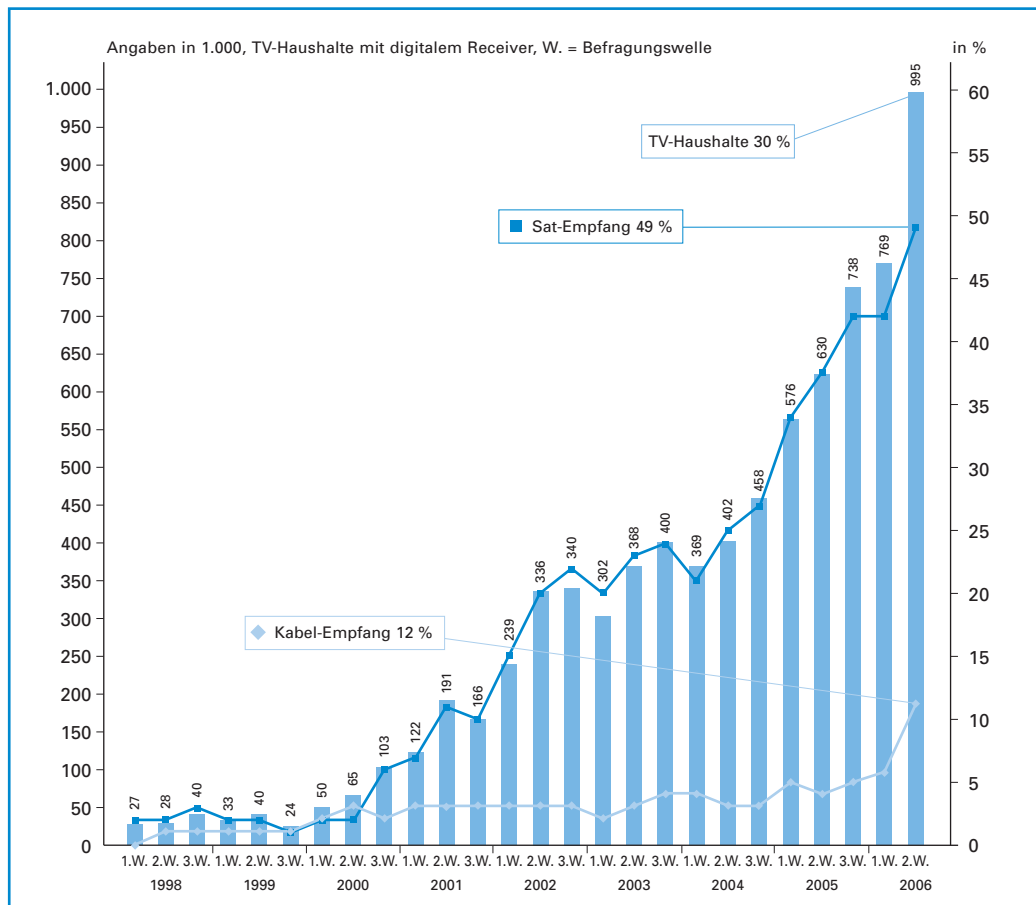
Abbildung 20: TV-Empfangsebenen in Österreich vor dem Start von DVB-T, Stand September 2006



Rund 3.000 Haushalte mit IP-TV versorgt

Quelle: FESSEL-GfK Fernsehforschung / Monitoring Juni – September 2006

Abbildung 21: Digitale Penetration in Österreich, Stand September 2006



Quelle: FESSEL-GfK Fernsehforschung / Monitoring 1998 bis September 2006; 30 % aller TV-Haushalte haben Digital-TV – das sind 49 % aller Sat-Haushalte und 12 % aller Kabel-Haushalte. Haushalte mit digitalem Antennenfernsehen sind in dieser Erhebung noch nicht enthalten.

Die Digitalisierung des Fernsehens über Satellit (DVB-S)

*Meilenstein:
Jeder zweite
Satellitenhaushalt ist
bereits digitalisiert.*

2006 ist ein Meilenstein in der Entwicklung des digitalen Satellitenempfangs: Mehr als die Hälfte der Satellitenhaushalte – das sind rund 28 % aller TV-Haushalte – sind demnach bereits digitalisiert und es ist zu erwarten, dass die Dynamik bei der Digitalisierung des Satellitenempfangs in den kommenden Monaten noch einmal eine besondere Steigerung erfährt. Ein Grund dafür ist auch die Umstellung des Antennenfernsehens von analog auf digital. Alle Besitzer von analogen Sat-Empfängern erhalten die österreichischen TV-Programme von ORF und ATV (sowie allenfalls weiteren österreichischen TV-Veranstaltern) über Antenne. Um diese auch nach den ersten Abschaltungen des analogen Antennenfernsehens empfangen zu können, müssen die Haushalte eine DVB-T-Box erwerben oder eine andere Übertragungsform von Fernsehen wählen, wie etwa einen digitalen Satelliten-Receiver, der die Entschlüsselung der Programme von ORF und ATV und somit den Empfang dieser Programme direkt über Satellit ermöglicht.

Die Digitalisierung des Fernsehens über Kabel (DVB-C)

Die Digitalisierung der österreichischen Kabelnetze ist weit gediehen, zumindest was die grundsätzliche technische Ausstattung betrifft. Was die Akzeptanz der Kabelkunden anbelangt, so ist digitales Kabelfernsehen (DVB-C) noch in der Anfangsphase, auch wenn sich in der zweiten Jahreshälfte 2006 Steigerungsraten zeigen.

Insgesamt empfangen derzeit nach einer aktuellen Erhebung des Marktforschungsinstituts FESSEL-GfK rund 12 % der Kabelnetzhaushalte digitales Fernsehen, das sind rund 4 % aller TV-Haushalte Österreichs. Insgesamt beziehen 38 % aller Fernsehhaushalte ihre Programme aus dem Kabel.

Für das Jahr 2007 zeichnet sich ab, dass die Digitalisierung der heimischen Kabelnetze eine deutliche Dynamik erfährt: Insgesamt EUR 4 Mio. aus dem Digitalisierungsfonds der RTR-GmbH werden für so genannte „Frühumsteiger“, also Haushalte, die frühzeitig auf digitales Kabelfernsehen umsteigen möchten, bereitgestellt. Die derzeitigen Planungen der 25 geförderten Kabelnetzbetreiber sehen vor, die ersten 66.666 DVB-C-Set-Top-Boxen mit MHP-Funktionalität mit je EUR 60,- zu fördern. Mit dieser Aktion soll der Markt für digitales Kabelfernsehen einen nachhaltigen An Schub erhalten.

*Der Umstieg auf
digitales
Kabelfernsehen
wird 2007 gefördert.*

Digitalfernsehen über Breitbandinternet-Anschlüsse (IP-TV)

Ebenfalls eine Form des digitalen Kabelfernsehens (nämlich der kabelgebundenen Rundfunkverbreitung) ist IP-TV (Internet Protocol Television). Bei IP-TV werden die TV-Signale nicht über ein herkömmliches Kabel-TV-Netz, sondern über breitbandige Internetleitungen (z.B. ADSL) übertragen. Dabei werden die Programme an die Festnetz-Hauptverteilerstandorte zugeführt und gelangen von dort auf den individuellen Kupferleitungen an den Teilnehmer (davon zu unterscheiden ist Internetfernsehen, das über das öffentliche Internet angeboten wird und nicht als Rundfunk gilt).

Voraussetzung für den Empfang von IP-TV-Angeboten ist ein Breitband-Internetanschluss eines Netzbetreibers, der IP-TV anbietet und eine IP-TV-Set-Top-Box, die die Signale für das Fernsehgerät aufbereitet.

Insbesondere im Bereich der Interaktivität (Stichwort: Video on Demand etc.) wird dem Bereich IP-TV – sowie dem Empfang über Kabelnetze ganz allgemein – ein sehr großes Zukunftspotenzial zugeschrieben. Zum Jahresende 2006 wurden laut Telekom Austria, dem derzeitigen Anbieter von IP-TV, in Österreich rund 3.000 Haushalte mit IP-TV versorgt.

Die Digitalisierung des Fernsehens über Hausantenne (Terrestrik, DVB-T)

Die Digitalisierung des Antennenfernsehens läuft in den Jahren 2006 bis 2010: Seit 26.10.2006 können 70 % der österreichischen Bevölkerung digitales terrestrisches Fernsehen empfangen. Die sukzessive Abschaltung der analogen Ausstrahlung in den digital versorgten Gebieten begann am 05.03.2007 in Vorarlberg und wird bis Herbst 2007 abgeschlossen sein – damit werden 70 % der österreichischen TV-Haushalte via Antenne nur noch digital empfangen können. In der ersten Phase werden die drei Programme ORF1, ORF2 und ATV übertragen, im Herbst 2007 kommen auf der zweiten Multiplex-Bedeckung bis zu vier weitere nationale TV-Programme hinzu.

Bis inklusive Februar 2007 wurden rund 120.000 DVB-T-Set-Top-Boxen verkauft. Etwa die Hälfte davon ist dazu geeignet, die neuen MultiText-Angebote von ORF und ATV zu empfangen, die ein zentrales Innovationsmerkmal des digitalen Antennenfernsehens darstellen.

Teletest ab 2007 neu

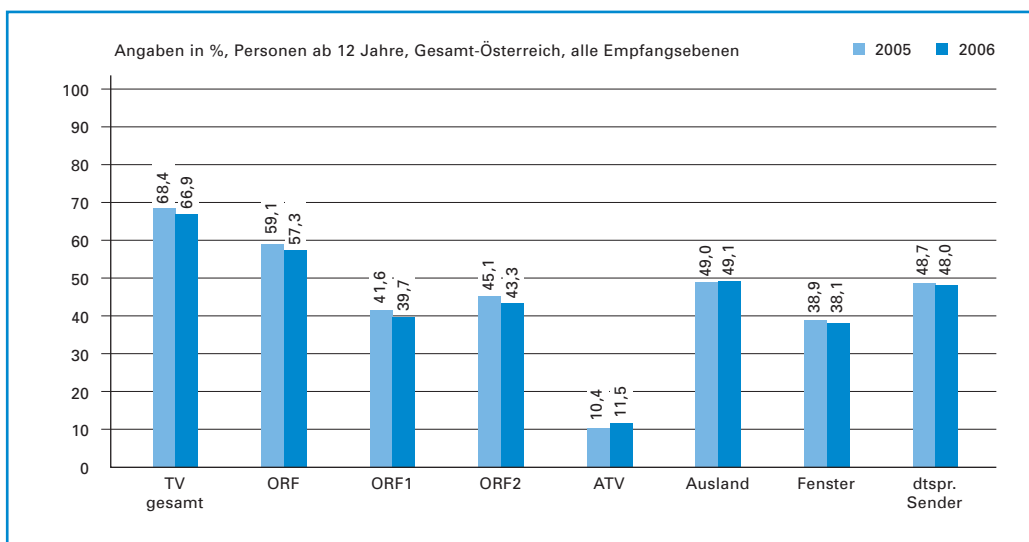
*Neue
Rahmenbedingungen
für den Teletest*

Die Fernsehgewohnheiten der Österreicher werden mit dem „Teletest“ erhoben. Die Werte für 2006 sind die letzten, die unter diesem Namen veröffentlicht wurden, da Ende 2005 der Vertrag zwischen dem ORF und dem bislang ausführenden Marktforschungsinstitut ausgelaufen ist. Ab 2007 wird es eine etwas geänderte Erhebungsmethode geben, die auf eine größere Akzeptanz im Markt stoßen soll und wofür sich auch ein neuer „Verein Teletest“ konstituiert hat, in dem neben dem ORF auch alle relevanten Privat-TV-Vermarkter in Österreich vertreten sind.

Die so genannte Tagesreichweite, ein Maß für die Anzahl von Personen über 12 Jahren, die im Jahresdurchschnitt täglich mindestens eine Minute eines der am Markt befindlichen Fernsehprogramme gesehen hat, betrug 2006 66,9 %. Das ist gegenüber 2005 um 1,5 Prozentpunkte weniger. Der ORF war von diesem Minus genauso betroffen wie sein größter „Konkurrent“, die Summe der deutschen Fenster-Programme: während der ORF deutlich von 59,1 % auf 57,3 % abrutschte (-1,8 Prozentpunkte), betrug der Rückgang bei den Fenster-Programmen (RTL, RTL II, Super RTL, ProSieben, SAT.1, Kabel 1 und VOX) von 38,9 % auf 38,1 % nur 0,8 Prozentpunkte.

Dennoch ist nicht zu übersehen, dass der Abstand zwischen der Summe der deutschen Privatsender, die Fenster-Programme anbieten, und z. B. ORF1 nur mehr 1,6 Prozentpunkte beträgt.

Abbildung 22: Entwicklung der Tagesreichweiten (kurzfristig)

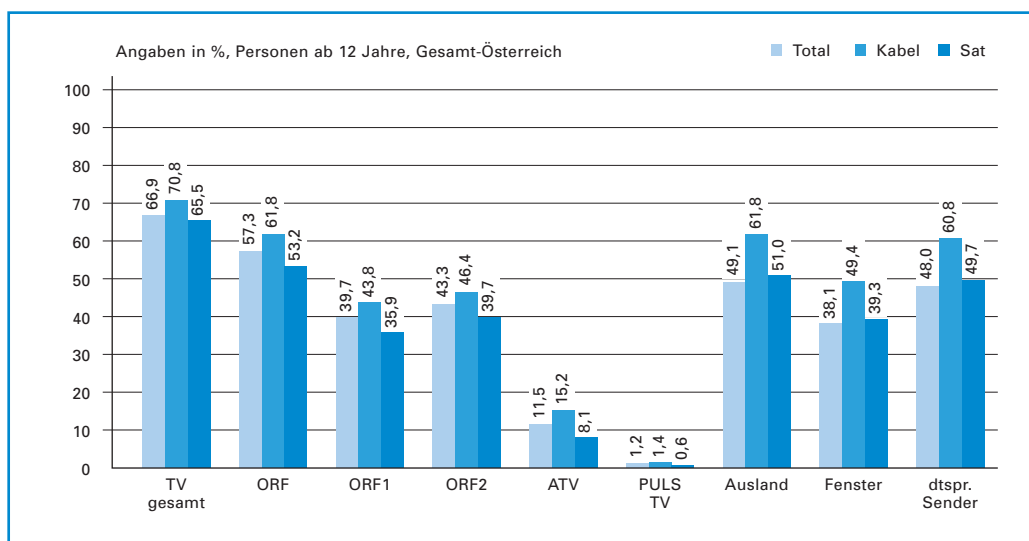


Quelle: Teletest

Bei den kabelversorgten Haushalten haben die „Fenster-Sender“ die beiden ORF-Programme bereits seit längerem eingeholt. Ihre Reichweite lag 2006 bei 49,4 %, während ORF1 und ORF2 bei 43,8 % bzw. 46,4 % lagen. Bei den Satelliten-Haushalten sind die Fenster-Programme mit 39,3 % vor ORF1 mit 35,9 %, und ist der Abstand zu ORF2 mit 39,7 % mit 0,4 Prozentpunkten nur mehr verschwindend gering.

Reichweite der „Fenster-Sender“ ist in den Kabelhaushalten am höchsten.

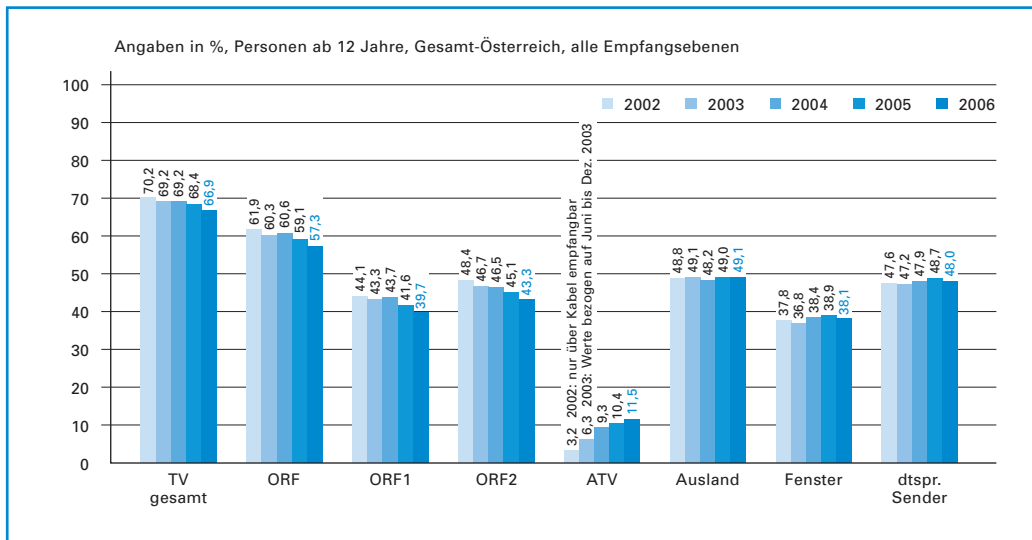
Abbildung 23: Fernseh-Tagesreichweiten 2006



Quelle: Teletest 2006

Blickt man auf die langfristige Entwicklung der Tagesreichweite in Österreich, so fällt auf, dass die Reichweite der Auslandssender mit „Österreich-Fenstern“ seit 2002 ziemlich konstant um die 38 %-Marke pendelt, während ORF2 auf hohem Niveau gleichmäßig verliert. Bemerkenswert ist auch, dass ORF1, der für ähnliche Zielgruppen wie die der „Fenster-Sender“ programmiert wird, bis 2004 seine Reichweite um die 44 %-Marke behaupten konnte, seit 2005 aber kontinuierlich an Reichweite einbüßt.

Abbildung 24: Entwicklung der Tagesreichweiten (langfristig)

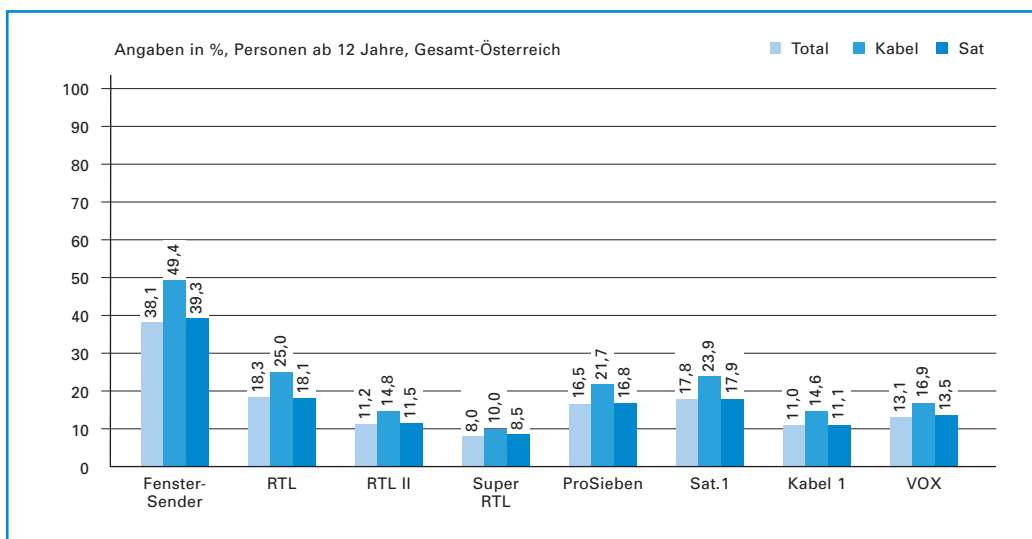


Quelle: Teletest

RTL hat die höchste Reichweite unter den „Fenster-Sendern“.

Unter den „Fenster-Sendern“ selbst war 2006 wieder RTL der Spitzenreiter mit 18,3 % Tagesreichweite (-1,3), knapp vor SAT.1 mit 17,8 % (-1,1) und ProSieben mit 16,5 % (-1,0).

Abbildung 25: Fernseh-Tagesreichweiten 2006: Fenster-Sender



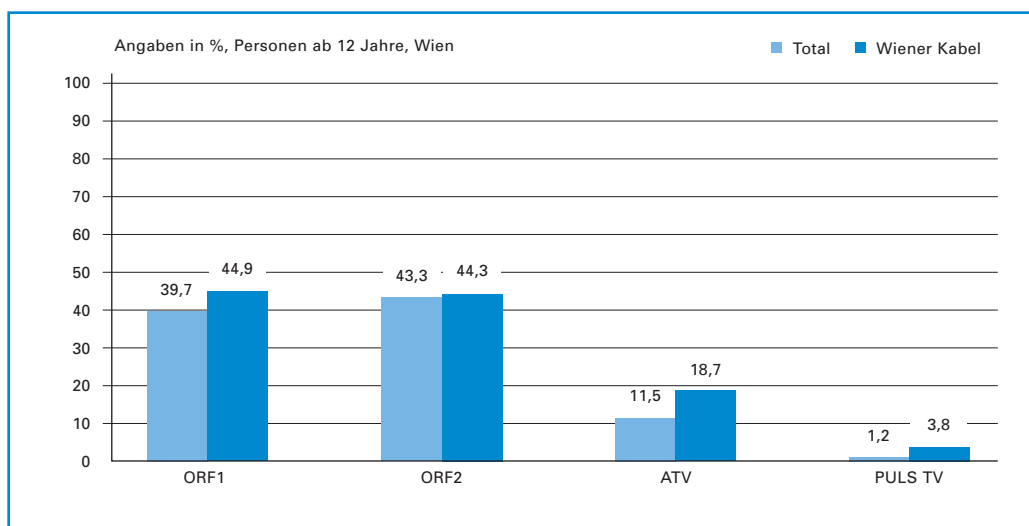
Quelle: Teletest 2006

Der österreichische private Sender ATV konnte sich auch 2006 wieder steigern. Seine Reichweite stieg von 10,4 % im Jahre 2005 auf 11,5 % 2006, das ist eine Zunahme um rund 11 %. Damit hat ATV in seinem 3. Jahr als bundesweiter Privat-TV-Sender nicht nur den „Fenster-Sender“ Super RTL wie schon 2005, sondern 2006 erstmals auch RTL II und Kabel 1 überholt. ATV ist damit hinter RTL, SAT.1, ProSieben und VOX auf Platz 5 unter den Privatsendern in Österreich.

ATV steigerte Reichweite kontinuierlich.

Noch ein Blick zu PULS TV, dem größten privaten Regionalsender Österreichs, der 2004 als Wiener Ballungsraum-Fernsehen gestartet war. Die in der Abbildung 26 ausgewiesenen 1,2 % Tagesreichweite sind gerechnet auf ganz Österreich. Eine konkrete Reichweite bezogen auf das tatsächliche Empfangsgebiet ist nicht verfügbar, jedoch kann als Größenvergleich die Reichweite in den Wiener Kabel-Haushalten herangezogen werden. Hier ergab sich 2006 ein Wert von 3,8 %. Tatsächlich wird die Reichweite von PULS TV unter der in Wien und seinem Umland fernsehenden Bevölkerung zwischen 4 und 5 % geschätzt werden können, da PULS TV auch terrestrisch verbreitet wird.

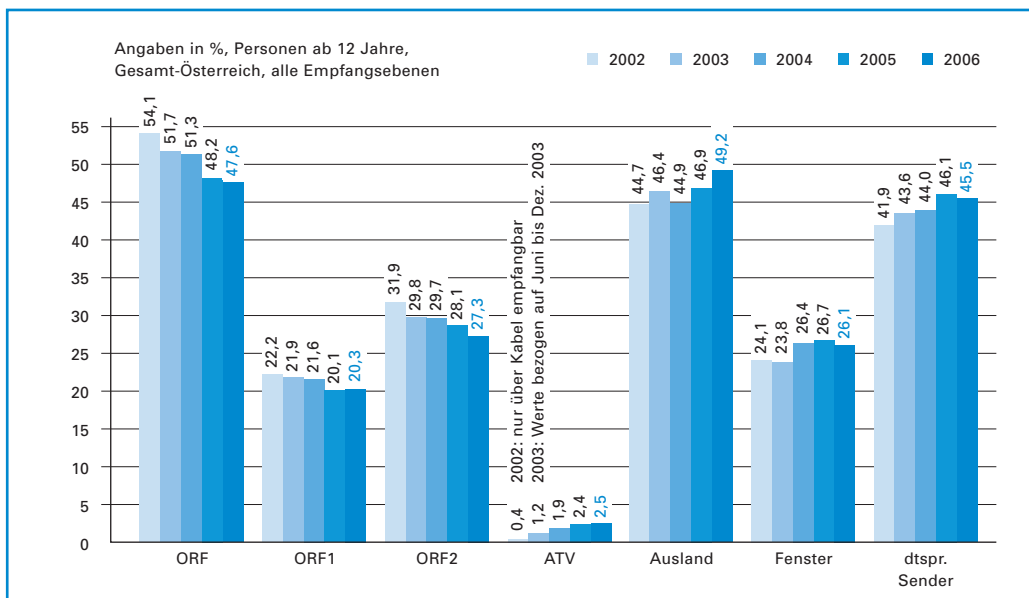
Abbildung 26: TV-Tagesreichweiten 2006 in Wiener Kabel-Haushalten



Quelle: Teletest 2006

Der „Marktanteil“ ist die zweite Messgröße, die ebenfalls über den „Teletest“ erhoben wird und das marktrelevante Verhältnis der einzelnen Sender zueinander darstellt. Auf Basis aller Österreicher über 12 Jahre lag der ORF 2006 bei 47,6 %, was einen Rückgang um 0,6 Prozentpunkte ergab. Damit konnte er den Verlust gegenüber 2004 von 3,1 Prozentpunkten wieder abfedern. Verantwortlich dafür war der Rückgang von ORF2 von 0,8 Prozentpunkten, während ORF1 sogar um 0,2 Prozentpunkte zulegen konnte. Bemerkenswert ist dennoch, dass das, was sich bei den Reichweiten schon in Bälde abzeichnen könnte, seit 2006 bei den Marktanteilen Realität ist: Zum ersten Mal hat die Summe der Auslandssender mit 49,2 % (das ist ein Plus gegenüber 2005 von 2,3 Prozentpunkten) den ORF um 1,6 Prozentpunkte überholt.

Abbildung 27: Entwicklung der Marktanteile (langfristig)

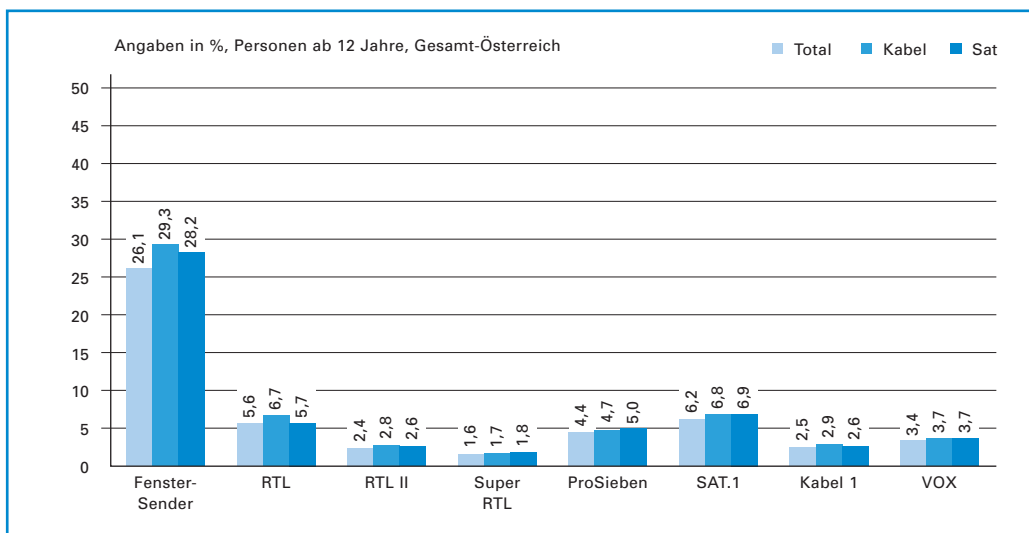


Quelle: Teletest

ATV steigerte Marktanteil auf 2,5 %.

ATV weist für 2006 einen Marktanteil von 2,5 % auf, hat damit wie schon 2005 Super RTL überholt und liegt nun gleichauf mit RTL II und Kabel 1 hinter den führenden Fenster-Sendern SAT.1 und RTL. Den Marktanteil-Wettstreit konnte dabei eindeutig SAT.1 für sich entscheiden: RTL verlor 1,0 Prozentpunkte an Marktanteil, während SAT.1 im Gegenzug 1,1 Prozentpunkte zulegen konnte und mit 6,9 % Marktanteil gegenüber RTL mit 5,7 % einsam an der Spitze der Fenster-Sender im Jahr 2006 stand.

Abbildung 28: Marktanteile 2006: Fenster-Sender



Quelle: Teletest 2006

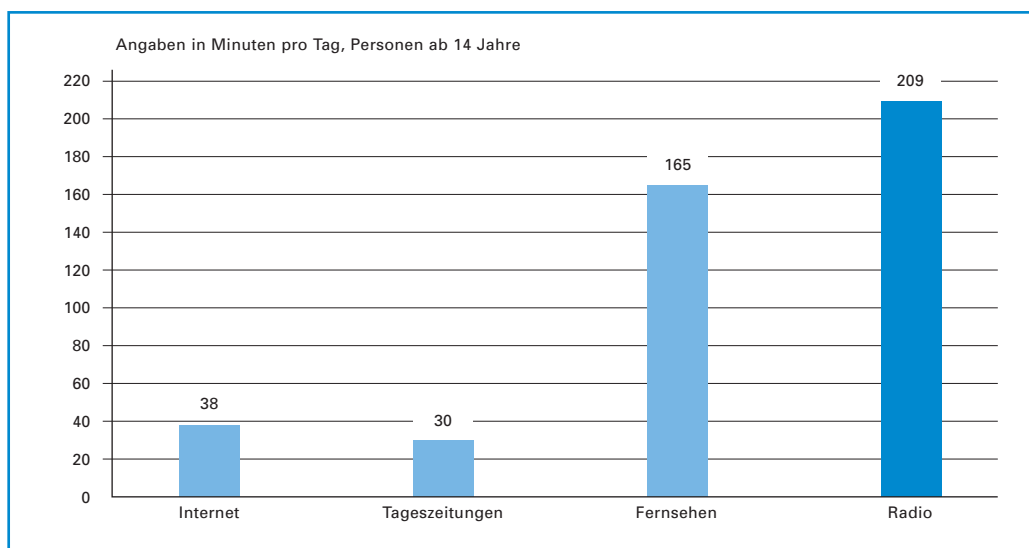
5.1.4 Hörfunk

Das Hörfunk-Jahr 2006 war von einer eher unspektakulären Konsolidierung des Marktes gekennzeichnet. Die Entwicklung, dass trotz großer Überlegenheit der ORF-Radios der Spitzenreiter Ö3 leicht an Reichweite verloren hat und die rund 50 Privatradios (regionale Einzelzulassungen von Ketten wie Radio Arabella oder Welle 1 nicht mehrfach gezählt) leichte Zugewinne verzeichnen konnten, setzte sich ebenfalls fort.

Hörfunk ist das mit Abstand am meisten genutzte Medium.

Bei den Österreichern über 14 Jahre betrug laut Radiotest, dem Marktforschungsinstrument auf Basis von Telefoninterviews im gemeinsamen Auftrag von ORF und Privatradios, die Hörfunknutzung 2006 im Schnitt 209 Minuten pro Tag. Damit ist die Nutzung gegenüber 2005 leicht gesunken (minus 5 Minuten). Dennoch beweist der Hörfunk damit wieder einmal, das mit Abstand am intensivsten genutzte Medium zu sein. Das Fernsehen folgte 2006 mit 165 Minuten. Die Nutzung der Tageszeitungen blieb mit 30 Minuten täglich in den letzten Jahren konstant. Gleichzeitig nahm 2006 die Nutzung des Internet stark zu, und zwar von 29 Minuten 2004 auf durchschnittlich 38 Minuten täglich im Jahre 2006.

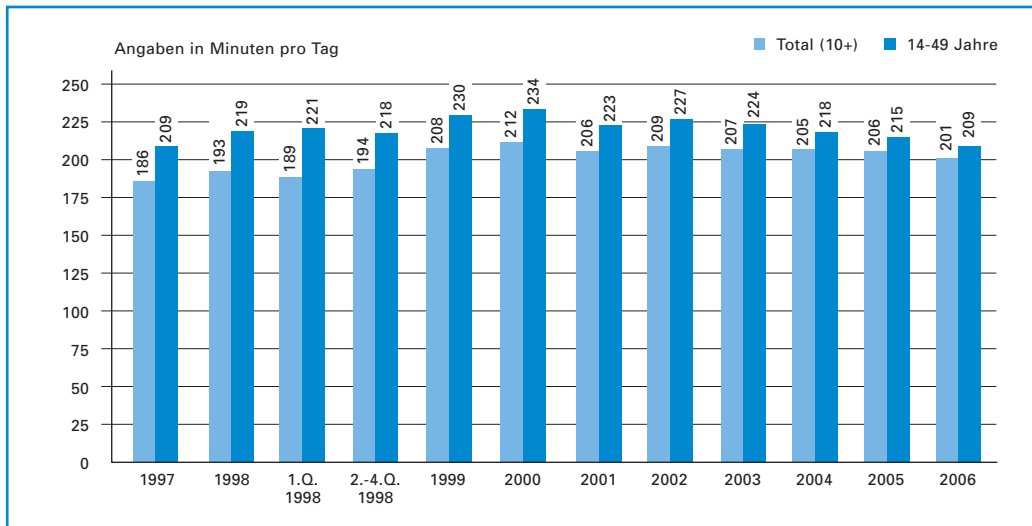
Abbildung 29: Mediennutzungsdauer pro Tag



Quelle: Radiotest 2006, Teletest 2006, E&I 1997, AIM - Austrian Internet Monitor 1. Quartal 2006

Der Abwärtstrend der Hördauer pro Tag hat sich auch 2006 fortgesetzt und liegt nun bei 201 Minuten (in der Zielgruppe 10 Jahre und älter). Bei der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, die die Hauptzielgruppe des privaten Hörfunks darstellt, ist die Abnahme insofern signifikant, als der Abstand zur Zielgruppe 10+ sukzessive kleiner wird. Das Medium Radio wird also immer mehr von allen Altersschichten gleichermaßen lang genutzt.

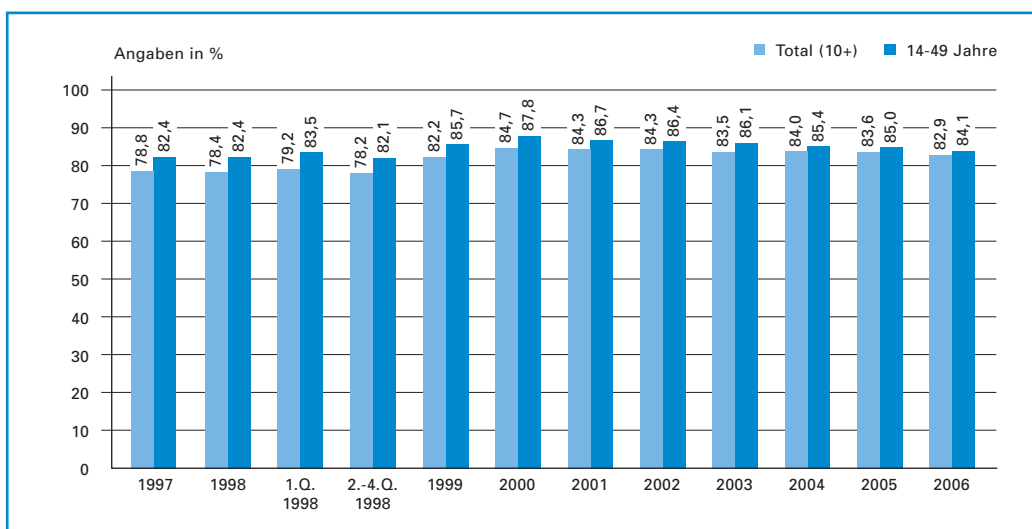
Abbildung 30: Entwicklung der Hördauer



Quelle: Radiotest

Radio erreicht seine Hörer nicht nur sehr lange, es erreicht auch die meisten Personen. So lag der Wert der mindestens 15 Minuten pro Tag von mindestens einem Sender des Marktes erreichten Personen über 10 Jahren im Jahre 2006 bei 82,9 % (-0,7 Prozentpunkte gegenüber 2005), bei den 14- bis 49-Jährigen bei 84,1 % (-0,9 Prozentpunkte gegenüber 2005).

Abbildung 31: Radio-Entwicklung: Tagesreichweiten

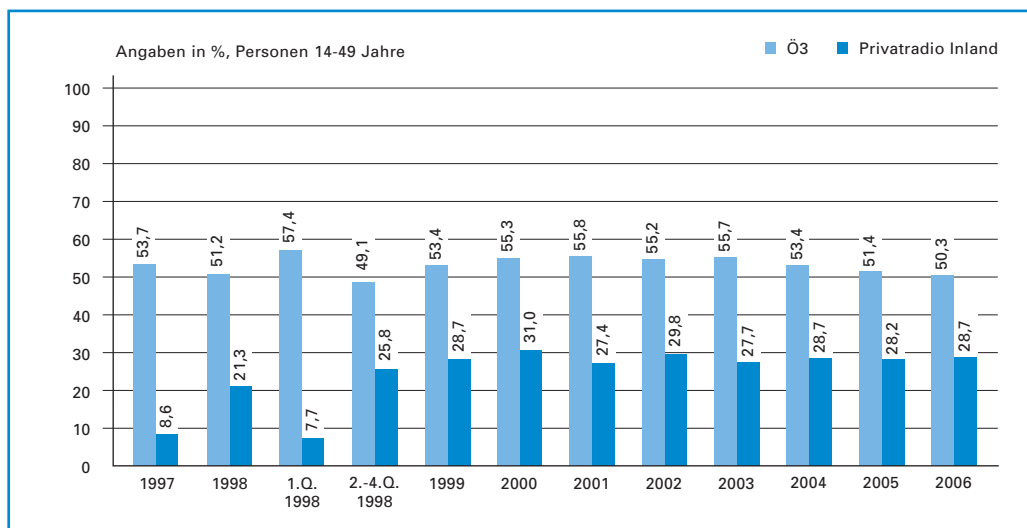


Quelle: Radiotest

Die Geschichte des Privatradios in Österreich ist auch eine des Wettstreites zwischen dem Erfolgssender des ORF „Ö3“ und der Summe aller Privatradios. 2001 erreichte dabei das Hitradio des ORF seinen Zenit (trotz privater Konkurrenz) mit 55,8 % Tagesreichweite unter der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen. Seitdem geht die Reichweite langsam aber stetig zurück, die der Privatradios pendelt um die 29 %-Marke. 2006 lag Ö3 bei 50,3 %, die Privatradios bei 28,7 %. Trotz dieser Veränderungen ist unübersehbar: Ö3 hat nach wie vor eine nahezu doppelt so große Reichweite in der für die Vermarktung wichtigen Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen als die Summe aller Privatradios in Österreich.

Ö3 bleibt unangefochten Marktführer.

Abbildung 32: Entwicklung Ö3 vs. Private: Tagesreichweiten



Quelle: Radiotest

Die bundeslandweiten Regionalsender des ORF (interne Bezeichnung „Ö2“) erreichten 2006 in der Zielgruppe aller Altersschichten ab 10 Jahren („10+“) in Summe 35,6 %, das ist ein Minus von 1,3 Prozentpunkten gegenüber 2005.

Unter den zahlreichen Lokal- und Regionalzulassungen kennt die österreichische Privatradiolandschaft auch eine bundesweite Zulassung, die der Anbieter „Kronehit“ Ende 2004 erhielt. In seinem ersten ganzen Jahr 2005 lag die Tagesreichweite 10+ bei 4,5 %. Diese Zahl konnte 2006 auf 5,0 % erhöht werden.

Kronehit ist einziges bundesweites Privatradio.

Tabelle 8: Radio in Österreich, Tagesreichweiten

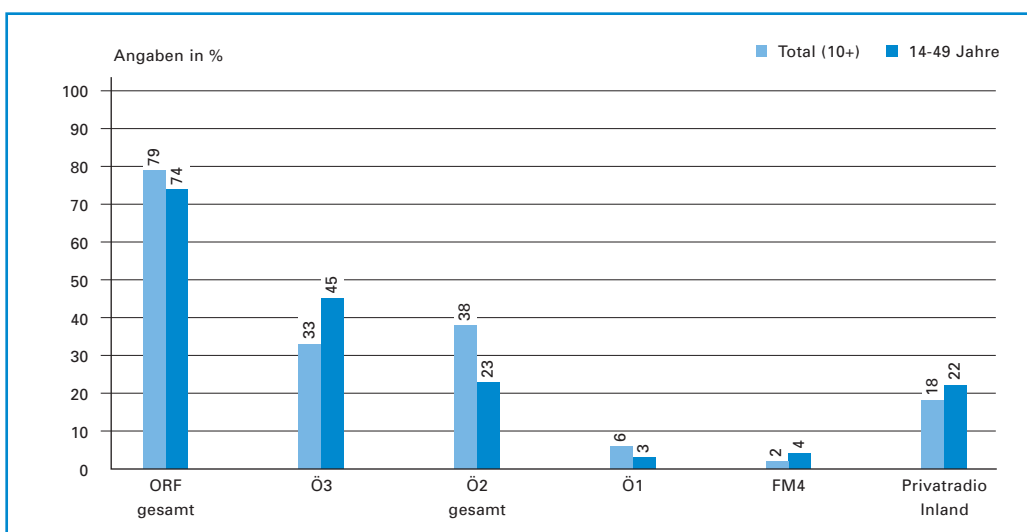
	Total	Wien	Niederösterreich	Burgenland	Steiermark	Kärnten	Oberösterreich	Salzburg	Tirol mit Osttirol	Vorarlberg
Total als Fallzahl (ungew.)	26.396	3.396	3.732	2.505	3.476	2.387	3.119	2.451	2.908	2.422
Tagesreichweite gesamt										
Radio gesamt	82,9	77,2	84,5	85,2	84,8	84,8	83,8	83,6	84,7	82,0
ORF gesamt	72,3	63,2	75,6	79,8	75,1	77,1	72,3	73,7	73,4	73,4
Privat Inland gesamt	22,4	26,1	21,5	16,2	22,3	17,8	23,8	20,7	24,1	15,1
Andere Sender gesamt	25,6	28,7	23,3	17,4	24,5	20,1	28,2	25,8	29,6	23,8
Sonstige Sender gesamt	4,0	3,3	2,3	1,6	2,3	2,8	5,5	6,7	6,5	9,8
Andere sonstige Sender	2,9	3,3	2,3	1,6	2,3	2,8	2,8	3,9	3,9	4,2
Tagesreichweite ORF										
Ö1	8,7	12,5	8,5	5,7	8,3	7,3	8,1	7,4	7,1	6,0
Ö3	37,7	30,4	40,7	39,2	38,7	38,8	40,0	37,5	39,7	39,9
FM4	3,9	5,7	3,0	2,9	2,9	3,1	4,5	4,2	3,5	3,7
ORF Regionalradio gesamt	35,6	26,0	38,5	49,5	38,6	44,0	32,3	38,0	37,7	38,0
Radio Wien	5,3	17,3	9,0	4,2	-	-	-	-	-	-
Radio Niederösterreich	7,6	8,2	28,8	2,8	0,4	-	1,5	-	-	-
Radio Burgenland	2,6	2,7	2,0	43,9	0,8	-	-	-	-	-
Radio Steiermark	5,9	-	0,6	2,8	37,6	1,3	0,1	0,3	-	-
Radio Kärnten	3,1	-	-	-	0,6	43,3	-	0,1	0,5	-
Radio Oberösterreich	5,4	-	1,4	-	0,3	-	29,7	0,9	-	-
Radio Salzburg	2,9	-	-	-	0,1	0,2	2,8	37,2	0,2	-
Radio Tirol	3,2	-	-	-	-	0,2	-	0,6	37,3	0,3
Radio Vorarlberg	1,7	-	-	-	-	-	-	-	0,2	37,9
Tagesreichweite Privatradios										
RMS Top	21,9	24,3	21,2	16,0	22,3	17,4	23,7	20,7	24,1	15,1
Kronehit	5,0	5,2	8,0	7,2	3,4	1,6	6,3	2,7	3,3	0,5
Radio Arabella (W/NÖ/B/OÖ)	3,1	9,5	4,7	2,0	-	-	1,5	-	-	-
HiT FM Sender gesamt	0,9	0,2	3,8	2,7	0,2	-	0,0	-	-	-
88.6 Wir spielen was wir wollen	1,8	5,6	3,4	1,2	-	-	-	-	-	-
Antenne Wien 102.5	0,5	1,8	0,8	0,2	-	-	-	-	-	-
Radio Arabella (W/NÖ/B)	2,8	9,5	4,7	2,0	-	-	-	-	-	-
Radio Energy 104,2	1,4	5,8	1,1	0,3	-	-	-	-	-	-
106,7 Party FM	0,4	0,1	1,4	1,9	-	-	-	-	-	-
Antenne Steiermark	2,4	-	0,1	3,4	15,2	0,1	0,1	0,3	-	-
A1 Radio	0,1	-	-	-	0,6	-	-	-	-	-
89,6 Das Musikradio	0,1	-	-	-	0,9	-	-	-	-	-
Soundportal	0,3	-	-	-	2,3	-	-	-	-	-
Radio Grün-Weiß	0,1	-	-	-	0,9	-	-	-	-	-
Radio West	0,0	-	-	-	0,2	-	-	-	-	-
Antenne Kärnten	0,8	-	-	-	0,2	11,3	-	0,0	0,1	-
Radio Harmonie	0,3	-	-	-	0,0	4,7	-	-	-	-
Life Radio (OÖ)	2,7	-	0,8	-	0,1	0,0	14,9	0,3	-	-
Antenne Wels	0,1	-	-	-	-	-	0,6	-	-	-
Radio Arabella (OÖ)	0,3	-	-	-	-	-	1,5	-	-	-
Antenne Salzburg	1,2	-	-	-	0,1	0,1	1,2	15,1	-	-
Welle 1 gesamt (Sbg./OÖ)	0,5	-	0,0	-	-	-	1,5	4,0	-	-
Life Radio (Tirol)	0,7	-	-	-	-	-	-	-	8,0	0,1
Antenne Tirol	0,4	-	-	-	-	-	-	-	4,6	-
Radio Osttirol	0,2	-	-	-	-	0,5	-	-	1,7	-
Radio Unterland/U1	0,6	-	-	-	-	-	-	-	6,9	-
Welle (Tirol)	0,2	-	-	-	-	-	-	-	2,5	-
Antenne Vorarlberg	0,6	-	-	-	-	-	-	-	0,1	13,0
Radio Arabella (Vbg.)	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	1,9

Quelle: Radiotest 2006; Vertikale Prozentuierung, Personen ab 10 Jahre, Angaben in %

Neben den Tagesreichweiten weist der Radiotest auch die Marktanteile aus. Sie geben an, welcher Prozentsatz der insgesamt gehörten Radiominuten auf den jeweiligen Radiosender entfällt. Bei den 14- bis 49-Jährigen verbuchte im Jahr 2006 Ö3 einen Marktanteil von 45 % (2005: 44 %), die Privatradios Österreichs kamen in Summe auf 22 % (2005: 22 %). Gemessen an allen Zielgruppen beträgt das Verhältnis zwischen ORF-Radios und den privaten Anbietern 79 % zu 18 %.

Privatradios kommen gemeinsam auf 22 % Marktanteil.

Abbildung 33: Marktanteile Hörfunk 2006



Quelle: Radiotest 2006

5.1.5 Printmedien

Waren im Bereich des elektronischen Rundfunkmarktes wenige Veränderungen im Jahre 2006 bemerkbar, so gab es im Sektor der Printmedien dafür umso mehr. Die größte löste dabei die Gründung der neuen Tageszeitung „Österreich“ aus. Die vom ehemaligen News-Verlag-Eigentümer Wolfgang Fellner gegründete und am 01.09.2006 zum ersten Mal erschienene Tageszeitung wird von ihm sowie seinem langjährigen Vertrauten Werner Schima und Ehefrau Uschi Fellner herausgegeben. Laut Eigenaussage definiert „Österreich“ als Zielgruppe die 14- bis 49-Jährigen Tageszeitungsleser, die „Ö3-Generation“ (Fellner). Medienexperten erwarteten so gespannt die Auswirkungen auf die Marktaufteilung, die in Österreich vor allem von der Vorherrschaft der Mediaprint-Gruppe und hier der „Kronen Zeitung“ bestimmt wird, jener Zeitung, die einen so hohen Anteil an der Gesamtbevölkerung eines Landes erreicht, wie es ihn kein weiteres Mal weltweit gibt. So ergab die Tagesreichweite der Kronen Zeitung unter allen Österreichern über 14 Jahre im Jahre 2006 den unvergleichbar hohen Wert von 43,8 %.

„Österreich“ bringt Dynamik in den Sektor der Tageszeitungen.

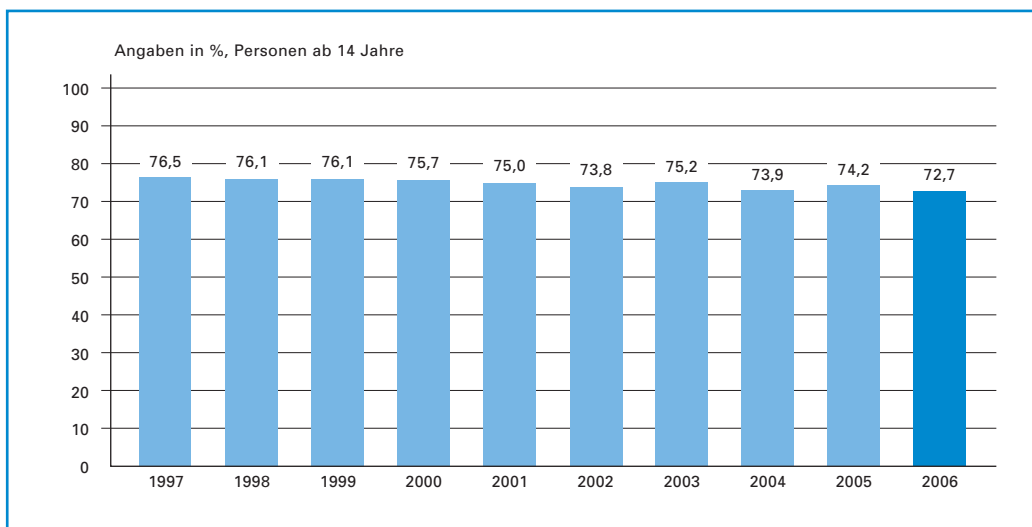
Dennoch ist nicht zu übersehen, dass diese Zahl nach vielen Jahren der Steigerung zum ersten Mal einen Rückgang darstellt, da 2005 noch 44,9 % Tagesreichweite ausgewiesen waren und dies einen Rückgang von 1,1 Prozentpunkten bedeutete. Für das Überschreiten der 2005 erstmals erreichten Marke von 3 Millionen Lesern hat es aber auch 2006 wieder gereicht.

Media-Analyse weist einen signifikanten Rückgang der Reichweite von Tageszeitungen aus.

Diese Zahlen sind Ergebnisse der Media-Analyse, die die Tageszeitung „Österreich“ 2006 noch nicht erfasst hat. 2006 wurden in der Media-Analyse auch neue Gewichtungskriterien eingeführt, die eine Vergleichbarkeit mit den Werten der Vorjahre etwas einschränken. Ob mit dieser Tatsache oder mit der Einführung der neuen Tageszeitung „Österreich“ der Rückgang der Tagesreichweite der „Kronen Zeitung“ erklärt werden kann, muss so offen bleiben und wird erst nachhaltig mit der Media-Analyse 2007, die im März 2008 veröffentlicht wird, belegt werden können.

Jedenfalls ist auffällig, dass die allgemeine Tageszeitungs-Reichweiten-Entwicklung im Jahre 2006 einen deutlichen Rückgang ergeben hat. Pendelte sich der Wert in den letzten Jahren um die 74 %-Marke ein, so ergab sich 2006 ein Absacken auf 72,7 %. Was zahlreiche Kommentatoren zur Überlegung veranlasste, der Marketing-Kampf der österreichischen Printtitel werde von den Lesern nicht goutiert.

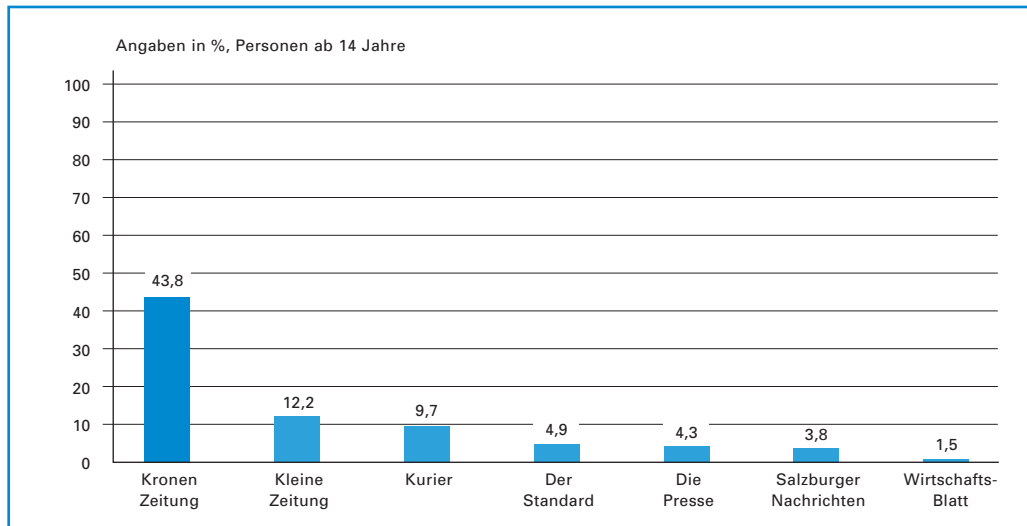
Abbildung 34: Entwicklung bei Tageszeitungen: Tagesreichweiten



Quelle: Media-Analyse

Die „Kronen Zeitung“ ist in den Aufgabenbereichen Marketing, Verwaltung, Druck und Vertrieb über die „Mediaprint“ mit dem „Kurier“ verbunden (die „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ WAZ ist sowohl an der „Kronen Zeitung“ mit 50 %, als auch am „Kurier“ mit 49,44 %, und indirekt auch an der Vertriebsgesellschaft „Mediaprint“ beteiligt). Dieser ist mit 9,7 % (- 1,6 % gegenüber Media-Analyse 2005) auf Platz 3 der reichweitenstärksten Tageszeitungen des Landes zu finden. Auf Platz 2 findet sich die „Kleine Zeitung“ der Styria Medien AG mit gleich gebliebenen 12,2 % Tagesreichweite.

Abbildung 35: Nationale Tageszeitungen: Tagesreichweiten

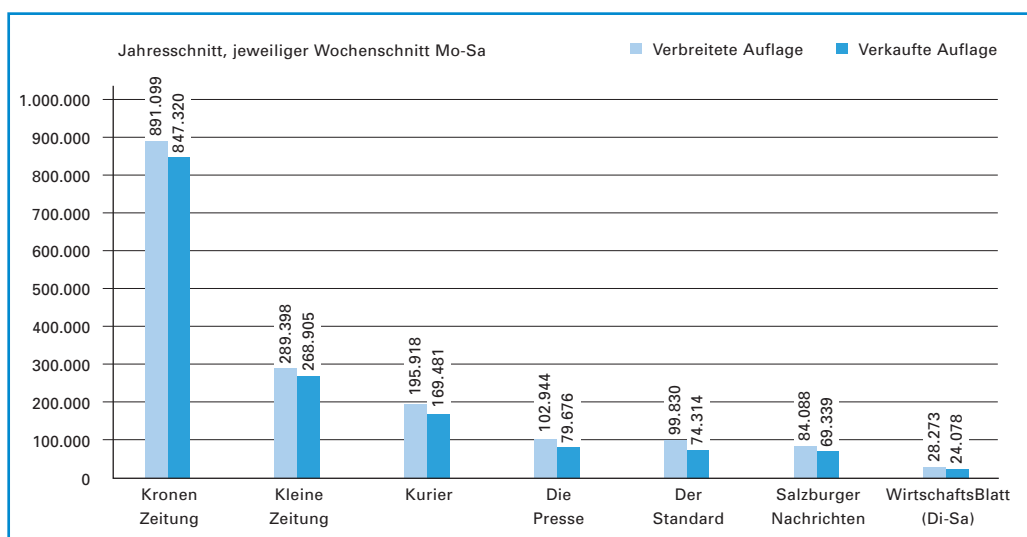


Quelle: Media-Analyse 2006

Mit großem Interesse wurden die Zahlen der Österreichischen Auflagenkontrolle – ÖAK erwartet, da in dieser erste Markteindrücke für die Tageszeitung „Österreich“ abzulesen waren. Allerdings nur für das 4. Quartal 2006, im Jahresergebnis ist „Österreich“ nicht berücksichtigt. Die ÖAK bietet Informationen über die detaillierte Auflagenstruktur eines Mediums und bei dieser musste die „Kronen Zeitung“ im Wochenschnitt von Montag bis Samstag einen leichten Rückgang von 0,5 % auf 847.320 Stück hinnehmen. Zugelegt hingegen haben „Kleine Zeitung“, „Die Presse“ und „Der Standard“ um je rund 4.000 Stück, was vor allem für die Qualitätszeitungen als großer Erfolg zu werten ist.

ÖAK liefert erste Marktdaten von „Österreich“.

Abbildung 36: Auflagen nationaler Tageszeitungen

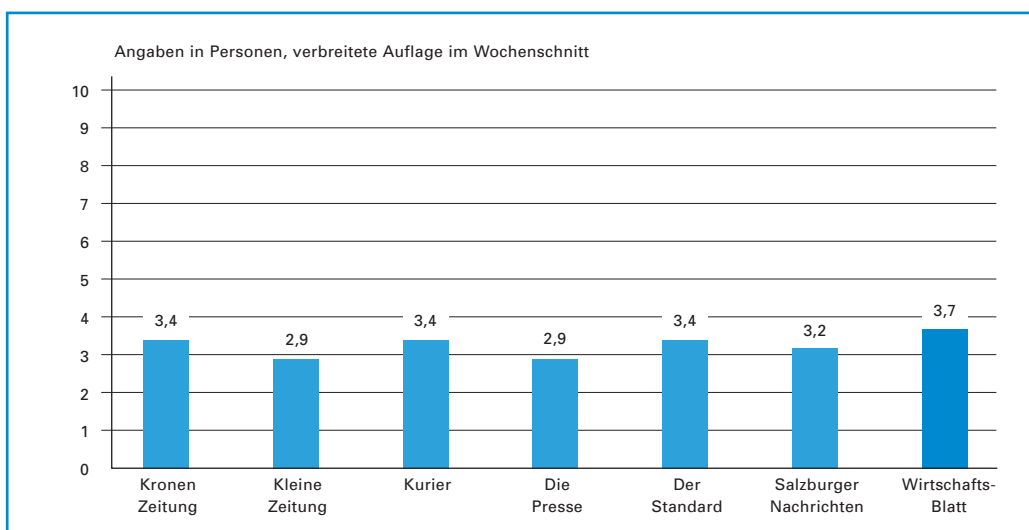


Quelle: ÖAK

„WirtschaftsBlatt“ hat die meisten „Leser pro Exemplar“.

Wie viele Personen über 14 Jahren ein verkauftes Stück einer Zeitung lesen, verrät die Einheit „Leser pro Exemplar“ der Media-Analyse. Spitzenreiter 2006 war hier das „WirtschaftsBlatt“ mit 3,7, gefolgt von „Der Standard“, „Kurier“ und „Kronen Zeitung“ mit je 3,4 Lesern pro Exemplar.

Abbildung 37: Nationale Tageszeitungen: Leser pro Exemplar



Quelle: Media-Analyse 2006

Nun noch wie erwähnt ein Blick auf das 4. Quartal 2006 und die Zahlen der ÖAK. Betrachtet man nur die verkaufte Auflage, also ohne Gratisexemplare, so liegt „Österreich“ mit 162.300 Stück hinter „Kronen Zeitung“, „Kleine Zeitung“ und „Kurier“ (167.465) am 4. Platz. Bei den Zahlen der verbreiteten Auflage nimmt „Österreich“ mit 317.043 Stück hinter der einsam führenden Kronen Zeitung und 883.580 Stück Platz 2 ein.

Neben der marktbeherrschenden Stellung der „Mediaprint“ bei den Tageszeitungen ist es die „Verlagsgruppe News“ im Magazinbereich, die eine dominierende Position einnimmt. Deren Titel „TV-Media“ und „News“ lagen 2006 auf Platz 3 bzw. 2 bei den Wochenmagazinen mit 13,5 % bzw. 13,7 %, und mussten sich nur der „Ganzen Woche“ mit 14,3 % geschlagen geben.

Abschließend ein Überblick über alle Medienbereiche der Media-Analyse 2006:

Tabelle 9: Übersicht Media-Analyse 2006

	Reichweite 2006
Grundgesamtheit in 1.000 Fallzahl	6.919 16.177
Tageszeitungen	
NRW Tageszeitungen	72,7
Der Standard	4,9
Die Presse	4,3
Kurier	9,7
Kronen Zeitung	43,8
WirtschaftsBlatt	1,5
Kleine Zeitung (Graz)	8,2
Kleine Zeitung (Kombi)	12,2
Kleine Zeitung (Klagenfurt)	4,0
KTZ-Neue Kärntner Tageszeitung	1,1
Neues Volksblatt	0,6
OÖN – Oberösterreichische Nachrichten	5,6
SN – Salzburger Nachrichten	3,8
Die Neue – Zeitung für Tirol	1,0
TT – Tiroler Tageszeitung	4,7
Neue Vorarlberger Tageszeitung	0,7
VN – Vorarlberger Nachrichten	3,0
Krone Kärnten/KTZ	4,2
TT/Die Neue	5,1
VN/Neue Vorarlberger Tageszeitung	3,3
Supplements	
Kurier Freizeit	7,6
tele	37,0
TV-Woche	37,3
Wiener Journal	
Regionale Wochenzeitungen	
NÖN – Niederösterreichische Nachrichten	10,3
NÖ Rundschau	1,5
NÖN/NÖ Rundschau	11,0
Neue BVZ	1,4
NÖN/NÖ Rundschau/Neue BVZ	12,3
BF – Die Burgenland Woche	1,1
NÖN/NÖ RS/Neue BVZ/BF	12,9
Linzer Rundschau/korrekt	3,3
Rundschau (o.LRS/korrekt)	7,4
OÖ Rundschau gesamt	9,8
Salzburger Fenster	4,0
Salzburger Woche	4,4
Salzburger Woche/Fenster	5,6
Salzburger Nachrichten/Woche	6,3
Illustrierte/Magazine (wöchentlich)	
e-media (14-tägig)	4,9
Falter	1,1
Format	3,0
Freizeit Revue	4,5
Ganze Woche	14,3
News	13,7
profil	5,8
Seitenblicke (14-tägig)	2,4
Sportwoche	2,5
TV-Media	13,5
Der österr. Lesezirkel	10,4
Illustrierte/Magazine (monatlich)	
Die Wirtschaft	1,7
Geo	7,7
Gewinn	4,6
Gusto	9,3
New Business	0,5
ORF nachlese	6,0
Report Plus	0,3
Top Gewinn	1,8
trend	4,6
Wiener	2,1

	Reichweite 2006
Illustrierte/Magazine (Wohnen, Immobilien, Gesundheit)	
Besser Wohnen	2,4
Gartenmagazin	2,4
H.O.M.E.	1,0
Immobilien Magazin	1,1
Schöner Wohnen	4,6
Wohnen	2,3
CD Austria	
Gesünder Leben	3,1
Gesundheit	3,2
Medizin Populär	5,0
Illustrierte/Magazine (Auto, Sport, Freizeit, Mitglieder)	
Alles Auto	4,4
Auto Revue	5,8
Auto Touring	27,7
Freie Fahrt	6,0
Kompetenz	
Land der Berge	1,0
Motorrad Magazin	2,5
Reisemagazin	1,8
Solidarität	11,2
Sportmagazin	4,2
Universum	3,2
Unsere Generation	5,2
Visa Magazin	7,4
Illustrierte/Magazine (Frauen)	
Brigitte	2,9
Diva	1,2
Eltern	3,1
Freundin	
Miss – Österreichs ehrliche 22 cm	1,2
Wellness Magazin	1,4
Welt der Frau	2,8
Wienerin	4,4
Woman	8,2
Illustrierte/Magazine (Kombis)	
Best of Kombi	14,5
Business Kombi	6,8
Frauen Kombi	19,7
Media Kombi	16,4
Nachrichten Kombi	17,5
Reichweiten Kombi	23,6
New Business Kombi	2,0
Universum/Land der Berge Kombi	4,1
More Living Kombi	
Freizeit Kombi	7,7
Ladies Kombi	6,0
Lifestyle Kombi	5,8
Männer/Jugend Kombi	6,2
Brigitte+Eltern Frauenbasis	5,8
Schöner Leben Kombi	7,1
Kino/Plakat	
Kino (letzte Woche)	5,9
Plakat (an 7 Tagen/Woche)	36,4
City Light (letzte Woche)	40,2
Infoscreen (letzte Woche)	14,4
Internet (gestern)	34,3

	Reichweite 2006
Fernsehen (Teletest 2006)	
Fälle	2.401
Grundgesamtheit	6.725
TV gesamt	67,2
ORF gesamt	57,7
Fenstersender gesamt	18,9
ORF1	39,7
ORF2	44,1
ATV	11,6
RTL (Hauptsender)	18,4
RTL (Fenster-Sender)	9,2
SAT.1 (Hauptsender)	17,9
SAT.1 (Fenster-Sender)	9,4
ProSieben (Hauptsender)	16,4
ProSieben (Fenster-Sender)	8,7
RTL II (Hauptsender)	11,2
RTL II (Fenster-Sender)	5,5
ARD	15,7
ZDF	14,9
Ausland gesamt	49,3
Radio (Radiotest 2006)	
Fälle	22.741
Grundgesamtheit	6.919
Radio gesamt	83,4
ORF gesamt	73,1
Privat Inland gesamt	22,3
Sonstige Sender gesamt	4,1
Ö1	9,1
FM4	4,0
Ö3	37,0
RMS Top	21,8
Kronehit	4,8
Radio Wien	5,5
Radio Niederösterreich	7,8
Radio Burgenland	2,7
Radio Steiermark	6,1
Radio Kärnten	3,2
Radio Oberösterreich	5,6
Radio Salzburg	3,0
Radio Tirol	3,3
Radio Vorarlberg	1,7

Quelle: Media-Analyse 2006, Angaben in %, Grundgesamtheit: Bevölkerung ab 14 Jahren

Von Interesse ist weiters, dass kostenlose Tages- und Wochenzeitungen weiter an Marktanteilen gewinnen konnten. Während Gratis-Wochenzeitungen schon seit einigen Jahren in allen Bundesländern per Hauszustellung verteilt werden, kommt nun die Verteilung in der Öffentlichkeit bzw. das Aufstellen von Entnahmeboxen an öffentlichen Plätzen, insbesondere bei öffentlichen Verkehrsmitteln hinzu.

Den Regioprintdaten für 2006 sind österreichweit steigende Reichweiten und Leserzahlen bereits etablierter Gratiszeitungen zu entnehmen:

Tabelle 10: Reichweiten und Leserzahlen österreichischer Gratiszeitungen

Wien		
Bezirksjournale	49 %	670.000 Leser
Wiener Bezirksblätter	42 %	575.000 Leser
VOR Magazin	19 %	261.000 Leser
Heute (Tageszeitung)	18 %	245.000 Leser
Niederösterreich		
Bezirksblätter NÖ gesamt	41 %	534.000 Leser
Bezirksjournal NÖ	17 %	222.000 Leser
Steiermark		
Der Neue Steirer (monatlich)/ Der Neue Grazer (wöchentlich)	51 %	518.000 Leser
Steiermark Woche	59 %	594.000 Leser
Burgenland		
Bezirksblätter Burgenland	73 %	172.000 Leser
Oberösterreich		
Tips OÖ	68 %	786.000 Leser
Sonntagsrundschau	63 %	728.000 Leser
Salzburg		
Bezirksblätter Salzburg	63 %	275.000 Leser
Kärnten		
Kärntner Woche	71 %	337.000 Leser
Tirol		
Bezirksblätter Tirol	78 %	409.000 Leser
Vorarlberg		
Wann&Wo (So)	74 %	218.000 Leser
Wann&Wo (Mi)	71 %	209.000 Leser
Mein Einkauf	55 %	160.000 Leser
WEEK Vorarlberg	38 %	111.000 Leser

Quelle: Regioprint

Der Trend zu Gratiszeitungen, die im Übrigen meist im Eigentum der Verleger großer österreichischer Tages- und Wochenzeitungen stehen, hält weiter an, auch die im Mai bzw. September gestartete Gratiszeitung „ok“ in Graz und Klagenfurt erreicht nach eigenen Angaben 172.000 Leser. Ebenfalls neu am Markt die täglichen Gratiszeitungen „Oberösterreichs Neue“ mit einer Auflage von 85.000 Stück, „Heute“ Steiermark mit 60.000 Stück, „Heute“ Oberösterreich mit 80.000 Stück, „Heute“ Niederösterreich mit 100.000 Stück und der „NEUE Express“ in Tirol mit 112.000 Stück Auflage.

Ebenfalls weiter im Wachstum begriffen ist der Markt der Online-Medien:

Die bestbesuchte Plattform nach Daten der Österreichischen Web-Analyse ist auch 2006 orf.at mit 24,6 Mio. Visits, gefolgt von NEWS-Networld mit fast 7 Mio. Bei den Online-Ausgaben österreichischer Tageszeitungen liegt derstandard.at mit 5,7 Mio. Visits vor Krone.at mit 5,6 Mio. und Kurier Online mit 3,4 Mio. Interessant ist, dass diepresse.com mit 1,1 Mio., Salzburger Nachrichten – salzburg.com mit 1,2 Mio. und Kleine Zeitung Online mit 1,6 Mio. fast gleichauf liegen.

5.2 Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte

Der europäische Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsmärkte, der im Wesentlichen in fünf Richtlinien⁴ der Europäischen Union festgelegt und im Jahr 2002 rechtsverbindlich wurde, ist in Österreich durch das TKG 2003 und durch begleitende Verordnungen umgesetzt. Nachdem die erste Runde der Marktanalyseverfahren Anfang 2005 abgeschlossen war, wurde mit der Überprüfung der TKMVO 2003 Ende des Jahres 2005 die nächste Runde der Marktanalyseverfahren eingeleitet und im Laufe des Jahres 2006 bereits die ersten diesbezüglichen Entscheidungen veröffentlicht (vgl. Kapitel 4.2.2.2).

Periodische und umfassende Märkte-evaluierungen im Rechtsrahmen 2002

Was die Erfahrungen in der (inter-)nationalen Umsetzung betrifft, so kann festgehalten werden, dass Österreich nicht nur zu den „early birds“ in der Umsetzung des Rechtsrahmens 2002 gehörte, sondern auch, dass die von der österreichischen Regulierungsbehörde durchgeführten Marktanalyseverfahren vergleichsweise rasch und effizient sowie aufgrund weit zurückreichender Vorbereitungen auch ohne Unterstützung durch externe Beratungsleistungen abgewickelt werden konnten.

Den nachfolgenden Darstellungen liegen als Datenquelle die von der RTR-GmbH in der Vergangenheit durchgeführten „Betreiberabfragen“ sowie die zeitlich komplementär und vierteljährlich erhobenen Datenwerte aus der „Kommunikations-Erhebungs-Verordnung“ (KEV) zugrunde. Ergänzend wurden auch Datenwerte aus internationalen Erhebungen herangezogen.

5.2.1 Generelle Marktentwicklung

Der österreichische Telekommunikationsmarkt war im Gegensatz zu dem starken Gesamtwachstum, das seit Liberalisierungsbeginn zu beobachten war, im Jahr 2006 erstmals durch ein leicht abnehmendes Gesamtvolumen bei Kommunikationsendkundenumsätzen gekennzeichnet. Im Konkreten stiegen die Endkundennettoumsätze von 2004 auf 2005 noch um ca. 2,4 % von EUR 4,63 Mrd. auf EUR 4,75 Mrd. und sanken von 2005 auf 2006 um ca. 0,5 % von EUR 4,75 Mrd. auf EUR 4,72 Mrd. Diese Nettoumsätze teilten sich wie folgt auf die einzelnen Geschäftsfelder auf:

Tabelle 11: Gesamtentwicklung der Endkunden-Telekommunikationsumsätze 2004 bis 2006

	2004 in Mio. EUR	2005 in Mio. EUR	2006 in Mio. EUR	Änderung in % 2004 bis 2005	Änderung in % 2005 bis 2006	Anteil an Gesamt in % 2004	Anteil an Gesamt in % 2005	Anteil an Gesamt in % 2006
Festnetz*	1.607	1.523	1.401	-5,2	-8,0	34,7	32,1	29,7
Mobil	2.562	2.680	2.708	4,6	1,0	55,3	56,5	57,4
Breitband	361	440	520	21,9	18,2	7,8	9,3	11,0
Mietleitungen	102	102	90	0,0	-11,8	2,2	2,1	1,9
Gesamt	4.632	4.745	4.719	2,4	-0,5			

Quelle: RTR-GmbH, eigene Erhebung

* Revidierte Werte für 2004 und 2005, da nicht relevante Umsätze aus dem Dienstenetzbetrieb für die gesamte Zeitreihe herausgerechnet wurden.

⁴ Neben der Rahmenrichtlinie sind die Genehmigungsrichtlinie, die Zugangsrichtlinie und die Universaldienstrichtlinie von unmittelbarer Relevanz für die elektronischen Kommunikationsmärkte; die Datenschutzrichtlinie ergänzt schließlich das gesamte Richtlinienpaket.

**Tabelle 12: Entwicklung der Verkehrswerte auf Kommunikationsendkundenmärkten
2004 bis 2006**

	Einheit*	2004	2005	2006	Änderung in % 2004 bis 2005	Änderung in % 2005 bis 2006
Festnetz	Gesprächsminuten (ohne Dial-In)	10.748,085.350	9.938,222.015	9.073,351.119	-7,5	-8,7
	Anschlüsse (absolut)	3,084.702	3,009.962	2,918.324	-2,4	-3,0
Mobil	Gesprächsminuten	10.147,563.581	11.681,671.603	13.728,427.108	15,1	17,5
	Teilnehmer (Post- und Prepaid)	7,722.170	8,385.774	8,984.123	8,6	7,1
Breitband	Anschlüsse	760.816	1,054.985	1,334.228	38,7	26,5
Mietleitungen**	Anzahl 64 kbit/s- Äquivalente	598.249	756.353	994.390	26,4	31,5

Quelle: RTR-GmbH, eigene Erhebung

* Bei Bestandsgrößen wird als Aggregatfunktion auf den auf Quartalswerten basierenden Jahresmittelwert zurückgegriffen.

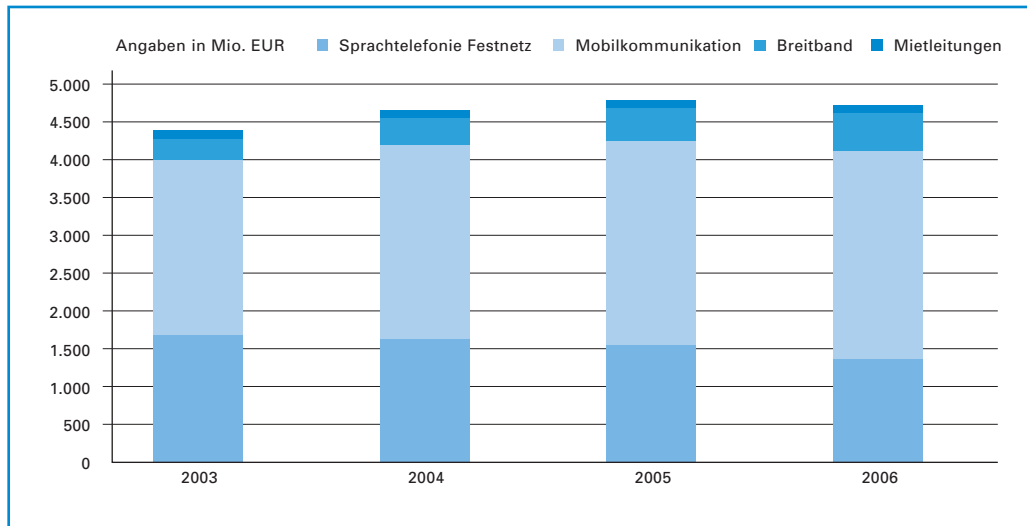
** Aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit sind Werte für internationale Mietleitungen im Gegensatz zu Tabelle 11 nicht inkludiert.

Stellt man der Umsatzentwicklung der einzelnen Geschäftsbereiche die korrespondierenden Entwicklungen ihrer Verkehrswerte gegenüber, so erkennt man mit Ausnahme des Festnetzbereichs jedoch eine teils sehr deutliche Zunahme bei Verkehrswerten (vgl. Tabelle 12). Während die Preise im Festnetzbereich im Wesentlichen stagnieren (vgl. die Ausführungen in Kapitel 5.2.2.2), können also nach wie vor signifikante Preissenkungen in den Bereichen Breitband, Mobil und Mietleitungen beobachtet werden bzw. sind eben diese Preissenkungen als der eigentliche Grund für den Rückgang bei den Gesamtumsätzen anzusehen. Die Stagnation bei den Mobilumsätzen muss zudem vor dem Hintergrund der mit beinahe 9 Mio. aktivierten Teilnehmernummern sehr hohen nationalen Penetrationsrate (>100 %) gesehen werden.

*Stagnation bei
Endkundenumsätzen
in der späten
Liberalisierungsphase*

Trotz des abnehmenden Mobilfunkwachstums entfällt mehr als die Hälfte des Gesamtumsatzes – der Anteil stieg von 56,5 % (2005) auf 57,4 % (2006) – auf die Mobilkommunikation (vgl. auch Abbildung 38). Neben dem am stärksten wachsenden Breitbandbereich liefert die Mobilkommunikation auch 2006 immer noch einen kleinen Wachstumsbeitrag (1 %) zur Umsatzentwicklung auf den Kommunikationsendkundenmärkten. Durch die steigende Breitbandpenetration erhöhten sich die Breitbandumsätze von EUR 440 Mio. im Jahr 2005 auf EUR 520 Mio. im Jahr 2006. Dies entspricht einer Steigerung von ca. 18,2 %.

Abbildung 38: Entwicklung und Verteilung der Endkunden-Umsätze 2003 bis 2006



Quelle: RTR-GmbH

In Österreich gibt es seit Jahren eine Entwicklung, derzufolge der Mobilfunk zum härtesten Wettbewerber des Festnetzes geworden ist (vgl. insbesondere die Minutenentwicklungen in Tabelle 12). Hinzu kommt auch die beginnende Migration in Richtung IP-basierter Sprachlösungen, die nicht den relevanten Märkten zuzurechnen sind. Im Konkreten ist hier die Verwendung von Voice over Internet (VoI) insbesondere auf Seiten von Privatkunden bzw. die Realisierung von Private Networks (PN) auf Seiten von Geschäftskunden zu nennen, die jeweils zu entsprechenden Abflüssen auf den traditionellen Märkten der Festnetzsprachtelefonie geführt haben. Die dadurch resultierenden Umsatzrückgänge im klassischen Festnetz konnten durch die Steigerung des Breitbandgeschäftes jedoch teilweise kompensiert werden.

Anhand Tabelle 13 werden die wesentlichen Einflussfaktoren auf die Marktentwicklung qualitativ nochmals zusammengefasst. Für eine detailliertere Darstellung sei auf die folgenden Abschnitte verwiesen.

Tabelle 13: Tendenz der Endkundenmärkte 2006

Dienst	Umsätze	Verkehrsmengen	Tarife	Anmerkungen	Referenzkapitel
Sprachtelefonie Festnetz	sinkend	sinkend	stagnierend/ sinkend	Partielle Substitution durch Mobiltelefonie, Vol und PN	5.2.2
Mobilkommunikation	steigend/ stagnierend	steigend	sinkend	Anteil an Datendiensten steigend	5.2.3
Breitband	steigend	steigend	sinkend	Rückläufige Bedeutung von Schmalbandinternet	5.2.4
Mietleitungen	sinkend	steigend	sinkend	Rückläufige Bedeutung von niedrigbitratigen Mietleitungen	5.2.5

Die nachfolgenden Kapitel geben einen Überblick hinsichtlich der Marktentwicklungen und ausgewählter Indikatoren. Anspruch auf Vollständigkeit kann hierbei nicht erhoben werden, vielmehr soll in deskriptiver Form die Vielschichtigkeit von Marktzusammenhängen illustriert und über diejenigen Kennzahlen informiert werden, die von allgemeinem Interesse sind.

In der Strukturierung folgen die Ausführungen den relevanten Märkten gemäß dem Ergebnis der Überprüfung der TKMVO 2003, wobei die darin enthaltenen Märkte in verschiedenen „Markt-Clustern“ zusammengefasst werden. Dieser den Marktanalysen der RTR-GmbH generell zugrunde liegende Cluster-Ansatz erklärt sich – neben Praktikabilitätsüberlegungen – vor allem aus der existierenden (horizontalen wie vertikalen) Verflochtenheit einzelner Märkte, die eben nur in einer Gesamtschau hinreichend abgebildet werden können. Dennoch reduziert sich die Diskussion nicht ausschließlich auf die relevanten Märkte gemäß der Überprüfung der TKMVO 2003. Wie bereits erwähnt, kam bei der Schwerpunktsetzung auch dem potenziellen Leserinteresse besonderes Augenmerk zu.

5.2.2 Sprachtelefonie Festnetz

5.2.2.1 Einführung

Nachdem eine Vielzahl von Marktzutritten in der ersten Phase der Liberalisierung zu beobachten war, sind seit nunmehr einigen Jahren in Übereinstimmung mit der gängigen Marktphasendiskussion im Festnetzbereich Konsolidierungsprozesse festzustellen. Insbesondere sei hier nur an die Zusammenschlüsse innerhalb der Gruppe der größten alternativen Betreiber erinnert: UPC Telekabel übernahm Inode Anfang 2006, bereits 2004 übernahm Tele2, der größte alternative Anbieter im Privatkundenbereich, das Unternehmen UTA, welches zusammen mit Inode zu den bedeutendsten Entbündelungsbetreibern gehörte. Der hauptsächlich im Geschäftskundenbereich agierende Anbieter eTel hatte in den letzten Jahren zahlreiche kleinere

Unternehmen insbesondere aus dem Bereich der Internet Provider übernommen (darunter die RSL-Com, MCN, European Telecom, yc net:works, KPNQwest, Tiscali und Nextra) und wurde seinerseits Ende 2006 von Telekom Austria übernommen.

Je nach Art und Umfang der genutzten Netzinfrastruktur lassen sich verschiedene Geschäftsmodelle unterscheiden:



- Als ehemaligem Monopolisten kommt Telekom Austria eine besondere Rolle zu, weil sie als einziges Telekommunikationsunternehmen über eine flächendeckende Infrastruktur verfügt und nach wie vor den bei weitem höchsten Marktanteil im Bereich der Anschlüsse auf sich vereint. Da sie aufgrund ihrer Marktmacht die Möglichkeit hätte, alternative Anbieter vom Zugang zu deren Kunden fernzuhalten und damit den Wettbewerb zu unterbinden bzw. zu behindern, wurde Telekom Austria bis dato und auch gemäß den Vorgaben des Rechtsrahmens 2002 als marktbeherrschendes Unternehmen eingestuft.⁵ Als solches unterliegt sie einer besonderen Tarif- und Konditionenkontrolle und ist außerdem verpflichtet, Mitbewerbern einen diskriminierungsfreien Zugang zu Teilen ihres Netzes zu gewähren. So weisen gerade die lokalen Zugangnetze nach wie vor eine subadditive Kostenstruktur auf, d.h., dass die gesamte Nachfrage im Anschlussbereich durch einen Infrastrukturanbieter kostengünstiger bedient werden kann als durch zwei oder mehrere. Zumindest aus dem Blickwinkel statischer Effizienz ist in diesem Fall eine Vervielfältigung lokaler Infrastruktur unwirtschaftlich. Solange alternative Zugangstechnologien noch nicht genügend technisch ausgereift sind, um das Stadium der Marktfähigkeit zu erreichen, und Kabel-TV-Netze nur in Ballungszentren ein Substitutionspotenzial aufweisen, bleibt das natürliche Monopol im Anschlussnetz weit gehend aufrecht. Freilich ist auch der „Mobilfunksektor“ als Ganzes in bestimmtem Ausmaß als Substitut zum Festnetz anzusehen. Jedoch konnten im zugrunde liegenden Beobachtungszeitraum eben noch keine hinreichend großen Substitutionseffekte festgestellt werden (für empirische Belege bzw. differenziertere Betrachtungen vgl. Kapitel 5.2.2.2).
- Ein Teil der alternativen Telekommunikationsanbieter verfügt über ein eigenes Vermittlungsnetz und/oder über regional begrenzte Anschlussnetze. Um auch die Teilnehmer anderer Netze erreichen zu können, müssen sie jedoch auf Zusammenschaltungsleistungen von Telekom Austria (und gegebenenfalls anderer Betreiber) zurückgreifen. Da eine eigene Infrastruktur einerseits mehr Unabhängigkeit von den Vorleistungen des Marktbeherrschers gewährt und andererseits die Möglichkeit bietet, im Vergleich zu reinen Verbindungsnetzbetreibern (VNB) ein umfassenderes Sortiment an Diensten bei höherer Flexibilität in der Produktgestaltung bereitzustellen, gibt es für Kommunikationsnetzbetreiber Anreize, neue Netze aufzubauen bzw. bestehende zu erweitern.

Am Festnetzmarkt hat sich insbesondere der so genannte Verbindungsnetzbetrieb (VNB, Carrier Selection) als sehr wirksames Instrument zur Förderung des Wettbewerbs erwiesen. Diese Entwicklung hatte ihren Grund darin, dass der relativ einfache Marktzutritt aufgrund des im Vergleich zum Aufbau eigener Anschlussnetze geringen Investitionsaufwands zu einer großen Zahl von Konzessionsanträgen führte. Die Belebung des Wettbewerbs durch das Auftreten neuer Anbieter erzeugte einen Preissenkungsdruck auf Telekom Austria und zog ein branchenweites Absinken der Tarife nach sich, was sich in signifikanten Telefonkosteneinsparungen für alle Kunden bemerkbar machte (vgl. Kapitel 5.2.2.2).

Quasi-monopolistische Strukturen im Anschlussbereich

Potenziell kompetitive Strukturen im Verbindungsbereich

⁵ Für die Entscheidungen im Einzelnen vgl. die Bescheide zu den Verfahren M 1-6/06 (abrufbar unter: <http://www.rtr.at>).



VNB nehmen Gespräche aus dem originierenden Netz auf und stellen sie wieder an das terminierende Netz zu, wobei Originierung und Terminierung auch im selben Netz erfolgen können. Da auf vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen wird, ist ein originierendes und terminierendes eigenes Zugangsnetz bis zum Kunden nicht notwendig – vielmehr wird in der Regel das eigene Vermittlungsnetz mit dem Telekommunikationsnetz des Incumbent zusammengeschaltet und über einen vierstelligen Auswahlcode vom Endkunden ausgewählt. Der Betreiber hebt die Entgelte direkt vom Endkunden ein, wobei er die in Anspruch genommenen Originierungs-, Transit- und Terminierungsleistungen des/r anderen Betreiber(s) abgelten muss.

Bei der VNB-Auswahl ist Call-by-Call (CbC) von Carrier Pre-Selection (CPS) zu unterscheiden: CbC bedeutet, dass der Anrufer bei jedem einzelnen Gespräch den VNB durch Vorwahl einer spezifischen Netzbetreiberkennziffer auswählt; tut er dies nicht, wird das Gespräch von Telekom Austria durchgeführt und abgerechnet. Bei CPS wird aufgrund einer dauerhaften Voreinstellung der Netzbetreiberkennziffer der gesamte Verkehr eines Kunden (mit Ausnahme von Rufen zu Mehrwertdiensten und Diensten im öffentlichen Interesse) über das Verbindungsnetz geführt, für das er sich zuvor entschieden hat. D.h., er nutzt ein bestimmtes anderes Verbindungsnetz im Regelfall, ohne eine Netzbetreiberkennziffer wählen zu müssen. Neben alternativen Betreibern mit eigener Netzinfrastruktur bzw. eigenen Teilnehmer(netzen) sind die über CPS bzw. CbC realisierten Zugangsformen insbesondere für die Gruppe der reinen Wiederverkäufer („Reseller“), die über keine eigenen Infrastrukturelemente verfügen, essenziell. Bei letzteren beschränkt sich die Wertschöpfungsaktivität auf Merkmale der Endkundenebene. Die am Markt beobachtbaren Reselling-Formen unterscheiden sich neben der Schwerpunktsetzung in den Geschäftsbereichen im Wesentlichen in den Ausprägungsformen der verschiedenen „Einwahlmöglichkeiten“, die den Kunden offeriert werden.

Tabelle 14 gibt einen Überblick der beschriebenen Geschäftsmodelle, wie sie sich am österreichischen Markt wiederfinden. Im Sinne einer Typizität wird dabei auf die zusätzliche Darstellung von „Mischformen“ verzichtet.

*VoIP als Technologie
mit hohem
Innovationspotenzial*

Mit Voice over Internet Protocol (VoIP) zeichnet sich im zunehmenden Maße eine für den gesamten Festnetzsektor prägende Entwicklung ab. VoIP beschreibt dabei eine Technologie, die es erlaubt, Sprachkommunikation auf Basis des Internetprotokolls über IP-basierte Netze abzuwickeln. Von dieser Technologie wird erwartet, dass es die klassische leitungsvermittelte Sprachtelefonie grundlegend verändern bzw. ablösen wird. Tatsächlich lassen sich jedoch gegenwärtig aus der Vielzahl an möglichen Ausprägungsformen von VoIP zwei Arten unterscheiden, eine Differenzierung die für regulatorische Belange nicht unerheblich ist: VoB (Voice over Broadband) und Vol (Voice over Internet). Bei VoB wird der Telefonzugang gemeinsam mit dem Internetzugang angeboten, bei Vol besteht bereits eine (Breitband-)Internetverbindung und die VoIP-Dienste werden über das Public Internet nachgefragt. Anbieter von VoB in Österreich sind beispielsweise Tele2UTA, Inode oder Silver Server, Anbieter von Vol beispielsweise Skype oder Sippgate. Zwar muss die aktuelle Bedeutung von VoIP segmentspezifisch etwa nach Privat- und Nichtprivatkundenmärkten differenziert bewertet werden, doch sind davon unabhängig grundsätzlich sämtliche in Tabelle 14 skizzierten Geschäftsmodelle betroffen. Für weitere Unterscheidungen zu regulatorischen, technischen und wirtschaftlichen Fragestellungen sei auf Kapitel 6.2.2 verwiesen.

Tabelle 14: Geschäftsmodelle der Sprachtelefonie an festen Standorten am österreichischen Markt

Incumbent/ Ex-Monopolist	Telekom Austria als einzig flächendeckendes, vollständig vertikal integriertes Unternehmen		
(Arten alternativer) Kommunikationsnetz- bzw. -dienstbetreiber	Zugekaufte Leistungen (insb. vom Incumbent)	Selbsterbrachte Leistungen	Investitionsbedarf
Teilnehmer-netzbetreiber (TNB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interconnection ▪ ggf. Mietleitungen ▪ ggf. Entbündelung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrieb von Zugangs- und Kernnetz (z.B. TASL, übertragungs- und vermittlungstechnische Einrichtungen) ▪ Dienstgestaltung ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	hoch
Verbindungs-netzbetreiber (VNB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interconnection ▪ ggf. Mietleitungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrieb eines Kernnetzes (z.B. übertragungs- und vermittlungstechnische Einrichtungen) ▪ Dienstgestaltung ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	mittel
Reseller (TNB) (reguliert, jedoch bislang nicht nachgefragt)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Resale (Wiederverkauf der Anschlussleistung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dienstgestaltung ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	mittel/niedrig
Reseller (VNB) (Anbieten von CPS/CbC über eigenen Auswahlcode oder über den des VNB-Partners)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbindungsminuten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	niedrig
Reseller (Sonstige) (z.B. Calling Card, Telefonshop, Einwahltelefon-dienst)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbindungsminuten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	niedrig
Mischformen	Kombinationen aus den obigen Formen alternativer Geschäftsmodelle		

Quelle: RTR-GmbH

Wurde bis jetzt von den Festnetzmärkten als Ganzes gesprochen, so werden nachfolgend gemäß der Systematik der Marktabgrenzung in der TKMVO 2003 bzw. der (für 2006 relevanten) Empfehlung der Europäischen Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte Endkunden- und Vorleistungsmärkte getrennt beschrieben. Konkret werden folgende Endkundenmärkte unterschieden:

- Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten,
- Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten,
- Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten,
- Auslandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten,
- Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten,
- Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten.

Auf Vorleistungsebene wurden drei relevante Märkte festgelegt:

- Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten,
- Terminierung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten,
- Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz.

Wie im Einführungskapitel bereits erwähnt, wird auf die einzelnen relevanten Märkte nicht punktuell eingegangen, sie werden vielmehr nach thematischen Schwerpunkten erörtert.

5.2.2.2 Endkundenmarkt

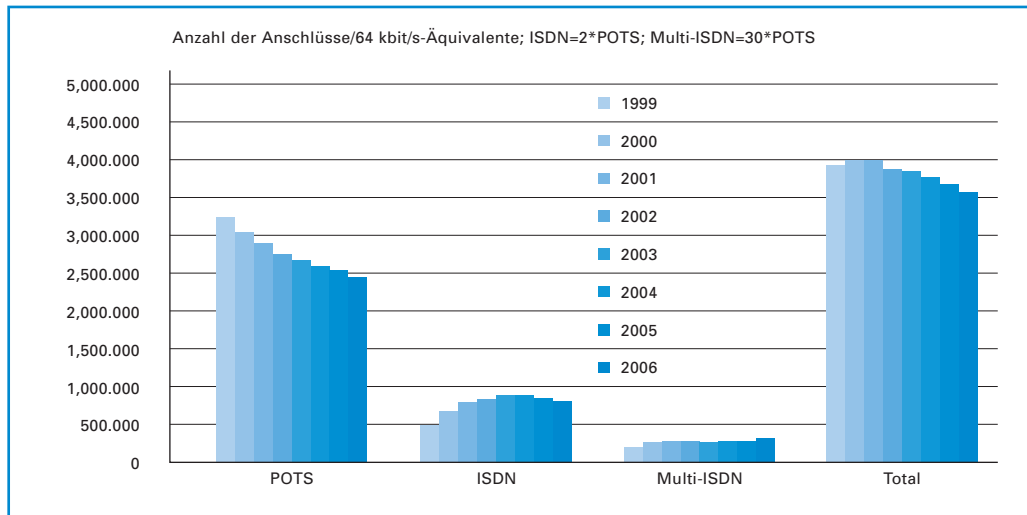
5.2.2.2.1 Marktstrukturelle Entwicklungen

*Gleichmäßige
Umsatz- und
Mengenrückgänge
bei Anschlüssen*

Insbesondere die expansive Teilnehmerentwicklung am Mobilfunkmarkt führte in der Vergangenheit bei den Gesamtumsätzen der Festnetz-Sprachtelefonie zu einem gleichmäßigen Rückgang (vgl. Tabelle 11 und Abbildung 40), der im Vergleichszeitraum (1999 bis 2006) bei den in 64 kbit/s-Äquivalenten gemessenen Anschlüssen allerdings deutlich weniger stark ausfällt (so lag hier der Rückgang seit 2001 bei -0,04 % bzw. -2,77 % für das Jahr 2006; vgl. Abbildung 39). Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass die Veränderung je nach Anschlusstechnologie zudem unterschiedlich ausfällt. Der Rückgang bei den analogen POTS (Plain Old Telephone Service) ist durch den Anstieg bei den ISDN-Anschlüssen und die relativ konstante Entwicklung bei Multi-ISDN-Anschlüssen, gemessen jeweils in 64 kbit/s-Äquivalenten, teilweise kompensiert worden. Die Substitution zwischen Festnetz- und Mobiltelefonie auf Ebene des Endkundenzugangs findet daher – erwartungsgemäß – eher bei den Privatkunden mit Analoganschlüssen statt.

Zwar zeigte der Umsatz am gesamten Festnetzendkundenmarkt für das Jahr 1998 (+3,6 %) noch eine Aufwärtsentwicklung, doch lässt sich für den restlichen Beobachtungszeitraum 1999 bis 2006 ein konstantes Absinken (bis zu -8 % für das Jahr 2006) feststellen (vgl. Abbildung 40). Dieser generelle Rückgang kann – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – sowohl in Umsätzen als auch in Verkehrswerten, in Anschluss- als auch in Verbindungsbereichen, bei Privat- als auch Nichtprivatkunden festgestellt werden.

Abbildung 39: Entwicklung der Anschlussarten in 64 kbit/s-Äquivalenten 1999 bis 2006



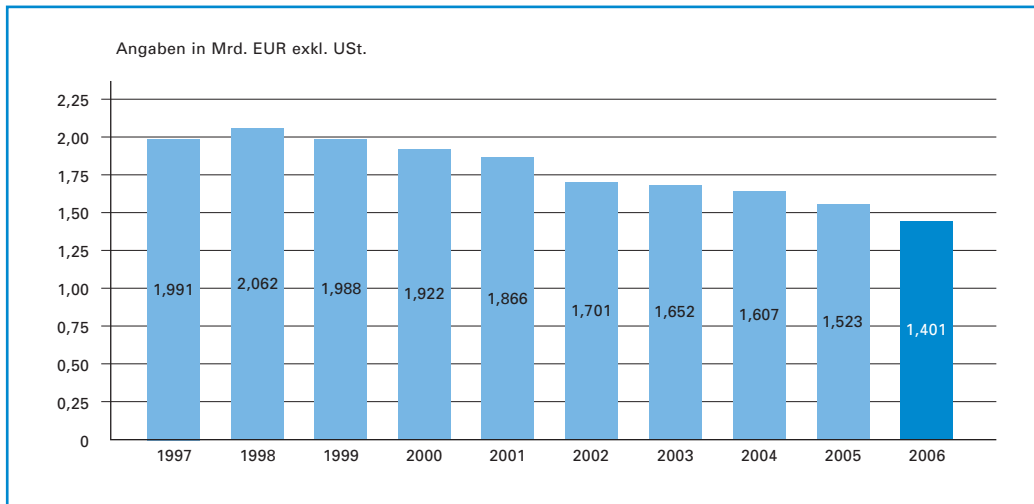
Quelle: RTR-GmbH

Die Berechnung der Umsätze am Festnetzendkundenmarkt setzt sich aus folgenden Erlösen zusammen:

- Verbindungsentgelt Inland Regionalzone,
- Verbindungsentgelt Inland Fernzone,
- Verbindungsentgelt Inland Mobilnetz,
- Verbindungsentgelt Ausland,
- Verbindungsentgelt von öffentlichen Sprechstellen,
- Verbindungsentgelt Auskunftsdienst,
- Verbindungsentgelt Online-Dienste,
- Umsatz aus Verkauf von Calling Cards und Minuten an Reseller,
- Grundentgelt,
- Entgelt für besondere Versorgungsaufgaben,
- Entgelt für die Errichtung von Anschlüssen.

Die in den bisherigen Marktberichten inkludierten Umsätze von Dienstnetzbetreibern wurden für 1997 bis 2006 herausgerechnet, um den Vergleich ausschließlich auf relevante Kommunikationsumsätze gemäß der Definition des Rechtsrahmens 2002 beziehen zu können.

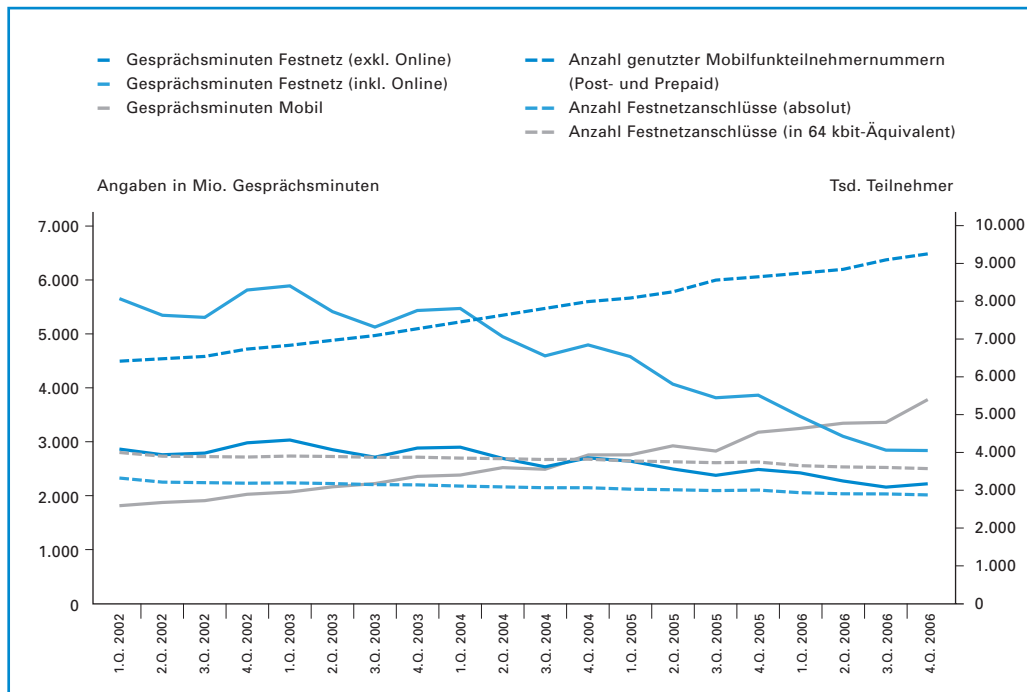
Abbildung 40: Umsatzentwicklung am Festnetzendenkundenmarkt 1997 bis 2006



Quelle: RTR-GmbH

Wie eingangs bereits erwähnt, sind die festgestellten Rückgänge bei Verbindungs- und Anschlussentgelten hauptsächlich auf den vom Mobilfunksektor ausgehenden intermodalen Wettbewerb zurückzuführen. Dieser kommt wiederum im Verbindungsbereich – und insbesondere bei nationalen Gesprächen – weitaus stärker zur Geltung. In Abbildung 41 kommt diese systematische Differenz auch bei den korrespondierenden Verkehrswerten deutlich zum Ausdruck. So unterliegen die (absoluten) Teilnehmeranschlusszahlen im Festnetz einem nur moderaten Rückgang (vgl. auch Abbildung 39 für die relativen Größenordnungen) im Vergleich zu den Gesprächsminuten. Im Mobilfunksektor kann hingegen für beide Bereiche ein im Beobachtungszeitraum durchgängig hohes Wachstum festgestellt werden. Im Festnetzbereich ist zudem noch auf die Unterscheidung von klassischen Sprachtelefonieinheiten und den Interneteinwahlminuten („Dial-In“) hinzuweisen, insofern die Entwicklung der Gesamtminuten auf Inlandsgesprächsmärkten eben wesentlich durch den massiven Rückgang bei der schmalbandigen Internetnutzung bzw. durch die zunehmende Breitbandpenetration erklärt wird. Zum anderen ist die stark rückläufige Entwicklung bei den Interneteinwahlminuten auch auf das in der Vergangenheit von Telekom Austria angebotene unbeschränkte Flatrate-Produkt „Aon Complete“, welches sehr hohe Einwahlverkehrsvolumina generierte, zurückzuführen. „Aon Complete“ wurde aber in mehreren Schritten hinsichtlich der Inanspruchnahmemöglichkeiten stark eingeschränkt.

Abbildung 41: Fest-Mobil-Entwicklungen nach Marktsegmenten



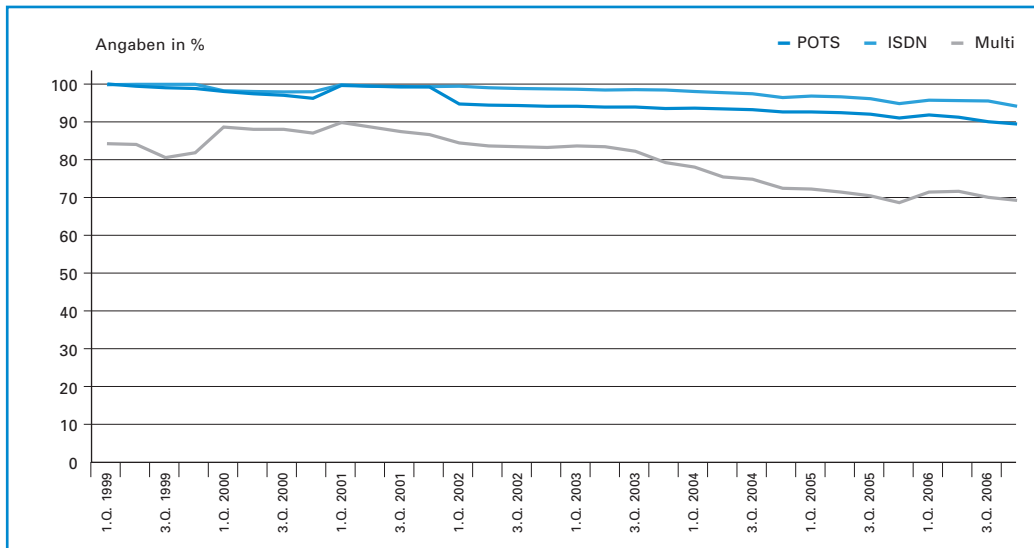
Quelle: RTR-GmbH

Große Unterschiede bei Fest-Mobil-Entwicklungen

In welchem Umfang alternative Netzbetreiber (Verbindungs- und Teilnehmernetzbetreiber) in den Jahren 1999 bis 2006 in den einzelnen Marktsegmenten der Festnetztelefonie reüssieren konnten, zeigen indirekt auch die dargestellten Marktanteilswerte von Telekom Austria. Im Bereich der Teilnehmeranschlüsse beobachtet man weiterhin relativ hohe (und stabile) Marktanteile von Telekom Austria (gemessen in absoluten Anschlusszahlen, vgl. Abbildung 42). Die hohe Konzentration bei den angeschlossenen Teilnehmern verwundert nicht, weil nur wenige alternative Netzbetreiber (TNB) über ein eigenes Zugangsnetz verfügen, das es ihnen ermöglicht, Teilnehmer direkt anzuschließen. Hierin kommt die nach wie vor de facto monopolistische Marktstruktur im Anschlussbereich zum Ausdruck. Aus Abbildung 42 geht aber auch hervor, dass sich im Geschäftskundenbereich und hier insbesondere bei den Multi-ISDN-Anschlüssen deutlich kompetitivere Entwicklungen beobachten lassen, insofern die alternativen Anbieter in diesem Segment gegen Jahresende 2006 immerhin rund 30 % der Marktanteile auf sich vereinigen konnten. Dennoch zeigen diese Wettbewerbsimpulse aufgrund der vergleichsweise geringen Verbreitung von Multi-ISDN-Anschlüssen (vgl. Abbildung 39) nur eine geringe Auswirkung auf den gesamten Anschlussbereich.

Quasi-Monopol bei POTS und ISDN – ANB-Zugewinne bei Multi-ISDN

Abbildung 42: Marktanteile Telekom Austria bei Anschlussleistungen



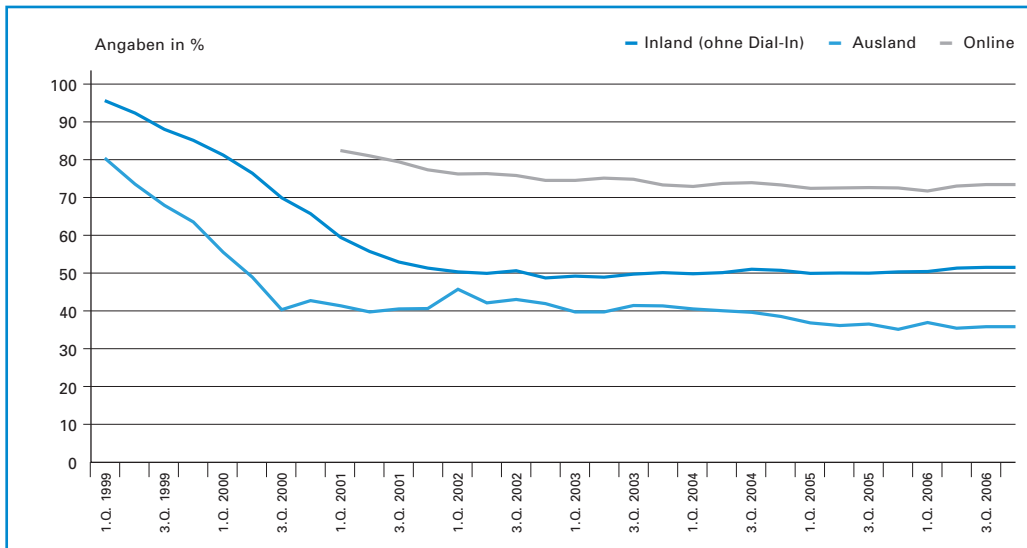
Quelle: RTR-GmbH

Stabilisierung der Marktstrukturen bei Verbindungsleistungen

Bei Verbindungsleistungen konnten die alternativen Betreiber hingegen in den ausgewiesenen Segmenten für nationale und internationale Sprachtelefonie deutlich größere Marktanteile erringen. Es zeigt sich, dass die Zugewinne im Bereich der Auslandstelefonie gegen Ende des Beobachtungszeitraums signifikant höher ausfielen (mehr als 10 %, vgl. Abbildung 43). Den Ergebnissen der diesbezüglichen Marktanalysen entsprechend, lässt sich insbesondere für den Markt der Auslandsgespräche für Privatkunden (nicht separat ausgewiesen)⁶ die vergleichsweise kompetitivste Marktstruktur feststellen. Der Marktanteil von Telekom Austria bei Interneteinwahlminuten liegt hingegen um rund 20 % über dem Marktanteilsniveau von Inlandsgesprächen (rund 50 % Marktanteil), was die starke Position von Telekom Austria beim Interneteinwahlverkehr unterstreicht. Es sei an dieser Stelle zudem erwähnt, dass in Umsätzen gemessene Marktanteile jeweils über den in Minuten ausgewiesenen Marktanteilen zu liegen kämen (gemäß regulatorischen Erfahrungswerten liegt dieser Niveauunterschied bei klassischen – ohne Dial-In – Gesprächsleistungen bei rund 10 %).

⁶ Vgl. hier insbesondere die Entscheidungen zu den Verfahren M 5/03 bzw. M 5/06 (abrufbar unter: <http://www.rtr.at>).

Abbildung 43: Minutenmarktanteile Telekom Austria bei Verbindungsleistungen



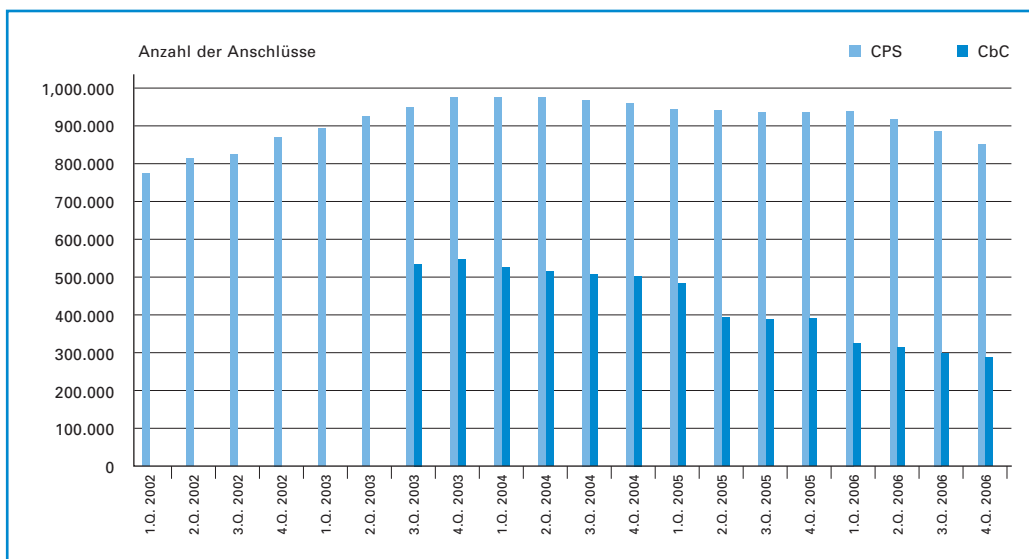
Quelle: RTR-GmbH

Die in Abbildung 42 und Abbildung 43 zum Ausdruck kommende Stagnation bei Verbindungsleistungen auf Seiten alternativer Betreiber steht in engem Zusammenhang mit der Marktentwicklung von CbC bzw. CPS. Wie Abbildung 44 zeigt, wurde insbesondere die CPS im Laufe der Liberalisierung sehr gut angenommen, wenn auch hier in den letzten beiden Jahren eine leicht, jedoch kontinuierlich rückläufige Tendenz zu beobachten war. Bis zum Ende des Berichtszeitraums entschieden sich immer noch mehr als 850.000 Teilnehmer, dauerhaft über einen alternativen Kommunikationsnetzbetreiber (ANB) zu telefonieren. Zahlen zu CbC sind schwieriger zu erheben und sind von daher in hinreichend konsistenter Form erst mit Juli 2003 (Beginn des Erhebungszeitraums der Betreiberabfrage 2006) ausgewiesen. Aktuell darf mit einem Grundniveau von etwas über 300.000 CbC-Kunden gerechnet werden. Gerade hinsichtlich der CbC weist aber die für das Jahr 2006 herangezogene KEV-Datenbasis zu niedrige Werte aus, da es hierin zu keiner Vollerhebung hinsichtlich von CbC-Reselling-Aktivitäten kommen kann, was den beobachtbaren Datensprung in Q 1/2006 teilweise erklärt. Generell lässt sich aber bei CbC ein deutliches Absinken beobachten, bei CPS-Ständen hingegen ein vergleichbar geringerer Rückgang. Letzterer lässt sich zum Teil auch dadurch erklären, dass innerhalb der ANB ein zunehmender Umstieg (vom Verbindungsnetzbetrieb) auf den Teilnehmernetzbetrieb erfolgt. Da CbC teils auch neben CPS verwendet wird, kann zudem keine einfache Summenbildung durchgeführt werden, da CPS und CbC einander nicht ausschließen, vielmehr eben auch ergänzend verwendet werden (können). Die ausgewiesenen CPS- und CbC-Stände geben des Weiteren jeweils aggregierte Werte für Privat- als auch Nichtprivatkunden wieder. Aufgrund vorliegender Daten kann diesbezüglich jedoch das Verhältnis von Privat- zu Nichtprivatkunden in etwa mit 85:15 beziffert werden.

Betreiber(vor)auswahl nach wie vor essenziell, jedoch abnehmende Tendenz

Die Größenordnungen zeigen jedenfalls, dass diese besonderen Zugangsverpflichtungen zu den wesentlichen Instrumenten der Liberalisierung am Festnetzsektor gehörten und nach wie vor eine essenzielle Basisregulierung auf Vorleistungsebene darstellen. Dies deshalb, da sie rasch Wettbewerb ermöglichten bzw. ANB in den Markt eintreten ließen, die (anfänglich) selbst über keine eigene Infrastruktur im Anschlussbereich verfüg(t)en. Durch die Möglichkeit, auf die bestehende Infrastruktur von Telekom Austria zurückzugreifen, können sie ihre Dienste in kurzer Zeit bundesweit anbieten, ohne langwierig vorher ein eigenes (flächendeckendes) Netz errichten zu müssen.

Abbildung 44: Entwicklung CPS- und CbC-Kunden



Quelle: RTR-GmbH

5.2.2.2.2 Tarife

Preiswettbewerb als Ausfluss der Wettbewerbsverhältnisse

Mit Beginn der Liberalisierung (1997/1998) kam es zu massiven Preisabsenkungen auf den betrachteten Festnetzmärkten für Telefondienste. Der hohe Preiswettbewerb der vergangenen Jahre führte aber zu einer tariflichen Konvergenz zwischen den Anbietern. So war auch Telekom Austria, der nach wie vor mit Abstand größte Anbieter, immer wieder gezwungen, ihre Tarife zu senken. In den letzten Jahren nahm hingegen das absolute Ausmaß der Preisabsenkungen ab, wobei hier für die Auslandstelefonie noch Preisspielräume beobachtet werden konnten. Insgesamt aber dürfte der Wettbewerb dafür gesorgt haben, dass auch für alternative Anbieter zunehmend eine preisliche Untergrenze erreicht zu sein scheint, insofern deren Marge wesentlich von gegebenen Vorleistungskosten abhängig ist. Die Analyse expliziter und impliziter Preisverläufe liefert nachfolgend entsprechende empirische Belege.

Analyse expliziter Preisverläufe

Die nachfolgende Preisdiskussion nimmt vorwiegend auf die Privatkundensegmente Bezug. Eine genaue Zuordnung der am Markt angebotenen Tarifmodelle ist jedoch nur an den „Rändern“ der angebotenen Tarifstrukturen möglich, folglich basieren die vergleichenden Darstellungen auf dem jeweiligen Standardtarifpaket, dem sich die Mehrzahl der Telefoniekunden zuordnet. Ist im „transparenten“ Privatkundensegment die Darstellung von Preisverläufen möglich und sinnvoll, so ist dies im preislich eher „intransparenten“ Geschäftskundensegment nur mehr bedingt möglich. Hinsichtlich der Märkte für Geschäftskunden kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese aufgrund der hohen Gesprächsmengen vielfach substantielle Tarifvergünstigungen/Rabatte in der Vergangenheit erhielten bzw. erhalten.

Zunächst sollen die den Endkunden verrechneten Verbindungsentgelte⁷ der wesentlichsten nationalen Festnetzgespräche in repräsentativer Form wiedergegeben und diskutiert werden. Dabei fanden Gespräche ins nationale Festnetz unterteilt nach „Festnetz Lokal“, „Festnetz Fern ab 50 km“ und deren jeweilige zeitliche Segmentierung in Geschäfts- und Freizeit (abgekürzt „GZ“ und „FZ“ bzw. „Peak“ und „Off-Peak“) Berücksichtigung. Die geografische sowie zeitliche Differenzierung wird von den einzelnen Anbietern in deren Preisgestaltung freilich nicht einheitlich genutzt.

In Abbildung 45 und Abbildung 46 werden die Verbindungsentgelte der oben genannten Gesprächsdistanzen für den zugrunde liegenden „Minimumtarif“ bzw. seit „Aufhebung des Minimumtarifs“ (im Rahmen des Verfahrens zu G 07/03) für den „Nachfolgerarif“ „TikTak Privat“ von Telekom Austria gezeigt. Der Ansatz, diese Tarifooption(en) zu betrachten, lässt sich anhand zweier Plausibilitätsüberlegungen begründen: Zum einen wäre es für die Kunden der mit dem Incumbent konkurrierenden Verbindungsnetzbetreiber (VNB) rational, den niedrigsten Grundentgelttarif zu wählen, zum anderen entsprechen diese Tarifooptionen dem klassischen Massensegment der Privatkunden. Die Tarife von Telekom Austria werden dabei den in diesem Bereich größten alternativen Betreibern gegenübergestellt, Tele2 und UTA, bzw. für die Jahre 2005 und 2006 auch UPC/Priority Telecom anstelle von UTA. Hinzu kommt mit dem Unternehmen Amiga ein typischer Repräsentant eines Resellers, der sich sowohl auf nationalen als auch auf internationalen Gesprächsmärkten etablieren konnte.

Neben den generell beobachteten massiven Preisabsenkungen im Jahr 2000 erfolgten die deutlichsten Preisreduktionen bereits in den ersten Jahren der Liberalisierung (1997 bis 2000). Wie aus Abbildung 45 und Abbildung 46 hervorgeht, kam es in den Jahren 2001 bis 2003 bei den entsprechenden Vergleichen für Gespräche in nationale Festnetze zu beinahe keinerlei weiteren Preisänderungen im „Minimumtarif“ (bis 09/2003). Im Wesentlichen gilt dies auch für die hier nicht berücksichtigten Entgelte für Gespräche in nationale Mobilnetze. Ebenso zeigt sich in den Abbildungen aber auch die indirekte und deutliche Preisabsenkung in den Verbindungsentgelten aufgrund der Abschaffung des Minimumtarifs bzw. der Etablierung von „TikTak Privat“ als faktischem Nachfolgerarif, der dem restlichen Beobachtungszeitraum (10/2003 bis 12/2006) in allen ausgewiesenen Abbildungen zugrunde liegt. Weitere Preis-

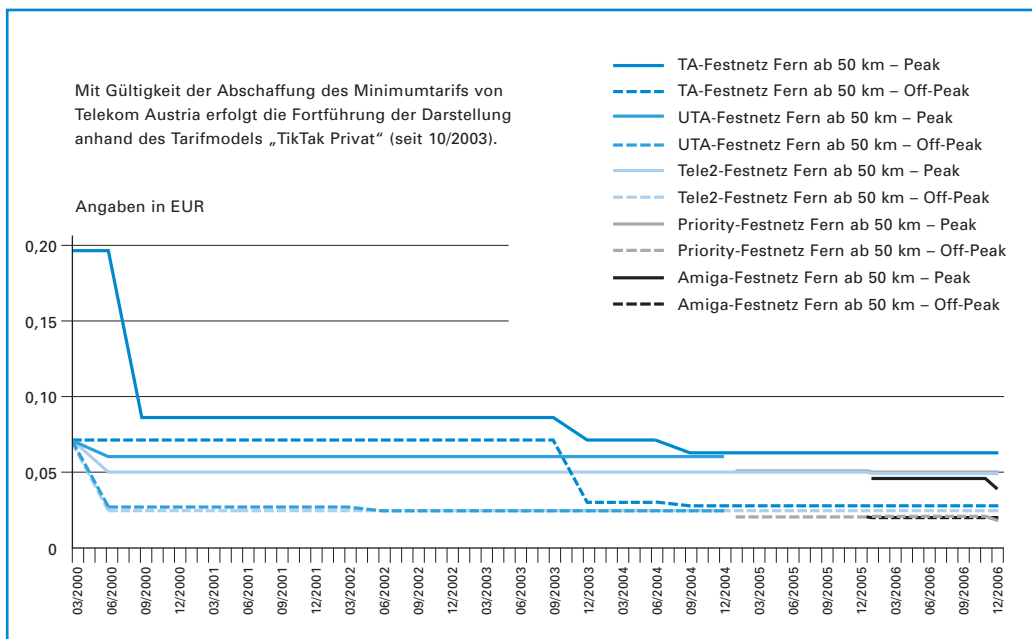
*Zunehmende
Bedeutung von
Bündelangeboten*

⁷ Alle ausgewiesenen Entgelte verstehen sich daher als Bruttoentgelte (inkl. USt.).

senkungen wurden erst wieder Mitte 2004 vorgenommen, wobei sie diesmal aber von Telekom Austria initiiert wurden. Generell kam es im Rahmen der Umgestaltung der Tarifstruktur bzw. der Etablierung von Optionaltarifen auf Seiten von Telekom Austria zu (weiteren) Absenkungen in den Verbindungsentgelten. Das Jahr 2006 zeigt wiederum von ANB initiierte partielle Preissenkungen. Zum anderen können Konsumenten Preisvorteile nach wie vor in den in Abbildung 45 und Abbildung 46 nicht berücksichtigten Bündelprodukten generieren, wie sie vom Markt in letzter Zeit zunehmend angeboten wurden. Neben den bereits erwähnten Optionaltarifen, die in verschiedenster Form im Wesentlichen Grundentgelt- und Verbindungsentgeltleistungen kombinieren, sind hier vor allem über das Geschäftsfeld der (klassischen) Sprachtelefonie hinausgehende Bündel gemeint, die auch mobile und breitbandige Dienste beinhalten.

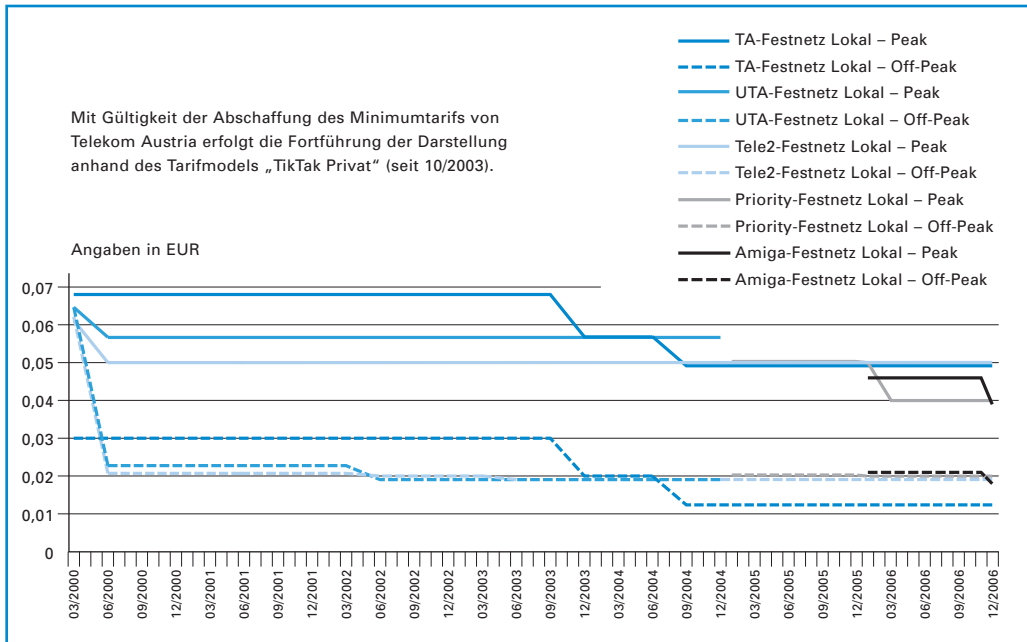
Abbildung 45: Verbindungsentgelte für nationale Ferngespräche

Zunehmende preisliche Konsolidierung bei nationalen Festnetzgesprächen



Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 46: Verbindungsentgelte für lokale Festnetzgespräche



Quelle: RTR-GmbH

Auf den entsprechenden Märkten für Auslandsgespräche an festen Standorten wird zunächst das Tarifgefüge von Telekom Austria den vergleichbaren Verbindungsentgelten der bedeutendsten alternativen Anbieter gegenübergestellt, jeweils differenziert nach Peak und Off-Peak Segmenten.

Im Rahmen der Beschreibung der Preise für Auslandsgespräche wird aufgrund der Vielfalt an Auslandsdestinationen bzw. Zonen auf eine statische Darstellung zurückgegriffen. Die Auswahl des Tarifvergleichs orientiert sich dabei an den im Ausland terminierten Gesprächsminuten. Wenn darin auch nicht unmittelbar die für Endkundenmärkte relevante Gewichtung zum Ausdruck kommt, ist dies dennoch eine gute Annäherung, stellen doch die in Tabelle 15 derart identifizierten und nach volumsmäßiger Bedeutung gereihten Auslandsdestinationen auch auf den diversen im Internet angebotenen Tarifvergleichen ebenso wie in den relevanten internationalen Vergleichen (OECD, Implementierungsbericht der EU etc.) die wesentlichsten Tarifzonen dar. Die Auswahl der Betreiber orientiert sich wiederum an der relativen Bedeutung für den Gesamtmarkt. Im Konkreten wird Telekom Austria den jeweils größten alternativen Vertretern der in Tabelle 14 skizzierten Geschäftsmodelle gegenübergestellt. So steht Tele2/UTA für den größten alternativen Verbindungs- und Teilnehmernetzbetreiber, Amiga und Finarea (bzw. die Marke „Telediscount“) für gerade auf Auslandsgesprächsmärkten (für Privatkunden) erfolgreiche Repräsentanten der Gruppe der Reseller und UPC/Priority Telecom schließlich für den in städtischen Bereichen bedeutendsten alternativen Infrastrukturbetreiber.

Mit „TikTak Privat“ als Vergleichskategorie bezieht sich Tabelle 15 wiederum auf den Privatkundenmarkt. Neben der Produktbezeichnung wird auch die im jeweiligen Tarifmodell enthaltene Abrechnungsform („Taktung“) in Fettschrift angegeben.

Tabelle 15: Verbindungsentgelte der wesentlichsten Auslandsdestinationen

	Telekom Austria („TikTak Privat“) 60/1	Tele2UTA („Classic“) 60/1	Finarea („Telediscount“) (von TNB abhängig)	Amiga („Amiga.premium“) 1/1	UPC/Priority Telecom („Standard“) 60/30 <small>(Mindestverrechnung: EUR 0,02)</small>
	Verbindungsentgelte in EUR je Geschäftszeit/Freizeit				
Deutschland	0,1896/0,099	0,099/0,099	0,044/0,044	0,05/0,05	0,17/0,17
Schweiz	0,1896/0,099	0,099/0,099	0,044/0,044	0,05/0,05	0,17/0,17
Italien	0,1896/0,099	0,099/0,099	0,044/0,044	0,05/0,05	0,17/0,17
Türkei	0,36/0,324	0,349/0,349	0,022/0,022	0,10/0,10	0,31/0,31
Ungarn	0,1896/0,099	0,099/0,099	0,044/0,044	0,05/0,05	0,19/0,19
USA	0,1896/0,099	0,099/0,099	0,022/0,022	0,05/0,05	0,17/0,17
Polen	0,3096/0,229	0,254/0,254	0,022/0,022	0,05/0,05	0,31/0,31
Vereinigtes Königreich	0,1896/0,099	0,099/0,099	0,022/0,022	0,05/0,05	0,17/0,17

Quelle: RTR-GmbH

*Preisunterschiede zw.
KNB und Resellern bei
Auslandsgesprächen*

Tabelle 15 zeigt, dass Telekom Austria im Vergleich zu den größten alternativen Kommunikationsnetzbetreibern (KNB) im Privatkundensegment nur mehr in Ausschnitten höhere Preise verrechnet. Im Vergleich zur Gruppe der Kommunikationsdienstleister bzw. der Reseller mit nur geringfügigen Infrastrukturkomponenten lässt sich jedoch teilweise ein massiver Preisunterschied konstatieren. An dieser Stelle muss jedoch zugleich auch auf einhergehende und teils signifikante Qualitätsunterschiede hingewiesen werden. Dennoch konnte in den vergangenen Jahren ein bestimmtes Kundensegment mit derartigen Diskontangeboten im zunehmenden Maße bedient werden, was nicht zuletzt den (Preis-)Wettbewerb am entsprechenden Markt für Auslandsgespräche intensiviert bzw. auch mit entsprechenden Marktanteilsverschiebungen einherging.

Analyse impliziter Preisverläufe

Bei all den obigen (expliziten) Darstellungen mussten ganze Produktkategorien (Gespräche in Mobilnetze) sowie bestimmte tarifliche Details aus der Diskussion ausgeblendet werden. Insbesondere die je nach Tarifmodell unterschiedlichen Abrechnungsformen (Taktung), die diversen Vergünstigungen einzelner Tarifoptionen (etwa Freiminuten sowie pauschalierte Interneteinwahlminuten) oder sonstige Tarifspezifika mussten in den Tarifvergleichen gänzlich entfallen bzw. konnten bislang nur ausschnittsweise Berücksichtigung finden.

Prinzipiell können derartige Probleme umgangen werden, konstruiert man eine „Preisgröße“, indem man (die jeweils relevanten, d.h. auf In- bzw. Auslandsmärkte bezogenen) Umsätze durch die zugehörigen Sprachminuten dividiert und so einen „impliziten“ Preis-Basket errechnet.

Abbildung 47 gibt die durchschnittlichen Preisverläufe sowohl für Auslands- als auch Inlandsgespräche an festen Standorten seit Liberalisierungsbeginn wieder. Hierfür wurde auf Basis von Tarifdaten des damaligen Festnetzmonopolisten Telekom Austria jeweils ein Schätzwert für das 1. Quartal 1997 konstruiert (vergrößerte Hervorhebung), der das anfängliche

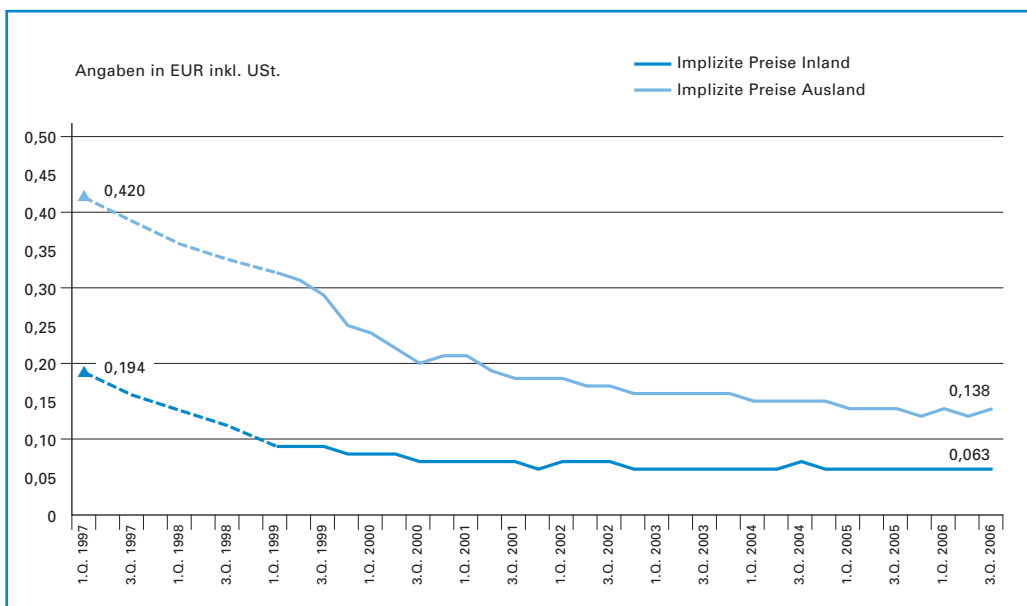
Tarifniveau wiedergeben soll. Die nachfolgenden Datenwerte bis einschließlich 4. Quartal 1998 (strichlierte Verbindungslinien) wurden des Weiteren interpoliert, um den entsprechenden Verlauf illustrieren zu können.

Die derart berechneten Preise geben sämtliche „Produkte“ bei In- und Auslandsgesprächen (Gespräche ins Festnetz bzw. Gespräche in Mobilnetze) jeweils in aggregierter Form für Privat- und Nichtprivatkunden wieder. Ähnlich zu der Analyse expliziter Preise erkennt man auch hier, dass die deutlichsten Preissenkungen bereits in der ersten Liberalisierungsphase (mit entsprechend monopolistisch geprägten Ausgangswerten) in rascher Form stattgefunden hatten. Seit 2003 kann auch aus Abbildung 47 (analog zu Abbildung 45 und Abbildung 46) eine weitestgehende Preisstabilisierung festgestellt werden, wobei bei Auslandsgesprächen für alternative Anbieter noch vergleichsweise größeres Potenzial zu Preissenkungen gegeben ist. Aus der Konstanz der letzten Jahre in Abbildung 45 bis Abbildung 47 folgt aber auch eine entsprechend ähnlich verlaufende Entwicklung von Privat- und Nichtprivatkundentarifen.

Hohe Kostenersparnisse bei Festnetzgesprächen im Laufe der Liberalisierung

Unabhängig von den Entwicklungen im Einzelnen, geht aus Abbildung 47 auch hervor, dass die Konsumenten Ende 2006 sowohl für ein durchschnittliches Inlands- als auch Auslandsgespräch an festen Standorten nur mehr rund ein Drittel des Ausgangspreises von 1997 bezahlen müssen.

Abbildung 47: Durchschnittliche Preisverläufe seit Liberalisierungsbeginn



Quelle: RTR-GmbH

Internationaler Tarifvergleich

Ein internationaler Vergleich dient hier als Benchmark, an dem das Marktergebnis am österreichischen Markt für Festnetz-Sprachtelefonie gemessen werden soll. Wichtige Indikatoren sind hier vor allem Tarife und Tarifentwicklungen.

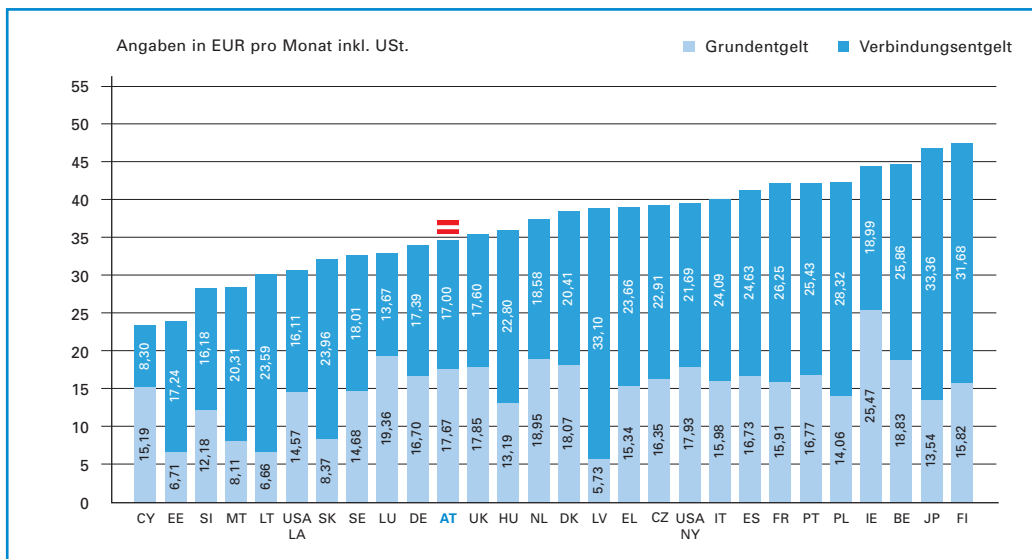
Ein immanentes Problem internationaler Vergleiche ist die Heterogenität bei Tarifmodellen, Abrechnungsstruktur, Marktstruktur etc., weshalb die ausgewiesenen Zahlen mit Vorsicht interpretiert werden sollten. Auf die genaue Position sollte man aufgrund der zahlreichen Probleme und Unschärfen, die zwangsläufig bei einem internationalen Vergleich auftreten, nicht zu viel Wert legen.

Als Datenbasis dient der von der Europäischen Kommission veröffentlichte 12. Implementierungsbericht (Anhang II).

Für den Vergleich werden im Allgemeinen hier nur die Standardtarife des jeweiligen Incumbents herangezogen. Da die Tarife der alternativen Betreiber in dieser Auswahl überhaupt nicht berücksichtigt werden, kommt es zu Verzerrungen, die umso größer sein werden, je geringer der Marktanteil des Incumbent und je höher jener der – wie zuvor gezeigt, oftmals billigeren – Mitbewerber ist. Eine weitere Einschränkung erfahren derlei Tarifvergleiche durch die vielfältigen und teils unterschiedlichen Preisdifferenzierungen auf Seiten der jeweiligen Incumbent-Betreiber.

Internationaler Tarifvergleich – Privatkunden

Abbildung 48: Privatkunden – durchschnittliche Ausgaben pro Monat (September 2006)



Quelle: 12. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission

Beim Grundentgelt zeigt sich, dass Telekom Austria mit dem beim Vergleich berücksichtigten Tarifmodell „TikTak Privat“ jeweils leicht über dem EU-Durchschnitt liegt. Das relativ hohe Grundentgelt wird jedoch durch geringe Gesprächsentgelte kompensiert, weshalb Telekom Austria, gemessen an einem Basket, im unteren Mittelfeld zu liegen kommt (Abbildung 48). In die Berechnung des dargestellten Baskets gehen neben dem Grundentgelt auch das Herstellungsentgelt, nationale Gespräche über verschiedene Entfernungen, internationale Gespräche und Gespräche zu Mobilnetzen ein. Nachfrageverhalten und Gewichtungsfaktoren sollen einem „Europäischen Standard-Privatkunden“ entsprechen.

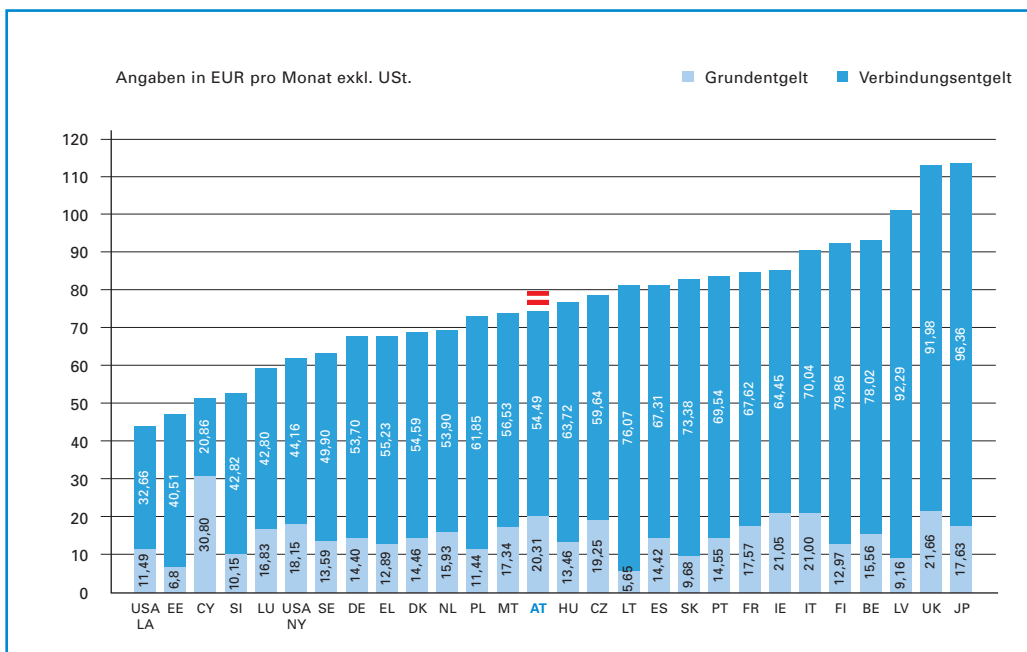
Privatkundentarif im unteren europäischen Mittelfeld

Internationaler Tarifvergleich – Geschäftskunden

Abbildung 49 zeigt ebenfalls die monatlichen Grund- und Verbindungsentgelte der Incumbents im September 2006. Ähnlich wie bei Privatkunden befindet sich Telekom Austria gemessen an einem Preis-Basket im Mittelfeld. In die Berechnung des Baskets gingen entsprechend für einen repräsentativen „Europäischen Geschäftskunden“ neben dem Grundentgelt und dem Herstellungsentgelt nationale Gespräche über verschiedene Entfernungen, internationale Gespräche und Gespräche zu Mobilnetzen ein.

Geschäftskundentarif im Europäischen Mittelfeld

Abbildung 49: Geschäftskunden – durchschnittliche Ausgaben pro Monat (September 2006)



Quelle: 12. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission

5.2.2.3 Vorleistungsmärkte

Um Produkte auf den Endkundenmärkten anbieten zu können, greifen Betreiber auf Vorleistungen anderer Netzbetreiber, die sie auf den entsprechenden Vorleistungsmärkten beziehen, zurück. Obwohl diese Märkte von den Konsumenten nicht bzw. kaum wahrgenommen werden, sind sie ein wichtiger Bestandteil eines funktionierenden Wettbewerbs. Der Vorteil der Verfügbarkeit von Vorleistungsprodukten am Markt liegt darin, dass Netzbetreiber nicht die gesamte parallele Infrastruktur errichten müssen, sondern Leistungen von anderen Betreibern zukaufen können. Damit werden die Markteintrittsschranken deutlich verringert. Freilich besteht ein enger Zusammenhang zwischen den Vorleistungs- und den Endkundenmärkten, da letztlich die Leistungen, die am Vorleistungsmarkt bezogen werden, in die Erstellung von Endkundenprodukten einfließen. Folglich stehen Größe und Entwicklung der Vorleistungsmärkte in einem engen Zusammenhang mit jenen der Endkundenmärkte.

Ab Kundmachung der TKMVO 2003 durch die RTR-GmbH am 17.03.2003 wurden drei Vorleistungsmärkte im Festnetzbereich als relevant erachtet:

- Der Markt für Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Originierung),
- der Markt für Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten (Terminierung) und
- der Markt für Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Transit).

5.2.2.3.1 Originierung

Die Originierungsleistung ist die Übermittlung des Sprach- und Datenverkehrs vom Teilnehmer bis zur ersten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle des Quellnetzes. Die erste zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle bezeichnet grundsätzlich jene Vermittlungsstelle, an der mindestens ein Netzbetreiber mit diesem Quellnetz zusammenschaltet ist und an der der Verkehr ursprungsnah übergeben werden kann.

Je nachdem über welche Infrastruktur ein Betreiber verfügt, wird er das Gespräch mittels eigener Infrastruktur zur Vermittlungsstelle führen oder auf Vorleistungsmärkten die erforderlichen Leistungen beziehen.

Originierungsleistung wird überwiegend intern erbracht.

Falls ein Betreiber seine Kunden direkt an sein Netz mittels eigener oder gemieteter Infrastruktur angeschlossen hat, erbringt er die Originierungsleistung selbst und es entsteht auf Vorleistungsebene kein Umsatz. Dies gilt für die überwiegende Zahl der Gespräche.

Originierungsleistung der Telekom Austria für Verbindungsnetzbetreiber essenziell

Wenn ein Betreiber nicht über die Infrastruktur zum Kunden verfügt und daher als VNB fungiert, wird er die Originierungsleistung zukaufen. Derzeit bietet Telekom Austria als einziger Netzbetreiber diese Leistung an, weil sie aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung auf den Zugangsmärkten für Festnetz Sprachtelefonie zu einem solchen Angebot verpflichtet ist.

Neben diesen Originierungsleistungen wird auf dem Originierungsmarkt die Originierungsleistung zu zielnetztarifierten Diensterufnummern nachgefragt und angeboten. Diese Leistungen werden erbracht, wenn Endkunden Gespräche zu tariffreien Rufnummern, Rufnummern mit

geregelten Tarifobergrenzen sowie Rufnummern zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten führen. Bei tariffreien Rufnummern hebt der Anschlussnetzbetreiber keine Entgelte von seinen Endkunden ein. Bei den anderen Rufnummern reicht er die eingehobenen Endkundenentgelte an den Zielnetzbetreiber weiter, wird aber für die Erbringung der Originierungsleistung durch ein Originierungsentgelt entschädigt.

Tabelle 16: Aufteilung der Originierungsleistungen

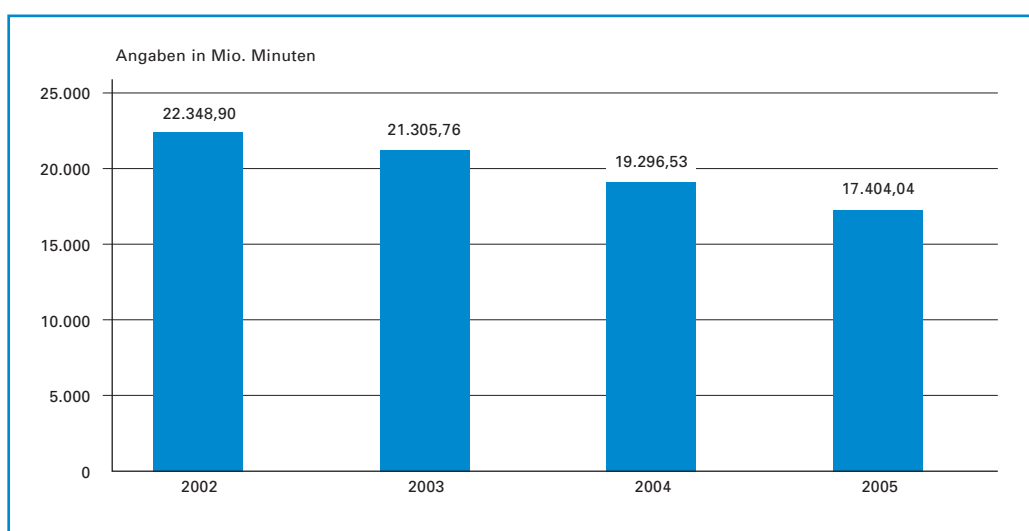
	2002	2003	2004	2005
VNB	33,04 %	33,25 %	32,41 %	29,24 %
Diensterufnummer	1,52 %	2,39 %	3,37 %	3,87 %
Eigenleistung	65,44 %	64,35 %	64,22 %	66,89 %

Originierungsminuten zu Diensterufnummern gering, jedoch steigend

Quelle: RTR-GmbH; 2006 wurden keine Daten erhoben

Die Tabelle 16 zeigt die Verteilung der Originierungsminuten auf die drei Kategorien von Originierungsleistungen. Zwei von drei Originierungsminuten sind der Eigenleistung zuzurechnen, ein knappes Drittel nimmt die Originierungsleistung zu Verbindungsnetzbetreibern ein und die Originierung zu Diensterufnummern beträgt etwa 4 %. Bemerkenswert ist der stetige Anstieg der Originierungsleistung zu Diensterufnummern (von 1,52 % im Jahr 2002 auf 3,87 % im Jahr 2005), die zunehmend eine größere Rolle im Bereich der Festnetzsprachtelefonie spielen.

Abbildung 50: Entwicklung der Originierungsminuten

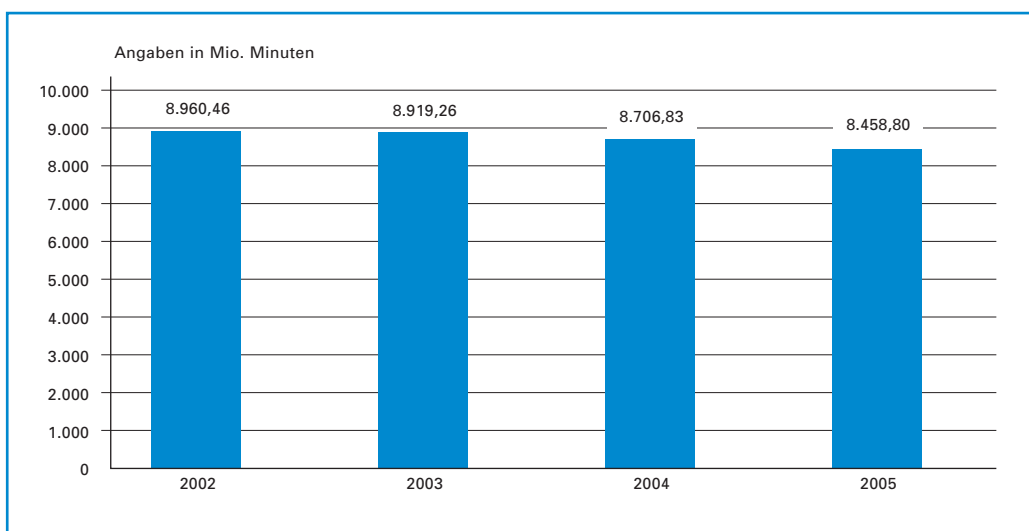


Rückgang der Originierungsminuten um mehr als ein Fünftel innerhalb von vier Jahren

Quelle: RTR-GmbH; 2006 wurden keine Daten erhoben

Konform mit der Entwicklung auf den Endkundenmärkten sind die originierenden Verkehrsminuten in ihrer Gesamtheit zurückgegangen. Innerhalb von vier Jahren reduzierten sich die Verkehrsminuten (Sprache und Dial-up-Online-Minuten) um mehr als ein Fünftel (siehe Abbildung 50) und aus derzeitiger Sicht sind keine Anzeichen für eine Trendumkehr erkennbar.

Abbildung 51: Entwicklung des HHI am Originierungsmarkt

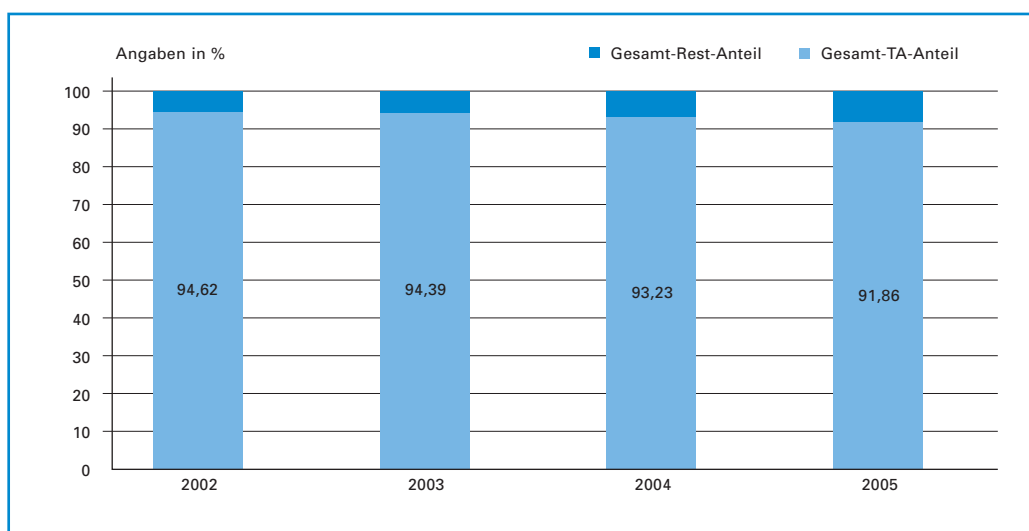


Quelle: RTR-GmbH; 2006 wurden keine Daten erhoben

HHI indiziert fehlenden Wettbewerb auf dem Originierungsmarkt.

Der Hirschman-Herfindahl-Index (HHI), der sich aus der Summe der Quadrate der Marktanteile errechnet, ist eine von vielen Kennzahlen für die Wettbewerbsbeurteilung. Der HHI kann Werte zwischen 1 und 10.000 erreichen, wobei ein niedriger HHI einen wenig konzentrierten und daher wettbewerbsintensiven Markt indiziert. Am Originierungsmarkt beträgt der HHI rund 8.500 (siehe Abbildung 51), sodass grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass der Wettbewerb in diesem Markt nur unzureichend ausgebildet ist. Die Regulierungsbehörde hat Telekom Austria als marktbeherrschendes Unternehmen auf diesem Markt festgestellt.

Abbildung 52: Anteil von Telekom Austria am Originierungsmarkt (auf Minutenbasis)



Telekom Austria ist mit einem Marktanteil von 92 % marktbeherrschend auf diesem Markt.

Quelle: RTR-GmbH; 2006 wurden keine Daten erhoben

Sie verfügt über einen Marktanteil von 92 %, der in den Jahren seit der Liberalisierung nur geringfügig abgenommen hat (siehe Abbildung 52). Es ist aus heutiger Sicht nicht zu erwarten, dass die Marktanteile in den kommenden Jahren deutlich abnehmen werden, da sie sich parallel zur Verfügbarkeit von drahtgebundenen Teilnehmeranschlussleitungen entwickeln.

5.2.2.3.2 Terminierung

Terminierung ist eine Vorleistung jedes einzelnen Teilnehmernetzbetreibers, deren Zweck darin besteht, ankommenden Verkehr für im eigenen Netz liegende Netzabschlusspunkte von der letzten vor dem Netzabschlusspunkt liegenden und mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle bis zum Netzabschlusspunkt beim Teilnehmer zu führen.

Die Besonderheit bei der Definition des Terminierungsmarktes liegt darin, dass der Terminierungsmarkt betreiberindividuell abgegrenzt wird und daher jeder Teilnehmernetzbetreiber seinen eigenen Terminierungsmarkt im Sinne des § 1 Z 8 TKMVO 2003 begründet. Die Leistung der Terminierung kann nur durch den Anbieter erbracht werden, an dessen Netz der Teilnehmer angeschlossen ist.

In österreichischen Festnetzen wurden im Jahr 2006 insgesamt rund 6 Mrd. Minuten als Fremdleistung terminiert, die gemeinsam einen Umsatz von etwa EUR 67 Mio. generieren. Hinzu kommen noch etwa 5 Mrd. Minuten an Eigenleistung. Sowohl die Verkehrsminuten als auch die Umsätze gingen in den letzten Jahren zurück.

Terminierungsminuten stagnieren in der Gesamtbetrachtung

Die Terminierungsleistung in das Netz von Telekom Austria bleibt nach wie vor der wichtigste Terminierungsdienst im Festnetz, weil Telekom Austria über die meisten direkt angeschlossenen Kunden verfügt.

Terminierungsleistung von Telekom Austria am bedeutendsten

UPC und Tele2UTA weisen signifikante Terminierungsvolumina aus

Telekabel (UPC), welche in einzelnen Regionen Österreichs tätig ist, verzeichnet aufgrund der Anzahl ihrer angeschlossenen Teilnehmer die meisten Terminierungsminuten von allen alternativen Betreibern, gefolgt von Tele2UTA. Die anderen Festnetzbetreiber verfügen über deutlich weniger Terminierungsminuten.

Unterschiedliche Verpflichtungen für die Telekom Austria einerseits und die alternativen Betreiber andererseits

Aufgrund der Vielzahl angeschlossener Teilnehmer, ihrer Größe sowie ihrer Stellung auf anderen Märkten treten bei der Telekom Austria bei fehlender Regulierung andere Wettbewerbsprobleme auf als bei kleineren Netzbetreibern. Diese Probleme erfordern Regulierungsinstrumente wie die Verpflichtungen zu einem Standardzusammenschaltungsvertrag, zu getrennter Buchführung, zur Nichtdiskriminierung und zu kostenorientierten Preisen nach FL-LRAIC.

Die anderen Netzbetreiber, die Terminierungsdienste erbringen und dafür ein Entgelt einheben, haben sich gemäß dem identifizierten potenziellen Wettbewerbsproblem „des Setzens exzessiver Preise“ nur an regulierte Obergrenzen für die Entgelte der Terminierungsleistung zu halten.

5.2.2.3.3 Transit

Mittels Transitleistungen wird der Transport des Verkehrs zwischen zwei mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen oder zwischen zwei Einzugsbereichen von zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen bezeichnet. Transitleistungen sind daher diejenigen Leistungen, die von Kommunikationsnetzbetreibern zur Überwindung von Streckenabschnitten erbracht werden und weder als Originierung noch als Terminierung im oben dargestellten Sinn zu erfassen sind.

Betreiber, die Verkehr netzextern übergeben, erbringen Transit.

Daher erbringen am Transitmarkt alle Netzbetreiber Leistungen, die den Verkehr von einer Vermittlungsstelle zu einer anderen transportieren. Diese Leistung kann innerhalb des eigenen Netzes stattfinden oder über die Netzgrenzen hinausgehen. Auf diesem Markt bieten folglich Teilnehmer- und „reine“ Transitnetzbetreiber, aber auch die Verbindungsnetzbetreiber, die Verkehr aus anderen Netzen übernehmen und sie wieder an andere Netze übergeben, ihre Leistungen an. Während Teilnehmernetzbetreiber Transit vorwiegend gebündelt mit Originierung oder Terminierung erbringen, sorgen reine Transitnetzbetreiber für die Erreichbarkeit anderer Netze, auch wenn diese nicht direkt miteinander zusammenschaltet sind. Darüber hinaus bieten diese Transitnetzbetreiber anderen Betreibern an, ihren Verkehr im Ausland zu terminieren. Der VNB sowie alle anderen Unternehmen mit direkter Zusammenschaltung erbringen Transit als Teil der direkten Zusammenschaltung über Joining Links. Wenn Verkehr über den Joining Link fließt, wird eine Transitleistung von einem Netz zum anderen erbracht, was eine bis dahin gegebenenfalls bezogene Transitleistung ersetzt. Da der Verkehr über Joining Link eine mögliche Transitleistung substituiert, ist er dem Markt zuzurechnen. Freilich kann ein Unternehmen gleichzeitig mehrere Arten des Transits erbringen.

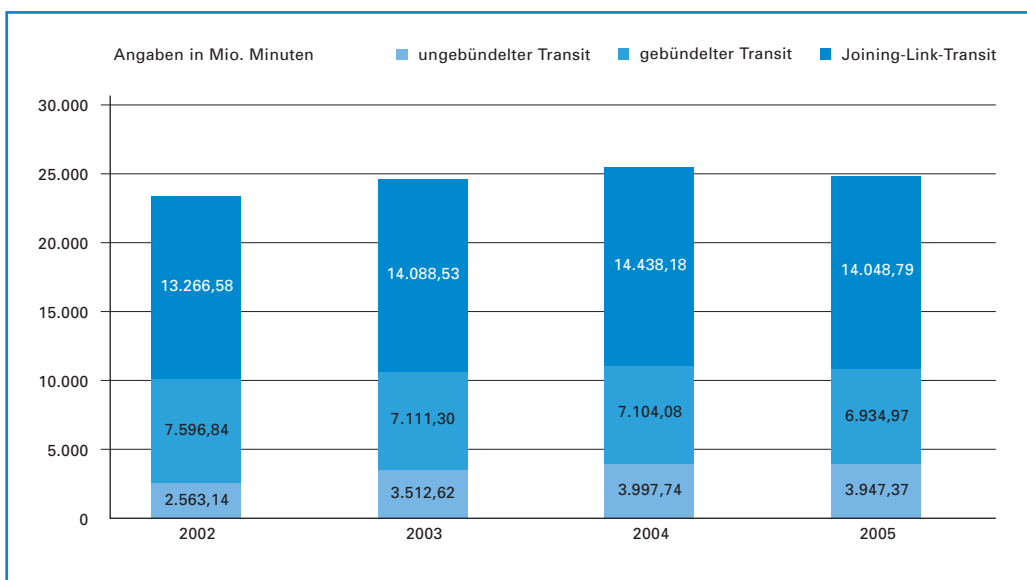
EU legte ihr Veto gegen die Marktanalyse im Jahr 2004 ein.

Die EU-Kommission konnte sich dieser Marktdefinition der Einbeziehung von Joining Links nicht anschließen und sieht den Verkehr über Joining Links nicht als Substitut für die Transitleistung und daher als nicht dem Transitmarkt zugehörig an. Sie legte daher im Jahre 2004 ihr Veto gegen den Bescheidentwurf, den die TTK aufgrund der Marktanalyseergebnisse auf dem Transitmarkt zur Notifizierung übermittelte, ein.

Da die EU-Kommission einen anderen Standpunkt vertrat und dieser Markt bisher noch keiner weiteren Analyse unterzogen wurde, galten die Regulierungsmaßnahmen nach dem alten Rechtsrahmen weiterhin. Folglich blieben die Transitentgelte von Telekom Austria für den ungebündelten Transit und für die Bündelprodukte der Regulierung unterworfen.

Vor diesem Hintergrund hat die Regulierungsbehörde den Markt in den letzten Jahren neuerlich mit folgendem Ergebnis untersucht:

Abbildung 53: Verkehrsminuten auf dem Gesamttransitmarkt

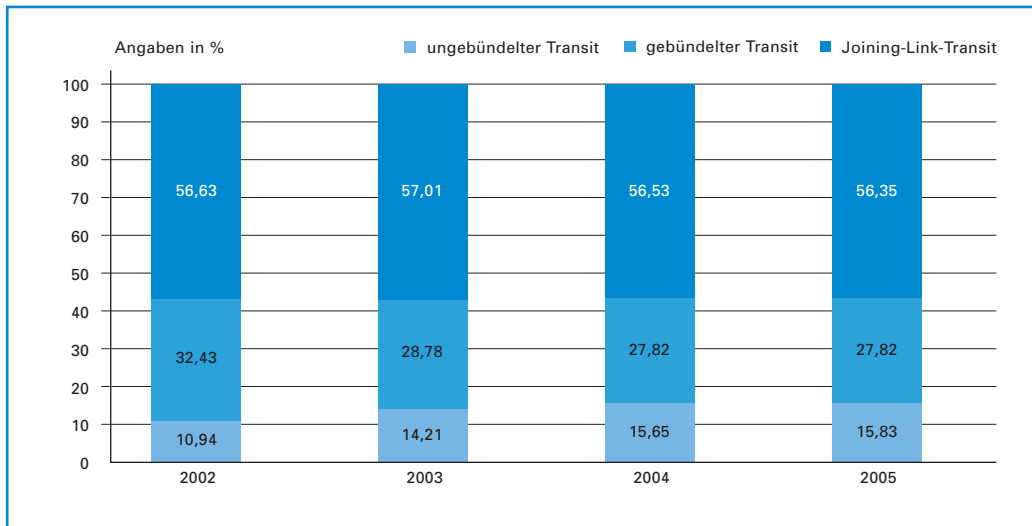


Quelle: RTR-GmbH; 2006 wurden keine Daten erhoben

Die Verkehrsminuten auf dem Transitmarkt sind in den letzten Jahren konstant geblieben (siehe Abbildung 53). Die Substitution der extern erbrachten Transitminuten durch Joining-Link-Transit haben viele alternative Betreiber bereits vollzogen, sodass größere Umschichtungen des Transits in den nächsten Jahren nicht zu erwarten sind. Der Trend der letzten Jahre geht dahin, dass alternative Netzbetreiber anderen (kleineren) Betreibern Transitleistungen anbieten und damit in direkter Konkurrenz zu Telekom Austria treten. Diese Angebote konnten die alternativen Netzbetreiber erst unterbreiten, nachdem sie die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen haben: Einerseits haben sie eine Vielzahl von Zusammenschaltungen mit anderen Netzbetreibern, insbesondere mit Telekom Austria, realisiert und andererseits können sie prompt auf Mietleitungen zurückgreifen. Damit sind sie imstande, auch Dritten Transitleistungen anzubieten.

Viele alternative Betreiber erbringen als Eigenleistung den Transit.

Abbildung 54: Arten der Transitleistungen

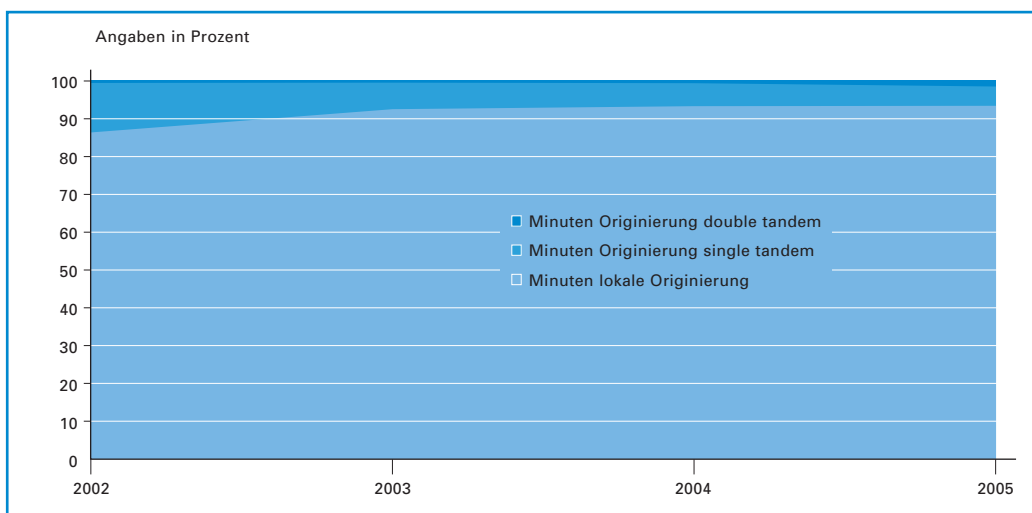


Quelle: RTR-GmbH; 2006 wurden keine Daten erhoben

Einige bieten den Transit auch Dritten an. Damit ist das Volumen am ungebündelten Transit gestiegen.

Aufgrund dieses Trends ist der Anteil des ungebündelten Transits (also jener Transitleistungen, die Dritten erbracht werden) stetig angestiegen. Der gebündelte Transit, der vorwiegend von Telekom Austria erbracht wird, ist anteilmäßig zurückgegangen, weil das Bündelprodukt Transit und Terminierung bzw. Transit und Originierung aufgrund von Alternativen weniger nachgefragt wird. Der Joining-Link-Transit ist relativ konstant geblieben.

Abbildung 55: Anteile an lokaler Originierung und Originierung mit gebündeltem Transit (nur Telekom Austria-Verkehr)



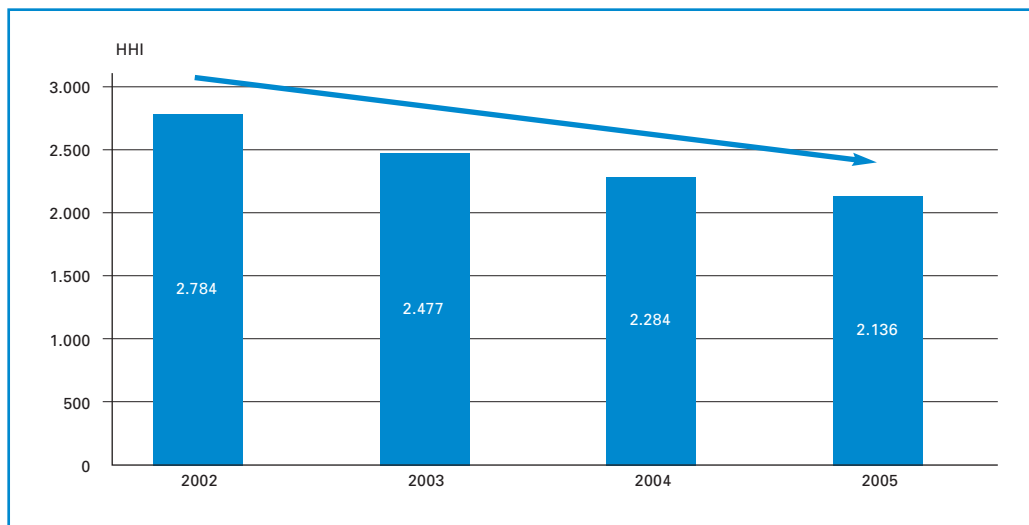
Quelle: RTR-GmbH; 2006 wurden keine Daten erhoben

Abbildung 55 zeigt deutlich, dass der lokale Verkehr, der im Netz von Telekom Austria originiert und alternativen Netzbetreibern ohne Transitleistung übergeben wird, bereits 90 % (auf Basis von Minuten) erreicht hat und nur mehr der Rest von 10 % der Minuten als gebündelte Transitleistung erbracht wird.

Der gebündelte Transit geht anteilmäßig zurück.

Auch absolut in Umsätzen gerechnet ist ungebündelter Transit von 2002 bis 2005 deutlich angestiegen, was als Indiz für einen funktionsfähigen Wettbewerb auf diesem Markt gesehen werden kann.

Abbildung 56: HHI des Transitmarktes

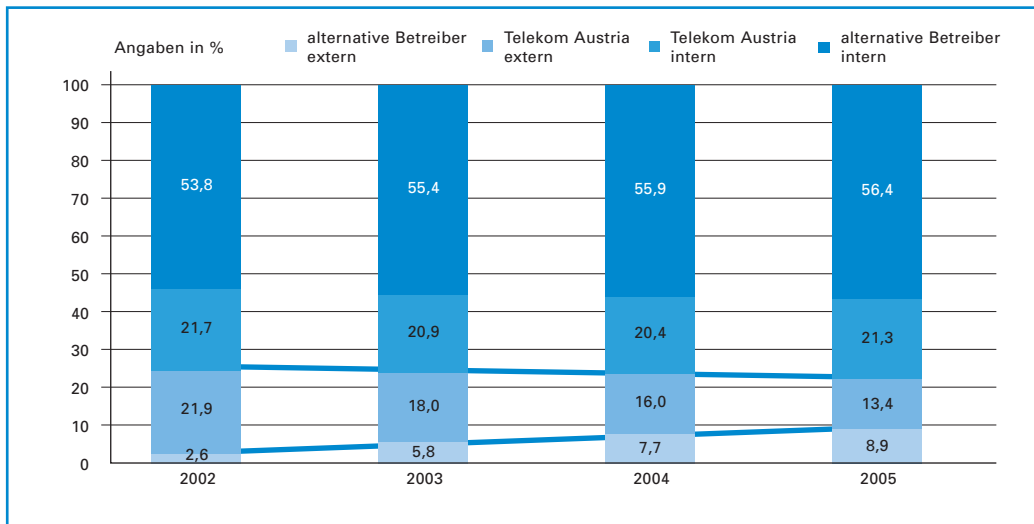


Quelle: RTR-GmbH; 2006 wurden keine Daten erhoben

Auch der HHI ist in den letzten vier Jahren weiterhin gesunken. Er betrug 2005 lediglich 2.136. Dieser niedrige Wert indiziert abnehmende Konzentration und mehr Wettbewerb auf diesem Markt (der Kauf von eTel durch Telekom Austria wurde in den Daten noch nicht berücksichtigt).

Der HHI indiziert einen Wettbewerb auf dem Markt.

Abbildung 57: Gegenüberstellung externer und interner Transit von Telekom Austria und den alternativen Netzbetreibern



Quelle: RTR-GmbH; 2006 wurden keine Daten erhoben

Abbildung 57 soll nochmals verdeutlichen, dass das Transitangebot alternativer Netzbetreiber in den Jahren 2002 bis 2005 signifikant erweitert und auch am Markt angenommen wurde. Während das Angebot von Telekom Austria anteilmäßig weiterhin zurückgeht, konnten die alternativen Netzbetreiber in den letzten vier Jahren stetig ihre Marktanteile steigern.

Das Ergebnis der letzten Marktanalyse wurde von der Europäischen Kommission nicht beanstandet.

Aus den vorhin genannten Argumenten und anderen Indizien ist die TKK zum Schluss gekommen, dass auf dem Transitmarkt Wettbewerb herrscht und die bestehende Regulierung für Telekom Austria daher nicht mehr länger aufrechtzuerhalten ist. Der Bescheidentwurf wurde von der Europäischen Kommission durch das Schreiben vom 06.03.2007 nicht beanstandet, sodass die Regulierungsmaßnahmen mit einer Übergangsfrist aufgehoben werden.

5.2.3 Der Mobilkommunikationsmarkt

5.2.3.1 Anbieterstruktur

Mobilfunknetzbetreiber

Aufgrund der Frequenzknappheit sind auf dem Mobiltelefonmarkt weit weniger Anbieter aktiv als im Festnetz. Der Markteintritt eines Unternehmens ist nur im Rahmen der Zuteilung bzw. Übertragung von Frequenznutzungsrechten möglich.

Vier unabhängige Mobilfunknetzbetreiber, davon ein ausschließlicher UMTS-Betreiber

Derzeit gibt es auf dem österreichischen Mobilfunkmarkt vier wirtschaftlich unabhängige Mobilfunknetzbetreiber. Im Herbst 2005 hat T-Mobile Austria tele.ring übernommen. Im April 2006 wurde die Fusion von der Europäischen Kommission genehmigt. tele.ring ist seither trotz getrennten Marktauftritts – vor allem aus Wettbewerbsüberlegungen – nicht mehr als selbst-

ständiges Unternehmen zu betrachten. Eine Übersicht über die am Markt tätigen Mobilfunknetzbetreiber, deren Frequenznutzungen und Übertragungstechnologien gibt Tabelle 17. Alle vier Anbieter bieten UMTS-Dienste an, Hutchison 3G ist ausschließlicher UMTS-Netzbetreiber.

Nach dem UMTS-Marktauftritt 2003, bieten seit 2006 alle Betreiber auch mobile Breitband-Produkte über die schnellere HSDPA-Technologie an.

Tabelle 17: Aktive Mobilfunknetzbetreiber und Jahr des Beginns der kommerziellen Nutzung der jeweiligen Technologie

	GSM		EDGE	UMTS	HSDPA
	900	1800			
Mobilkom Austria	1994	1999	2005	2003	2006
T-Mobile Austria	1996	1999	2006	2003	2006
One	2004	1998	X	2003	2006
Hutchison 3G	X	X	X	2003	2006

Quelle: RTR-GmbH

Diensteanbieter im Mobilfunk

Neben vertikal integrierten Mobilfunknetzanbietern sind im Mobilfunk derzeit folgende Geschäftsmodelle so genannter Diensteanbieter ohne eigenes Funknetz relevant:

■ Airtime Reseller

Hauptfunktion von Airtime Resellern (Wiederverkäufern) ist die eigenständige Vermarktung von Mobilfunkdiensten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, ohne aber in irgendeiner Form in den technischen Produktionsprozess dieser Dienste eingebunden zu sein. Aus Sicht der Wertschöpfung werden somit primär Aktivitäten der Retail-Ebene (Kundenbetreuung, Rechnungsstellung und Akquisition) übernommen. Wiederverkäufer betreiben selbst keine Telekommunikationsinfrastruktur (z.B. Switch), verwalten selbst keine SIM-Karten, haben keinen Zugriff auf die Netzintelligenz und schalten sich nicht mit Kommunikationsnetzbetreibern zusammen. Vielmehr kaufen sie die entsprechenden Vorleistungen (Airtime) von einem Mobilfunknetzbetreiber zu.

■ Mobile Virtual Network Operator

Mobile Virtual Network Operator (MVNO) sind Kommunikationsnetzbetreiber, die zwar über kein Funknetz (bzw. keine entsprechenden Frequenznutzungsrechte) verfügen, aber wesentliche Netzwerkelemente im Bereich des Kernnetzes (HLR, MSC etc.) betreiben, über entsprechende Adressierungselemente verfügen (z.B. Mobile Network Code) und selbst SIM-Karten verwalten. Aufgrund des fehlenden eigenen Funknetzes sind sie auf eine entsprechende Vorleistung eines Mobilfunknetzbetreibers angewiesen. Diese Vorleistung wird im Weiteren als MVNO-Access bezeichnet. Dabei handelt es sich um eine Art Roaming-Abkommen. In Österreich verfolgt Tele2UTA ein solches Geschäftsmodell.

Zusätzlich bieten
Dienstanbieter
Mobilfunkleistungen
am Endkundenmarkt
an.

In Österreich sind neben den vier Mobilfunknetzbetreibern auch Dienstanbieter ohne eigenes Funknetz aktiv. Diese sind in Tabelle 18 aufgelistet. 2006 ist ein zusätzlicher Wiederverkäufer namens eety mit Kapitalbeteiligung von One in den Markt eingetreten, der sich auf das Anbieten günstiger Anrufe ins Ausland konzentriert. Ein weiterer Dienstanbieter, Yesss!, ist im vollständigen Besitz von One. Insofern muss deren Bedeutung für den Wettbewerb im Zusammenhang mit One beurteilt werden. Der Marktanteil 2006 aller Dienstanbieter zusammen macht nur etwa 2 % des Endkundenumsatzes bzw. 2,5 % der Endkundenminuten aus.

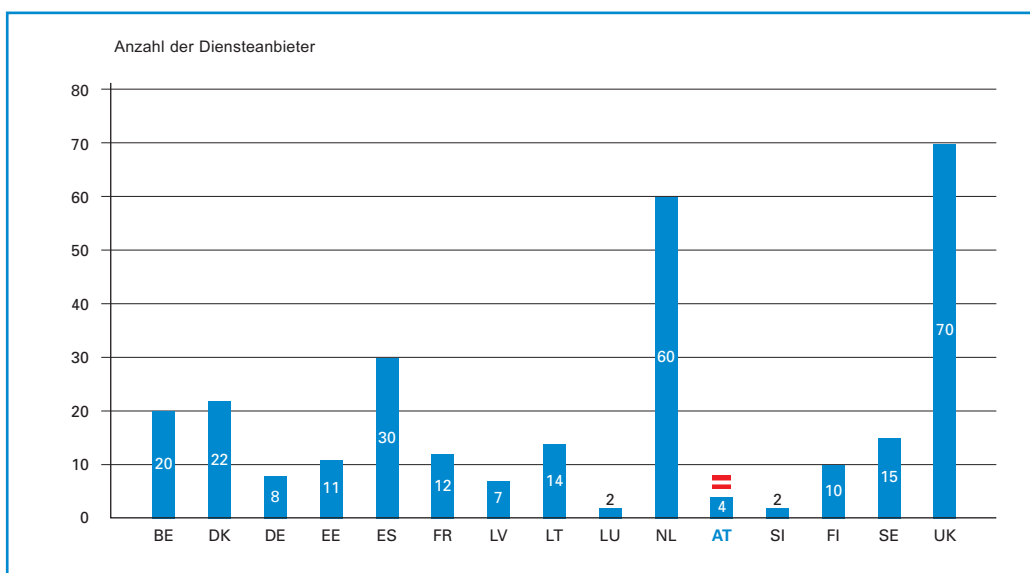
Tabelle 18: Aktive Dienstanbieter im Mobilfunk

Unternehmen	Typ	Markteintritt
Tele2UTA	MVNO	2003
eTel	Airtime Reseller	2004
Yesss!	Airtime Reseller	2005
eety	Airtime Reseller	2006

Quelle: RTR-GmbH

Der europäische Vergleich in Abbildung 58 vom Juli 2006 (die Anbieterzahl verändert sich im Zeitablauf sehr stark) zeigt, dass die Anzahl der Dienstanbieter zwischen den Ländern sehr stark variiert. In einigen Ländern gibt es eine deutlich größere Anzahl von Dienstanbietern als das in Österreich der Fall ist, in anderen Ländern sind wiederum gar keine Dienstanbieter am Markt aktiv (nicht in der Abbildung aufgelistet).

Abbildung 58: Anzahl der mobilen Dienstanbieter in EU-Ländern (Juli 2006)



Quelle: 12. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission. Anmerkung: In Estland, Spanien, den Niederlanden und Litauen waren nicht alle angeführten Dienstanbieter zu diesem Zeitpunkt am Markt aktiv.

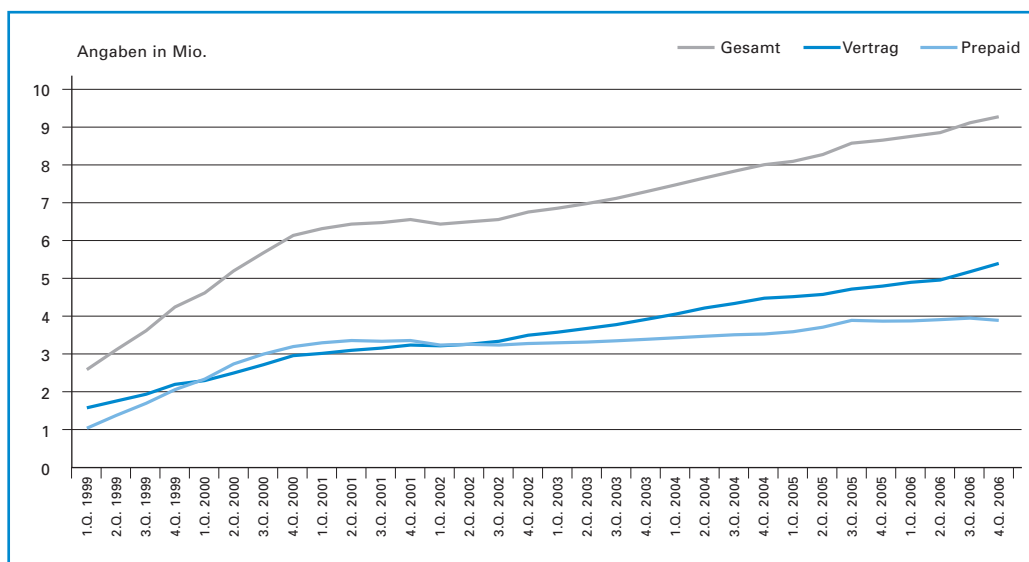
5.2.3.2 Marktentwicklung

Entwicklung der Teilnehmerzahlen und Penetrationsrate

Obwohl die Penetrationsrate bereits 2005 100 % erreicht hat, nimmt die Anzahl der aktivierten Teilnehmernummern weiterhin zu. Der Anstieg wird vor allem durch die Zunahme der Vertragskunden getrieben. 2006 hat auch die europaweit durchschnittliche Penetrationsrate die 100 %-Marke überschritten und liegt für die EU-Länder bei 103,2 % (Quelle: 12. Implementierungsbericht der EU). Österreich lag zum selben Zeitpunkt bei 108 %.

Die Penetrationsrate wird anhand der aktivierten Teilnehmernummern im Verhältnis zur Bevölkerungszahl gemessen, lässt also nur eingeschränkt Schlussfolgerungen auf den Bevölkerungsanteil zu, der Mobilkommunikationsdienste nutzt. Umfragen zeigen, dass in etwa 17 % der österreichischen Bevölkerung kein Handy besitzen (Quelle: Austrian Internet Monitor für 4. Quartal 2006 von Integral).

Abbildung 59: Entwicklung der aktiven Teilnehmernummern



Quelle: RTR-GmbH

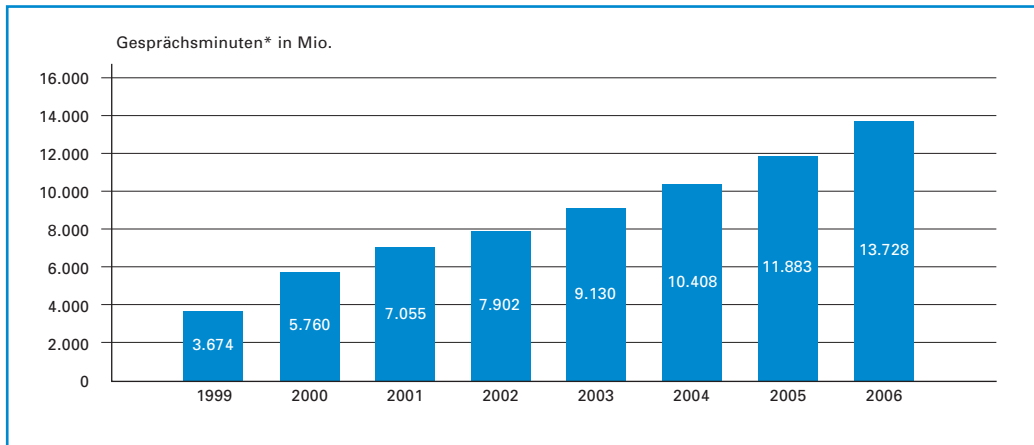
Anmerkung: Zwischen dem 4. Quartal 2003 und dem 3. Quartal 2004 sind die Daten interpoliert.

Entwicklung der Verkehrswerte

Bei der Betrachtung der Verkehrswerte kann unverändert ein deutliches Wachstum der nachgefragten Gesprächsminuten und SMS festgestellt werden. Die Gesprächsminuten weisen kontinuierliche Wachstumsraten auf. Von 2003 bis 2006 betrug die Veränderung zum Vorjahr jeweils zwischen +14 und +15,5 %. Die SMS legten nach einer Abflachung der Wachstumsraten 2004 und 2005 mit +24 % 2006 wieder deutlich zu.

Weiterhin Wachstum bei den nachgefragten Minuten und SMS

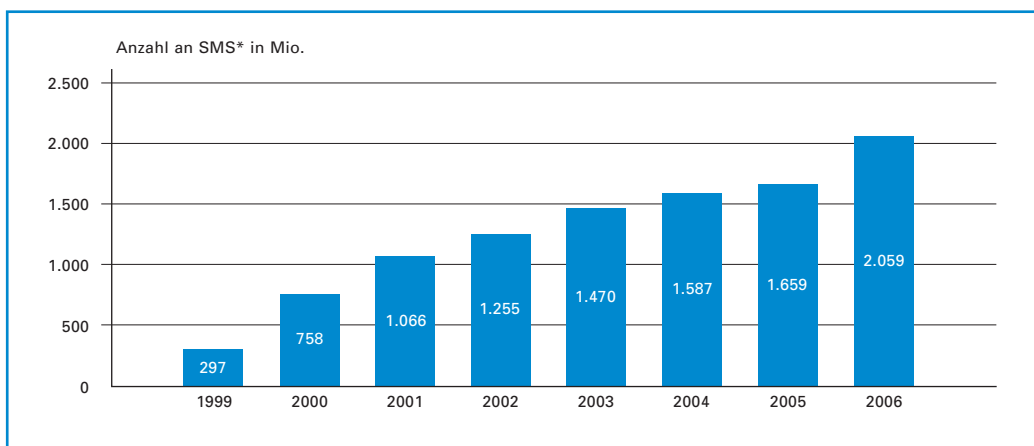
Abbildung 60: Gesprächsminuten (technisch gemessen) am Endkundenmarkt



Quelle: RTR-GmbH

* Diese bezeichnen die tatsächliche Zeit, die Endkunden mit Telefonieren verbringen. Dagegen ist die fakturierte Minutenanzahl die Menge an Minuten, die dem Endkunden dafür verrechnet wird.

Abbildung 61: Anzahl an SMS (technisch gemessen) am Endkundenmarkt



Quelle: RTR-GmbH

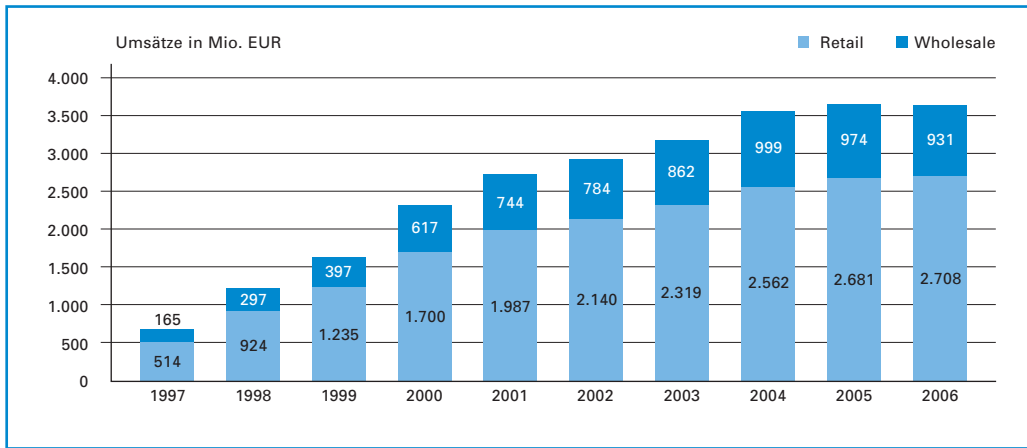
* Diese bezeichnen die tatsächlich gesendeten SMS der Endkunden. Dagegen ist die fakturierte Anzahl an SMS die Menge an SMS, die dem Endkunden dafür verrechnet wird.

Umsatzentwicklung

Erstmals leichter Rückgang des Gesamtumsatzes

Trotz steigender Teilnehmerzahlen und des zuletzt starken Wachstums der Gesprächsminuten und SMS ist 2006 erstmals ein leichter Rückgang des Gesamtumsatzes zu verzeichnen, auch wenn dieser nur 0,4 % im Vergleich zum Vorjahresumsatz beträgt. Der Gesamtumsatz ergibt sich aus den Endkundenumsätzen und den Vorleistungsumsätzen aus Terminierung und Visitor-Roaming. Die Endkundenumsätze steigen geringfügig um 1 %. Der Rückgang kommt aufgrund der sinkenden Vorleistungsumsätze zustande. Vor allem Umsätze aus Terminierung sind trotz steigender Minuten zurückgegangen, dies ist auf eine regulatorisch angeordnete Senkung der Terminierungsentgelte zurückzuführen.

Abbildung 62: Umsatzentwicklung Mobilfunk



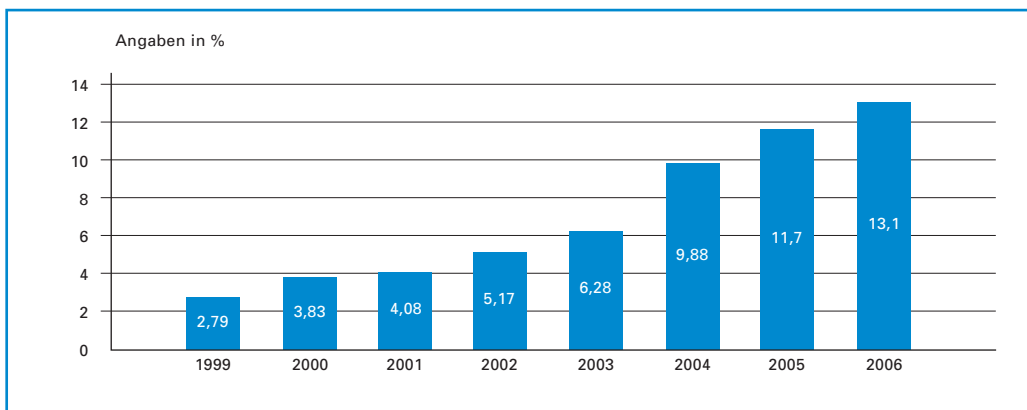
Quelle: RTR-GmbH

Die Abbildung 62 zeigt die Gesamtentwicklung seit 1997. Nach dem starken Wachstum in den Jahren 1997 bis 2004 zeigt sich nunmehr eine Konsolidierung der Umsätze.

Umsatzwachstum gibt es weiterhin bei den Datendiensten. Diese beinhalten SMS, MMS, Videotelefonie und weitere Datenübertragungsdienste. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Umsätze aus Datendiensten 2006 um etwa 12 % gewachsen. Folglich ist auch der Anteil der Datendienste am Endkundenumsatz deutlich gestiegen (vgl. Abbildung 63) und setzt damit diesen Trend aus den Vorjahren fort.

Die Bedeutung der Datendienste steigt weiter.

Abbildung 63: Anteil von Datendiensten (inkl. SMS und MMS) am Endkundenumsatz



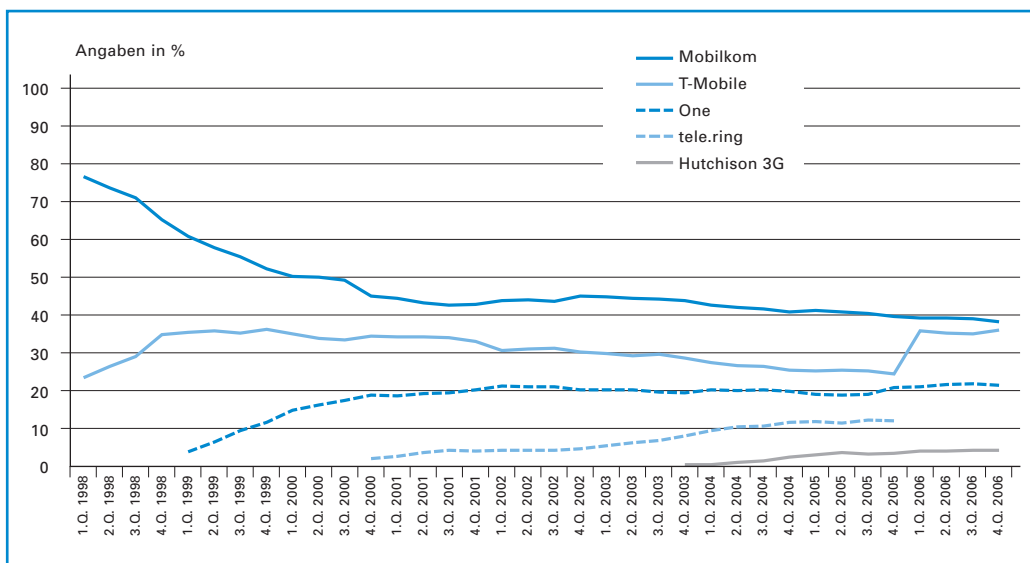
Quelle: RTR-GmbH

Marktanteile und Konzentration

In der nachfolgenden Abbildung 64 sind die Marktanteile an Teilnehmern der Mobilfunknetzbetreiber (ohne Berücksichtigung von Diensteanbietern) für die letzten acht Jahre dargestellt.

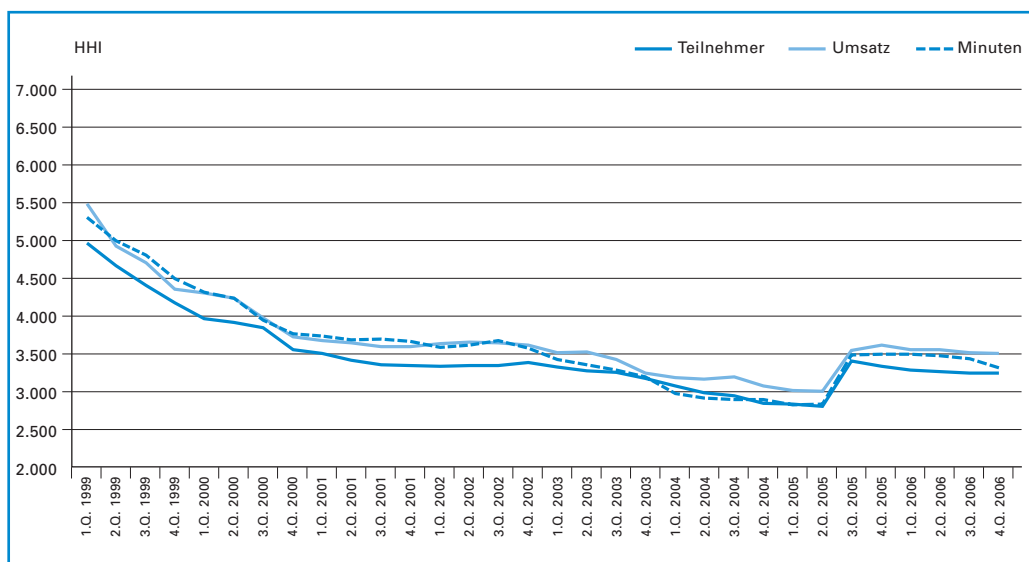
Die Entwicklung der letzten zwei Jahre zeigt vor allem eine Annäherung der zwei größten Betreiber durch den von der EU genehmigten Kauf des zu diesem Zeitpunkt viertgrößten Betreibers tele.ring durch T-Mobile Austria. Marktführer Mobilkom fiel 2006 erstmals unter die 40 %-Marke, wenn auch nur in geringem Ausmaß. T-Mobile Austria liegt – dank der Übernahme von tele.ring – bei nunmehr 35 %. Mit deutlicherem Abstand folgt One bei weiterhin rund 20 %, wenn auch im Vergleich zum Vorjahr mit einem wahrnehmbaren Aufwärtstrend. Der Marktanteil von Hutchison 3G liegt bei knapp über 4 %.

Abbildung 64: Entwicklung der Marktanteile an Teilnehmern



Quelle: Mobile Communications

Abbildung 65: HHI-Mobilfunkendkundenmarkt



Quelle: RTR-GmbH / Mobile Communications

Bis 2001 sank durch die Markteintritte von tele.ring und One der HHI kontinuierlich und erhält nochmals einen Abwärtsschub 2003 durch den Eintritt des 5. Mobilfunknetzanbieters Hutchison 3G. Wenig überraschend verzeichnete der HHI mit der Übernahme von tele.ring einen deutlichen Anstiegsknick. Seither gibt es wieder eine sanfte Abnahme des HHI, die sich noch am stärksten beim Teilnehmer-HHI zeigt. Der HHI-Index zeigt Ende 2006 Werte zwischen 3.200 und 3.500 an, je nachdem welches Merkmal als Basis der Berechnung dient. Am höchsten ist der HHI bei den Umsätzen. Das weist darauf hin, dass die größeren Unternehmen auch die umsatzstärksten Kunden haben.

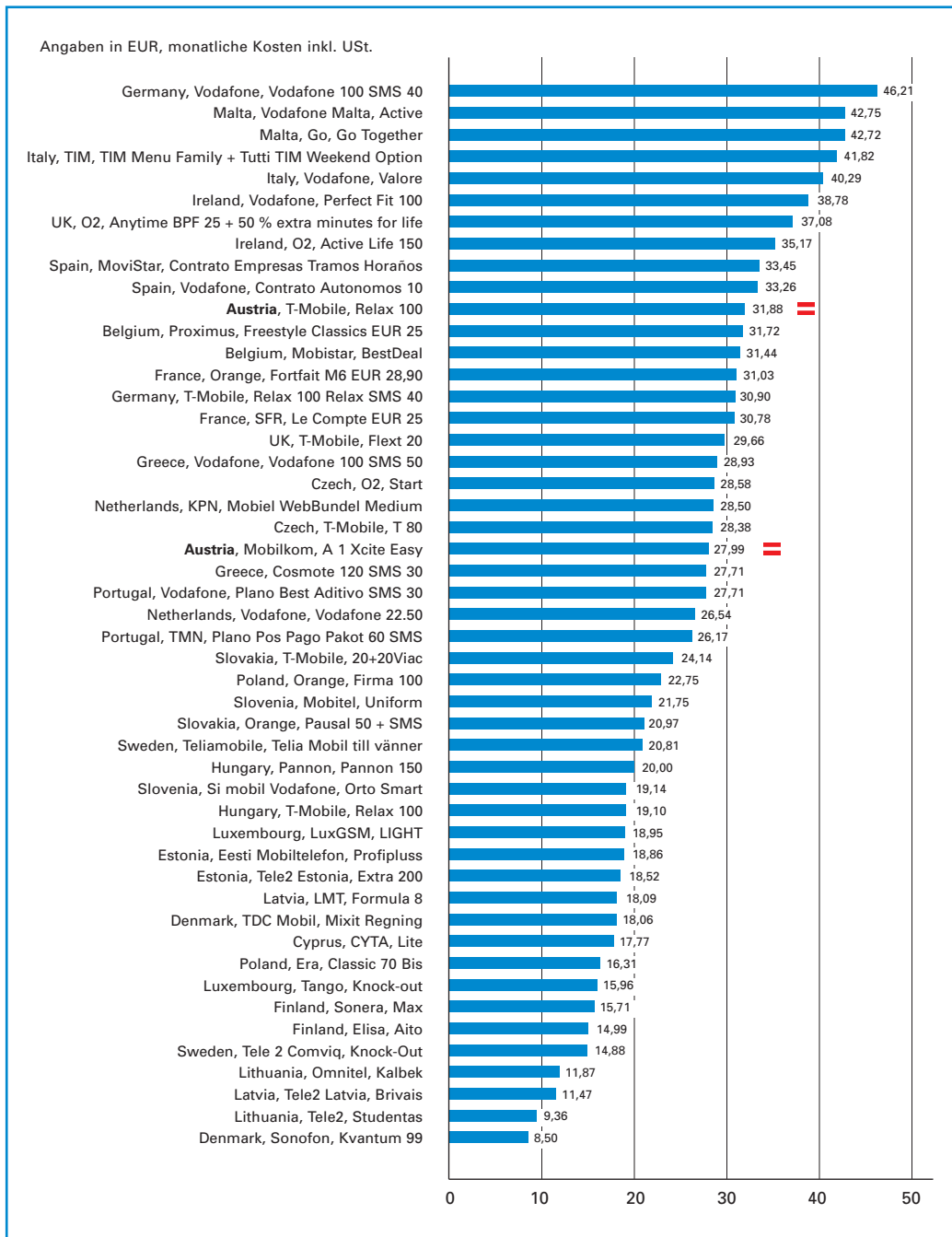
5.2.3.3 Tarife im EU-Vergleich

Der Implementierungsbericht veröffentlicht regelmäßig EU-weite Vergleiche der Tarife nach Warenkörben, der aber 2006 neu zusammengestellt wurde, was die Vergleichbarkeit erschwert. Es gibt drei OECD-Warenkörbe, die die unterschiedlich starken Nutzungsprofile wiedergeben sollen. Für die Berechnung der Baskets der jeweiligen Länder wird der günstigste Vertragstarif der zwei größten Mobilfunkbetreiber (nach Teilnehmerzahl) verwendet.

Exemplarisch werden hier die Ergebnisse für den mittleren Warenkorb gezeigt (vgl. Abbildung 66). Insgesamt kann Österreich bei günstigeren Mobilfunktarifen in dieser Gegenüberstellung mit dem 28. bzw. 39. Rang (von 49) dem unteren Mittelfeld zugeordnet werden. Ähnlich sieht die Lage beim großen Warenkorb aus (32. bzw. 38. Rang; ohne Abbildung). Beim kleinen Warenkorb schneidet Österreich im Vergleich zu den anderen beiden Nutzerprofilen am günstigsten ab (24. und 35. Rang; ohne Abbildung).

Österreich im EU-weiten Tarifvergleich im unteren Mittelfeld

Abbildung 66: EU-Tarifvergleich 2006 für den mittleren OECD-Warenkorb



Quelle: 12. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission

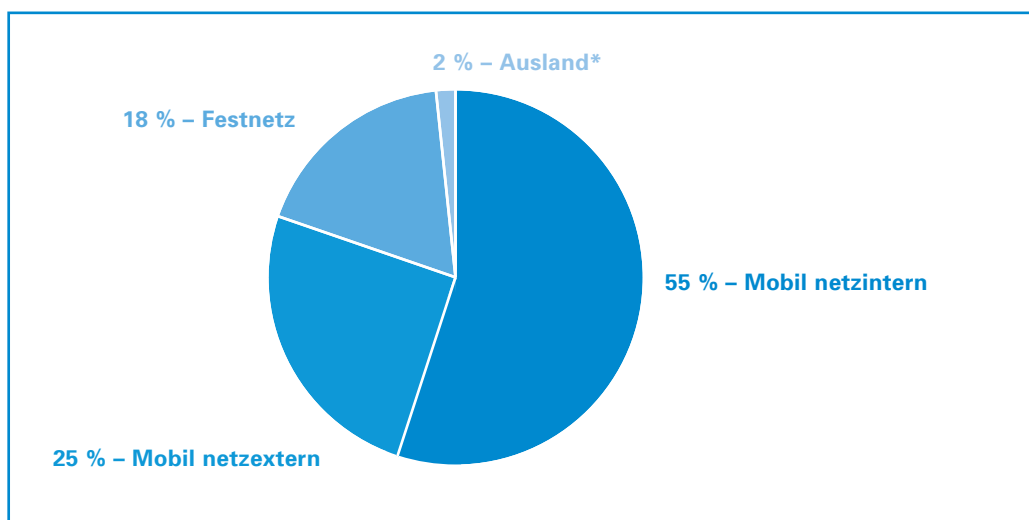
5.2.3.4 Vorleistungsmarkt: Terminierung

Terminierung (Zustellung) in Mobilfunknetzen ist eine Zusammenschaltungsleistung und dient der Sicherstellung der wechselseitigen Erreichbarkeit von Teilnehmern auch über Netzgrenzen hinweg. Terminierung ist daher eine notwendige Bedingung für sinnvolle Kommunikation. Ruft ein Teilnehmer einen Teilnehmer eines anderen Mobilnetzbetreibers an, wird dieser Anruf (Off-Net-Call) entweder direkt (direkte Zusammenschaltung) oder indirekt über einen Transitnetzbetreiber (indirekte Zusammenschaltung) an einem vordefinierten Netzübergabepunkt an das Netz des gerufenen Teilnehmers übergeben und von dort an den gerufenen Teilnehmer zugestellt. Für diese Leistung verrechnet der Mobilfunknetzbetreiber ein Entgelt, das so genannte Terminierungsentgelt.

Die Zustellung eines Anrufs – die Terminierungsleistung – zu einem bestimmten Teilnehmer kann nur durch den Betreiber vorgenommen werden, an dessen Netz der gerufene Teilnehmer angeschaltet ist. Daher bildet jeder Betreiber seinen eigenen Terminierungsmarkt und damit einen Monopolmarkt (vgl. Festnetz-Terminierung Kapitel 4.2.2.3). Insgesamt gibt es derzeit fünf Anbieter – und damit fünf Märkte – von Mobilterminierungsleistungen in Österreich. Neben den vier wettbewerblich unabhängigen Mobilfunknetzbetreibern erbringt auch der virtuelle Mobilnetzbetreiber Tele2UTA Terminierungsleistungen für seine Mobilfunkkunden.

Nachfrager nach Mobilterminierungsleistungen sind in- und ausländische Festnetzbetreiber sowie Mobilfunknetzbetreiber. Weniger als ein Fünftel der Anrufe, die in Mobiltelefonnetze eingehen, kommen inzwischen aus dem nationalen Festnetz. Mehr als die Hälfte der eingehenden Anrufe sind netzintern. Betrachtet man nur die Mobil-zu-Mobil-Anrufe werden 69 % der Anrufe innerhalb desselben Mobilfunknetzes geführt, sind also so genannte On-Net-Anrufe.

Abbildung 67: Woher kommen die Anrufe in österreichische Mobilnetze? (Stand 2005)



Quelle: RTR-GmbH

*eindeutig dem Ausland zuordenbar

On-Net-/Off-Net-Preisdifferenzierung

Telekommunikationsnetze sind durch ausgeprägte Netzwerkexternalitäten gekennzeichnet. Je mehr Teilnehmer ein Netzwerk hat, desto interessanter ist es für die Nutzer. Durch Zusammenschaltung werden diese Netzwerkeffekte (teilweise) neutralisiert, d.h. unabhängig davon, für welchen Betreiber ein Nutzer sich entscheidet, kann er trotzdem jeden Teilnehmer erreichen und daher von größeren Netzwerkexternalitäten profitieren.


Durch Preisdiskriminierung zwischen On-Net- und Off-Net-Anrufen werden Netzwerkexternalitäten (teilweise) reaktiviert. Durch günstigere On-Net-Tarife als Off-Net-Tarife entstehen „preisinduzierte“ Netzwerkexternalitäten, die das Netzwerk eines kleineren Betreibers unattraktiver machen, weil es für Konsumenten preislich attraktiver ist, Teilnehmer eines großen Netzes zu sein. Zusätzlich kann es auch die Wechselkosten erhöhen. Die Preisdiskriminierung zwischen On-Net- und Off-Net-Anrufen ist daher primär ein Wettbewerbsinstrument, die zum Teil sehr erheblichen Preisunterschiede lassen sich meist nicht durch Kostenunterschiede oder Ramsey-Preise erklären.

Bisher wurden am österreichischen Markt deutliche Unterschiede zwischen Entgelten in das eigene und in fremde Netze festgestellt. Mittlerweile ist eine Abkehr von der On-Net-/Off-Net-Preisdifferenzierungspolitik erkennbar, wie einige in jüngster Zeit lancierte Tarifmodelle bestätigen (einige Beispiele für solche Tarife sind in Tabelle 19 aufgelistet). Dies kann nicht zuletzt auch auf die regulierungsinduzierte Senkung der Terminierungsentgelte und damit die Reduktion der Kosten für netzexterne Anrufe und die Reduktion des Subventionierungspotenzials für On-Net-Tarife zurückgeführt werden.

Tabelle 19: Tarife ohne günstigeren netzinternen Tarif

Betreiber	Tarif
Tele2UTA (Champion)	8 Cent in alle Netze
Yesss!!!	6,9 Cent in alle Netze
Mobilkom (Bob)	7 Cent in alle Netze
tele.ring (Alles 5)	5 Cent in alle Netze
One (Light)	8 Cent in alle Netze
T-Mobile Austria (Klax Total)	9 Cent in alle Netze

Quelle: eigene Erhebung
Angaben in Eurocent inkl. USt.



Im Gegensatz zum Endkundenmarkt sind die Vorleistungsmärkte in der Terminierung relevante Märkte der TKMVO (vgl. Kapitel 4.2.2). Daher wurden diese Märkte 2006 im Rahmen der zweiten Runde der Marktanalyseverfahren einer erneuten Evaluierung unterzogen und dabei festgestellt, dass auf den Mobilterminierungsmärkten kein effektiver Wettbewerb besteht (vgl. Kapitel 4.2.2.2.8). Die tragenden Argumente dieses Ergebnisses sind die Monopolstellung bei der Terminierung und der Mangel an nachfrageseitiger Gegenmacht, um Druck auf die Terminierungsentgelte auszuüben.

Die Terminierung bzw. Zusammenschaltung für SMS funktioniert analog. Ein wesentlicher Unterschied besteht in der Nachfragerstruktur. SMS-Leistungen werden zum größten Teil für Mobilfunknetzbetreiber erbracht und nur in sehr geringem Umfang für Festnetzbetreiber. Die SMS-Terminierung ist derzeit unreguliert. Allerdings überlegt die Europäische Kommission, diese Leistung analog zur Terminierung von Sprachdiensten als relevanten Markt zu empfehlen.

5.2.4 Breitband

5.2.4.1 Einführung

Als mögliche Realisierungsvariante für breitbandige Zugänge zu Endkunden kann ein alternativer Betreiber bzw. Internet Service Provider (ISP) entweder auf selbst betriebene Zugangstechnologien wie beispielsweise Glasfaser (Fibre to the Home – FTTH), Powerline (über Stromverteilnetze – PLC), Funknetze (WLAN), Fernsehkabelnetze (CATV) oder auf das Kupferanschlussnetz von Telekom Austria im Rahmen der Entbündelung zurückgreifen bzw. Bitstreaming als Vorleistung zukaufen.

In der Regel wird Bitstreaming in Verbindung mit xDSL (ADSL, SDSL etc.) genannt. Die Bereitstellung der technischen Anlagen für den xDSL-Zugang und zumeist auch die Verkehrsweiterleitung zu einem Netzübergabepunkt – an dem der Datenverkehr („Bitstrom“) zum alternativen Betreiber übergeben wird – erfolgt durch den Vorleistungsanbieter. Als Beispiel sei das xDSL-Wholesale-Angebot („ISPA-Offer“) von Telekom Austria angeführt. Der Begriff „Open Access“ wird für ein vergleichbares Produkt in CATV-Netzen verwendet.

Zur Entbündelung wird in einem eigens beim Hauptverteiler⁸ angemieteten Raum (Kollokationsraum) die TASL des betreffenden Endkunden (elektrisch) mit dem Netz des Entbündelungspartners verbunden. Dieser hat dafür erhebliche Investitionen in die Adaptierung des Kollokationsraums, die Heranführung des eigenen Netzes (Backhaul)⁹ sowie in eigenes, vermittlungstechnisches Equipment zu tätigen. Diese Investitionen können sich erst dann rechnen, wenn eine ausreichend große Zahl (kritische Menge) an Endkunden am betreffenden Hauptverteilerstandort (Anschlussbereich) vom Entbündelungspartner entbündelt zu werden wünscht.

⁸ Dieser befindet sich entweder bei einem abgesetzten Konzentrador oder einer Vermittlungsstelle von Telekom Austria.

⁹ Kann auch über angemietete Leitungen realisiert werden.

Daher kann alternativ auf der nächsten Wertschöpfungsstufe auf das Vorleistungsprodukt Bitstreaming (breitbandiger xDSL-Zugang) zurückgegriffen werden. Die vom alternativen Betreiber bzw. ISP zu tätigen Investitionen beschränken sich im Fall des Bitstreaming im Wesentlichen auf eigene Netzinfrastruktur¹⁰ zu zumindest einem von neun Zugangspunkten (PoP), an denen der Datenverkehr von der TA an den jeweiligen Bitstream-Nachfrager übergeben wird. Je nach Anbindung fallen unterschiedlich hohe nationale oder regionale Entgelte an.

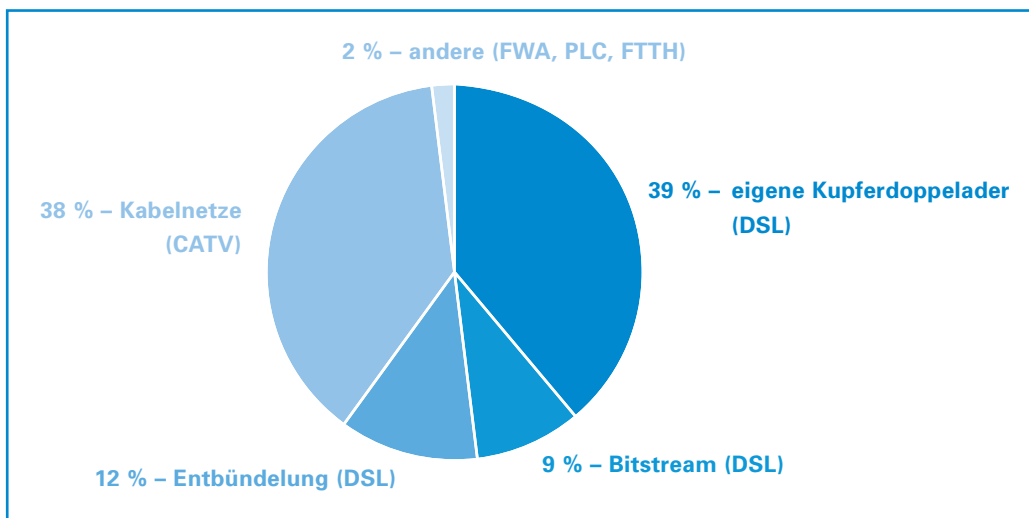
5.2.4.2 Endkundenmarkt Breitbandinternet

Mit Ende des Jahres 2006 waren breitbandige Festnetzzugänge¹¹ für nahezu alle österreichischen Haushalte (rund 96 %) verfügbar. Mehr als 40 % der Haushalte nutzten diese Möglichkeit auch. Aus dieser Gegenüberstellung ist ersichtlich, dass Angebote seitens der Netzbetreiber zwar vorhanden sind, diese aber von den Kunden nach wie vor nicht ausgeschöpft werden.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der am Endkundenmarkt eingesetzten Technologien.

Abbildung 68: Zugangsarten Breitband

Mehr als die Hälfte aller breitbandigen Internetzugänge wird über DSL erbracht.



Quelle: RTR-GmbH

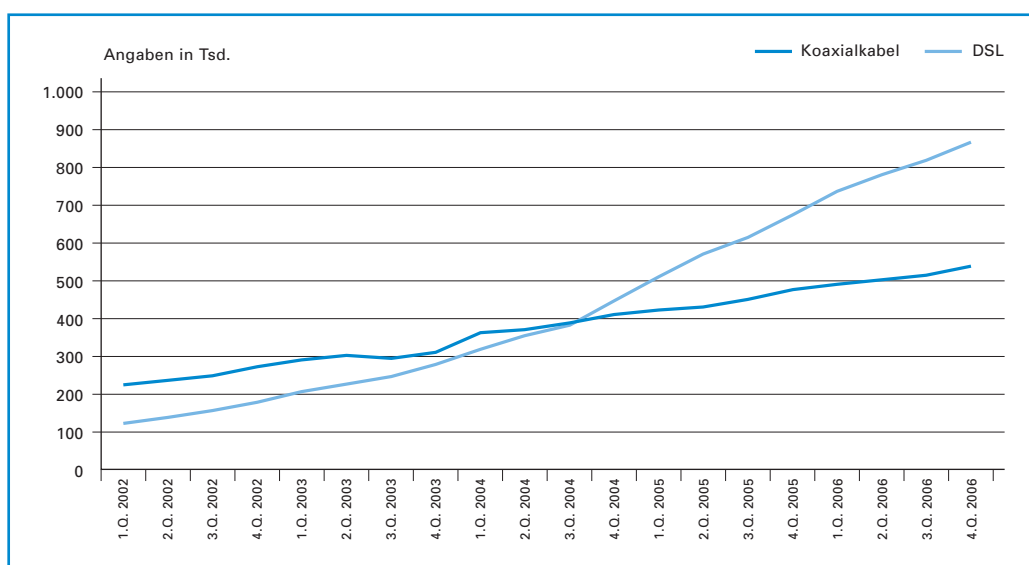
Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass etwa 60 % der breitbandigen Anschlüsse mittels der DSL-Zugangstechnologie erbracht werden.

¹⁰ Kann ebenfalls über angemietete Leitungen realisiert werden.

¹¹ Zu den Breitbandtechnologien vgl. den Kommunikationsbericht 2005.

Die zeitliche Entwicklung der wichtigsten Zugangstechnologien DSL und Kabelnetze (CATV, Koaxialkabel, HFC) kann der folgenden Abbildung entnommen werden. So haben im 3. Quartal 2004 DSL-Zugänge die Breitbandzugänge über Koaxialkabel überholt und sind seither weiterhin stärker gewachsen als die Zweitgenannten.

Abbildung 69: Entwicklung DSL vs. Koaxialkabel



Quelle: RTR-GmbH – KEV



5.2.4.3 Vorleistungsmarkt Bitstreaming

Im November 1999 brachte Telekom Austria ein Angebot für einen ADSL-basierten Internetzugangsdienst für eigene Endkunden auf den Markt. Nach Intervention der nunmehrigen RTR-GmbH und Verhandlungen zwischen der Vereinigung der ISPA und Telekom Austria wurde im März 2000 eine Einigung über ein Standard-Wholesale-Angebot („ISPA-Angebot“) erzielt.

Neben dem Standard-Wholesale-Angebot von Telekom Austria gibt es auch Bitstream-Produkte von ISP über entbündelte Leitungen sowie zahlreiche Vorleistungsprodukte von CATV-Betreibern, die entweder hinsichtlich Breitband nicht vertikal integriert sind und somit keine Internetzugangsdienste (inkl. Internet Connectivity) selbst erbringen, oder aber neben ihrem eigenen Breitbandzugang den Nutzern auch den Bezug von Leistungen anderer ISP ermöglichen.

*Telekom Austria
verzeichnete
wachsende
Marktanteile.*

Betrachtet man in erster Linie das mit „Bitstreaming“ bezeichnete Wholesale-Produkt, das sich der xDSL-Technologie bedient, so wird der größte Teil dieser Vorleistungen von Telekom Austria erbracht (mehr als 90 %). In einem geringen Ausmaß bieten auch Entbündelungspartner Bitstreaming anderen ISP über von ihnen entbündelte TASL an.



Mit dem Bescheid M 1/05 stellte die TKK nach einer umfassenden Analyse des Breitbandvorleistungsmarkts fest, dass Telekom Austria auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt. Begründet wurde diese Feststellung vor allem mit steigenden Marktanteilen von Telekom Austria, hohen Markteintrittsbarrieren sowie dem Umstand, dass Telekom Austria in weiten Teilen Österreichs (rund 1/3 der Haushalte) alleine über Zugangsinfrastruktur verfügt.

Aufgrund der festgestellten beträchtlichen Marktmacht von Telekom Austria wurde diese im oben genannten Bescheid verpflichtet, (weiterhin) Bitstream anzubieten und die entsprechenden Preise nichtdiskriminierend nach dem Prinzip des Retail-Minus (Endkundenpreis abzüglich vermeidbarer Kosten für Verwaltung und Zusatzkosten) zu gestalten. Es darf also kein ISP – insbesondere nicht der konzerneigene – bevorzugt werden.

Mittlerweile hat sich der Marktanteil von Telekom Austria auf dem Breitbandvorleistungsmarkt bei etwa 50 % stabilisiert.

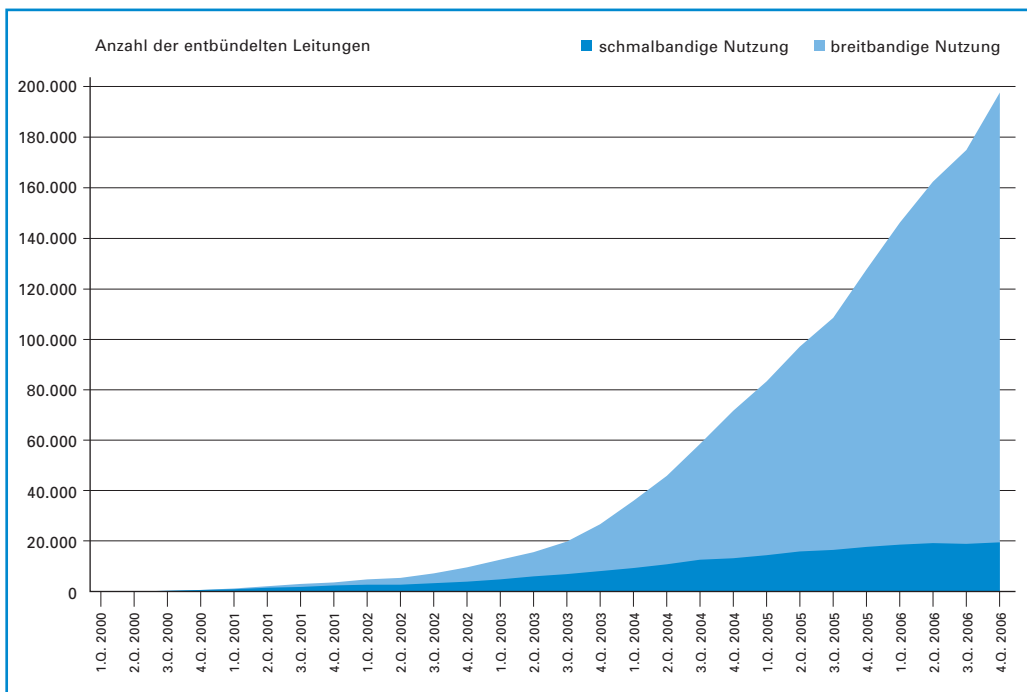
5.2.4.4 Vorleistungsmarkt Entbündelung

Entbündelung ist in Österreich seit Mitte des Jahres 1999 verfügbar. Seither wurden die Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Bescheide der TKK laufend erweitert und die Bestimmungen verfeinert. So ist Entbündelung seit 2000 nicht nur für alternative Anbieter von Festnetz-Sprachtelefondiensten, sondern auch für ISP und Mietleitungsbetreiber zu den gleichen Bedingungen möglich. Zuletzt wurde Telekom Austria bei einem Marktanteil von faktisch 100 % auf dem Entbündelungsmarkt mit dem Marktanalysebescheid M 12/06 dazu verpflichtet, Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen zu nichtdiskriminierenden Konditionen sowie zu kostenorientierten Preisen zu gewähren.

Es wurden mittels Entbündelung entscheidende Anreize für ein kostengünstiges Angebot innovativer breitbandiger Dienste vor allem im Internetbereich geschaffen, die von Inode, Tele2UTA sowie zahlreichen regionalen Anbietern auch teils intensiv genutzt werden.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Entbündelung im Zeitverlauf:

Abbildung 70: Entwicklung von ULL in Österreich



90 % der entbündelten Leitungen werden für breitbandige Zugänge genutzt.

Quelle: RTR-GmbH

Die jährliche Steigerungsrate bei der Anzahl entbündelter Leitungen lag für das Jahr 2006 bei rund 55 %. Mit Ende 2006 sind mehr als 7,4 % aller Leitungen der Telekom Austria tatsächlich entbündelt. Wie aus Abbildung 70 ersichtlich, nimmt der Anteil der breitbandig genutzten entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen laufend zu und liegt Ende 2006 bei rund 90 %.

Die Versorgungslage lässt sich grundsätzlich an der Anzahl in Betrieb genommener Kollokationen sowie den dadurch mit ULL potenziell versorgbar gemachten Gebieten ablesen. Hat zumindest ein Entbündelungspartner an einem Hauptverteilerstandort von Telekom Austria eine Kollokation, so gelten die im Anschlussbereich dieses Hauptverteilers liegenden Haushalte als „potenziell entbündelbar“. Unter Berücksichtigung des Versorgungsgebietes aller Hauptverteiler (HVt) von Telekom Austria sowie der Siedlungsdichte des entsprechenden Gebietes wurde von der RTR-GmbH die potenzielle Versorgungslage der Haushalte statistisch errechnet. Die real für einen Entbündelungspartner maximal entbündelbare Anzahl an Haushalten im Anschlussbereich eines HVt hängt allerdings von verschiedenen Rahmenbedingungen, wie z.B. den am HVt verfügbaren Ressourcen für eine Kollokation oder den Kapazitäten der Infrastruktur des Entbündelungspartners (z.B. Backbone) ab.

60 % der Haushalte liegen im Einzugsbereich von Entbündelungspartnern.

Vor allem in den Landeshauptstädten sind mehrere Entbündelungspartner nebeneinander vertreten, sodass Endkunden neben Telekom Austria und einem lokalen Kabelnetzanbieter aus mehreren (bis zu sieben) Entbündelungspartnern als (primär) Breitbandzugangslieferanten wählen können.

In den von Entbündelungspartnern erschlossenen Anschlussbereichen liegen mehr als 60 % der österreichischen Haushalte, die bereits potenziell entbündelt werden könnten. Diese Zahlen machen deutlich, welch enormes Potenzial besteht, sind doch von diesen mehr als 2 Mio. Haushalten nur knapp 200.000 unter Verwendung von Entbündelung angebunden.

5.2.5 Mietleitungen

5.2.5.1 Einführung

Mietleitungen sind exklusive Leitungen zur Datenübertragung.

Mietleitungen ermöglichen die Übertragung von Sprache, Audio, Video und Daten. Durch ihre Eigenschaften unterscheidet sich eine Mietleitung von anderen Diensten wie Internet oder Festnetztelefonie, die ebenfalls zur Übertragung von Sprache, Audio, Video und Daten herangezogen werden können: Denn die Mietleitung steht dem Kunden exklusiv, durchgängig (24 Stunden/365 Tage) und in einer garantierten Bandbreite als Punkt-zu-Punkt-Verbindung zur Verfügung. Es wird transparente Übertragungskapazität zwischen jeweils zwei Punkten zur Verfügung gestellt, eine Vermittlungsfunktion (=On-Demand-Switching) ist nicht zulässig (d.h. der Nutzer verfügt über keine individuellen Steuerungsmöglichkeiten; die Daten werden immer zwischen denselben zwei vorab definierten Endpunkten ausgetauscht). Je nach Art der Anwendung werden Mietleitungen in unterschiedlichen Bandbreiten nachgefragt, diese reichen von wenigen kbit/s über 2 Mbit/s bis zu 155 Mbit/s und darüber hinaus.

Definition einer Mietleitung

- Transparente Übertragungskapazität zwischen Netzabschlusspunkten: Transparenz bezeichnet die Eigenschaft, dass Nutzdatenbits von einer Übertragungseinrichtung unverändert übertragen werden.
- Symmetrische bidirektionale Punkt-zu-Punkt-Verbindung, die Daten- und Sprachverkehr ermöglicht.
- Keine Vermittlungsfunktion: Dies bedeutet, dass der Nutzer über keine Möglichkeit zur Verbindungssteuerung verfügt (fehlende On-Demand-Switching-Funktion). Das Fehlen der Vermittlungsfunktion ergibt sich daraus, dass innerhalb der Übertragungseinrichtung keine Verbindungssteuerungsinformationen aus dem Bitstrom an der Nutzerschnittstelle ausgewertet werden.

Für die Klassifikation einer Übertragungseinrichtung als Mietleitung ist es grundsätzlich unerheblich, über welche Technologie ihre Realisierung erfolgt. Mietleitungen können beispielsweise über Richtfunk, Kupferdoppeladern, Koaxial- und Glasfaserkabel realisiert werden.

Entscheidend ist die Funktion für den Nutzer, nicht die technische Realisierung zwischen den beiden Kundenschnittstellen bzw. die Produktbezeichnung auf dem Markt. Eine Mietleitung ist daher u.a. auch eine mittels ATM-Technik realisierte Übertragungsstrecke mit kundenseitiger SDH- oder

PDH-Schnittstelle, ein Wave Length Service mit kundenseitigen SDH-Schnittstellen oder ein Produkt mit Ethernet-Schnittstellen, das die generischen Anforderungen erfüllt.

In Entsprechung der oben angeführten Definition sind Produkte mit nutzerseitigen Ethernet-Schnittstellen, die dem Nutzer eine on demand switching-Funktion zur Verfügung stellen, keine Mietleitungen. Ferner sind Produkte mit nutzerseitigen X.25-, Frame Relay-, ATM- und IP-Schnittstellen an den Netzabschlusspunkten, die die Möglichkeit bieten, das Ziel der Verbindung zu steuern, ebenfalls keine Mietleitung (für eine Übersicht zu Alternativen zu Mietleitungen siehe den Kommunikationsbericht 2005).

Produkte mit on demand switching-Funktion sind keine Mietleitungen.

Internetzugänge stellen – unabhängig von der verwendeten Anschlusstechnik wie z.B. xDSL, Kabel, WLAN – i.d.R. eine on demand switching-Funktionalität zur Verfügung und sind daher nicht als Mietleitungen zu klassifizieren.

Schließlich sind auch Produkte mit mehr als zwei Netzabschlusspunkten, die an einer Kundenschnittstelle gesendete Daten mehreren oder allen anderen Kundenschnittstellen dieses Produktes zustellen (Multipunkt-zu-Multipunkt, nicht Punkt-zu-Punkt), keine Mietleitungen.

Wie in Kapitel 4.2.2.2.2 (Mietleistungsmärkte) ausgeführt, werden in der Frage der Marktbeherrschung gemäß der Systematik der Marktabgrenzung in der TKMVO 2003 bzw. der Empfehlung der Europäischen Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte die folgenden, relevanten Mietleistungsmärkte unterschieden:

- Trunk-Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt),¹²
- terminierende Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt),
- Mindestangebot an Mietleitungen mit bestimmten Mietleitetypen bis einschließlich 2 Mbit/s (Endkundenmarkt).

Endkundenmietleitungen größer 2 Mbit/s bzw. internationale Mietleitungen wurden als nicht relevant im Sinne der Marktabgrenzung erachtet und unterliegen nicht der sektorspezifischen Regulierung.

5.2.5.2 Einsatzmöglichkeiten von Mietleitungen

Ohne Mietleitungen wären viele Kommunikationsdienste und Tätigkeiten in anderen Geschäftsbereichen nicht möglich: Kommunikationsdienste- und Netzbetreiber greifen auf Mietleitungen zurück, wenn sie über keine (ausreichende) eigene Infrastruktur verfügen, indem sie ihre Netze mit Mietleitungen ergänzen bzw. aufbauen. So werden etwa mittels Mietleitungen Mobilfunkendmasten an die höhere Netzebene angebunden oder Teilnehmer an das eigene Netz herangeführt, wodurch Betreiber z.B. mit ihrem Angebot an Kommunikationsdiensten eine größere Flächendeckung erreichen bzw. höhere Übertragungskapazitäten anbieten können.

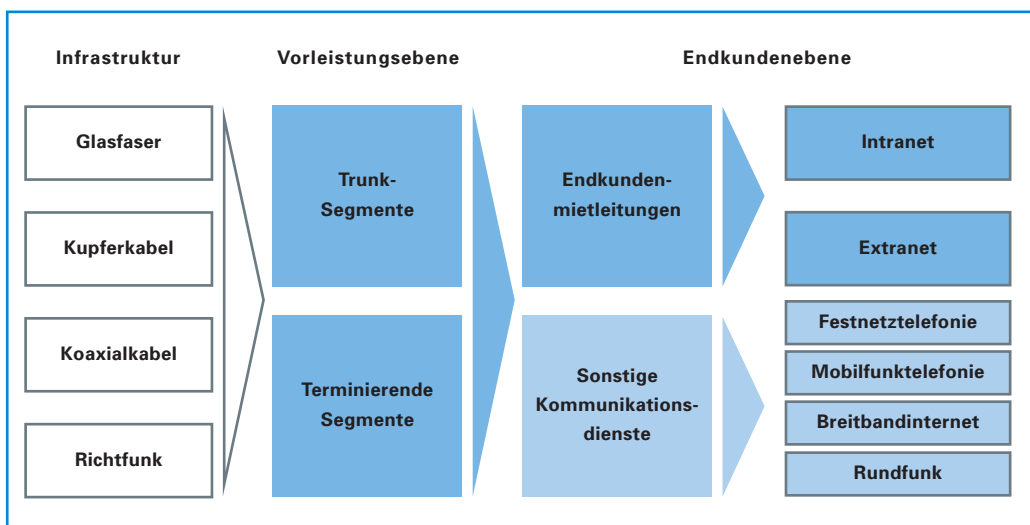
Anwender sind Kommunikationsdienste- und Netzbetreiber sowie Unternehmer.

¹² Entsprechend der Lage der Vorleistungsmietleitung spricht man von einem Trunk-Segment oder einem terminierenden Segment.

Da sie mit ihrer Nachfrage nach Mietleitungen wiederum Kommunikationsdienste an Endkunden anbieten (z.B. Mobilkommunikation, Internetanbindung), spricht man in diesem Fall von einer Vorleistungsmietleitung. Endkundenseitig setzen Unternehmen Mietleitungen in der Regel zur Vernetzung von zwei oder mehreren Standorten eines Betriebs, z.B. die Anbindung einer Filiale an die Zentrale („Intranet“), oder zum Zweck der Anbindung von Geschäftspartnern, Zulieferern oder Kunden (also zum Aufbau des „Extranets“) ein.

Die folgende Abbildung verdeutlicht den Zusammenhang zwischen Vorleistungsmietleitungen und Endkundenmietleitungen sowie sonstigen Kommunikationsdiensten.¹³

Abbildung 71: Wertschöpfungsstufen Mietleitungen



Quelle: RTR-GmbH

Im Folgenden wird auf die Entwicklung des Mietleistungssektors in Österreich und im internationalen Vergleich näher eingegangen.

¹³ Zugunsten der Übersichtlichkeit werden nur die im Text erwähnten Technologien für die Bereitstellung der Infrastruktur bzw. Nutzungsmöglichkeiten auf Endkundenebene dargestellt. Die Selbsterbringung von Kommunikationsdiensten mittels eigener Infrastruktur bzw. Wiederverkaufsketten auf Vorleistungsebene sind ebenso nicht enthalten.

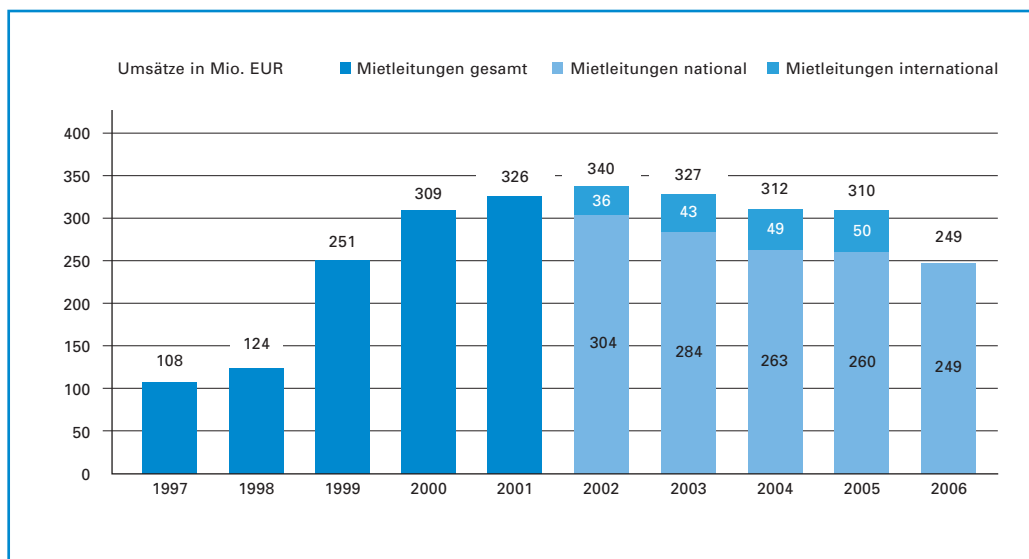
5.2.5.3 Marktdaten

5.2.5.3.1 Umsatzentwicklung

Im Jahr 2006 wurde mit nationalen Mietleitungen ein Umsatz von ca. EUR 250 Mio. generiert. Der seit Jahren anhaltende Trend sinkender Umsätze setzte sich demnach auch 2006 fort. Zu internationalen Mietleitungen liegen keine aktuellen Daten vor. Nachstehende Abbildung verdeutlicht die Veränderung des Umsatzes für Mietleitungen seit 1997; Abweichungen in den Jahreswerten im Vergleich zum vorjährigen Kommunikationsbericht sind auf nachträgliche Veränderungen der an die RTR-GmbH berichteten Daten zurückzuführen.

Umsatzrückgang setzt sich fort.

Abbildung 72: Umsatzentwicklung Mietleitungen, 1997 bis 2006

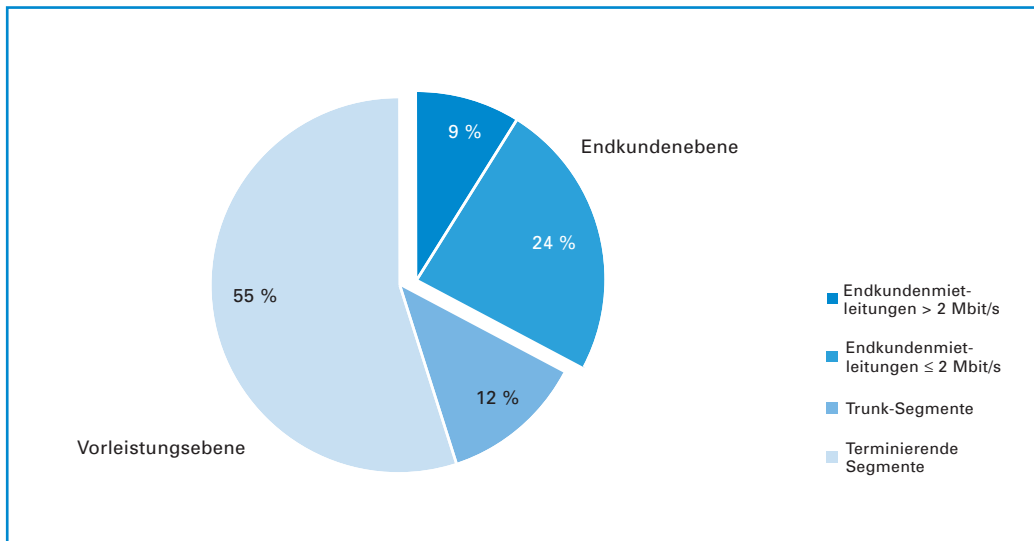


Quelle: RTR-GmbH

Die größte Nachfrage nach Mietleitungen betrifft terminierende Segmente, gefolgt von Endkundenmietleitungen mit Bandbreiten bis einschließlich 2 Mbit/s, wie aus nachstehender Abbildung ersichtlich ist. Deutlich wird, dass der Großteil des Umsatzes auf der Vorleistungsebene erzielt wird. Der Aufbau von Kommunikationsinfrastruktur – insbesondere auf lokaler Ebene durch terminierende Segmente – bestimmt wesentlich die Nachfrage nach Mietleitungen.

Abbildung 73: Umsatzaufteilung 2006 nach Bereichen

*Größte Nachfrage
kommt von der
Vorleistungsebene.*



Quelle: RTR-GmbH, Daten geschätzt

Wie in Kapitel 4.2.2.2.2 ausgeführt, besteht auf den Märkten für terminierende Segmente und für Endkundenmietleitungen bis einschließlich 2 Mbit/s eine marktbeherrschende Stellung von Telekom Austria, der mittels ausgewählter Regulierungsinstrumente begegnet wird.

5.2.5.3.2 Tarifentwicklung

Im europäischen Tarifvergleich liegen die österreichischen Mietleitungspreise im unteren Bereich. Der von der Europäischen Kommission regelmäßig herausgegebene Implementierungsbericht vergleicht die jährlichen Ausgaben (ohne Herstellungsentgelte und Steuern) eines Endkunden für nationale Mietleitungen mit den Bandbreiten von 64 kbit/s, 2 Mbit/s, 34 Mbit/s bzw. 140/155 Mbit/s in den Längen von 2 km bzw. 200 km, die er vom jeweiligen Incumbent bezieht. Da Tarifmodelle, Abrechnungsstrukturen, Marktstrukturen etc. nicht immer homogen sind, sollten die präsentierten Zahlen mit Vorsicht interpretiert werden. Auch liegen nicht zu allen ausgewiesenen Kategorien Daten für alle 25 EU-Länder vor (dies ist insbesondere bei höheren Bandbreiten der Fall, für die manche Betreiber keine Preislisten mehr veröffentlichen), wodurch es zu Verzerrungen bei der Durchschnittsbildung kommen kann.

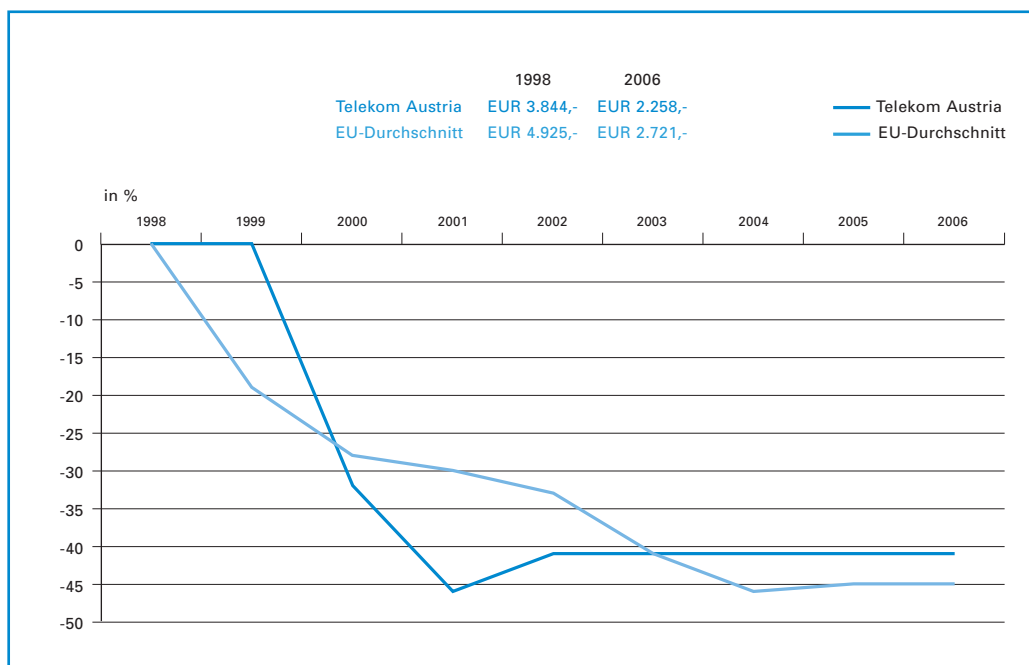
Der Vergleich im 12. Implementierungsbericht (Volume 2) verdeutlicht, dass die österreichischen Tarife (bezogen auf Telekom Austria) in sechs der acht Kategorien unter dem Durchschnitt liegen, bei kurzen 2 Mbit/s-Leitungen zählt Österreich gemeinsam mit Portugal und Dänemark zu den günstigsten Anbietern.

*Starker Preisrückgang
bei 2 Mbit/s-Leitungen
seit 1998.*

Eine der stärksten Preissenkungen seit 1998 im EU-Schnitt erlebten 200 km lange 2 Mbit/s-Leitungen (den größten Rückgang verzeichnen lange 34 Mbit/s-Mietleitungen, die aber im österreichischen Markt nur eine untergeordnete Rolle spielen). EU-weit wurde seit 1998 eine Verbilligung

von 45 % registriert, in Österreich beträgt dieser Wert bei geringerem Ausgangsniveau 41 %. Für eine grafische Darstellung der Preissenkungsschritte bezogen jeweils auf 1998 siehe die folgende Abbildung. Zur besseren Orientierung werden zusätzlich die monatlichen Entgelte für 1998 und 2006 als Ausgangs- und Endpunkt der Berechnung angeführt.

Abbildung 74: Prozentuelle Preisänderung seit 1998 für 2 Mbit/s, 200 km, Österreich und EU-Schnitt



Quelle: 12. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission (Volume 2)

Auch wenn die Reduktion in Österreich geringer ausfällt als für die EU im Durchschnitt, so liegt der Preis einer Mietleitung von Telekom Austria für 2006 deutlich unter dem EU-Wert.

5.2.6 Die Märkte für elektronische Signaturen

Von den Dienstleistungen für elektronische Signaturen seien zunächst jene der Zertifizierungsdiensteanbieter hervorgehoben. Im Jahr 2006 waren in Österreich zehn Zertifizierungsdiensteanbieter tätig:

- Der Verein Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz,
- die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH,
- die Generali IT-Solutions GmbH,
- der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,
- das Institut für Angewandte Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnologie (IAIK),
- der Magistrat der Stadt Wien,
- die mobilkom austria AG & Co KG bzw. als deren Gesamtrechtsnachfolgerin ab 27.07.2006 die mobilkom austria AG,
- die Telekom Austria AG (ab 09.10.2006),
- die Trosoft Entwicklungs u. Vertriebs GmbH bzw. – nach Namensänderung am 18.07.2006 – die xyzmo Software GmbH und
- die XiCrypt Internetsicherheitslösungen GmbH.

Darüber hinaus zeigten im Dezember 2006 das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (nunmehr Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend) sowie das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen an, ab 02.01.2007 Zertifizierungs- bzw. Zeitstempeldienste zu erbringen.

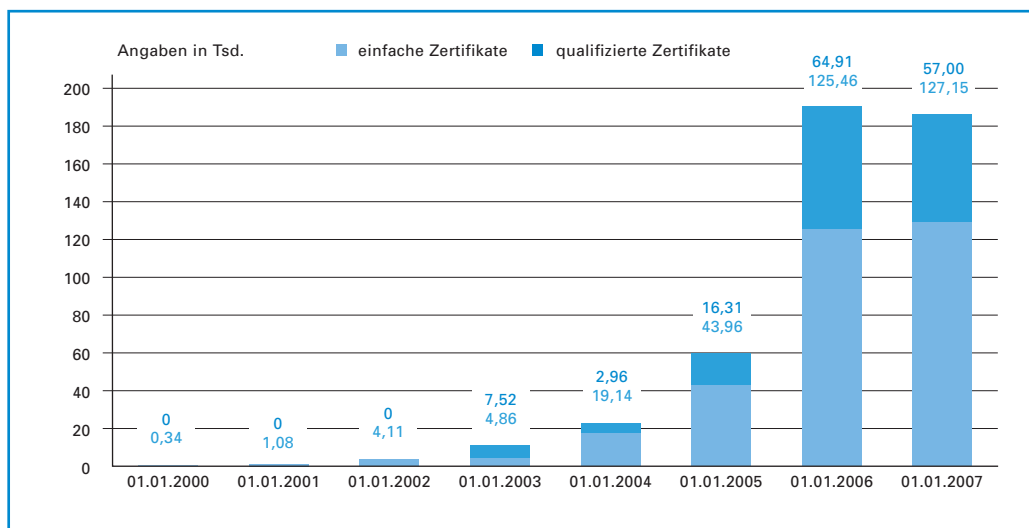
Die genannten Zertifizierungsdiensteanbieter boten im Jahr 2006 insgesamt 34 Zertifizierungs- und Zeitstempeldienste an, die das gesamte Anwendungsspektrum von Zertifikaten abdecken. Im Wesentlichen kann man die angebotenen Dienste wie folgt gruppieren:

- **Qualifizierte Zertifikate für die sichere elektronische Signatur.** Diese Zertifikate werden ausschließlich nach Identitätsprüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises und ausschließlich für Schlüssel, die auf einer sicheren Signaturerstellungseinheit gespeichert sind, ausgegeben. Da die sichere elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift rechtlich weit gehend gleichgestellt ist, werden diese Zertifikate besonders für den rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet. Zertifikate für sichere elektronische Signaturen werden in Österreich seit Anfang 2002 angeboten. Im Jahr 2006 war A-Trust der einzige Anbieter solcher Zertifikate.
- **Zertifikate für Verwaltungssignaturen** sind im Rahmen der Bürgerkartenfunktion bis Ende 2007 mit qualifizierten Zertifikaten für sichere elektronische Signaturen gleichgestellt, brauchen aber nicht allen Anforderungen an qualifizierte Zertifikate für sichere elektronische Signaturen zu entsprechen. Solche Zertifikate wurden im Jahr 2006 von der mobilkom austria und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angeboten.
- **Zertifikate für elektronische Signaturen im Sinne des § 2 Z 3 lit. a bis d SigG („fortgeschrittene“ elektronische Signaturen)** sind nicht notwendigerweise qualifizierte Zertifikate und bedürfen keiner sicheren Signaturerstellungseinheiten. Dennoch müssen die elektronischen Signaturen u. a. die Identifizierung des Signators ermöglichen und mit Mitteln erstellt

werden, die der Signator unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann. Diese elektronischen Signaturen eignen sich beispielsweise für die elektronische Übermittlung von Rechnungen. Entsprechende Zertifizierungsdienste wurden im Jahr 2006 von der Arge Daten, von A-Trust, von der E-Control, vom Magistrat der Stadt Wien, von der Telekom Austria und von xyzmo erbracht. Implizit erfüllen auch sichere elektronische Signaturen und Verwaltungssignaturen die rechtlichen Anforderungen an „fortgeschrittene“ elektronische Signaturen, sind aber unter Umständen nicht gleichermaßen flexibel einsetzbar.

- **Zertifikate für einfache elektronische Signaturen.** Solche Zertifikate brauchen nur den rechtlichen Mindestanforderungen zu entsprechen (z.B. Anzeige eines Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts, Führung eines Widerrufsdienstes und der Dokumentation durch den Zertifizierungsdiensteanbieter). Eine Identitätsprüfung ist ebenso wenig erforderlich wie die alleinige Kontrolle des Signators über die Mittel für die Signaturerstellung. Derartige Zertifizierungsdienste werden von fast allen Anbietern erbracht.
- **Zeitstempel** dienen als Bescheinigung, dass bestimmte Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegen sind. Zeitstempeldienste wurden im Jahr 2006 von der E-Control, von XiCrypt und von xyzmo erbracht.


Abbildung 75: Anzahl der von österreichischen Anbietern ausgestellten Zertifikate



Quelle: RTR-GmbH

Seit dem In-Kraft-Treten des SigG im Jahr 2000 verdreifachte sich die Anzahl der ausgestellten Zertifikate bis 2005 etwa jährlich, 2006 stagnierte der Markt jedoch. Zum Stichtag 01.01.2007 waren in Österreich etwa 57.000 qualifizierte und etwa 127.000 nicht qualifizierte¹⁴, insgesamt also etwa 184.000 Zertifikate gültig. Der leichte Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die Gültigkeit zahlreicher Zertifikate auf älteren Chipkarten Ende 2006 abgelaufen ist.

¹⁴ In dieser Zahl sind auch jene nicht qualifizierten Zertifikate erfasst, die jeweils gemeinsam mit einem qualifizierten Zertifikat auf einer Chipkarte ausgestellt werden.



Neben den Zertifizierungsdiensteanbietern, welche von der TKK beaufsichtigt werden, sind noch jene Unternehmen zu nennen, die Produkte für die sichere elektronische Signatur herstellen: Chipkarten, Chipkartenleser und Secure Viewer.

Die österreichische Bestätigungsstelle A-SIT hat bis Ende 2006 insgesamt 15 Bescheinigungen für Chipkarten ausgestellt, in der Praxis eingesetzt wurden dabei vor allem Smart-Card-Prozessoren von Philips und Infineon mit den Betriebssystemen STARCOS von Giesecke & Devrient (u.a. e-Card), CardOS von Siemens und ACOS von Austria Card (u. a. Maestro und MasterCard).

Chipkartenleser und Secure Viewer müssen seit 2005 nicht mehr von einer Bestätigungsstelle bescheinigt werden, sondern nur als „eingesetzte, bereitgestellte und empfohlene Signaturprodukte“ in den Sicherheits- und Zertifizierungskonzepten von Anbietern qualifizierter Zertifikate angegeben werden. A-Trust empfiehlt bestimmte Chipkartenleser von Cherry, Kobil, Omnikey, Reiner, SCM Microsystems und Siemens.

Als Secure Viewer – das sind Programme, die für die Sicherheit des Vorgangs der Signaturerstellung sorgen und dabei insbesondere das zu signierende Dokument in eindeutiger Weise am Bildschirm darstellen – wurden hierzulande bislang vorwiegend österreichische Entwicklungen verwendet, zumal einige dieser Produkte auch die österreichische „Bürgerkartenfunktion“ unterstützen: MBS-Sign und hot:Sign von der BDC EDV Consulting GmbH und trustview von der IT Solution GmbH. Das Produkt SecSigner des Hamburger Unternehmens SecCommerce Informationssysteme GmbH wird vor allem beim Online-Banking eingesetzt.





6. Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum

6.1 Fachbereich Rundfunk

6.1.1 REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien

Das im Frühjahr 2005 gegründete Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien (kurz: REM) widmet sich der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Bereich des Rechts der elektronischen Massenmedien auf internationaler und österreichischer Ebene.

Das REM ist als nicht gewinnorientierter Verein mit Sitz bei der RTR-GmbH eingerichtet worden. Der REM-Vorstand setzt sich aus Univ.-Prof. Dr. Walter Berka (Universität Salzburg), Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter (Universität Graz), Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (Wirtschaftsuniversität Wien), Dr. Alfred Grinschgl (RTR-GmbH), HR Dr. Hans Peter Lehofer (VwGH), Mag. Michael Ogris (KommAustria) und Dr. Matthias Traimer (Bundeskanzleramt) zusammen.

REM: Sitz bei der RTR-GmbH

Das REM veranstaltet alljährlich das „Österreichische Rundfunkforum“, eine dem Gedankenaustausch zwischen Wissenschaftlern und Praktikern dienende Veranstaltung. Im Herbst 2006 widmete sich das Österreichische Rundfunkforum unter dem Titel „Gemeinschaftsrecht und Rundfunk – Revolution oder Anpassung?“ den rechtlichen Rahmenbedingungen und jüngsten Entwicklungen auf europäischer Ebene.


Zudem veröffentlicht das REM eine Schriftenreihe, die etwa die Tagungsthemen der Rundfunkforen eines jeden Jahres aufbereitet. Im Jahr 2006 erschien der erste Tagungsband zum Thema „Medienfreiheit versus Inhaltsregulierung“. Ein Tagungsband zu den im zweiten Österreichischen Rundfunkforum diskutierten Themen ist in Vorbereitung.

Schriftenreihe des REM

Weitere Informationen zum Verein REM stehen auf der Website <http://www.rem.ac.at> zum Download bereit.

6.1.2 DICE – Digital Innovation through Cooperation in Europe

„Digital Innovation through Cooperation in Europe“ (DICE) – so lautete ein internationales Projekt, das Ende 2006 sein Ende gefunden hat und an dem die RTR-GmbH maßgeblich als Partner beteiligt war. Ziel von DICE war es, die inhaltliche Zusammenarbeit und den Wissenstransfer zwischen Mitgliedsländern der EU im Bereich der Digitalisierung des terrestrischen Fernsehens zu intensivieren. Ausgangspunkt für die Einladung der RTR-GmbH für eine Teilnahme an diesem Projekt, das zur Hälfte aus dem EU-Förderprogramm INTERREG IIIC kofinanziert wurde, war der Testbetrieb für interaktives Fernsehen im Raum Graz im Sommer 2004. Neben Österreich nahmen noch Deutschland (Berlin/Brandenburg), Großbritannien, Litauen, Polen, Schweden und Ungarn an dem Projekt teil.



Im Rahmen von DICE richtete die RTR-GmbH am 07.06.2006 eine hochkarätig besetzte Fachveranstaltung in Wien zum Thema „Promoting the terrestrial Switchover“ aus. Zahlreiche Experten aus dem In- und Ausland diskutierten bei dieser Tagung über die wesentlichen Aspekte der Digitalisierung des Antennenfernsehens.

6.1.3 Beteiligung an Ausbildungsmaßnahmen von Rundfunkveranstaltern

Ausbildungsschiene der österreichischen Privatsender

Im Oktober 2005 wurde der Fachöffentlichkeit der Verein „privatsenderpraxis“ vorgestellt. Dieser Verein realisiert Aus- und Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter von privaten Hörfunk- und TV-Veranstaltern, mit dem übergeordneten Ziel, die Qualität des privaten Rundfunks insgesamt und somit auch seine Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Als Vorsitzender des Vereins fungiert Wolfgang Struber, Geschäftsführer von Arabella Wien. Die RTR-GmbH unterstützt diese Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen des ihr in § 9 Abs. 2 Z 3 KOG auferlegten gesetzlichen Auftrages.

Jährlich sollen rund zehn Workshops abgehalten werden, deren Inhalte sämtliche relevanten Bereiche abdecken. Diese Workshops stehen auch lizenzierten kommerziellen Rundfunkveranstaltern und deren Vermarktern offen, die nicht Mitglied des Vereins privatsenderpraxis sind. Einen Überblick über die geplanten Workshop-Angebote finden Sie im Internet unter <http://www.privatsenderpraxis.at> in der Rubrik „Angebote“.

Ausbildungsprogramm des Verbandes Freier Radios Österreichs


Mit dem „Verband Freier Radios Österreichs“ (VFRÖ) hat die RTR-GmbH im Herbst 2005 erstmals einen Förderungsvertrag für Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter an österreichischen freien Rundfunkunternehmen für das Jahr 2006 geschlossen.

Seit Oktober 2005 organisiert der VFRÖ Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen in Österreich mit einem Schwerpunkt auf den Bedürfnissen nichtkommerzieller Sender. Bis Ende des Jahres 2006 wurden in ganz Österreich insgesamt 26 Weiterbildungsangebote durchgeführt. Die Programmschwerpunkte für Dezember 2006 waren Basiskurse zu Technik und Journalismus sowie Moderation/Sprechtraining und Medienrecht.

6.1.4 Studie der RTR-GmbH zum Thema „Mobile TV“ veröffentlicht

„Mobile TV – Internationale Pilotprojekte, Benutzerakzeptanz, Geschäftsmodelle und rechtliche Rahmenbedingungen“, so lautet der Titel einer Studie, die die evolaris Privatstiftung aus Graz im Auftrag der RTR-GmbH durchgeführt hat. Am 06.07.2006 wurde die Studie im Rahmen eines Expertenpanels der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ als Ausgabe der RTR-Schriftenreihe präsentiert.

Die Untersuchung der evolaris-Experten schafft erstmals einen genauen Überblick über die zahlreichen weltweit laufenden Testbetriebe im Bereich Mobile TV. Ebenso wurde die Marktsituation in Südkorea, weltweiter Vorreiter beim Thema Mobile TV, genau untersucht. Darauf aufbauend geht die Studie dann auf die zu erwartende Benutzerakzeptanz und die möglichen Geschäftsmodelle für mobile Fernsehdienste ein.



Die umfassenden Recherchen und Analysen dieser Studie leisten einen wesentlichen Beitrag für die Vorbereitungsarbeiten der Markteinführung von Fernsehübertragung auf mobile Endgeräte.

Die Studie von evolaris steht auf der Website der RTR-GmbH <http://www.rtr.at> im Bereich „Portfolio“ zum Download bereit.

6.2 Fachbereich Telekommunikation

6.2.1 IKT – Informations- und Kommunikationstechnologien

Im Rahmen des Kompetenzzentrums wurden im Jahr 2006 weitere Aktivitäten hinsichtlich der Weiterentwicklung der IKT-Strategie in Österreich gesetzt.


6.2.1.1 Benchmarking Studie

Zur Konkretisierung der Ergebnisse des im November 2005 veröffentlichten IKT-Masterplans wurden weitere Detailanalysen führender IKT-Länder durchgeführt, mit dem Ziel, dem IKT-Standort Österreich zusätzliche Inputs für die Realisierung einer nachhaltigen IKT-Strategie zu geben und damit den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken. Die IKT-Strategien dieser Länder, nämlich Dänemark, Schweden, Finnland und Südkorea, wurden im Rahmen einer Benchmarking-Studie eingehender untersucht. Zu diesem Zweck wurden vor Ort Stakeholder im IKT-Bereich über Erfolgsfaktoren ihrer IKT-Strategien befragt und die maßgeblichen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Entwicklung einer solchen Strategie in Kenntnis gebracht. Neben diesen Interviews und Gesprächen mit den für die IKT-Strategien verantwortlichen Institutionen wurden noch umfangreiche Informationen über die IKT-Strategie der jeweiligen Länder gesammelt und ausgewertet. Zusätzlich ist es gelungen, Erfahrungsberichte aus Estland und der Schweiz zu erhalten, die in den vergangenen Jahren durch bewusste Schwerpunktsetzung ihr Ranking der IKT-Nutzung stark verbessern konnten.

Lernen von den Besten

Ungeachtet der unterschiedlichen Ansätze der untersuchten Länder, stellte sich heraus, dass eine erfolgreiche Umsetzung der jeweiligen IKT-Strategie umfassende und langfristige Strategien voraussetzt, die regelmäßig adaptiert werden – diese Länder sind bereits zehn Jahre und länger konsequent mit IKT befasst. Dadurch ist das Bewusstsein über IKT in der Bevölkerung stark ausgeprägt, sodass diese Technologien auch im täglichen Leben eingesetzt werden. Dazu sind ein hohes Commitment aller Stakeholder zur Stärkung von IKT sowie ihre Mitwirkung bei der Umsetzung erforderlich. Dies umfasst nicht nur die staatlichen Stellen, Wirtschaft und Wissenschaft, sondern auch jeden einzelnen Bürger. Die treibende Kraft – so hat sich herauskristallisiert – ist die Identifikation und Förderung von Wachstumsfaktoren sowie die nationalen Anstrengungen, im Bereich der Technologie an der Spitze zu rangieren.

Konkret wurden in Korea die ersten Initiativen bezüglich Internet bereits 1993 gesetzt, in Schweden wurde 1994 erstmals eine IT-Kommission gegründet, die IKT-Strategien ausarbeitete. Ein Jahr später folgte Finnland mit seinem ersten IKT-Masterplan, der den Fokus auf einer Steigerung der Produktivität und Effektivität legte. Durch den frühen Startschuss für IKT-Initiativen und die Konzentration relevanter nationaler Kräfte auf IKT konnten diese Länder eine Vielzahl von Maßnahmen setzen und rangieren heute bei den IKT-Rankings auf Spitzenplätzen. Die Wirtschaftsstruktur Dänemarks mit Klein- und Mittelbetrieben ist am ehe-



sten mit der Wirtschaftsstruktur Österreichs vergleichbar. Durch die gezielte Förderung von mittelständischen IKT-Unternehmensgründungen und innovativen Geschäftsfeldern, ergänzt durch entsprechende Schwerpunktsetzungen und Maßnahmen im Bildungsbereich zur Bereitstellung von qualifiziertem Personal, konnten für den Wirtschaftsstandort Dänemark langfristig wichtige Impulse gesetzt werden.

Rückschlüsse für Österreich ziehen

In der Benchmarking-Studie werden die Ansätze der Länder verglichen und Schlussfolgerungen und Erkenntnisse für die österreichische IKT-Strategie gezogen.

Österreich ist – im Gegensatz zu Dänemark, Finnland, Korea und Schweden – erst im Stadium der Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für die Wichtigkeit von IKT; Phasen, die die vier untersuchten Länder schon lange hinter sich gelassen haben. Diese Länder orientieren ihre Umsetzungsstrukturen an industriellen, organisatorischen und kulturellen Stärken, wobei – kulturabhängig – auch informelle Strukturen häufig eine entscheidende Rolle spielen. Die Best Practices dieser Länder und die Empfehlungen, die sich daraus zur nachhaltigen Einführung von IKT für Österreich ableiten lassen, bestätigen den IKT-Masterplan, der im November 2005 der Öffentlichkeit präsentiert wurde.

6.2.1.2 Schriftenreihe „ICT best practices“

Erfahrungen aus erster Hand komprimiert

Um authentisch die Sichtweisen der Verantwortlichen der IKT-Strategie in den jeweiligen Ländern darzustellen, wurde ein Band der RTR-Schriftenreihe „ICT best practices“ über die Länder Dänemark, Estland, Finnland, Südkorea, Schweden und die Schweiz herausgegeben. In ihren Beiträgen schildern die Autoren – ergänzend zur Benchmarking-Studie – ausführlich und detailliert ihre IKT-Strategien und deren Rahmenbedingungen. Besonders interessant sind die Motivationsgründe, die im Wesentlichen in den Einsparungspotenzialen der öffentlichen Verwaltung, den Erfordernissen der privaten Wirtschaft sowie der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Standorts liegen. Die IKT-Strategien sowie ihre Schwerpunktsetzung unterscheiden sich von Land zu Land. In den meisten Beiträgen jedoch spielt die öffentliche Hand eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung einer Wissensgesellschaft. Diese kann in Form von e-Government-Diensten über Maßnahmen zur Verhinderung von „digital-divide“ bis zu einer umfassenden IKT-Strategie erfolgen. Die einzelnen Maßnahmen sowie ihre Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Politik sind in den einzelnen Beiträgen beschrieben. Abschließend geben die Autoren einen Ausblick, in dem sie ihre Visionen und Schwerpunkte der nächsten Jahre darlegen.

Dieser Band der Schriftenreihe steht auf der Website der RTR-GmbH <http://www.rtr.at> zum Download bereit.

6.2.2 VoIP – Voice over Internet Protocol

6.2.2.1 VoIP weiter am Vormarsch

VoIP, also die Sprachkommunikation über IP-basierte Netze, hat sich in den vergangenen Jahren sowohl technisch als auch hinsichtlich der Nutzerzahlen deutlich weiterentwickelt. Dies betrifft den Endkundenbereich ebenso wie den Wholesale-Sektor. Die RTR-GmbH trägt dieser Entwicklung entsprechend Rechnung und beschäftigt sich sowohl auf nationaler wie auch internationaler Ebene seit mehreren Jahren intensiv mit der Thematik. So wurde die regulatorische Sichtweise der RTR-GmbH zu VoIP bereits im April 2005 einer öffentlichen Konsultation unterzogen und im Oktober 2005 mit der Veröffentlichung von „Richtlinien für Anbieter von VoIP-Diensten“ weiter präzisiert.

VoIP-Richtlinien 2005

6.2.2.2 Richtlinien zu VoIP-Diensten

Diese Richtlinien der RTR-GmbH für Anbieter von VoIP-Diensten richten sich in erster Linie an Kommunikationsdienst- bzw. -netzbetreiber. Im Zusammenspiel mit den zeitgleich veröffentlichten „Frequently Asked Questions“ (FAQs) zu VoIP-Diensten bezog die RTR-GmbH auf Basis der Bestimmungen des TKG 2003 sowie der zugehörigen Verordnungen zu einer Reihe inhaltlich substantieller Fragen Position, die in dieser Form auch weiterhin Gültigkeit haben.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Klassifizierung von öffentlich angebotenen VoIP-Diensten durch die RTR-GmbH in zwei Hauptgruppen: auf der einen Seite (als Telefondienst regulierte) VoIP-Dienste, die Zugang ins bzw. vom klassische(n) Telefonnetz ermöglichen (Klasse A); auf der anderen Seite die (unregulierten) „Internet-Only“-VoIP-Dienste (Klasse B).

Klassifizierung

Die für VoIP-Dienste verfügbaren Rufnummern stellen einen weiteren Schwerpunkt der RTR-Richtlinien für Anbieter von VoIP-Diensten dar. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die RTR-GmbH weiterhin keinen unmittelbaren Änderungsbedarf bei dem seit Mai 2004 geltenden Nummerierungsregime der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung (KEM-V) hinsichtlich der Rufnummernregelung für VoIP-Dienste sieht: Die Rufnummernbereiche (0)720 und (0)780 wurden durch die KEM-V für innovative Dienste, wie VoIP, adaptiert bzw. neu geschaffen. Geografische Rufnummern sind im Sinne der Technologieneutralität der gesetzlichen Bestimmungen auch für Anbieter von VoIP-Diensten verfügbar, vorausgesetzt die spezifischen Nutzungsbedingungen, nämlich die Adressierung eines konkreten ortsfesten Netzabschlusspunktes, werden erfüllt.

Rufnummern

Ein eigenes Kapitel beschäftigt sich mit dem Zugang zu Notrufdiensten bei VoIP, wobei klargestellt wird, dass diese Dienstekomponente für Anbieter von öffentlichen Telefondiensten (VoIP Klasse A) verpflichtend ist.

Gesondert zu betrachten war die Frage, wie VoIP-Dienste im Hinblick auf die relevanten Telefonmärkte zu bewerten sind. Während die oben angeführten „Richtlinien für Anbieter von VoIP-Diensten“ schwerpunktmäßig die Diensteklassifikation nach dem TKG 2003 und den daraus wachsenden Rechten und Pflichten eines Anbieters nachgehen, beschäftigen sich die Marktverfahren mit Fragen des Wettbewerbs und der Wettbewerbsregulierung. Im Zuge der Überprüfung der TKMVO 2003 wurde diese Thematik dahingehend adressiert, dass eine Differenzierung in zwei Gruppen von Diensten vorgenommen wurde (praktisch wurden hier

*Auswirkungen auf
Marktdefinition
untersucht*



derzeit nur Dienste der Klasse A betrachtet).

- **VoI:** VoI (Voice over Internet) ist dadurch charakterisiert, dass der VoIP-Anbieter seine Dienste auf Basis des (Public) Internet zur Verfügung stellt, diese jedoch in der Regel nicht mit dem (Breitband-)Internetzugang zum Endkunden gebündelt sind. Der Zugang zum Endkunden wird über eine bereits bestehende (Breitband-)Internetanbindung des Endkunden realisiert, d.h., das Internet bzw. ein bestehender Internetzugang wird vom VoIP-Anbieter sozusagen als „Zugangsnetz“ verwendet. Der Internetzugang des Kunden, also der physische Anschluss inklusive Internet Connectivity, wird in der Regel von einem unabhängigen Dritten bereitgestellt. VoI ist in unterschiedlichen Angebotsvarianten zu finden: manche ermöglichen volle Konnektivität mit dem klassischen Telefonnetz, andere bieten nur abgehende Gespräche ins klassische Telefonnetz oder beschränken sich auf Gespräche zwischen Internet-Usern.
- **VoB:** Davon zu unterscheiden ist Voice over Broadband (VoB), das in der Form von Voice over DSL (VoDSL) auf der Kupferdoppelader oder „Voice over CATV“ in Kabel-TV-Netzen Verwendung findet. VoB ist dadurch charakterisiert, dass der VoIP-Anbieter seine Dienste in Kombination mit einem von ihm bereitgestellten (Breitband-)Internetzugang zur Verfügung stellt und die VoIP-Technologie zum Transport der Sprachdaten im Anschlussnetz verwendet. VoB-Dienste ermöglichen volle Konnektivität ins klassische Telefonnetz und sind hinsichtlich der Produktcharakteristika in der Regel ein weit gehendes Äquivalent zum klassischen Telefondienst. Dies nicht zuletzt dadurch, dass der Anbieter durch das kombinierte Anbieten von VoIP-Dienst und (Breitband-)Internetzugang die Qualitätsparameter im Anschlussnetz kontrolliert. Darüber hinaus können VoB-Betreiber grundsätzlich die Bedingungen für die Nutzung geografischer Rufnummern erfüllen.

Die nachfolgende Marktanalyse kam zum Ergebnis, dass VoB sowohl in den Zugangs- als auch den Verbindungsmärkten zu berücksichtigen ist; VoI hingegen ist in keinem dieser relevanten Märkte zu inkludieren.

Schriftenreihe

Als weitere diesbezügliche Aktivität der RTR-GmbH ist die Veröffentlichung des Bandes 1/2006 der RTR-Schriftenreihe mit dem Titel „Voice over IP – Grundlagen, Regulierung und erste Erfahrungen“ im Jänner 2006 zu nennen. Diese Publikation entstand in Kooperation mit Marktteilnehmern und bietet einen Querschnitt hinsichtlich technischer, regulatorischer und marktrelevanter Themen im Zusammenhang mit VoIP.

Detaillierte Informationen stehen unter dem Link <http://www.rtr.at/voip> zur Verfügung.

6.3 Review 2006

Die Europäische Kommission hat am 29.06.2006 eine „Mitteilung über die Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste“¹⁵ veröffentlicht. Im Rahmen dieser Mitteilung bewertete die Europäische Kommission die Funktionsweise der derzeit in Geltung befindlichen einschlägigen fünf Richtlinien (Rahmen-, Genehmigungs-, Zugangs-, Universaldienstrichtlinie sowie Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) und gelangte auf diese Weise zu ihren vorgeschlagenen Änderungen, die sich im Wesentlichen auf zwei große Bereiche konzentrieren. Zum einen geht die Europäische Kommission davon aus, dass eine umfassende Neugestaltung der Frequenzverwaltung¹⁶ erforderlich ist, insbesondere um die Koexistenz verschiedener Arten von Vergabe- bzw. Genehmigungsmodellen zu ermöglichen sowie die wirtschaftliche und technische Effizienz der Nutzung dieser wertvollen Ressourcen zu fördern. Den zweiten Schwerpunkt des „Reviews 2006“ sieht die Europäische Kommission in der Vereinfachung der Verfahren im Zusammenhang mit der Überprüfung der Märkte, die für eine Vorabregulierung in Betracht kommen. Im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Art. 7 der Rahmenrichtlinie („Koordinationsverfahren“) betont die Europäische Kommission den positiven Beitrag dieses Verfahrens zu einem „echten EU-Binnenmarkt“¹⁷, geht aber davon aus, dass die heutige Ausführlichkeit für bestimmte Marktanalysen und Mitteilungen nicht mehr erforderlich sei.

Überarbeitung des EU-Rechtsrahmens

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung ihrer Mitteilung hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation über den künftigen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation eingeleitet, zu der alle interessierten Personen bis zum 27.10.2006 eingeladen waren, Stellungnahmen abzugeben.

Die zum Teil weit reichenden Änderungsvorschläge der Europäischen Kommission erforderten eine konvergente Vorgehensweise, die das Ziel hatte, eine gemeinsame österreichische Stellungnahme in das Konsultationsverfahren einzubringen.

In ihrer Stellungnahme vom 25.10.2006¹⁸ lobt die Republik Österreich (BKA, BMVIT, BMSG, KommAustria, RTR-GmbH sowie die TKK als Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation) zunächst grundsätzlich sowohl die Mitteilung der Europäischen Kommission als auch die beiden, diese Mitteilung ergänzenden Arbeitspapiere, die über weite Strecken brauchbare Vorschläge zur Anpassung des Rechtsrahmens machen. Nach Ansicht Österreichs könnte dadurch in einigen Bereichen das Ziel der Vereinfachung der Verfahren, der Verringerung des Verwaltungsaufwandes und somit die Steigerung der Effizienz der nationalen Regulierungsbehörden erreicht werden, zumal auch die sich ändernden Technologien und Marktbedingungen entsprechend berücksichtigt werden.

RTR-GmbH trägt aktiv zur österreichischen Stellungnahme bei.

¹⁵ KOM (2006) 334 vom 29.06.2006. Diese Mitteilung verweist auch auf zwei „Working Documents“ der Europäischen Kommission betreffend „Proposed Changes“ und „Impact Assessment“, jeweils vom 28.06.2006. Die genannten Dokumente sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecommm/tomorrow/index_en.htm

¹⁶ KOM (2005) 411 vom 06.09.2005

¹⁷ KOM (2006) 334, S. 9

¹⁸ Diese wird unter http://europa.eu.int/information_society/policy/ecommm/tomorrow/roadmap/index_en.htm veröffentlicht.

Ausweitung der Vetorechte klar abgelehnt

Die Mitteilung der Europäischen Kommission enthält aber auch Vorschläge, die aus österreichischer Sicht klar abzulehnen sind, da diese weder der Verwaltungsvereinfachung dienen noch mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang stehen. Dazu zählen insbesondere die vorgeschlagene Ausweitung der „Vetorechte“ der Europäischen Kommission sowie Bestrebungen zur Errichtung einer europäischen Regulierungsbehörde.

Kontinuität steht für Erfolg

Weiters wurde in der Stellungnahme herausgestrichen, dass der Grundsatz der „Kontinuität der Wirtschaftspolitik“ als wesentlicher Bestandteil des Rechtsrahmens erachtet wird: Änderungen des geltenden Rechtsrahmens sollten daher nur insoweit vorgenommen werden, als sie diesen – ausgehend von den derzeitigen Regulierungszielen – fortentwickeln. Die bisherigen Regulierungsziele sollten in den neuen Rechtsrahmen übernommen werden und sich problemlos in diesen einfügen. Wichtig ist aus österreichischer Sicht ebenso, dass die Regulierungsziele insbesondere den Unternehmen die notwendige Sicherheit für längerfristige Investitionen bieten und das hohe Niveau des Konsumentenschutzes gewahrt bleibt.

Abschließend wird in der Stellungnahme festgehalten, dass die grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich einer umfassenden Überarbeitung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufrecht bleiben. Vor dem Hintergrund, dass einige Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten noch nicht ausreichend Erfahrung mit dem gegenwärtigen Rechtsrahmen gesammelt haben, wurde ausdrücklich die Besorgnis um die Effektivität des Europäischen Rechtsrahmens dargelegt, die wesentlich von seiner harmonisierten und tatsächlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union abhängt.

Konkrete Vorschläge der Europäischen Kommission für die Änderung des Richtlinienpaketes werden für den Frühsommer 2007 erwartet.


6.4 Konvergenz

Die Konvergenz von Rundfunk und Telekommunikation beruht maßgeblich auf der digitalen Darstellung audiovisueller Informationen („Digitale Konvergenz“), die enorme Vorteile für Verarbeitung, Speicherung und Transport der entsprechenden Inhalte bringt, den rasanten Fortschritten der Mikroelektronik und den auf dieser Basis immer zahlreicher vorhandenen technischen Plattformen, die für den Transport und die Präsentation audiovisueller Inhalte – auch „in Echtzeit“ – verfügbar sind.

Tatsächlich ist der gesamte Medienbereich – und nicht nur der Rundfunk – von den massiven Umwälzungen der digitalen Konvergenz erfasst, also etwa auch die (Kino-)Film- bzw. die Printindustrie – „Medienkonvergenz“. Hinsichtlich der Regulierung von Inhalten werden daher zukünftig auch immer stärker sektorübergreifende Aspekte zu berücksichtigen sein.

Konvergenz deutlich im Markt erkennbar

Neben den sich weiter entwickelnden festen bzw. mobilen Netzen der klassischen Telekommunikationsbetreiber ist vor allem das Internet der Konvergenzmotor, weil es aufgrund seiner besonderen technischen und kommerziellen Attribute sehr einfach unmittelbar global wirksame Innovation ermöglicht. Es bietet sowohl elektronische Individualkommunikation (klassischer Bereich der Telekommunikation) als auch elektronische Massenkommunikation, also die Bereitstellung elektronischer Informationen für die Allgemeinheit (klassischer Bereich des Rundfunks).



Auf Transportebene wird die Vielfalt audiovisueller Plattformen – bei fairen „konvergenten“ Rahmenbedingungen – durch Wettbewerb immer kostengünstigere Übertragungsmöglichkeiten für Inhaltsdienste bereitstellen. Durch die Plattformunabhängigkeit ergeben sich hier neue Möglichkeiten für die Bereitstellung medienpolitisch geförderter Inhalte.

Der Pluralismus der audiovisuellen Plattformen und die Konvergenz des gesamten Medienbereiches regen auch eine Neubewertung der Mechanismen an, die zur effektiven Förderung von Inhalten zur Erreichung der medienpolitischen Ziele wie Meinungsfreiheit, Meinungsvielfalt oder die Wahrung der kulturellen Identität eingesetzt werden können.

Eine der Entwicklung der elektronischen Netze und Dienste bzw. der elektronischen Inhalte Rechnung tragende konsistente Regulierung der Transport- bzw. der Inhaltsebene verlangt ein „horizontales“ Regulierungsmodell, das die Inhaltsregulierung von der Regulierung der Transportebene trennt¹⁹. Ausgehend von der nationalen IST-Situation ergeben sich daraus sowohl legislative als auch auf die Behördenstrukturen gerichtete Aspekte. Zwischen der Inhaltsebene und der Transportebene des horizontalen Regulierungsmodells kann es in Hinblick auf bestimmte Aspekte durchaus Abhängigkeiten geben. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Fragen des Netz- bzw. Dienstezugangs. Ein Beispiel ist die Durchsetzung von Regelungen der Inhaltsebene vor dem Hintergrund teilweise globaler Infrastrukturen, wenn Anbieter von Inhaltsdiensten ihren Firmensitz außerhalb des nationalen bzw. des EU-Raumes haben und daher andere Vorgangsweisen als solche mittels Zugriff über die nationalen Zugangsnetze wenig effektiv erscheinen können.

Die Vermeidung des „Digital Divide“ im Bereich IKT und Medien ist ein ganz wesentliches gesellschaftliches Ziel. Die immer breitbandigeren – leitungsgebundenen oder funkbasierten – bidirektionalen Anbindungen der Konsumenten an die Infrastrukturen der künftigen Informations- und Wissensgesellschaft können zunehmend sowohl für die Individualkommunikation als auch für die Konsumation aller Arten audiovisueller, gegebenenfalls auch programmorientierter Inhalte dienen. Für die absehbare Zukunft erscheint dabei ein Nebeneinander unterschiedlicher Übertragungsplattformen bzw. inhaltlicher audiovisueller Formate als wahrscheinliches Szenario, die Nutzungsschwerpunkte könnten sich langfristig allerdings erheblich verschieben.

Die Werbeindustrie, die im Bereich der elektronischen audiovisuellen Dienste in vielen Geschäftsmodellen eine maßgebliche Rolle spielt, folgt mit ihren finanziellen Mitteln den Zeitbudgets der Konsumenten. Eine zunehmende Diversifizierung der audiovisuellen Konsumationsarten, die teilweise auch stärker individualisierte Werbeformen ermöglichen, kann daher erhebliche Auswirkungen auf die klassischen Marktstrukturen haben.

*Auswirkungen
auf Regulierung
untersucht*

Vor dem obigen Hintergrund wurde im Jahr 2006 das Projekt „Konvergenz Task Force“ mit dem Ziel ins Leben gerufen, allfälligen Handlungs- und Anpassungsbedarf zu identifizieren, der sich aus der Konvergenzentwicklung ergibt.

¹⁹ Einer der Erwägungsgründe zum einheitlichen europäischen Rahmen für alle Kommunikationsnetze und -dienste.

6.5 Öffentlichkeitsarbeit und Service

Die Sacharbeit der KommAustria, der TKK und der RTR-GmbH sowie ihre Tätigkeiten als Kompetenzzentrum sind von großem Interesse für die Öffentlichkeit. Um dem Informationsbedürfnis der Stakeholder nachzukommen und dem Prinzip der Transparenz gerecht zu werden, setzte die Regulierungsbehörde im Berichtsjahr zahlreiche öffentlichkeitswirksame Aktivitäten.

Der Internetauftritt

*Website:
8.500 Seiten
Information*

Schlüsselmedium für die Kommunikation nach außen ist die Website der Regulierungsbehörde, die unter <http://www.rtr.at> abrufbar ist. Das kontinuierliche hausinterne Monitoring der Website stellt die Aktualität des Informationsangebots sicher. Auf mehr als 8.500 Seiten werden die regulatorische Arbeit sowie die Entwicklung der Märkte in den Bereichen Rundfunk, Telekommunikation, Elektronische Signatur, Förderungen und Verwertungsgesellschaften dokumentiert. Zusätzlich werden sämtliche Informationsprodukte der Regulierungsbehörden als Download-Dokumente zur Verfügung gestellt. Im Herbst 2006 wurde die Internetpräsenz der Regulierungsbehörde mit der Website <http://www.digitaler-rundfunk.at> erweitert, die zahlreiche Informationen und Hilfestellungen zum Thema Einführung von digitalem Fernsehen in Österreich bietet.

Publikationen

Ein weiterer zentraler Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit sind die zahlreichen Publikationen und Druckwerke. Der Kommunikationsbericht, der jährlich jeweils im 2. Quartal erscheint, umfasst den Tätigkeitsbericht gemäß den gesetzlichen Berichtspflichten, dokumentiert die behördliche Sacharbeit und gibt einen Einblick in die Entwicklung der Kommunikationsmärkte.

Der Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle, der im April 2006 erschienen ist, gibt einen Überblick zu den wesentlichen Problemstellungen und Entwicklungen in der Endkundenstreitschlichtung im Jahr 2006 und stellt exemplarisch typische und untypische Streitschlichtungsfälle dar. Weitere Berichte sind der Digitalisierungsbericht und der Bericht des Fernsehfonds Austria, in denen die Fördertätigkeit der Fonds beschrieben wird. In Ergänzung zur Website <http://www.digitaler-rundfunk.at> wurde im Herbst 2006 die Broschüre „Digitaler-Rundfunk.at“ vorgestellt, die Endkunden relevante Fragestellungen zur Einführung von DVB-T erörtert.

Darüber hinaus erschienen im Berichtsjahr drei Ausgaben der RTR-Schriftenreihe, eine zu einem rundfunkrelevanten und zwei zu telekomrelevanten Themen. Als Autoren fungieren in dieser Reihe sowohl hausinterne als auch externe Experten.

Tabelle 20: Titel der 2006 erschienenen Ausgaben der RTR-Schriftenreihe

Band 1/2006	Voice over IP: Grundlagen, Regulierung und erste Erfahrungen
Band 2/2006	Mobile TV: Internationale Pilotprojekte – Benutzerakzeptanz – Geschäftsmodelle – rechtliche Rahmenbedingungen
Band 3/2006	ICT best practices in Denmark, Estonia, Finland, the Republic of Korea, Sweden and Switzerland

Quelle: RTR-GmbH

Die in regelmäßigen Abständen veröffentlichten Rundfunk- und Telekom-Newsletter „RTR Aktuell“ informieren zeitnah über regulatorische Entscheidungen und internationale Themen. Im Jahr 2006 sind zehn Ausgaben des Rundfunk-Newsletters und elf Ausgaben des Telekom-Newsletters erschienen.

Der im November 2006 präsentierte „RTR Telekom Monitor“ wird hinkünftig auf Quartalsbasis veröffentlicht. Er enthält, basierend auf Datenlieferungen der Betreiber, Marktdaten zu den Clustern Festnetz, Mobilnetz, Mietleitungen und Breitband.

Veranstaltungen

Die Kommunikation von sachrelevanten Themen vor einer breiteren Öffentlichkeit findet weiters durch die Vortragstätigkeit der Führungskräfte und ausgewählter Mitarbeiter der RTR-GmbH statt. Bei zahlreichen Veranstaltungen wurden die Intention und die Resultate der geleisteten Regulierungsarbeit dargelegt. Darüber hinaus organisierte die RTR-GmbH zahlreiche Fachtagungen, die sowohl dem Vertiefen von Fachwissen als auch der proaktiven Diskussion zukünftiger Entwicklungen dienen. In diesem Zusammenhang sind im Jahr 2006 die jährlich stattfindende Vollversammlung der Digitalen Plattform Austria und das 7. Telekom-Forum hervorzuheben.

Anfragenmanagement

Die RTR-GmbH wird täglich mit einer Vielzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen konfrontiert. Als unbürokratische Serviceinstitution ist es ihr Ziel, diese Anliegen rasch und effizient zu bearbeiten. Im Jahr 2006 wurden knapp 3.900 schriftliche Anfragen an die Adresse rtr@rtr.at geschickt und schriftlich beantwortet. Das entspricht einer Steigerung im Vergleich zum Jahr 2005 um rund 9 %.

Tabelle 21: Unter rtr@rtr.at eingelangte und bearbeitete Anfragen 2004 bis 2006

Jahr	2004	2005	2006
Anzahl der Anfragen	2.808	3.585	3.890

Quelle: RTR-GmbH

Das inhaltliche Spektrum umfasst den gesamten Tätigkeitsbereich der Regulierungsbehörden, die Schwerpunkte der schriftlichen Anfragen liegen jedoch bei der Rufnummernverwaltung und bei Endkundenangelegenheiten. Zusätzlich zur schriftlichen Erledigung von Anfragen wurden von den Experten der RTR-GmbH täglich zahlreiche Beratungsgespräche geführt.

*Call Center:
Rückgang
der Anrufe*

In Ergänzung dazu erteilt das Call Center der RTR-GmbH unter den kostenpflichtigen Rufnummern 0810 511 711 und 0810 511 811 telefonisch Auskünfte. In der Hauptsache geht es dabei um eine Erstberatung von Endkunden, hauptsächlich zum Thema Telefonrechnungseinspruch, Schlichtungsverfahren und Einführung von DVB-T. Die folgende Tabelle zeigt das Anfragenvolumen, das im Call Center unter den Servicenummern 0810 511 711 und 0810 511 811 im Berichtsjahr bearbeitet wurde. Der starke Rückgang der telefonischen Anfragen von 2005 auf 2006 korreliert mit dem Rückgang der Beschwerden in der Streitschlichtung.

Tabelle 22: Anfragenvolumen im Call Center 2004 bis 2006

Jahr	2004	2005	2006
Anrufe	8.589	10.138	7.160

Quelle: RTR-GmbH

Pressearbeit

34 Presseinfos

Die Pressearbeit der Regulierungsbehörden dient der sachorientierten Vermittlung der komplexen regulatorischen Inhalte und Entscheidungen. Im Berichtsjahr wurden 34 Presseinformationen erstellt, sechs Pressegespräche für Medienvertreter veranstaltet sowie zahlreiche Presseanfragen beantwortet und Einzelinterviews geführt.





7. Das Unternehmen

7.1 Die Personalstruktur und die Entwicklung des Personalstandes

Am 31.12.2006 umfasste die Belegschaft der RTR-GmbH 94,4 Full-Time Equivalents (FTE; Vollzeitbeschäftigte) und damit um 0,9 FTEs mehr als zum Stichtag des Vorjahres. Die Zahl der FTEs schwankte über den Jahresverlauf aufgrund von Karenzen und Fluktuation geringfügig.

Die Anzahl der Vollzeitbeschäftigten für die klassischen regulatorischen Bereiche ist im Durchschnitt über das Jahr 2006 konstant geblieben. Ähnlich verhält es sich bei den Personalständen in den Fonds und dem Bereich der Elektronischen Signaturen.

*Personalstand
konstant*

Trotz weiterer Aufgaben (Ansiedlung der Verwertungsgesellschaften in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH) und weiterer Anforderungen an die Servicebereiche ist es auch hier gelungen, den Mitarbeiterstand durch ständige Nutzung von Produktivitätspotenzialen im Durchschnitt konstant zu halten.

Um die Personalressourcen effizient zu nutzen, bearbeiten Mitarbeiter Tätigkeitsfelder in unterschiedlichen Bereichen. Um diese zeitlich klar zuordnen zu können, wurde im Jahr 2006 ein Leistungserfassungssystem neben der bestehenden Arbeitszeiterfassung eingeführt. Der Testbetrieb, der mit 01.07.2006 gestartet wurde, hat im ersten Zugang zufrieden stellende Ergebnisse gezeigt. Im ersten Halbjahr 2007 soll das System aufgrund der Erfahrungen aus 2006 verfeinert werden. Insgesamt lässt sich zukünftig damit eine verbesserte zeitliche Zuordnung der Tätigkeiten umsetzen und ist somit Basis für eine noch genauere kostenrechnerische Trennung der Verrechnungskreise.

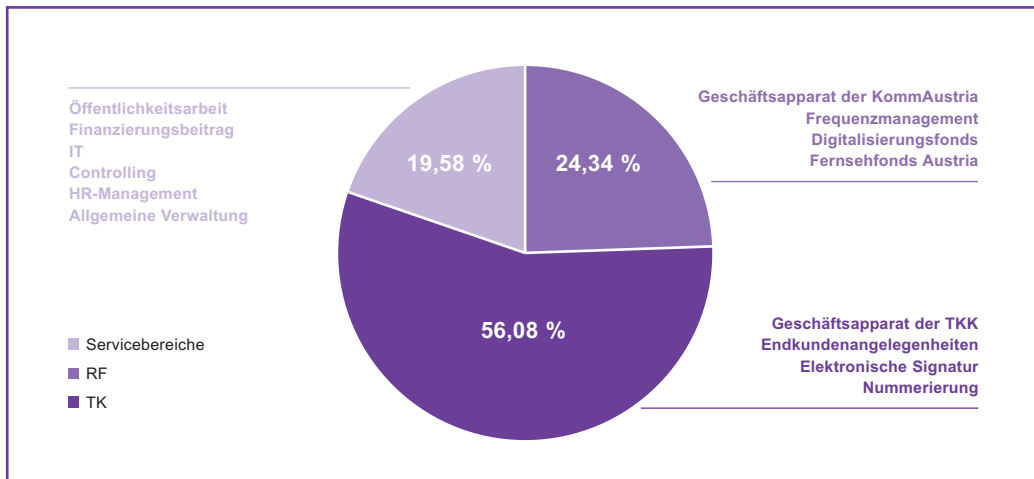
Personalressourcen der Servicebereiche, die nicht direkt einem spezifischen Kostenträger zuzuordnen sind, werden nach dem aktuellen FTE-Schlüssel-Anteil den Kostenträgern zugeordnet.

Zwischen den Fachbereichen werden Dienstleistungen ausgetauscht (Beispiel: Fachbereich Rundfunk kauft Unterstützungsleistungen von Volkswirten im Fachbereich Telekom), die durch die interne Leistungsverrechnung auf Basis der aktuellen Stundensätze der RTR-GmbH abgerechnet werden.

*Zuordnung nach
Verursacherprinzip*

Durch diese Maßnahmen ist ein effizienter Personalressourceneinsatz möglich und eine klare Zuordnung zu den einzelnen Bereichen nach dem Verursachungsprinzip gewährleistet.

Abbildung 76: Personalstandsentwicklung 2006



Quelle: RTR-GmbH, per 31.12.2006

7.2 Jahresabschluss 2006 der RTR-GmbH

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung erstellt worden.

Für den Jahresabschluss der RTR-GmbH liegt für das Wirtschaftsjahr 2006 (01.01.2006 bis 31.12.2006) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte vor.

Aus dem Jahresabschluss werden im Folgenden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der RTR-GmbH präsentiert.

Der Umsatz der Gesellschaft setzt sich aus Finanzierungsbeiträgen der in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter (§ 10a Abs. 2 KOG) sowie Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste (§ 10 Abs. 2 KOG), aus Mitteln des Bundeshaushalts (§ 10 Abs. 1, § 10a Abs. 1, § 9b Abs. 9 und § 9f Abs. 3 KOG), aus Gebühreneinnahmen (§ 13 Abs. 4 SigG) und aus Zahlungen des Bundes für die Tätigkeit als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften zusammen (§ 28 VerwGesRÄG). Letztere Mittel werden über Finanzierungsbeiträge der Verwertungsgesellschaften aufgebracht, welche die Aufsichtsbehörde einnimmt (§ 7 Abs. 5 VerwGesG 2006).

Das Geschäftsjahr vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 der Gesellschaft schließt mit einem Fehlbetrag von rund EUR 3.000,-, der aus den gemäß SigG der Gesellschaft übertragenen Aufgaben resultiert. Das operative Ergebnis aus der Erfüllung der Aufgaben nach dem TKG 2003 und KOG ist ausgeglichen. Nach Berücksichtigung der Teilauflösung der gebundenen Kapitalrücklage in Höhe von EUR 2.780,90 ergibt sich das Bilanzergebnis mit EUR 0,-.

Tabelle 23: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2006 bis 31.12.2006

	2006		2005	
	in EUR		in 1.000 EUR	
1. Umsatzerlöse		9,964.312,86		10.057
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	304,14		10	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	40.302,61		18	
c) übrige	81.423,54	122.030,29	128	155
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-5.146.310,65		-5.093	
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-99.120,46		-91	
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.277.175,61		-1.251	
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-163.237,72		-59	
e) freiwilliger Sozialaufwand	-101.072,17	-6.786.916,61	-100	-6.595
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-243.460,06		-364
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen übrige		-3.219.554,26		-3.400
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5		-163.587,78		-147
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		82.771,15		87
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		89.315,91		35
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen		-11.280,00		0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-0,18		-17
11. Zwischensumme aus Z 7 bis 10		160.806,88		105
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresfehlbetrag		-2.780,90		-42
13. Auflösung Kapitalrücklage		2.780,90		
14. aus der Kapitalherabsetzung gewonnene Beträge		0,00		2.108
15. Zuweisung zu Kapitalrücklagen		0,00		-143
16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		0,00		-1.923
17. Bilanzverlust		0,00		0

Tabelle 24a: Bilanz zum 31.12.2006 – Aktiva

Aktiva

		31.12.2006		31.12.2005	
		in EUR		in 1.000 EUR	
A.	Anlagevermögen				
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände				
	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte		102.462,55		86
II.	Sachanlagen				
	1. Einbauten in gemieteten Gebäuden	52.684,10		91	
	2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	132.287,93	184.972,03	121	212
III.	Finanzanlagen				
	1. Wertpapiere des Anlagevermögens		2.829.997,68		2.836
			3.117.432,26		3.134
B.	Umlaufvermögen				
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.215.268,43		1.438	
	2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	25.303,07	1.240.571,50	325	1.763
II.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		3.299.591,35		2.875
			4.540.162,85		4.638
C.	Rechnungsabgrenzungsposten		43.477,37		46
D.	Treuhandkonten Fonds		11.533.708,73		10.289
			19.234.781,21		18.107

Tabelle 24b: Bilanz zum 31.12.2006 – Passiva

		31.12.2006		31.12.2005	
		in EUR		in 1.000 EUR	
Passiva					
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital		3,633.641,71		3.634	
II. gebundene Kapitalrücklage		140.392,34		143	
III. Bilanzverlust		0,00	3,774.034,05	0	3.777
	(davon Verlustvortrag EUR 0,00; i.Vj. TEUR 1.923)				
B. Rückstellungen					
1. Rückstellungen für Abfertigungen		515.800,00		426	
2. sonstige Rückstellungen		1,063.050,00	1,578.850,00	1.193	1.619
C. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		364.189,75		458	
2. sonstige Verbindlichkeiten		1,882.718,38	2,246.908,13	1.708	2.166
	(davon aus Steuern EUR 306.849,34; i.Vj. TEUR 172; davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 114.799,21; i.Vj. TEUR 111)				
D. Rechnungsabgrenzungsposten			9.097,38		0
E. Treuhandverpflichtungen Fonds			11,625.891,65		10.545
			19,234.781,21		18.107

Branchenspezifischer Aufwand der Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation

Die RTR-GmbH legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Branchen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in der Tabelle 25 eine Aufgliederung der Hauptpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen Rundfunk und Telekommunikation vorgenommen, um die Transparenz der branchenspezifischen Ausgaben zu bieten. Diese Unterteilung des Aufwands ergab für das Geschäftsjahr 2006 folgendes Bild:

Tabelle 25: Gewinn- und Verlustrechnung der RTR-GmbH nach Fachbereichen

Angaben in Tausend EUR	RF	TK	Gesamt
Umsatzerlöse	3.430	6.534	9.964
sonstige betriebliche Erlöse	44	78	122
Personalaufwand	-2.039	-4.748	-6.787
Abschreibungen	-89	-154	-243
sonstiger betrieblicher Aufwand	-1.404	-1.816	-3.220
Betriebserfolg	-58	-106	-164
Finanzerfolg	58	103	161
Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	0	-3	-3
Auflösung Kapitalrücklage	0	3	3
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0


Quelle: RTR-GmbH

7.3 Erläuterungen zur Finanzierungsstruktur der RTR-GmbH

Mit 01.01.2005 wurde durch die Novellierung des KOG die Finanzierung der Regulierungsbehörde für beide Fachbereiche neu geregelt:

Der Fachbereich Rundfunk erhält Bundesmittel in Höhe von jährlich EUR 0,75 Mio. (valorisiert ab 2007), die gemäß KOG definierten Beitragspflichtigen leisten zum Budget maximal EUR 2,25 Mio. (valorisiert ab 2007).

Der Fachbereich Telekommunikation erhält Bundesmittel in Höhe von jährlich EUR 2 Mio. (valorisiert ab 2007), die Beitragspflichtigen gemäß KOG tragen maximal EUR 6 Mio. (valorisiert ab 2007) zum Budget des Fachbereichs Telekommunikation bei.



Durch Änderung des KOG wurden mit Beginn des Jahres 2004 ein Digitalisierungsfonds und ein Fernsehfonds Austria eingerichtet, die der Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk zu verwalten hat. Der Digitalisierungsfonds ist mit EUR 6,75 Mio., der Fernsehfonds Austria mit EUR 7,5 Mio. dotiert, wobei die Mittel von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG) zur Verfügung gestellt und in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30.01. und 30.06. überwiesen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 9a bis 9g KOG. Diese Gesetzesstellen beschreiben die Ziele der Förderung und die Aufbringung der Mittel, sie sehen nähere Bestimmungen für die Mittelverwendung und die Vergabe der Förderungen vor.

Die Aufwendungen zur Verwaltung der Fonds werden kostenrechnungsmäßig abgegrenzt und aus Mitteln der jeweiligen Fonds gedeckt. Über die Verwendung der Mittel der beiden Fonds hat die RTR-GmbH jährlich bis 30.03. des folgenden Jahres dem Bundeskanzler zu berichten, der diesen Bericht dem Nationalrat vorzulegen hat.

Die Fondsverrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

Tabelle 26: Fernsehfonds Austria: Auszug aus dem Jahresabschluss 2006

	EUR	EUR
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2005		3,494.530,82
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2006	7,500.000,00	
Zinsen	135.745,97	7,635.745,97
Auszahlungen		
Überhang Verwaltungskosten 2005	-50.736,18	
Verwaltungsaufwand 2006	-609.000,00	
Auszahlung Förderungen 2004	-343.718,00	
Auszahlung Förderungen 2005	-2,633.112,66	
Auszahlung Förderungen 2006	-5,305.882,00	-8,942.448,84
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2006 = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2006		2,187.827,95
Zur Auszahlung 2007 offener Verwaltungsaufwand 2006		104.367,10
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2006		2,292.195,05
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-2,217.781,67
Frei verfügbare Gelder 2007		74.413,38

Quelle: RTR-GmbH

Tabelle 27: Digitalisierungsfonds: Auszug aus dem Jahresabschluss 2006

	EUR	EUR
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2005		6,794.002,27
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2006	6,750.000,00	
Zinsen	275.243,08	7,025.243,08
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2005	-307.289,28	
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2006	-951.800,00	
Auszahlung Förderungen 2005	-953.875,66	
Auszahlung Förderungen 2006	-450.479,46	
Auszahlung Endgeräteförderung	-2,424.498,73	-4,473.364,57
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2006 = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2006		9,345.880,78
Zur Auszahlung 2007 offener Verwaltungsaufwand 2006 und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2006		-12.184,18
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2006		9,333.696,60
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-5,179.009,45
Frei verfügbare Gelder 2007		4,154.687,15

Quelle: RTR-GmbH

Mit In-Kraft-Treten des Signaturgesetzes (SigG), BGBl. I Nr. 190/1999 idGF, wurde die TKK als Aufsichtsstelle eingesetzt (§ 13 Abs. 1 SigG). Gemäß § 13 Abs. 7 und § 15 Abs. 5 SigG sind die Tätigkeiten der Aufsichtsstelle und der RTR-GmbH nach dem SigG von den Tätigkeiten nach anderen Bundesgesetzen (TKG 2003, KOG etc.) organisatorisch und finanziell zu trennen.

Für ihre Tätigkeit nach dem SigG und für die Heranziehung der RTR-GmbH hat die Aufsichtsstelle gemäß § 13 Abs. 4 SigG eine mit Verordnung festgelegte, am Aufwand der Tätigkeit orientierte Gebühr vorzuschreiben. Bis 2004 hatten die Zertifizierungsdiensteanbieter zur Abdeckung der laufenden Fixkosten der Aufsichtsstelle und der RTR-GmbH eine jährliche Gebühr von EUR 2,- pro qualifiziertem Zertifikat zu entrichten (§ 1 Abs. 2 SigV idF BGBl. II Nr. 30/2000). Da diese Gebühr nach Änderung der SigV durch BGBl. II Nr. 527/2004 seit 01.01.2005 nicht mehr vorgesehen ist, werden die laufenden Fixkosten durch einen jährlichen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt gedeckt.

Da die mit der Kapitalerhöhung nach § 13 Abs. 4 SigG aufgebrauchten Mittel für die ersten Jahre der operativen Tätigkeit der Aufsichtsstelle seit August 2005 verbraucht sind, hat der Aufsichtsrat der RTR-GmbH in seiner Sitzung am 19.10.2005 beschlossen, das Stammkapital wieder auf den ursprünglichen Betrag herabzusetzen. Die Differenz wurde einer gebundenen Kapitalrücklage zugeführt.

Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß SigG sind der RTR-GmbH im Zeitraum von 01.01. bis 31.12.2006 Kosten in Höhe von insgesamt EUR 227.831,66 entstanden. Dem gegenüber stehen Erlöse in Höhe von EUR 225.050,76. Der Aufwandsüberhang wird durch eine Teilauflösung der gebundenen Kapitalrücklage in Höhe von EUR 2.780,90 gedeckt.

Mit In-Kraft-Treten der Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006 (VerwGesRÄG) am 01.07.2006 wurde gemäß § 28 Abs. 1 der KommAustria die Funktion als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften übertragen. Gemäß § 28 Abs. 2 VerwGesRÄG hat die RTR-GmbH unter der Verantwortung des Fachbereichs Rundfunk der KommAustria die erforderlichen Büroräumlichkeiten samt Infrastruktur gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen. Zur Abgeltung der Wahrnehmung der Aufgaben leistet der Bund jährlich einen Kostenersatz in Höhe von EUR 100.000,- zuzüglich Umsatzsteuer. Für zusätzlich der KommAustria im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit über die Verwertungsgesellschaften entstandene Kosten stellt der Bund jährlich ein Budget in Höhe von EUR 20.000,- zuzüglich Umsatzsteuer zur Verfügung (zur Aufbringung der Mittel siehe § 7 Abs. 5 VerwGesG 2006).

Das Eigenkapital zum 31.12.2006 stellt sich somit wie folgt dar:

Tabelle 28: Eigenkapital zum 31.12.2006

	EUR	EUR
Stammkapital zum 31.12.2006 (nach Kapitalherabsetzung)		3.633.641,71
Verlust aus Aufgaben gem. SigG, 01.01.-31.12.2006	-2.780,90	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-2.780,90
Verrechnung Verlust 2006 mit Teilauflösung der Kapitalrücklage		2.780,90
Kapitalrücklage zum 31.12.2006		140.392,34
Eigenkapital zum 31.12.2006		3.774.034,05

Quelle: RTR-GmbH

7.4 Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH

Im Dezember 2006 setzte sich der Aufsichtsrat der RTR-GmbH wie folgt zusammen:

Mag. Josef Halbmayr (Wiener Privatbank Immobilieninvest AG),
Vorsitzender des Aufsichtsrates,

Dr. Franz Semmernegg (Mitglied des Vorstandes der Kapsch AG),
stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates,

Dr. Matthias Traimer (Leiter Abteilung V/4 im Verfassungsdienst des BKA),
Mitglied des Aufsichtsrates,

Dr. Johannes Strohmayer (Managing Director der European Capital Partners),
Mitglied des Aufsichtsrates,

Brigitte Hohenecker (Betriebsrätin der RTR-GmbH),

DI Martin Ulbing (Betriebsrat der RTR-GmbH).

Für Dr. Stefan Weiss (Telekom-Referent, Kabinett des Bundesministers, BMVIT), der sein Aufsichtsratsmandat im Dezember 2006 zurückgelegt hat, ist Dr. Johannes Strohmayer in den Aufsichtsrat der RTR-GmbH berufen worden. Zum selben Zeitpunkt hat Frau Mag. Marion Kopp (Betriebsrat der RTR-GmbH) ihr Aufsichtsratsmandat an DI Martin Ulbing abgetreten.





8. Anhang

8.1 Tabellen und Abbildungen

Tabellen

Tabelle 1:	Eckdaten der Organisationen ERG, IRG und CoCom	25	
Tabelle 2:	Anzahl der Koordinierungsverfahren	52	
Tabelle 3:	Ergebnisse der Presseförderung im Jahr 2006	61	
Tabelle 4:	Anzahl der ausgestellten Bescheide	90	
Tabelle 5:	Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen	91	
Tabelle 6:	Zugeteilte und genutzte Rufnummern in Österreich	92	
Tabelle 7:	Anzahl der zugeteilten ENUM-Domains	102	
Tabelle 8:	Radio in Österreich, Tagesreichweiten	132	
Tabelle 9:	Übersicht Media-Analyse 2006	137	
Tabelle 10:	Reichweiten und Leserzahlen österreichischer Gratiszeitungen	140	
Tabelle 11:	Gesamtentwicklung der Endkunden-Telekommunikationsumsätze 2004 bis 2006	141	
Tabelle 12:	Entwicklung der Verkehrswerte auf Kommunikationsendkundenmärkten 2004 bis 2006	142	
Tabelle 13:	Tendenz der Endkundenmärkte 2006	144	
Tabelle 14:	Geschäftsmodelle der Sprachtelefonie an festen Standorten am österreichischen Markt	147	
Tabelle 15:	Verbindungsentgelte der wesentlichsten Auslandsdestinationen	158	
Tabelle 16:	Aufteilung der Originierungsleistungen	163	
Tabelle 17:	Aktive Mobilfunknetzbetreiber und Jahr des Beginns der kommerziellen Nutzung der jeweiligen Technologie	171	
Tabelle 18:	Aktive Diensteanbieter im Mobilfunk	172	
Tabelle 19:	Tarife ohne günstigeren netzinternen Tarif	180	
Tabelle 20:	Titel der 2006 erschienenen Ausgaben der RTR-Schriftenreihe	207	
Tabelle 21:	Unter rtr@rtr.at eingelangte und bearbeitete Anfragen 2004 bis 2006	208	
Tabelle 22:	Anfragenvolumen im Call Center 2004 bis 2006	208	
Tabelle 23:	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2006 bis 31.12.2006	213	
Tabelle 24a:	Bilanz zum 31.12.2006 – Aktiva	214	
Tabelle 24b:	Bilanz zum 31.12.2006 – Passiva	215	
Tabelle 25:	Gewinn- und Verlustrechnung der RTR-GmbH nach Fachbereichen	216	
Tabelle 26:	Fernsehfonds Austria: Auszug aus dem Jahresabschluss 2006	218	
Tabelle 27:	Digitalisierungsfonds: Auszug aus dem Jahresabschluss 2006	219	
Tabelle 28:	Eigenkapital zum 31.12.2006	220	



Abbildungen

   	Abbildung 1: IRG/ERG-Arbeitsprogramm	25
   	Abbildung 2: Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge	28
   	Abbildung 3: DVB-T-Allotment-Plan	55
	Abbildung 4: T-DAB-Allotment-Plan	55
	Abbildung 5: Anzahl der Schlichtungsfälle 1998 bis 2006	93
	Abbildung 6: PT-Struktur – Arbeitsprogramm 2007	104
   	Abbildung 7: Werbeausgaben-Entwicklung: gesamt	109
	Abbildung 8: Werbeausgaben 2005 vs. 2006	111
	Abbildung 9: Werbeausgaben-Entwicklung: TV	112
	Abbildung 10: Share of Advertising 2006	113
	Abbildung 11: Online-Werbeausgaben in Österreich	114
	Abbildung 12: Werbeausgaben-Entwicklung Deutschland 2001 bis 2006: gesamt	115
	Abbildung 13: Werbeausgaben 2005 vs. 2006 in Deutschland	115
	Abbildung 14: Entwicklung TV-Geräte-Haushalte	116
	Abbildung 15: Entwicklung der Sehdauer	117
	Abbildung 16: Entwicklung Kabel-TV vs. Sat-Anlage	118
	Abbildung 17: Entwicklung der Empfangssituation	119
	Abbildung 18: Empfangssituation 2006	119
	Abbildung 19: Empfangssituation 2006: nur terrestrisch	120
	Abbildung 20: TV-Empfangsebenen in Österreich vor dem Start von DVB-T	121
	Abbildung 21: Digitale Penetration in Österreich	122
	Abbildung 22: Entwicklung der Tagesreichweiten (kurzfristig)	124
	Abbildung 23: Fernseh-Tagesreichweiten 2006	125
	Abbildung 24: Entwicklung der Tagesreichweiten (langfristig)	126
	Abbildung 25: Fernseh-Tagesreichweiten 2006: Fenster-Sender	126
	Abbildung 26: TV-Tagesreichweiten 2006 in Wiener Kabel-Haushalten	127
	Abbildung 27: Entwicklung der Marktanteile (langfristig)	128
	Abbildung 28: Marktanteile 2006: Fenster-Sender	128
	Abbildung 29: Mediennutzungsdauer pro Tag	129
	Abbildung 30: Entwicklung der Hördauer	130
	Abbildung 31: Radio-Entwicklung: Tagesreichweiten	130
	Abbildung 32: Entwicklung Ö3 vs. Private: Tagesreichweiten	131
	Abbildung 33: Marktanteile Hörfunk 2006	133
	Abbildung 34: Entwicklung bei Tageszeitungen: Tagesreichweiten	134
	Abbildung 35: Nationale Tageszeitungen: Tagesreichweiten	135
	Abbildung 36: Auflagen nationaler Tageszeitungen	135
	Abbildung 37: Nationale Tageszeitungen: Leser pro Exemplar	136
	Abbildung 38: Entwicklung und Verteilung der Endkunden-Umsätze 2003 bis 2006	143
	Abbildung 39: Entwicklung der Anschlussarten in 64 kbit/s-Äquivalenten 1999 bis 2006	149
	Abbildung 40: Umsatzentwicklung am Festnetzendkundenmarkt 1997 bis 2006	150
	Abbildung 41: Fest-Mobil-Entwicklungen nach Marktsegmenten	151
	Abbildung 42: Marktanteile Telekom Austria bei Anschlussleistungen	152
	Abbildung 43: Minutenmarktanteile Telekom Austria bei Verbindungsleistungen	153
	Abbildung 44: Entwicklung CPS- und CbC-Kunden	154
	Abbildung 45: Verbindungsentgelte für nationale Ferngespräche	156
	Abbildung 46: Verbindungsentgelte für lokale Festnetzgespräche	157



Abbildung 47: Durchschnittliche Preisverläufe seit Liberalisierungsbeginn	159
Abbildung 48: Privatkunden – durchschnittliche Ausgaben pro Monat	160
Abbildung 49: Geschäftskunden – durchschnittliche Ausgaben pro Monat	161
Abbildung 50: Entwicklung der Originierungsminuten	163
Abbildung 51: Entwicklung des HHI am Originierungsmarkt	164
Abbildung 52: Anteil von Telekom Austria am Originierungsmarkt (auf Minutenbasis)	165
Abbildung 53: Verkehrsminuten auf dem Gesamttransitmarkt	167
Abbildung 54: Arten der Transitleistungen	168
Abbildung 55: Anteile an lokaler Originierung und Originierung mit gebündeltem Transit (nur Telekom Austria-Verkehr)	168
Abbildung 56: HHI des Transitmarktes	169
Abbildung 57: Gegenüberstellung externer und interner Transit von Telekom Austria und den alternativen Netzbetreibern	170
Abbildung 58: Anzahl der mobilen Diensteanbieter in EU-Ländern (Juli 2006)	172
Abbildung 59: Entwicklung der aktivierten Teilnehmernummern	173
Abbildung 60: Gesprächsminuten (technisch gemessen) am Endkundenmarkt	174
Abbildung 61: Anzahl an SMS (technisch gemessen) am Endkundenmarkt	174
Abbildung 62: Umsatzentwicklung Mobilfunk	175
Abbildung 63: Anteil von Datendiensten (inkl. SMS und MMS) am Endkundenumsatz	175
Abbildung 64: Entwicklung der Marktanteile an Teilnehmern	176
Abbildung 65: HHI-Mobilfunkendkundenmarkt	177
Abbildung 66: EU-Tarifvergleich 2006 für den mittleren OECD-Warenkorb	178
Abbildung 67: Woher kommen die Anrufe in österreichische Mobilnetze?	179
Abbildung 68: Zugangsarten Breitband	182
Abbildung 69: Entwicklung DSL vs. Koaxialkabel	183
Abbildung 70: Entwicklung von ULL in Österreich	185
Abbildung 71: Wertschöpfungsstufen Mietleitungen	188
Abbildung 72: Umsatzentwicklung Mietleitungen, 1997 bis 2006	189
Abbildung 73: Umsatzaufteilung 2006 nach Bereichen	190
Abbildung 74: Prozentuelle Preisänderung seit 1998 für 2 Mbit/s, 200 km, Österreich und EU-Schnitt	191
Abbildung 75: Anzahl der von österreichischen Anbietern ausgestellten Zertifikate	193
Abbildung 76: Personalstandsentwicklung 2006	212





8.2 Abkürzungen

A

Abs.	Absatz
ADR	Alternative Dispute Resolution
ADSL	Asymmetric Digital Subscriber Line
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ANB	Alternativer Kommunikationsnetzbetreiber
ATM	Asynchronous Transfer Mode
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

B

BKA	Bundeskanzleramt
BKS	Bundeskommunikationssenat
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz

C

CATV	Kabel-TV
CbC	Call-by-Call
CEPT	Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications
CoCom	Communications Committee
CPS	Carrier Pre-Selection

D

DICE	Digital Innovation through Cooperation in Europe
DSL	Digital Subscriber Line
DVB-C	Digital Video Broadcasting via Cable
DVB-H	Digital Video Broadcasting-Handheld
DVB-T	Digital Video Broadcasting-Terrestrial

E

EB	Entgeltbestimmungen
ECC	Electronic Communications Committee
ECG	E-Commerce-Gesetz
ECP	European Common Proposal
EDGE	Enhanced Data Rates for GSM Evolution
EEN	Einzelentgeltnachweis
EEN-V	Einzelentgeltnachweis-Verordnung
E-GovG	E-Government-Gesetz
EK	Europäische Kommission
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ENUM	Electronic Number Mapping
EPG	Electronic Program Guide
ERG	European Regulators Group
ETSI	European Telecommunications Standards Institute



F

FBZV	Frequenzbereichszuweisungsverordnung
FESA	Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures
FL-LRAIC	Forward Looking-Long Run Average Incremental Costs
FTTH	Fibre to the Home
FWA	Fixed Wireless Access
FZ	Freizeit

G

GHz	Gigahertz
GSM	Global System for Mobile Communication
GZ	Geschäftszeit

H

HFC	Hybrid Fiber Coax
HHI	Hirschman-Herfindahl Index
HLR	Home Location Register
HSDPA	High Speed Downlink Packet Access
HVt	Hauptverteiler

I

IC	Interconnection
idF	in der Fassung
IETF	Internet Engineering Task Force
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
IMT	International Mobile Telecommunications
IP	Internet Protocol
IRG	Independent Regulators Group
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISP	Internet Service Provider
ISPA	Internet Service Providers Austria
ITU	International Telecommunication Union
iVm	in Verbindung mit

K

KartG 2005	Kartellgesetz 2005
kbit/s	Kilobit pro Sekunde
KEM-V	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste-Verordnung
KEV	Kommunikations-Erhebungs-Verordnung
KNB	Kommunikationsnetzbetreiber
KOA	KommAustria
KOG	KommAustria-Gesetz
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
KSchG	Konsumentenschutzgesetz

L

LRAIC	Long Run Average Incremental Cost
-------	-----------------------------------



M

Mbit/s	Megabit pro Sekunde
MHP	Multimedia Home Platform
MHz	Megahertz
MMS	Multimedia Messaging Service
MSC	Mobile Switching Centre
MT	Mobile Terminated
MUX	Multiplexer

N

NGN	Next Generation Networks
NÜV	Nummernübertragungsverordnung

O

OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OGH	Oberster Gerichtshof
ONP	Open Network Provision
ORF	Österreichischer Rundfunk
ORF-G	ORF-Gesetz

P

PBX	Private-Branch-Exchange
PDH	Plesiochrone digitale Hierarchie
PIB	Principles of Implementation and Best Practice
PKI	Public Key Infrastructure
PLC	Powerline Communication
PN	Private Network
Pol	Point of Interconnection
PoP	Point of Presence
POTS	Plain Old Telephone Service
PresseFG 2004	Presseförderungsgesetz 2004
PrR-G	Privatradiogesetz
PrTV-G	Privatfernsehgesetz
PSTN	Public Switched Telephone Network (öffentliches Telefonnetz)
PubFG	Publizistikförderungsgesetz 1984

R

REM	Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien
RFMVO 2004	Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2004
RGG	Rundfunkgebührengesetz
RR	Radio Regulations
RRC	Regional Radio Conference
RSC	Radio Spectrum Committee
RSPG	Radio Spectrum Policy Group
RTR-GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
R-VO	Richtsatzverordnung



S

SDH	Synchrone digitale Hierarchie
SDSL	Symmetric Digital Subscriber Line
SigG	Signaturgesetz
SigV	Signaturverordnung
SKP-V	Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung
SMP	Significant Market Power
SMS	Short Message Service
SVO-RF 2006	Schwellenwert-Verordnung Rundfunk 2006
SVO-TK 2006	Schwellenwert-Verordnung Telekommunikation 2006

T

T-DAB	Terrestrial-Digital Audio Broadcasting
TASL	Teilnehmeranschlussleitung
TKG (1997)	Telekommunikationsgesetz (1997)
TKG 2003	Telekommunikationsgesetz 2003
TKGV	Telekommunikationsgebührenverordnung
TKMVO 2003	Telekommunikationsmärkte-Verordnung 2003
TKK	Telekom-Control-Kommission
TNB	Teilnehmernetzbetreiber

U

UDV	Universaldienstverordnung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UKW	Ultrakurzwelle
ULL	Unbundled Local Loop
UMTS	Universal Mobile Telecommunication System
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat

V

VerwGesG 2006	Verwertungsgesellschaftengesetz 2006
VerwGesRÄG	Verwertungsgesellschaftenrechtsänderungsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VNB	Verbindungsnetzbetreiber
VoB	Voice over Broadband
VoDSL	Voice over DSL
VoI	Voice over Internet
VoIP	Voice over Internet Protocol
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

W

WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz
WARC	World Administrative Radio Conference
WAZ	Westdeutsche Allgemeine Zeitung
WLAN	Wireless Local Area Network



X

xDSL x Digital Subscriber Line

Z

ZIV Zugangsberechtigungssysteme- und Interoperabilitätsverordnung
ZuKG Zugangskontrollgesetz
ZVO Zusammenschaltungsverordnung

8.3 Auswahl relevanter Rechtsquellen

8.3.1 EU-Recht

Datenschutzrichtlinie	(RL 2002/58/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.07.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, ABI. L 201 vom 31.07.2002, S. 37.
Fernsehrichtlinie	(RL 89/552/EWG) Richtlinie des Europäischen Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABI. L 331 vom 16.11.1989, S. 1, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG, ABI. L 202 vom 30.07.1997, S. 60.
Genehmigungsrichtlinie	(RL 2002/20/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, ABI. L 108 vom 24.04.2002, S 21.
Rahmenrichtlinie	(RL 2002/21/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABI. L 108 vom 24.04.2002, S. 33.
Signaturrichtlinie	(RL 1999/93/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.1999 über die gemeinschaftlichen Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABI. L 13 vom 19.01.2000, S. 12.
Universaldienstrichtlinie	(RL 2002/22/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über den Universaldienst und die Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, ABI. L 108 vom 24.04.2002, S. 51.
Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz	Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.10.2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden, ABI. L 364 vom 09.12.2004, S. 1.



Wettbewerbsrichtlinie (RL 2002/77/EG) Richtlinie der Kommission vom 16.09.2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 249 vom 17.09.2002, S 21.

Zugangsrichtlinie (RL 2002/19/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung, ABl. L 108 vom 24.04.2002, S. 7.

8.3.2 Österreichisches Recht

8.3.2.1 Gesetze

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004.

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 121/2005.

BVG-Rundfunk Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974.

E-Commerce-Gesetz (ECG) Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt und das Signaturgesetz sowie die Zivilprozessordnung geändert werden, BGBl. I Nr. 152/2001.

E-Government-Gesetz (E-GovG) Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen, BGBl. I Nr. 10/2004.

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 179/2002 (DFB).

Kartellgesetz 2005 (KartG 2005) Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 2005 – KartG 2005), BGBl. I Nr. 61/2005.

KommAustria-Gesetz (KOG) Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und eines Bundeskommunikationssenates, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 9/2006.

Konsumentenschutzgesetz (KSchG) Bundesgesetz vom 08.03.1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden, BGBl. 1979/140 idF BGBl. I Nr. 92/2006.



ORF-Gesetz (ORF-G)	Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz – ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 159/2005.
Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004)	Bundesgesetz über die Förderung der Presse (Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004), BGBl. I Nr. 136/2003.
Privatfernsehgesetz (PrTV-G)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privates Fernsehen erlassen werden, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006.
Privatradiogesetz (PrR-G)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privaten Hörfunk erlassen werden, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 1169/2004.
Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG)	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr. 369/1984 idF BGBl. I Nr. 113/2006.
Signaturgesetz (SigG)	Bundesgesetz über elektronische Signaturen, BGBl. I Nr. 190/1999 idF BGBl. I Nr. 164/2005.
Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)	Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird und das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion und das KommAustria-Gesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005.
Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG)	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen, BGBl. Nr. 78/2005 idF BGBl. I Nr. 141/2006.
Wettbewerbsgesetz	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde, BGBl. Nr. 753/1996 idF BGBl. I Nr. 62/2005 idF BGBl. I Nr. 106/2006.
Verbraucherbehörden Kooperationsgesetz (VBKG)	Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz (Verbraucherbehörden Kooperationsgesetz – VBKG), BGBl. I Nr. 148/2006.
Verwaltungsstrafgesetz (VStG)	Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 117/2002.
Verwertungsgesellschaften-gesetz 2006 (VerwGesG 2006)	Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 – VerwGesG 2006), BGBl. I Nr. 9/2006 idF BGBl. I 82/2006.
Zugangskontrollgesetz (ZuKG)	Bundesgesetz über den Schutz zugangskontrollierter Dienste, BGBl. I Nr. 60/2000 idF BGBl. I Nr. 32/2001.



8.3.2.2 Verordnungen

Einzelentgeltnachweis- Verordnung (EEN-V)	4. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festgelegt ist, (http://www.rtr.at/een-v) idF BGBl. II Nr. 85/2006.
Frequenzbereichszuweisungs- verordnung 2005 (FBZV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Frequenzbereichszuweisung (Frequenzbereichszuweisungsverordnung 2005 – FBZV 2005), BGBl. II Nr. 306/2005 idF BGBl. II Nr. 524/2006.
Frequenznutzungsverordnung (FNV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Frequenznutzung (Frequenznutzungsverordnung 2005 – FNV 2005), BGBl. II Nr. 307/2005 idF BGBl. II Nr. 525/2006.
Kommunikations-Erhebungs- Verordnung (KEV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der statistische Erhebungen für den Bereich Kommunikation angeordnet werden. BGBl. II Nr. 365/2004.
Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste- verordnung (KEM-V)	6. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden, idF BGBl. II Nr. 389/2006.
Frequenzwidmungs- verordnung	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit der Frequenzen und Frequenzbänder für europaweit harmonisierte Funkssysteme gewidmet werden, BGBl. Nr. 313/1996.
Nummernübertragungs- verordnung (NÜV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen, BGBl. II Nr. 513/2003.
Rahmenrichtlinienverordnung	Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der Rahmenbedingungen für die Erlassung von Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Übertragungswegen sowie für die Erbringung reservierter Fernmeldedienste festgelegt werden, BGBl. Nr. 756/1994.
Richtsatzverordnung (R-VO) der KommAustria	3. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), mit der ein bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird.



Richtsatzverordnung (R-VO) der RTR-GmbH	5. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der ein bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird.
Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2004 (RFMVO 2004)	2. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über die gemäß dem Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer.
Schwellenwert-Verordnung Rundfunk 2006 (SVO-RF 2006)	9. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden.
Schwellenwert-Verordnung Telekommunikation 2006 (SVO-TK 2006)	Verordnung der Telekom-Control-Kommission, mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden.
Signaturverordnung (SigV)	Verordnung des Bundeskanzlers über elektronische Signaturen, BGBl. II Nr. 30/2000 idF BGBl. II Nr. 527/2004.
Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung (SKP-V)	2. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der ein Teilplan für Kommunikationsparameter festgelegt wird.
Telekom-Tarifgestaltungsverordnung	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über ein Tarifgestaltungssystem für bestimmte Fernmeldedienste, BGBl. Nr. 650/1996.
Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV)	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Gebühren im Bereich der Telekommunikation, BGBl. II Nr. 29/1998 idF BGBl. II Nr. 438/2006.
Telekommunikationsmärkte-Verordnung (TKMVO 2003)	1. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die der sektorspezifischen ex ante-Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt werden (Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 – TKMVO 2003), idF BGBl. II Nr. 117/2005.



Überwachungsverordnung (ÜVO)	Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs BGBl. II Nr. 418/2001 idF BGBl. II Nr. 559/2003.
Universaldienstverordnung (UDV)	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Qualitätskriterien für den Universaldienst festgelegt werden, BGBl. II Nr. 192/1999 idF BGBl. II Nr. 400/2006.
Zugangsberechtigungssysteme- und Interoperabilitätsverordnung (ZIV)	6. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über Bedingungen für Zugangsberechtigungssysteme und Anforderungen für die Interoperabilität von Fernsehgeräten und -diensten.
Zusammenschaltungsverordnung (ZVO)	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur näheren Bestimmung der Zusammenschaltung, BGBl. II Nr. 14/1998.

8.4 Abkürzungen von häufig erwähnten Firmennamen, Vereinen oder Verbänden

Abkürzung	Vollständiger Firmenname
Antenne Oberösterreich	Antenne Oberösterreich GmbH
Antenne Salzburg	Antenne Salzburg GmbH
Antenne Steiermark	Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG
Arge Daten	Verein Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz
A-SIT	Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria
A-Trust	A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH
ATV	ATV Privat-TV Services AG (vormals: ATV Privatfernseh-GmbH)
Datakom	Datakom Austria GmbH
DFFG	Digitales Fernsehen Förder GmbH
eety	eety-Telecommunications GmbH
enum.at	enum.at Dienstleistungs GmbH für konvergente Kommunikationsdienste
eTel	eTel Austria AG
Finarea	Finarea SA.
Hutchison 3G	Hutchison 3G Austria GmbH
Inode	nunmehr UPC Austria GmbH (vormals: Inode Telekommunikationsdienstleistungs GmbH)
ISPA	Internet Service Providers Austria
KRONEHIT	KRONEHIT Radio BetriebsgmbH
Mobilkom	mobilkom austria AG (vormals: mobilkom austria AG & Co KG)
One	One GmbH
ORF	Österreichischer Rundfunk



ORS	Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG
Puls TV	Puls City TV GmbH
Radio Arabella	Radio Arabella GmbH.
REM	Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien
RTR-GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
SAT.1 (Österreich)	Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH
Siemens	Siemens AG Österreich
Silver Server	Silver Server GmbH
tele.ring	tele.ring Telekom Service GmbH (nunmehr: T-Mobile Austria GmbH)
Tele2UTA	Tele2UTA Telecommunication Services GmbH
Telekom Austria	Telekom Austria AG
T-Mobile Austria	T-Mobile Austria GmbH
TRA 3G	TRA 3G Mobilfunk GmbH
UPC Telekabel	UPC Telekabel Wien GmbH
VFRÖ	Verband Freier Radios Österreichs
VKI	Verein für Konsumenteninformation
VÖZ	Verband Österreichischer Zeitungen
Yesss!	YESSS! Telekommunikation GmbH



Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, A-1060 Wien, Tel.: +43 (0) 1 58058-0, Fax: +43 (0) 1 58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at, Internet: <http://www.rtr.at>

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Alfred Grinschgl (Geschäftsführer Rundfunk) und Dr. Georg Serentschy (Geschäftsführer Telekommunikation), Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept und Text: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Redaktion und Koordination: MMag. Daniela Andreasch, Anita Haspl, Mag. (FH) Michaela Ilming

Grafik und Layout: Mag. Johannes Bulgarini Werbeagentur, Gföhl 8, A-3053 Laaben, E-Mail: jo@bulgarini.at

Druck: H+S Druck, Gadering 30, A-4921 Hohenzell

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, dem Herausgeber vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge im „Kommunikationsbericht 2006“ sind Fehler nicht auszuschließen und ist die Richtigkeit des Inhalts ohne Gewähr.

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Bericht zur Bezeichnung von Personen die maskuline Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.

Copyright © Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2007

**RUNDFUNK & TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH**

A-1060 Wien, Mariahilfer Str. 77-79
Tel: + 43 (0)1 58058-0
Fax: +43 (0)1 58058-9191
<http://www.rtr.at> E-Mail: rtr@rtr.at
FN: 208312t HG Wien
DVR-Nr.: 0956732 Austria